

Aktenzeichen: 32-4354.31-16/St2090 (eAkte 32-4354.B3.3-4-1)

Regierung von Niederbayern



Planfeststellungsbeschluss

Staatsstraße 2090

Tann – (Untertürken) B 20;

Ausbau südlich Tann
Landkreis Rottal-Inn
von Bau-km 0+000 (Abschnitt 120, Station 0,600 der St 2090)
bis Bau-km 3+612 (Abschnitt 100, Station 0,105 der St 2090)

anonyme Fassung

Landshut, 07.08.2025

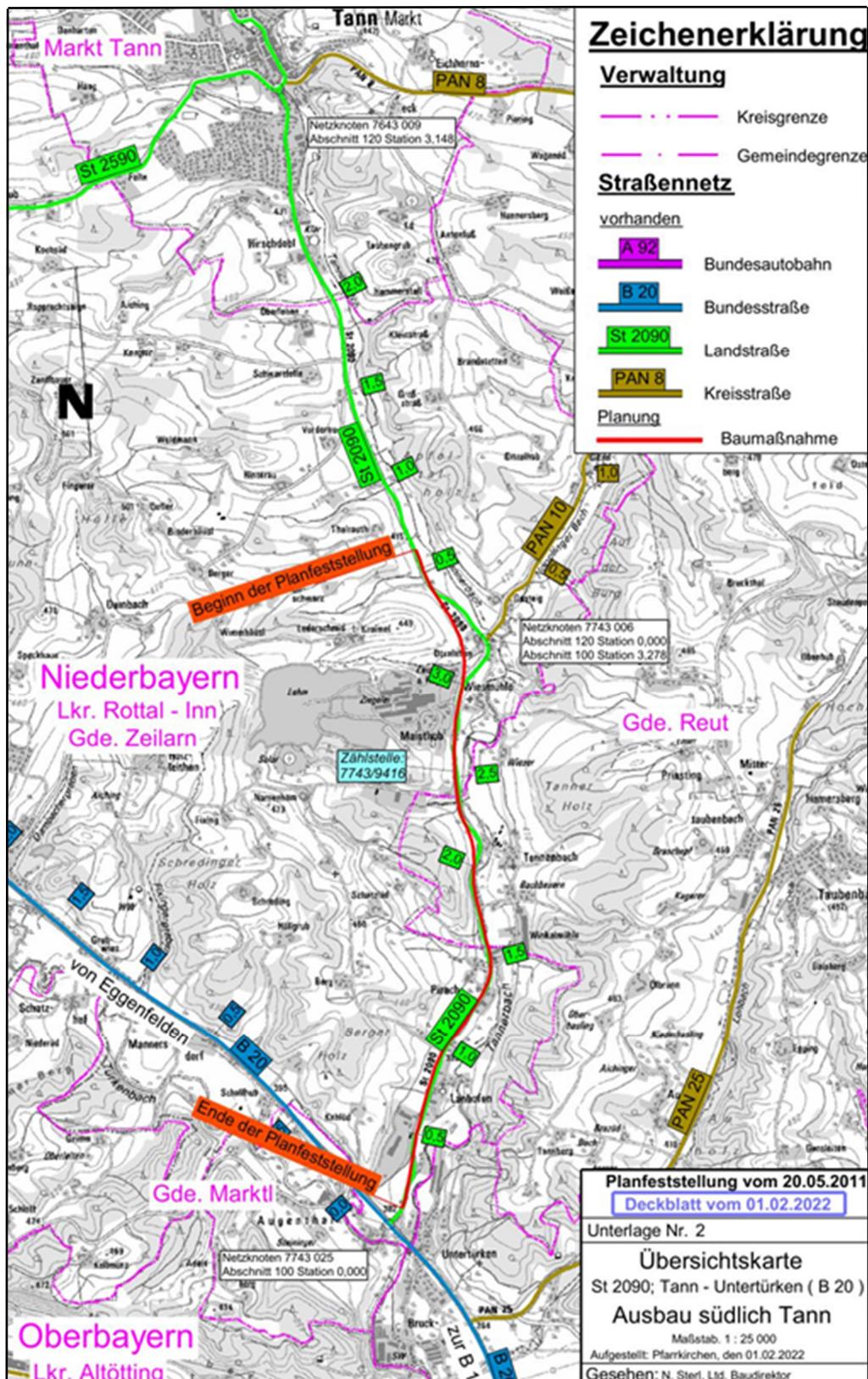
Inhaltsverzeichnis

Deckblatt.....	1
Inhaltsverzeichnis.....	2
Skizze des Vorhabens.....	5
Verzeichnis der wichtigsten Abkürzungen.....	6
A. TENOR.....	9
1. Feststellung des Plans	9
2. Festgestellte Planunterlagen	9
3. Ausnahmen, Befreiungen, Nebenbestimmungen.....	13
3.1. Unterrichtungspflichten	13
3.2. Baubeginn, Bauablauf, Bauausführung	13
3.3. Wasserwirtschaft (ohne Nebenbestimmungen zu Erlaubnissen)	15
3.3.1. Planunterlagen	15
3.3.2. Bauausführung	15
3.3.3. Unterhaltung	17
3.3.4. Retentionsraum	17
3.3.5. Bodenschutz.....	17
3.3.6. Vorbehalt	18
3.3.7. Änderungen.....	18
3.4. Natur- und Landschaftsschutz	18
3.5. Verkehrslärmschutz	20
3.6. Landwirtschaft	20
3.7. Sonstige Nebenbestimmungen.....	20
3.7.1. Denkmalschutz.....	20
3.7.1.1. Baudenkmal.....	20
3.7.1.2. Bodendenkmäler.....	21
3.7.2. Wald	21
4. Wasserrechtliche Erlaubnisse	21
4.1. Zusammentreffen selbstständiger Vorhaben und notwendige Folgemaßnahmen	21
4.2. Gehobene Erlaubnis	21
4.2.1. Gegenstand / Zweck	21
4.2.2. Plan	22
4.2.3. Erlaubnisbedingungen und –auflagen	22
4.2.3.1. Dauer der Erlaubnis	22
4.2.3.2. Umfang der Einleitung von Niederschlagswasser	22
4.2.3.3. Speichervolumina Regenrückhaltung	23
4.2.3.4. Einleitungsstellen E 1.1 bis E 12	23
4.2.3.5. Anforderungen an das einzuleitende Niederschlagswasser	23
4.2.3.6. Anforderungen an den Oberboden	23
4.2.3.7. Betrieb, Überwachung und Unterhaltung	23
4.2.3.8. Unterhaltung und Ausbau des Gewässers	23
4.2.3.9. Anzeige- und Informationspflichten	24
4.2.3.10. Bauabnahme, Bestandspläne	24
4.2.3.11. Betretungs- und Besichtigungsrecht	24
5. Straßenrechtliche Verfügungen.....	24
6. Entscheidungen über Einwendungen.....	24
6.1. Anordnungen / Zusagen / Vereinbarungen	24
6.2. Zurückweisungen	26
7. Kostenentscheidung.....	26
B. SACHVERHALT	27

1. Beschreibung des Vorhabens	27
2. Vorgängige Planungsstufen.....	28
3. Ablauf des Planfeststellungsverfahrens.....	28
C. ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE	32
1. Verfahrensrechtliche Bewertung.....	32
1.1. Notwendigkeit der Planfeststellung (einschließlich der Rechtsgrundlagen, Zuständigkeit, Konzentrationswirkung, Folgemaßnahmen)	32
1.2. Verfahren zur Prüfung der Umweltauswirkungen	32
2. Materiell-rechtliche Würdigung	32
2.1. Rechtmäßigkeit der Planung (grundsätzliche Ausführungen)	32
2.2. Abschnittsbildung	32
2.3. Planrechtfertigung	32
2.4. Öffentliche Belange, Belange von allgemeiner Bedeutung	35
2.4.1. Raumordnung, Landes- und Regionalplanung	35
2.4.2. Planungsvarianten.....	35
2.4.2.1. Beschreibung der Varianten	35
2.4.2.2. Bewertung und Vergleich der Varianten.....	36
2.4.2.3. Gesamtbewertung unter Berücksichtigung des Gesamtkonzeptes	37
2.4.3. Ausbaustandard (Linienführung, Gradiente, Querschnitt)	37
2.4.4. Immissionsschutz	39
2.4.4.1. Verkehrslärmschutz	39
2.4.4.1.1. § 50 BImSchG – Optimierungsgebot	39
2.4.4.1.2. 16. BImSchV – Verkehrslärmvorsorge.....	39
2.4.4.1.3. Ergebnis	40
2.4.4.2. Schadstoffbelastung, Luftreinhaltung	41
2.4.5. Bodenschutz.....	42
2.4.6. Klimaschutz.....	42
2.4.7. Naturschutz- und Landschaftspflege.....	42
2.4.7.1. Verbote	42
2.4.7.1.1. Schutzgebiete und -objekte.....	42
2.4.7.1.2. Allgemeiner Artenschutz	44
2.4.7.1.3. Besonderer Artenschutz	44
2.4.7.2. Berücksichtigung der Naturschutzbelaenge	58
2.4.7.3. Naturschutzrechtliche Kompensation (Folgenbewältigung)	58
2.4.7.3.1. Eingriffsregelung	58
2.4.7.3.2. Vermeidbarkeit / Unvermeidbarkeit der Beeinträchtigungen	59
2.4.7.3.3. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen	60
2.4.7.3.4. Naturschutzrechtliche Abwägung.....	62
2.4.8. Gewässerschutz.....	63
2.4.8.1. Entscheidungen im Rahmen der Konzentrationswirkung.....	63
2.4.8.2. Begründung der wasserrechtlichen Erlaubnisse	63
2.4.8.3. Retentionsraum	64
2.4.8.4. Folgemaßnahmen und zusammen treffende Vorhaben.....	64
2.4.8.5. Anlagen.....	66
2.4.9. Landwirtschaft auch als öffentlicher Belang.....	66
2.4.10. Wald	70
2.4.11. Forstwirtschaft	70
2.4.12. Gemeindliche Belange	70
2.4.13. Sonstige öffentliche Belange	72
2.4.13.1. Straßenverkehrliche Belange	72
2.4.13.2. Fischereiliche Belange.....	73
2.4.13.3. Träger von Versorgungsleitungen	73
2.4.13.4. Denkmalschutz	74
2.5. Private Einwendungen	75
2.5.1. Bemerkungen zu Einwendungen, die von mehreren Betroffenen erhoben wurden:	75
2.5.1.1. Erforderlichkeit der Geh- und Radwegeverbindung	75
2.5.1.2. Entschädigung	75
2.5.1.3. Beantragte Entscheidungen / Schutzauflagen	75

2.5.2. Einzelne Einwender	75
2.5.2.1. Anwaltlich vertretene Einwender	75
2.5.2.2. Sonstige Einwender.....	93
2.6. Gesamtergebnis	101
2.7. Begründung der straßenrechtlichen Verfügungen.....	101
3. Kostenentscheidung.....	101
RECHTSBEHELFSBELEHRUNG	102
HINWEIS ZUR AUSLEGUNG DES PLANS	103

Skizze des Vorhabens



Verzeichnis der wichtigsten Abkürzungen

A	Arbeitsblatt
A	(Bundes-)Autobahn
AC	Asphalt Concrete (Asphaltbeton)
ACEF	CEF-Maßnahme zum Artenschutz
AGBGB	Gesetz zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuches
ARS	Allgemeines Rundschreiben Straßenbau des BMDV
B	Bundesstraße
BayEG	Bayerisches Enteignungsgesetz
BayFiG	Bayerisches Fischereigesetz
BayKompV	Bayerische Kompensationsverordnung
BayNatSchG	Bayerisches Naturschutzgesetz
BayStrWG	Bayerisches Straßen- und Wegegesetz
BayVBI	Bayerische Verwaltungsblätter
BayVGH	Bayerischer Verwaltungsgerichtshof
BayVwVfG	Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz
BayWaldG	Bayerisches Waldgesetz
BayWG	Bayerisches Wassergesetz
BBodSchG	Bundes-Bodenschutzgesetz
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung
BGBI	Bundesgesetzblatt
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz
16. BImSchV	Verkehrslärmschutzverordnung
24. BImSchV	Verkehrswege-Schallschutzmaßnahmenverordnung
39. BImSchV	39. Verordnung zum Bundesimmissionsschutzgesetz
BMVBS	(damaliges) Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BNT	Biotop- und Nutzungstypen
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BW-Nr.	Bauwerksnummer
BWV	Bauwerksverzeichnis
CEF	funktionserhaltende Maßnahme
CH ₄	Methan / Methylwasserstoff / Carban
CO ₂	Kohlenstoffdioxid / Kohlendioxid / Kohlensäuregas / Dioxidokohlenstoff / Kohlensäureanhydrid
CO ₂ -eq	Treibhauspotential (GWP)
db(A)	mit Frequenzbewertungsfilter/-kurve A bewerteter Schalldruckpegel (Dezibel)
DIN	Deutsche Industrienorm
DTV	durchschnittliche tägliche Verkehrsstärke

DTVw5	durchschnittliche tägliche Verkehrsstärke an 5 Werktagen
DVBI	Deutsches Verwaltungsblatt
DWA	Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V.
E LA D	Empfehlungen für die Planung und Ausführung von lärmtechnisch optimierten Asphaltdeckschichten aus AC D LOA und SMA LA
EKL	Entwurfsklassen für Landstraßen
FInr.	Flurstücksnummer
Gmkg.	Gemarkung
GVBl.	Gesetz- und Verordnungsblatt
GVS	Gemeindeverbindungsstraße
GWP	Global Warming Potential
Inv.Nr.	Inventarnummer(n)
IP	Immissionspunkt
Juris	Juristisches Informationssystem für die Bundesrepublik Deutschland
KG	Bayerisches Kostengesetz
KSG	Bundesklimaschutzgesetz
LA	lärmarm
LAGA	Länderarbeitsgemeinschaft Abfall
LBP	Landschaftspflegerischer Begleitplan
LEP	Landesentwicklungsprogramm Bayern
M	Merkblatt
M	Mitteilung(en)
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NK	NomosKommentar
NO ₂	Stickstoffdioxid / Nitrogendioxid / Stickstoffperoxid
N ₂ O	Distickstoffmonoxid / Lachgas / Distickstoffoxid / Stickoxydul / Stickstoffoxydulgas / Azo-oxid
n.q.	nicht quantifiziert
NuR	Natur und Recht, Zeitschrift
NVwZ	Neue Verwaltungszeitschrift
NW	Nordwert
öFW	öffentlicher Feld- und Waldweg
OW	Ostwert
PIK	produktionsintegrierte Kompensationsmaßnahme
PTV	Planung Transport Verkehr GmbH
RAA	Richtlinien für die Anlage von Autobahnen, Ausgabe 2008
RAL	Richtlinien für die Anlage von Landstraßen, Ausgabe 2012
RAS-Q 96	Richtlinien für die Anlage von Straßen – Teil Querschnitt, Ausgabe 1996
RLS	Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen
RLuS	Richtlinien zur Ermittlung der Luftqualität an Straßen
RLW	Richtlinien für den ländlichen Wegebau

RQ	Regelquerschnitt
RRB	Regenrückhaltebecken
RStO	Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen
saP	Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung
SMA	Splittmastixasphalt
St	Staatsstraße
st. Rspr.	ständige Rechtsprechung
TA Luft	Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft
TCI Röhling	<u>Transport Consulting International</u> , seit 2016 SSP-Consult Beratende Ingenieure GmbH
THG	Treibhausgas
TKG	Telekommunikationsgesetz
UPR	Zeitschrift für Umwelt- und Planungsrecht
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
VDI	Verein Deutscher Ingenieure e. V.
VkB1.	Verkehrsblatt (des deutschen Bundesministeriums für Digitales und Verkehr)
VVWas	Verwaltungsvorschrift zum Vollzug des Wasserrechts
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz
WHG	Wasserhaushaltsgesetz

Aktenzeichen: 32-4354.31-16/St2090 (eAkte 32-4354.B3.3-4-1)

**Vollzug des BayStrWG;
Staatsstraße 2090, Tann – (Untertürken) B 20;
Planfeststellung für den Ausbau südlich Tann, im Gebiet der Gemeinde Zeilarn und der Gemeinde Reut, Landkreis Rottal-Inn**

Die Regierung von Niederbayern erlässt folgenden

Planfeststellungsbeschluss

A. Tenor

1. Feststellung des Plans

Der Plan für den Ausbau der Staatsstraße 2090 südlich Tann mit den aus Ziffern A 3 und A 6 dieses Beschlusses sowie aus den Deckblättern und Roteintragungen in den Planunterlagen sich ergebenden Änderungen und Ergänzungen festgestellt.

2. Festgestellte Planunterlagen

Der festgestellte Plan, die wasserrechtlichen Erlaubnisse und die strassenrechtlichen Verfügungen umfassen folgende Unterlagen:

Unterlage Nr.	Bezeichnung (Inhalt)	Maßstab
1	Erläuterungsbericht vom 20.05.2011 mit Deckblättern vom 01.02.2022 in der Fassung vom 01.10.2024	-
1 Anl.1	Verkehrsuntersuchung St 2090, Deckblatt vom 01.02.2022	-
2	Übersichtskarte vom 20.05.2011, Deckblatt vom 01.02.2022, nachrichtlich	1 : 25.000
3 Blatt 1	Übersichtslageplan vom 20.05.2011, Deckblatt vom 01.02.2022 in der Fassung vom 01.10.2024	1 : 2.500
3 Blatt 2	Übersichtslageplan vom 20.05.2011 Deckblatt vom 01.02.2022 in der Fassung vom 01.10.2024	1 : 2.500
6.1	Regelquerschnitt vom 20.05.2011, Deckblatt vom 01.02.2022	1 : 100
6.2	Regelquerschnitt vom 20.05.2011, Deckblatt vom 01.02.2022	1 : 100
7.1 Blatt 1	Lageplan vom 20.05.2011, Deckblatt vom 01.02.2022 in der Fassung vom 01.10.2024	1 : 1.000
7.1 Blatt 2	Lageplan vom 20.05.2011, Deckblatt vom 01.02.2022	1 : 1.000

Unterlage Nr.	Bezeichnung (Inhalt)	Maßstab
7.1 Blatt 3	Lageplan vom 20.05.2011, Deckblatt vom 01.02.2022 in der Fassung vom 01.10.2024	1 : 1.000
7.1 Blatt 4	Lageplan vom 20.05.2011, Deckblatt vom 01.02.2022	1 : 1000
7.2	Bauwerksverzeichnis vom 20.05.2011 mit Deckblättern vom 01.02.2022 in der Fassung vom 01.10.2024	-
7.3 Blatt 1	Lageplan der strassenrechtlichen Verfügungen vom 20.05.2011, Deckblatt vom 01.02.2022 in der Fassung vom 01.10.2024	1 : 2.500
7.3 Blatt 2	Lageplan der strassenrechtlichen Verfügungen vom 20.05.2011, Deckblatt vom 01.02.2022 in der Fassung vom 01.10.2024	1 : 2.500
8 Blatt 1	Höhenplan vom 20.05.2011, Deckblatt vom 01.02.2022 mit Roteintragungen	1 : 2.500 / 250
8 Blatt 2	Höhenplan vom 20.05.2011, Deckblatt vom 01.02.2022 mit Roteintragungen	1 : 2.500 / 250
10	Verzeichnis der Brücken und anderen Ingenieurbauwerke, Deckblatt vom 01.02.2022 in der Fassung vom 01.10.20024	-
11.1	Ergebnisse schalltechnischer Berechnungen vom 20.05.2011, Deckblatt vom 01.02.2022	-
11.2 Blatt 1	Lageplan zu den schalltechnischen Berechnungen vom 20.05.2011, Deckblatt vom 01.02.2022 mit Roteintragungen	1 : 2.500
11.2 Blatt 2	Lageplan zu den schalltechnischen Berechnungen vom 20.05.2011, Deckblatt vom 01.02.2022 mit Roteintragungen	1 : 2.500
11.3	Textteil Luftschadstoffe vom 20.05.2011, Deckblatt vom 01.02.2022	-
12.1	Landschaftspflegerischen Begleitplan – <u>Textteil</u> vom 20.05.2011, Deckblatt vom 01.02.2022 in der Fassung vom 01.10.2024	-
12.1	Landschaftspflegerischer Begleitplan – <u>Maßnahmenblätter</u> vom 20.05.2011, Deckblatt vom 01.02.2022 in der Fassung vom 01.10.2024	-
12.1	Landschaftspflegerischer Begleitplan – <u>Tabellarische Gegenüberstellung</u> von Eingriff und Kompensation vom 20.05.2011, Deckblatt vom 01.02.2022 in der Fassung vom 01.10.2024	-

Unterlage Nr.	Bezeichnung (Inhalt)	Maßstab
12.1 A	Zusammenfassung der Änderungen der Landschaftspflegerischen Begleitplanung in der Fassung vom 01.10.2024 mit Roteintragungen	-
12.1 B	Ergänzende Planung und Bilanzierung einer naturschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahme (Flnr. 55, Gemeinde Tann, Gemarkung Walburgskirchen) in der Fassung vom 01.10.2024	-
12.1 C	Nachbilanzierung Lückenschluss Radweg bei Winkelmühle – Ergänzende Beurteilung in der Fassung vom 01.10.2024	-
12.2 Blatt 1	Bestands- und Konfliktplan vom 20.05.2011, Deckblatt vom 01.02.2022	1 : 1.000
12.2 Blatt 2	Bestands- und Konfliktplan vom 20.05.2011, Deckblatt vom 01.02.2022	1 : 1.000
12.2 Blatt 3	Bestands- und Konfliktplan vom 20.05.2011, Deckblatt vom 01.02.2022 in der Fassung vom 01.10.2024	1 : 1.000
12.2 Blatt 4	Bestands- und Konfliktplan vom 20.05.2011, Deckblatt vom 01.02.2022	1 : 1.000
12.2 Blatt L	Legende zum Bestands- und Konfliktplan vom 20.05.2011 mit Deckblatt vom 01.02.2022	1 : 1.000
12.3	Maßnahmenplan Übersicht vom 20.05.2011 mit Deckblatt vom 01.02.2022 in der Fassung vom 01.10.2024 mit Roteintragungen	1 : 10.000
12.3 Blatt 1	Landschaftspflegerischer Maßnahmenplan vom 20.05.2011, Deckblatt vom 01.02.2022 in der Fassung vom 01.10.2024	1 : 1.000
12.3 Blatt 2	Landschaftspflegerischer Maßnahmenplan vom 20.05.2011, Deckblatt vom 01.02.2022	1 : 1.000
12.3 Blatt 3	Landschaftspflegerischer Maßnahmenplan vom 20.05.2011, Deckblatt vom 01.02.2022 in der Fassung vom 01.10.2024	1 : 1.000
12.3 Blatt 4	Landschaftspflegerischer Maßnahmenplan vom 20.05.2011, Deckblatt vom 01.02.2022	1 : 1.000
12.3 Blatt 5	Ergänzender landschaftspflegerischer Maßnahmenplan in der Fassung vom 01.10.2024 mit Roteintragungen	1 : 1.000
12.3 Blatt L	Legende zum Landschaftspflegerischen Maßnahmenplan vom 20.05.2011, Deckblatt vom 01.02.2022	-

Unterlage Nr.	Bezeichnung (Inhalt)	Maßstab
12.4	Artenschutzbeitrag (ASB) – spezielle artenschutzrechtliche Prüfung vom 20.05.2011, Deckblatt vom 01.02.2022	-
13.1	Unterlagen zu den wasserrechtlichen Erlaubnissen vom 20.05.2011, Deckblatt vom 01.02.2022 mit Erläuterungsbericht (13.1.1) und Anlagen mit Roteintragungen (WWA)	-
13.1.2 Blatt 1	Lageplan der Entwässerungsmaßnahmen vom 20.05.2011, Deckblatt vom 01.02.2022 mit Roteintragungen	1 : 2.500
13.1.2 Blatt 2	Lageplan der Entwässerungsmaßnahmen vom 20.05.2011, Deckblatt vom 01.02.2022 mit Roteintragungen	1 : 2.500
13.1.3	Zusammenstellung der Einleitungen vom 20.05.2011, Deckblatt vom 01.02.2022 mit Roteintragungen (WWA)	-
13.2 / 13.2.1	Unterlagen zu den wasserrechtlichen Sachverhalten – Gewässerverlegung, Erläuterungsbericht vom 20.05.2011 mit Deckblättern vom 01.02.2022	-
13.2.2 Blatt 1	Lageplan Bachverlegung Teil 1 vom 20.05.2011, Deckblatt vom 01.02.2022	1 : 1.000
13.2.2 Blatt 2	Lageplan und Längsprofil Bachverlegung vom 20.05.2011, Deckblatt vom 01.02.2022 mit Roteintragungen	1 : 1.000
13.2.3 Blatt 1	Erneuerung Durchlass und Böschungssicherung bei Maisthub – Querprofilplan vom 20.05.2011, Deckblatt vom 01.02.2022	1 : 100
13.2.3 Blatt 2	Bachquerschnitt A-A vom 20.05.2011, Deckblatt vom 01.02.2022	1 : 100
13.3	Unterlagen zum Hydraulischen Gutachten, Erläuterungsbericht, Deckblatt vom 01.02.2022 in der Fassung vom 01.10.2024	-
13.4	Unterlagen zur Prüfung der Auswirkungen der Chlorideinleitung, Deckblatt vom 01.02.2022	-
13.5	Wasserrechtlicher Fachbeitrag zu § 27 und § 47 WHG, Deckblatt vom 01.02.2022 mit Roteintragungen (WWA)	-
14 Blatt 1	Grunderwerbsplan vom 20.05.2011, Deckblatt vom 01.02.2022 in der Fassung vom 01.10.2024	1 : 1.000

Unterlage Nr.	Bezeichnung (Inhalt)	Maßstab
14 Blatt 2	Grunderwerbsplan vom 20.05.2011, Deckblatt vom 01.02.2022 in der Fassung vom 01.10.2024	1 : 1.000
14 Blatt 3	Grunderwerbsplan vom 20.05.2011, Deckblatt vom 01.02.2022 in der Fassung vom 01.10.2024	1 : 1.000
14 Blatt 4	Grunderwerbsplan vom 20.05.2011, Deckblatt vom 01.02.2022 in der Fassung vom 01.10.2024	1 : 1.000
14.2	Grunderwerbsverzeichnis vom 20.05.2011, Deckblätter vom 01.02.2022 in der Fassung vom 01.10.2024	-

3. Ausnahmen, Befreiungen, Nebenbestimmungen

3.1. Unterrichtungspflichten

3.1.1. Der Zeitpunkt des Baubeginns ist folgenden Stellen möglichst frühzeitig, soweit nicht anders festgelegt zwei Wochen vorab, bekannt zu geben:

- dem Landratsamt Rottal-Inn und dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf,
- dem Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Pfarrkirchen mit Außenstelle Simbach a. Inn,
- dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege, spätestens zwei Monate vor Beginn der Bauarbeiten
- der Deutschen Telekom Technik GmbH mindestens sechs Monate vor Beginn der Bauarbeiten,
- der Energienetze Bayern GmbH & Co. KG, Frankenthaler Straße 2, 81539 München mindestens sechs Monate vor Beginn der Bauarbeiten
- der Bayernwerk Netz GmbH, Landshuter Str. 22, 84307 Eggenfelden, mindestens sechs Monate vor Beginn der Bauarbeiten
- dem Zweckverband Wasserversorgung Rottal-Inn möglichst frühzeitig,
- den Fischereiberechtigten der betroffenen Gewässer (insbesondere Tanner Bach)

Der Vorhabenträger hat den Beginn der Baumaßnahme, den Beginn der landschaftsgestaltenden Maßnahmen und deren jeweilige Beendigung der Planfeststellungsbehörde, der Höheren Naturschutzbehörde und der Unteren Naturschutzbehörde mit einem Vor- bzw. Nachlauf von zwei Wochen anzuzeigen.

3.1.2. Das Ende der Baumaßnahmen ist mindestens 2 Wochen vorher dem Landratsamt Rottal-Inn, dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf, den Fischereiberechtigten, der Gemeinde Zeilarn und der Gemeinde Reut schriftlich anzuzeigen.

3.2. Baubeginn, Bauablauf, Bauausführung

3.2.1. Für die Durchführung der Bauarbeiten ist ein verantwortlicher Leiter zu bestellen, der vor Baubeginn dem Landratsamt Rottal-Inn und dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf schriftlich zu benennen ist. Der Leiter muss dafür Sorge tragen, dass die gesamten Maßnahmen plan- und sachgemäß nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen unter Umsetzung der aufgenommenen Nebenbestimmungen ausgeführt werden.

Bodenaushub mit erhöhten Gehalten an Schadstoffen bzw. Sprengstoffrückständen ist einer ordnungsgemäßen und schadlosen dafür zugelassenen Entsorgung zuzuführen.

- 3.2.2. Vor der Bauausführung hat eine Beweissicherung über Ergiebigkeit und Qualität der privaten Wasserversorgungsanlagen zu erfolgen. Schäden sind bei Vorliegen der entsprechenden rechtlichen Voraussetzungen zu ersetzen.
- 3.2.3. Vor Beginn der Erdarbeiten sind wirksame Sand- und Schlammfänge zu errichten, die während der gesamten Arbeitsdauer bis zur Befestigung aller Böschungen wirksam zu erhalten sind.
- 3.2.4. Nach Beendigung der Erdarbeiten sind neu entstandene Böschungen und offene Flächen unverzüglich durch geeignete Maßnahmen (Standortgerechte Bepflanzung mit z.B. Schwarzerlen, Eschen, Rohrglanzgras, Gräsern) gegen Erosion zu sichern.
- 3.2.5. Der Vorhabenträger hat sich über die exakte Lage von Ver- und Entsorgungsleitungen sowie über die genaue Lage der Leitungen der Telekom AG zu vergewissern. Die bauausführenden Firmen sind bezüglich der Lage der Telekommunikationseinrichtungen einzuweisen und auf die Kabelschutzanweisung hinzuweisen. Bei den Bauarbeiten ist beides zu beachten.
- 3.2.6. Zur Vermeidung von Kabelschäden ist vor Beginn von Arbeiten an elektrischen Versorgungsanlagen die Bayernwerk Netz GmbH (siehe oben unter A.3.1.1) zu verständigen. Die bauausführenden Firmen sind darauf hinzuweisen, dass die Unfallverhütungsvorschriften der Bauberufsgenossenschaft zu beachten sind. Vor allem beim Einsatz größeren Baugerätes im Bereich der Energieversorgungsfreileitungen ist besondere Vorsicht geboten. Anker- und Zugseile von Zugmaschinen sind so zu sichern, dass sie auch bei Bruch nicht in die Hochspannungsleitungen schnellen können.
- 3.2.7. Änderungen an Gasleitungen sollten grundsätzlich nur außerhalb der Heizperiode (Mai bis September) und nur mit zeitlichem Vorlauf von soweit möglich 6 Monaten erfolgen.
- 3.2.8. Die bauausführenden Firmen sind darauf hinzuweisen, dass gemäß Art. 8 Abs. 1 Denkmalschutzgesetz vor- und frühgeschichtliche Bodenfunde (z. B. Tonscherben, Knochen- und Metallfunde) der unteren Denkmalschutzbehörde zu melden sind.
- 3.2.9. Die Entsorgung von anfallenden Abfällen muss schadlos und ordnungsgemäß erfolgen. Entsorgungsvorgänge sind zu dokumentieren und auf Aufforderung dem Landratsamt Rottal-Inn vorzulegen.
- 3.2.10. Für die Baustelleneinrichtung und die unvermeidbare Lagerung der für die Baumaßnahme benötigten Baustoffe sind auswaschbare oder auslaugbare Materialien witterungsgeschützt zu lagern.
- 3.2.11. Auf der Baustelle sind Bindemittel zum Aufnehmen ausgetretener Stoffe (z. B. Ölbindemittel) vorzuhalten und bei entsprechenden Unfällen unverzüglich das Landratsamt Rottal-Inn und das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf zu informieren.
- 3.2.12. Für Auffüllungen soll vorzugsweise Boden aus örtlichen Abgrabungen verwendet werden. Ein Massenausgleich innerhalb des Maßnahmenbereichs ist anzustreben.
- 3.2.13. Die Verwendung von standortfremden Bodenmaterial soll auf das zwingend erforderliche Maß und auf natürliches, unbelastetes, inertes Bodenmaterial (Z 0) beschränkt werden.
- 3.2.14. Bei der Planung und Durchführung von baulichen Maßnahmen sind die Anforderungen zum Bodenschutz zu beachten. Die DIN 19639 „Bodenschutz bei der Planung und Durchführung von Bauvorhaben“, DIN 19731 „Verwertung von Bodenmaterial“ und ggf. auch DIN 18915 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Bodenarbeiten“ stellen dafür Leitlinien auf. Für die Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht gelten die Anforderungen nach § 12 BBodSchV.
- Dies gilt auch für den Ausbau und die Zwischenlagerung von Bodenmaterial, wofür die Vorgaben nach DIN 19639, DIN 18915 (Kap. 7.3; 2018) und DIN 19731 als Leitlinie dienen. Ober- und Unterboden sowie Bodenschichten unterschiedlicher Eignungsgruppen sind getrennt auszubauen und zu lagern. Zuvor ist der Pflanzenaufwuchs auf der Fläche durch Roden oder Abmähen zu entfernen. Beim Ausbau ist der Feuchtezustand bzw. die Konsistenz des Bodens zu beachten. Nur Böden mit einer geeigneten Mindestfestigkeit (DIN 19731, Tab. 4) dürfen ausgebaut werden. Nach nassen Witterungsperioden müssen die Böden daher ausreichend abgetrocknet sein. Der Unterboden sollte in einem Arbeitsgang ohne Zwischenbefahrung ausgebaut werden. Die Zwischenlagerung von Bodenmaterial ist möglichst zu vermeiden. Muss Bodenmaterial zwischengelagert werden, ist es vor Verdichtungen zu schützen. Die Mieten sollten nicht mit Radfahrzeugen (Lastkraftwagen, Radlader) befahren werden und sind zu profilieren und zu glätten. Bei einer Lagerungsdauer von mehr als zwei Monaten ist die Miete umgehend mit tiefwurzelnden, winterharten und

wasserzehrenden Pflanzen zu begrünen. Um die Verdichtung durch Auflast zu begrenzen, sollte die Mietenhöhe bei humosem Bodenmaterial höchstens 2 m betragen.

Bodenmaterial, das nicht auf der Baustelle wiederverwendet werden kann, ist einer fachgerechten Entsorgung zuzuführen. Die Anforderungen an die Verwertung richten sich nach dem geplanten Verwertungsweg. Abfallrechtliche Vorgaben sind einzuhalten, die DIN 19731 ist Leitlinie.

3.2.15. Soll Bodenmaterial i. S. d. § 12 BBodSchV zur Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht verwendet werden, so sind die Anforderungen des § 12 BBodSchV einzuhalten. Bei landwirtschaftlicher Folgenutzung ist § 12 Abs. 4 BBodSchV zu beachten.

3.2.16. Nach Durchführung der Baumaßnahme sind entstandene Bodenverdichtungen durch Tiefenlockerung zu beseitigen und die Böden in ihrer funktionalen Leistungsfähigkeit wiederherzustellen.

3.3. Wasserwirtschaft (ohne Nebenbestimmungen zu Erlaubnissen)

3.3.1. Planunterlagen

Die Maßnahme ist entsprechend den angeführten Unterlagen zu errichten. Roteintragungen sind zu beachten.

3.3.2. Bauausführung

3.3.2.1. Der Antragsteller und seine beauftragten Dritten sind verpflichtet, die Maßnahmen nach den anerkannten Regeln der Technik auszuführen und dabei die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften zu beachten.

3.3.2.2. Bei Ausschreibung und Ausführung aller Arbeiten ist sicherzustellen, dass die gesetzlichen Vorschriften zum Schutz von Grund- und Oberflächenwasser eingehalten werden.

3.3.2.3. Vor der Trockenlegung von Gewässerabschnitten und bei Gefahr von Fischsterben ist das Gewässer im Einvernehmen mit dem Fischereiberechtigten abzufischen. Heimische Fische, Krebse und Muscheln sind zu bergen und in geeignete Gewässerabschnitte umzusetzen.

3.3.2.4. Bei der Wahl des Baubeginns sind die Ruhe-, Schon-, Laich-, und Entwicklungszeiten von aquatischen Organismen zu beachten.

3.3.2.5. Die Grundwasserverhältnisse sind von der Antragstellerin eigenverantwortlich zu erkunden. Es können Grundwasserstände bis zur Geländeoberfläche vorkommen.

3.3.2.6. Eingriffe in das Gewässer und seine Ufer sind auf das notwendigste Maß zu begrenzen.

3.3.2.7. Die Gewässersohle und die Ufer sind, soweit es durch das Vorhaben bedingt ist, wieder fach- und sachgerecht herzustellen. Auf eine möglichst naturnahe Gestaltung ist hierbei zu achten. Die Übergangsbereiche zum natürlichen Fließgewässer sind anzugeleichen und je mindestens 10 m nach ober- und unterstrom zu verziehen. Gewässernahe Flächen, von denen bei Starkregen oder bei Hochwasser Erdreich ins Gewässer gespült werden könnte, sind unmittelbar nach den Erdarbeiten mit geeigneten Maßnahmen naturnah zu sichern.

3.3.2.8. Vor Baubeginn der Erdarbeiten sind falls nötig wirksame Maßnahmen gegen Sand- und Feinteileintrag in die Gewässer vorzusehen und während der gesamten Bauzeit bis zum Bauende zu erhalten. Die Bauwasserhaltung muss in einer Art und Weise erfolgen, in der eine Gewässerverunreinigung, für Oberflächengewässer und für das Grundwasser, ausgeschlossen werden kann. Werden Bauwasserhaltungen erforderlich, sind die erforderlichen wasserrechtlichen Erlaubnisse rechtzeitig beim Landratsamt Rottal-Inn zu beantragen. Anfallendes Bauwasser ist über Absetzbecken in das Gewässer zu leiten. Sofern beim Aushub der Baugruben bzw. Leitungsgräben Grundwasser erschlossen wird, ist dies unverzüglich dem Landratsamt Rottal-Inn schriftlich mitzuteilen. Wird Grundwasser erschlossen, ist bis zur Entscheidung über eine ggf. erforderliche Anpassung der Bauausführung die weitere Bautätigkeit unverzüglich einzustellen.

3.3.2.9. Werden bei den Abgrabungen nicht natürliche Böden aufgeschlossen oder ergibt sich der Verdacht auf Bodenbelastungen, bzw. Bodenverunreinigungen, so ist die Entsorgung, bzw. Beseitigung umgehend in Abstimmung mit dem Sachgebiet Abfallrecht beim Landratsamt Rottal-Inn abzuklären. Das Material nicht natürlicher oder nachweislich belasteter Böden darf nicht wieder zur Verfüllung verwendet werden.

3.3.2.10. Bei der Verwendung von Beton ist auf eine ausreichend lange Abbindezeit des verwendeten Betons vor Flutung der erstellten Bauwerke zu achten. Betonschlempe darf während der

Bauarbeiten nicht in das Gewässer gelangen. Auf die Verwendung eines möglichst wasserschonenden Betons (geringer Chrom VI-Gehalt) ist zu achten.

- 3.3.2.11. Baumaterialreste dürfen im Gewässer nicht gelagert werden.
- 3.3.2.12. Der Hochwasserabfluss darf sich nicht verschlechtern.
- 3.3.2.13. Die Durchlässe sind mindestens 25 cm in die bestehende Gewässersohle einzubinden. Im Durchlass sind geeignete Maßnahmen zum Rückhalt von natürlichem Sohlsubstrat zu treffen.
- 3.3.2.14. Die Brücken und Durchlässe sind ausreichend standsicher zu gründen und hochwasserangepasst auszuführen und gegen Verschiebungen infolge von Strömung, Wasserdruck oder Anprall zu sichern.
- 3.3.2.15. Es sind Maßnahmen gegen das Unterspülen von Brücken und Durchlässen oder deren Fundamente vorzusehen. Auf Grund der Eintiefungs- und Unterspülungsgefahr, ist in Ein- und Auslaufbereichen eine Kolksicherung mit Wasserbausteinen gegen Erosion zu erstellen. Zur Gewährleistung der Standsicherheit sind die Ufer mit einer Böschungsneigung von mind. 1:2 oder flacher herzustellen.
- 3.3.2.16. Der Gewässerverlauf und die Uferlinie sind abwechslungsreich und naturnah mit wechselnden Böschungsneigungen sowie mäandrierend zu gestalten. Eine eigendynamische Entwicklung des Gewässerbettes ist zuzulassen. Das Bachbett ist so anzulegen, dass an der tiefsten Stelle bei Niedrigwasser ein Mindestwasserstand von 20 cm sichergestellt ist (minimale Maximaltiefe). Das Niedrigwassergerinne ist als leicht mäandrierendes und asymmetrisches Gerinne mit geeigneter sowie wechselnder Breite und Tiefe herzustellen. Das Bachbett ist mit mindestens 20 cm autochthonem Sohlsubstrat (Flusskies) auszustatten.
- 3.3.2.17. Auf eine ausreichende Einbindung der Querriegel in die Gewässersohle bzw. eine hochwassersichere Ausführung ist zu achten. Durch die Querriegel darf die biologische Durchgängigkeit nicht behindert werden, die Querriegel sind daher durchströmt zu gestalten.
- 3.3.2.18. Zur Erweiterung der Strukturvielfalt (Ausgeprägte Tiefen- und Breitenvariabilität, hohe Strömungs- und Sohlsubstratvielfalt) des Gewässers ist die Einbringung von Strukturelementen wie z. B. Wurzelstöcken und Totholz vorzusehen. Die Strukturelemente sind in den Ufern zu verankern (z. B. mit Holzpflocken pilotieren), so dass ein Abdriften verhindert wird. Die Strukturelemente dürfen bis max. in die Mitte des Gewässerquerschnittes ragen.
- 3.3.2.19. Vorhandenes Ufergehölz sollte nicht beeinträchtigt werden. Müssen durch die Maßnahme dennoch Ufergehölze beseitigt werden, so sind die Ufer nach Durchführung der Maßnahme wieder mit standortgerechten Gehölzen zu bepflanzen.
- 3.3.2.20. Wird natürliches Kiesmaterial aus den Gewässern entnommen, so ist dies ober- oder unterstrom im Gewässer zwischenzulagern und anschließend je nach Bedarf und nach Abschluss der Bauarbeiten wieder in das Gewässer einzubringen. Vor dem Abtransport ist überschüssiges Material mindestens 1 Tag lang an geeigneten Uferböschungen zwischenzulagern, um ein „Ausbluten“ des Sohlsubstrates bzw. eine Rückzugsmöglichkeit für aquatische Lebewesen gewährleisten zu können.
- 3.3.2.21. Der Mutterboden muss von allen Bau-, Abtrags- und Auftragsflächen abgezogen werden. Kahlflächen (z. B. Uferböschungen) sind nach Abschluss der Bauarbeiten mit Mutterboden abzudecken, mit Regio-Saatgut zu begrünen und mit Jute- bzw. Kokosgewebe oder durch andere naturnahe Maßnahmen gegen Abschwemmungen zu sichern.
- 3.3.2.22. Überschüssiges Aushubmaterial, ausgenommen der aus dem Gewässer entnommene Kies nach A.3.3.2.20, muss unverzüglich aus dem Überschwemmungsgebiet entfernt werden und darf nicht in Überschwemmungsgebieten oder auf ökologisch wertvollen Flächen wie z. B. Feuchtbereichen ausgebracht werden.
- 3.3.2.23. Der Vorhabenträger oder seine Beauftragten haben sich während der Bauausführung laufend über die Hochwasserlage zu informieren und bei Hochwassergefahr rechtzeitig geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um Schäden zu verhindern.
- 3.3.2.24. Baustraßen dürfen im Überschwemmungsgebiet den Abfluss des Hochwassers nicht behindern und sind wieder zurückzubauen.

- 3.3.2.25. Die Baustelleneinrichtungsflächen (Unterkünfte, Maschinenabstellplätze, Materiallager etc.) sind außerhalb des Überschwemmungsgebietes anzzuordnen.
- 3.3.2.26. Der Antragsteller ist verantwortlich für den rechtzeitigen Abtransport von Fahrzeugen, Maschinen und Geräten und für die Sicherung von Gegenständen, die fortgeschwemmt werden können oder die den Wasserabfluss behindern können.
- 3.3.2.27. Baumaschinen sind bei Arbeits- und Bauunterbrechungen (nachts, Wochenende etc.) oder bei Hochwasser aus dem gewässernahen Bereich zu entfernen.
- 3.3.2.28. Maschinen und Geräte, welche mit Wasser in Berührung kommen, müssen frei von anhaftenden wassergefährdenden Stoffen sein. Tropfverluste von Treib- und Schmierstoffen sind durch geeignete Maschinenauswahl zu vermeiden. Die Anlagen und Baumaschinen sind mit biologisch abbaubaren Hydraulikölen und Schmierstoffen zu betreiben.
- 3.3.2.29. Wegen der Gefahr schnell anlaufender Hochwässer dürfen wassergefährdende Stoffe (z. B. Eigenverbrauchstankstellen) nicht im Überschwemmungsgebiet gelagert werden. Das Abfüllen von wassergefährdenden Stoffen (z. B. Kraftstoff, Mineralöl, Schmiermittel) darf ebenfalls nicht im Überschwemmungsgebiet erfolgen.
- 3.3.2.30. Mit Blick auf die Räumung des Dornleher Grabens sind die zeitlichen Vorgaben nach Art. 58 BayFiG zu beachten.
- 3.3.2.31. Die ausreichende fischökologische Funktionsfähigkeit der hergestellten Gewerke ist nach Fertigstellung dem Bezirk Niederbayern, Fachberatung für Fischerei, anzuzeigen.
- 3.3.3. Unterhaltung
- 3.3.3.1. Für die Unterhaltung der Anlagen und der jeweiligen Gewässerabschnitte gilt das Bauwerksverzeichnis. Die Unterhaltung der Verlegungsabschnitte verbleibt beim Vorhabenträger bis sich die Ufer und die Gewässersohle stabilisiert haben. Anschließend gehen sie wieder in die Unterhaltung der bisherigen Unterhaltsverpflichteten über, das heißt insbesondere nimmt das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf die Unterhaltung für die in der Unterhaltslast des Freistaates Bayern stehenden Gewässer wahr (Art. 24 BayWG).
- 3.3.3.2. Im Bereich von Bau-km 1+230 li (St 2090) befindet sich im ausgebauten Wildbachabschnitt (Tanner Bach) eine Sohlrampe. Hier ist am rechten Ufer (Prallhang) eine Leitbuhne oder ein punktueller Uferverbau zum Beispiel mit Wasserbausteinen herzustellen, damit der Straßendamm nicht unterspült wird. Soweit erforderlich und möglich sind in die Gewässersohle des verlegten Tanner Baches in regelmäßigen Abständen Sohlgurte zur Vermeidung von Tiefenerosion einzubauen und Ufersicherungen an den Außenkurven der Mäander herzustellen. Eine Abstimmung dieser Maßnahmen mit dem Wasserwirtschaftsamt ist notwendig.
- 3.3.3.3. Die Anlage ist vom Vorhabenträger, soweit dieser für eine Anlage unterhaltpflichtig ist, regelmäßig, vor allem nach stärkeren Hochwässern oder Unwettern, zu kontrollieren und auf Schäden zu überprüfen. Bei besonderen Vorkommnissen sind das Landratsamt Rottal-Inn und das Wasserwirtschaftsamt zu verständigen. Die sich dabei als notwendig ergebenden Maßnahmen sind unverzüglich und im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf zu treffen.
- 3.3.3.4. Die Unterhaltung muss in einer Art und Weise erfolgen, in der der planfestgestellte Zustand aufrechterhalten werden kann. Die biologische Durchgängigkeit des Verlegungsabschnittes und der Brücken/Durchlässe ist dauerhaft zu erhalten. Eine eigendynamische Entwicklung des Gewässers ist jedoch soweit wie möglich zuzulassen.
- 3.3.4. Retentionsraum
- Der Retentionsraumverlust ist im amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebiet des Tanner Bachs umfangs-, funktions- und zeitgleich wieder auszugleichen und dauerhaft zu erhalten. Es ist jedoch zu beachten, dass der Ausgleich derart erfolgt, dass keine Senken oder Fischfallen entstehen und das anstehende Wasser beim Nachlassen der Hochwasserwelle wieder ordnungsgemäß abfließen kann.
- 3.3.5. Bodenschutz
- 3.3.5.1. Der Vorhabenträger hat die Verwertung/Beseitigung von „Überschussmaterial“ unter Beachtung der bodenschutzrechtlichen Anforderungen (insbesondere nach § 12 BBodSchV)

sicher zu stellen und dies mit den Bodenschutzbehörden (LRA und WWA) in der Ausführungsplanung abzustimmen.

3.3.5.2. Für das Bauvorhaben ist eine, etwa durch einen Zertifizierungslehrgang des Bundesverbandes Boden, qualifizierte bodenkundliche Baubegleitung einzusetzen, wenn beim Vorhabenträger die hierfür erforderliche Fachkunde nicht vorliegt.

3.3.6. Vorbehalt

Weitere Inhalts- und Nebenbestimmungen, die sich im Interesse der Öffentlichkeit, des Gewässerschutzes, der Anlagensicherheit oder der Fischerei als notwendig erweisen sollten, bleiben vorbehalten.

3.3.7. Änderungen

Weitere Entscheidungen zum Gewässerschutz, zur Anlagensicherheit oder zur Fischerei bleiben bis zwei Jahre nach Verkehrsfreigabe vorbehalten.

3.4. Natur- und Landschaftsschutz

3.4.1. Die Rodung von Gehölzen und Eingriffe in Hecken usw. werden erlaubt, sie dürfen nur außerhalb des Zeitraumes 1. März bis 30. September bzw. nach den Vorgaben des LBP und der saP sowie dieses Beschlusses erfolgen. Außerhalb dieser Zeiten dürfen Gehölze nur entfernt werden, wenn aufgrund naturschutzfachlicher Prüfung sichergestellt ist, dass keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände entgegenstehen. Die ökologische Baubegleitung kann, ggf. in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde, nähere Bestimmungen während der Bauausführung treffen.

3.4.2. Die im landschaftspflegerischen Begleitplan (im Inhaltsverzeichnis unter Nummer 12 aufgeführte Unterlagen) aufgeführten LBP-Maßnahmen sind nach Maßgabe der Maßnahmenblätter und der Beschreibungen im LBP, der saP sowie der ergänzenden Vorgaben dieses Beschlusses vollständig, fach- und fristgerecht umzusetzen.

3.4.3. Die Mahdzeitpunkte sind je nach Entwicklungsziel zu wählen. Bei den Ameisenbläulingsflächen muss eine Mahd mit Abfuhr vor dem 1.6. erfolgen. Dann ist eine Bewirtschaftungsruhe bis 31.08. einzuhalten. Ab dem 1.9. ist eine zweite Mahd mit Abfuhr zulässig. Bei Trolliusflächen ist eine Mahd mit Abfuhr erst nach der Samenreife in der zweiten Julihälfte zulässig.

3.4.4. Im Rahmen der Vermeidungsmaßnahme 2 V ist eine Vergrämungsmahd mit nicht saugender Gerätschaft mit einer Schnitthöhe von mind. 10 cm vorzunehmen, um kein Gefahrenpotential für Tiere zu schaffen.

3.4.5. Die Maßnahme 2 V ist um die Schaffung von Höhlenersatzquartieren zu erweitern. Der Vorhabenträger hat pro entfallendem Höhlenquartier je mindestens drei Ersatzquartiermöglichkeiten für Fledermäuse bereit zu stellen. Mindestens ein Jahr vor den Gehölzbeseitigungen sind die betroffenen Bestände von der ökologischen Baubegleitung zu besichtigen und abhängig vom Ergebnis die notwendigen Kästen/Maßnahmen in geeigneten Beständen im Umfeld anzubringen/durchzuführen. Die Umsetzung ist von der ökologischen Baubegleitung nachvollziehbar zu dokumentieren und es sind Karten zu erstellen auf denen die Ersatzquartiere verortet sind. Die Ersatzquartiere sollen innerhalb eines kleinen Radius (weniger als 500 m) geschaffen werden.

3.4.6. Die Vergrämungsmaßnahmen betreffend die Zauneidechse (im Bereich bekannter Vorkommen im Bereich des künftigen Baufeldes nördlich von Maisthub 6 Installation einer für die Tiere unüberwindbaren Sperreinrichtung) sowie anschließende Abfangung der Tiere innerhalb des Baufeldes und Verbringung in die bereits hergestellten Ausweichlebensräume in die CEF-Maßnahmenfläche (13 A CEF) haben mindestens drei Wochen vor Baubeginn zu erfolgen.

3.4.7. Zu K 132 und K 133 sowie zur Anlage von Mikrohabitaten ist bei der Ausführungsplanung, insbesondere zur Wahl der Anpflanzungen, die Untere Naturschutzbehörde einzubeziehen.

3.4.8. Die Herstellung der Kompensationsmaßnahmen sollte spätestens ein Jahr nach Fertigstellung der Baumaßnahme erfolgt sein. Die Ausgleichsflächen müssen zur Verfügung stehen, solange der Eingriff wirkt. Zur Erreichung und Aufrechterhaltung des Entwicklungsziels sind die Kompensationsflächen dauerhaft zu unterhalten.

- 3.4.9. Der Vorhabenträger hat eine qualifizierte ökologische Baubegleitung zu bestellen und der Unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Rottal-Inn sowie dem Bezirk Niederbayern, Fachberatung für Fischerei, vor Baubeginn zu benennen.

Die ökologische Baubegleitung hat darauf zu achten, dass die landschaftspflegerischen Maßnahmen durchgeführt werden und unterstützt den Vorhabenträger darin, dass keine Schäden an bestimmten Arten und natürlichen Lebensräumen gemäß § 19 BNatSchG eintreten. Für die Durchsetzung dieser Ziele erforderliche Vorschläge hat die ökologische Baubegleitung dem Vorhabenträger zu unterbreiten, dieser hat dafür Sorge zu tragen, dass die Umsetzung gelingt.

Der Vorhabenträger hat Dokumentationen der ökologischen Baubegleitung (Begehungs- und Besprechungsprotokolle, Fotos) zusammenfassend und zeitnah zu den Baufortschritten, mindestens jedoch jeweils am Jahresende der Unteren Naturschutzbehörde und der Planfeststellungsbehörde (auch für die Höhere Naturschutzbehörde) zur Kenntnis (i. d. R. elektronische Dateien) vorzulegen.

Bei einer ökologischen Baubegleitung durch Dritte ist vertraglich sicher zu stellen, dass eine direkte Kontaktaufnahme zu den Behörden möglich ist.

- 3.4.10. Unvorhergesehene Eingriffe, die aus bautechnischen Gründen bei der Bauausführung auftreten können und zur Beanspruchung ursprünglich nicht vorgesehener Flächen führen, sind frühzeitig mit der ökologischen Baubegleitung zu erörtern. Bei Betroffenheit geschützter Bestände oder Arten ist eine vorgezogene Abstimmung mit den Naturschutzbehörden durchzuführen. Eingriffe, die nicht in den Planfeststellungsunterlagen behandelt wurden, sind durch die ökologische Baubegleitung zu dokumentieren. Nach Abschluss der Maßnahme ist auf dieser Grundlage eine Nachbilanzierung durchzuführen und der sich ergebende Ausgleich nachzuweisen.

Wesentliche Änderungen des Vorhabens sowie der Ausgleichsmaßnahmen sind mit der unteren und höheren Naturschutzbehörde abzustimmen.

- 3.4.11. Der Vorhabenträger hat die Fertigstellung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, einschließlich CEF-Maßnahmen, der jeweils zuständigen Unteren Naturschutzbehörde und der Höheren Naturschutzbehörde anzuzeigen.

Zur Kontrolle der fachgerechten Ausführung ist spätestens fünf Jahre nach Fertigstellung der Baumaßnahme in Abstimmung mit der Unteren oder Höheren Naturschutzbehörde eine gemeinsame Ortsbegehung durchzuführen, bei der festzustellen ist, in welchem Grad die planfestgesetzten Kompensationsmaßnahmen durchgeführt worden sind und welches Entwicklungsziel erreicht werden kann bzw. erreicht wurde. Das Ergebnis ist in einem schriftlichen Protokoll festzuhalten. Das Prüfungsergebnis ist zu dokumentieren (möglichst mit Lageplan und Fotodokumentation) und der Unteren und Höheren Naturschutzbehörde sowie der Planfeststellungsbehörde zu übermitteln.

- 3.4.12. Die Kompensationsflächen sind hinsichtlich ihres Zweckes dauerhaft rechtlich zu sichern.

- 3.4.13. Der Vorhabenträger wird verpflichtet, entsprechend seinen fachlichen und technischen Möglichkeiten, die Eintragungen ins Ökoflächenkataster (ÖFK) vorzunehmen. Zudem liefert der Vorhabenträger die vollständigen Daten zur Eintragung in das Ökoflächenkataster an die Planfeststellungsbehörde sowie die Höhere Naturschutzbehörde an der Regierung von Niederbayern. Die Eintragungen sollen soweit festgestellt binnen zwei Monaten nach Bestandskraft des Planfeststellungsbeschlusses erfolgen.

- 3.4.14. Die maßnahmenbedingte Ausbreitung und Etablierung invasiver Neophyten, etwa durch Verunreinigung von Baufahrzeugen, offenen Boden, fehlende Mahd usw., ist soweit wie möglich zu verhindern (§§ 40 a ff. BNatSchG), etwa mit der Abdeckung der Flächen mit Landschaftsmähgut; bei gesundheitsgefährdenden Arten auch mit erhöhtem Aufwand.

- 3.4.15. Die Gefahr von Florenverfälschungen in der freien Natur ist grundsätzlich durch das Verwenden von gebietseigenem Pflanz- und Saatgut zu vermeiden. Auf Weißdorn soll aufgrund der Gefahr des Feuerbrandes verzichtet werden. Herkunftsnnachweise sind zu erbringen.

- 3.4.16. Überschüssiges beim Straßenbau anfallendes Erdmaterial darf nicht auf ökologisch wertvollen Flächen abgelagert werden.

Die bauausführenden Firmen sind in geeigneter Weise zur Beachtung der gesetzlichen Regelungen über Abgrabungen und Auffüllungen zu verpflichten

3.5. **Verkehrslärmschutz**

Im Neubauabschnitt besteht bei Maisthub für das Gebäude Nr. 9 gemäß der Ergebnistabelle der schalltechnischen Berechnung (Planunterlage Nr. 11.1) ein Anspruch auf passive Lärmschutzmaßnahmen. Die Art und der Umfang richten sich nach den Vorschriften der 24. BlmSchV. Für deren Durchführung sind die Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes zugrunde zu legen. Der Vorhabenträger hat sich mit den Eigentümern vorab in Verbindung zu setzen.

3.6. **Landwirtschaft**

3.6.1. Es ist sicherzustellen, dass alle vom Straßenbau berührten und von ihren bisherigen Zufahrten abgeschnittenen Grundstücke wieder eine ordnungsgemäße Anbindung an das öffentliche Wegenetz erhalten. Dies gilt auch während der Bauzeit; notfalls sind vorübergehend provisorische Zufahrten einzurichten.

3.6.2. Die Oberflächenentwässerung hat so zu erfolgen, dass die anliegenden Grundstücke nicht erheblich beeinträchtigt werden. Schäden, die durch ungeregelten Wasserabfluss von der planfestgestellten Anlage verursacht werden, sind vom Straßenbaulastträger zu beseitigen.

Nachträgliche Entscheidungen bleiben bis zwei Jahre nach Verkehrsfreigabe vorbehalten.

3.6.3. Bestehende Drainagen sind funktionsfähig zu erhalten bzw. wiederherzustellen.

3.6.4. Neben den Teilen Landschaftspflege und Landschaftsgestaltung der Richtlinien für die Anlage von Straßen sollen hinsichtlich des Schutzwertes Boden u.a. die DIN 18915 sowie die DIN 18919 (Vegetationstechnik im Landschaftsbau), die DIN 19639 (Bodenschutz bei Planung und Ausführung von Bauvorhaben), die VDI 6101 (Maschineneinsatz unter Berücksichtigung der Befahrbarkeit landwirtschaftlich genutzter Böden), die DIN 19731 (Verwertung von Bodenmaterial) und die LAGA M 20 (Mitteilungen der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall, Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen) als Maßstab dienen. Dies hat der Vorhabenträger auch bei der Beauftragung von Baufirmen sicher zu stellen.

Der Ausbau und die Lagerung von Oberboden müssen getrennt nach Ober- und Unterboden sowie bei genügend abgetrocknetem Zustand erfolgen. Zwischenlager dürfen nicht verdichtet werden und die maximale Mietenhöhe sollte nicht höher als zwei Meter sein. Ggf. sind die Mieten zu begrünen und Maßnahmen zur Verhinderung von Samenflug durch aufkommende Unkräuter zu treffen. Die Wiederaufbringung sollte bei trockener Witterung möglichst mit geringem Bodendruck (z. B. Kettenfahrzeuge) und bei möglichst wenigen Arbeitsgängen erfolgen.

Das Befahren von vorübergehend in Anspruch genommenen landwirtschaftlichen Flächen im wassergesättigten Zustand ist zu vermeiden. Vor einer landwirtschaftlichen Wiedernutzung sind diese Flächen durch Lockerungsmaßnahmen ordnungsgemäß herzurichten, zu stabilisieren und in einen Zustand zu versetzen, der den ursprünglichen Verhältnissen weitgehend entspricht.

Bei der Rekultivierung von Straßen ist auf eine vollständige Entfernung des Aufbruchmaterials inkl. Bankette sowie Fremdbestandteile zu achten, insbesondere wenn die Flächen wieder landwirtschaftlich genutzt werden sollen.

3.6.5. Bei der Bepflanzung der Straßenflächen und Ausgleichsflächen sind mindestens die Abstandsregelungen des AGBGB einzuhalten. Auf die Nutzung der angrenzenden Grundstücke ist darüber hinaus Rücksicht zu nehmen, insbesondere sollen bei Baumpflanzungen entlang landwirtschaftlicher Nutzflächen die nachteiligen Auswirkungen durch Schatten, Laubfall und Wurzelwerk auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt werden.

3.7. **Sonstige Nebenbestimmungen**

3.7.1. Denkmalschutz

3.7.1.1. Baudenkmal

Der Vorhabenträger hat betreffend die notwendige Versetzung des sog. Heiligenhäuschens am Flurstück Flnr. 1113, Gemarkung Gumpersdorf, D-2-77-154-39 Pirach 91 1/4 Bildstock, eine Abstimmung mit dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege (Abt. Bau- und Kunstdenkmalpflege), der Unteren Denkmalschutzbehörde sowie mit dem Grundstückseigentümer des Grundstücks Flnr. 1113 im Zuge der Ausführungsplanung herbeizuführen.

3.7.1.2. Bodendenkmäler

Soweit Bodendenkmäler im Maßnahmenbereich festgestellt werden, wie zum Beispiel das bekannte Bodendenkmal „Altort von Lanhofen“, das durch den Ausbau der Staatsstraße gequert wird, oder Vermutungen bestehen gilt Folgendes:

Soweit durch Vorkehrungen im Rahmen der Detailplanung, des Bauablaufs oder der Bausführung möglich, sind Beeinträchtigungen von Bodendenkmälern und deren Vermutungsflächen zu vermeiden (z. B. durch Überdeckungen in Dammlage) oder auf den zur Durchführung des planfestgestellten Vorhabens unverzichtbaren Umfang zu begrenzen.

Der Vorhabenträger bezieht die vom Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege mitgeteilten erforderlichen Schritte (einschließlich der Prospektion von Verdachtsflächen) zur Vermeidung einer vorhabenbedingten Beeinträchtigung von Bodendenkmälern bzw. bei unvermeidbaren Beeinträchtigungen die erforderlichen denkmalpflegerischen Maßnahmen mit dem erforderlichen Zeitbedarf von fünf Monaten in seinen Bauablauf ein.

Bei nicht vermeidbaren, unmittelbar vorhabenbedingten Beeinträchtigungen von Bodendenkmälern hat der Vorhabenträger die fachgerechte Freilegung, Ausgrabung und Dokumentation der Befunde und Funde (Sicherungsmaßnahmen) unter Beachtung der Grundsätze der Erforderlichkeit, Verhältnismäßigkeit und Wirtschaftlichkeit zu veranlassen und die hierfür anfallenden Aufwendungen zu tragen. Kosten für eine wissenschaftliche Auswertung der Funde zählen nicht zu den gebotenen Aufwendungen für Sicherungsmaßnahmen. Die Sicherungsmaßnahmen sind mit dem Landesamt für Denkmalpflege abzustimmen und unter dessen fachlicher Begleitung durchzuführen.

Einzelheiten des Umfangs, der Abwicklung und der Kostentragung (einschließlich eines Höchstbetrags) für die archäologischen Sicherungsmaßnahmen sind im oben genannten Rahmen in einer Vereinbarung zwischen Vorhabenträger und Bayerischem Landesamt für Denkmalpflege festzulegen. Die Planfeststellungsbehörde ist durch Abschrift der Vereinbarung zu unterrichten. Kommt eine solche Vereinbarung nicht zu Stande, ist eine ergänzende Entscheidung der Planfeststellungsbehörde herbeizuführen.

3.7.2. Wald

Die für die Durchführung des Vorhabens notwendigen Rodungen (1,11 ha und 0,32 ha für Buarbeiten) sind von der Konzentrationswirkung der Zulassung durch diesen Planfeststellungsbeschluss erfasst (Art. 9 Abs. 8 BayWaldG).

4. Wasserrechtliche Erlaubnisse

4.1. Zusammentreffen selbstständiger Vorhaben und notwendige Folgemaßnahmen

4.1.1. Die Verlegung des Tanner Bachs im nördlichen Bereich (BWV-Nr. 41) sowie die Unterführung des Narrenhamer Bachs (BWV-Nr. 42) werden als selbstständige Vorhaben planfestgestellt (Art. 78 Abs. 1 BayVwVfG).

4.1.2. Die Verlegung des Tanner Bachs im südlichen Bereich (BWV-Nr. 51), die Unterführung des Dornlehner Grabens zzgl. Errichtung einer Furt (BWV-Nr. 16, 16a bis 16c), die Ausgleichsmaßnahme für Retentionsraumverluste (BWV-Nr. 41b und 41c), die Ausgleichsmaßnahme für die Laufverkürzung (BWV-Nr. 41a) sowie die Unterführung des Schatzlöder Grabens (Bachbrücke bei Pirach) (BWV-Nr. 61) sind von der Wirkung der gegenständlichen Planfeststellung als notwendige Folgemaßnahmen (Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG) erfasst.

4.2. Gehobene Erlaubnis

4.2.1. Gegenstand / Zweck

Dem Freistaat Bayern, vertreten durch das Staatliche Bauamt Passau, wird die gehobene Erlaubnis nach § 10 Abs. 1 i.V.m. § 15 WHG zur Benutzung der Gewässer Tanner Bach und Dornlehner Graben und des Grundwassers durch Einleiten gesammelter Abwässer erteilt. Die Erlaubnis ist bis zum 31.12.2050 befristet.

Die erlaubte Gewässerbenutzung dient der Einleitung von gesammeltem Niederschlagswasser an folgenden Einleitungsstellen:

Einleitung	Gemeinde Gemarkung	Fl.-Nr.	Benutztes Gewässer	Lage UTM 32- Koordinaten
E 1.1	Zeilarn Gumpersdorf	1742	Tanner Bach	OW: 789576 NW: 5356000

Einleitung	Gemeinde Gemarkung	Fl.-Nr.	Benutztes Gewässer	Lage UTM 32- Koordinaten
E 1.2	Zeilarn Gumpersdorf	1739	Tanner Bach	OW: 789771 NW: 5355716
E 2	Zeilarn Gumpersdorf	1394	Dornleher Graben	OW: 789714 NW: 5355505
E 3	Zeilarn Gumpersdorf	1388/2	Tanner Bach	OW: 789868 NW: 5355638
E 4	Reut Taubenbach	775	Tanner Bach	OW: 789737 NW: 5354775
E 5.1	Reut Taubenbach	72 9/4	Tanner Bach	OW: 789825 NW: 5354380
E 5.2	Reut Taubenbach	713	Tanner Bach	OW: 789838 NW: 5354328
E 6	Reut Taubenbach	662/2	Tanner Bach	OW: 789866 NW: 5354059
E 7	Zeilarn Gumpersdorf	1116/3	Tanner Bach	OW: 789919 NW: 5353937
E 8	Zeilarn Gumpersdorf	1142	Tanner Bach	OW: 789929 NW: 5353894
E 9	Zeilarn Gumpersdorf	988	Tanner Bach	OW: 789929 NW: 5353624
E 10	Zeilarn Gumpersdorf	969	Tanner Bach	OW: 789757 NW: 5353273
E 11	Zeilarn Gumpersdorf	1021/7	Tanner Bach	OW: 789607 NW: 5352974
E 12	Zeilarn Gumpersdorf	1021/8	Tanner Bach	OW: 789549 NW: 5352734

Bei einem Teil der Flächen wird das anfallende Niederschlagswasser breitflächig über belebte Böschungsschlütern und angrenzende Wiesenflächen dem Grundwasser zugeführt.

4.2.2. Plan

Den Benutzungen liegen die Planfeststellungsunterlagen mit den gegebenenfalls vom amtlichen Sachverständigen durch Roteintragung vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen zugrunde.

4.2.3. Erlaubnisbedingungen und –auflagen

4.2.3.1. Dauer der Erlaubnis

Die Erlaubnis ist bis zum 31.12.2050 befristet.

4.2.3.2. Umfang der Einleitung von Niederschlagswasser

Zulässiger Umfang der erlaubten Benutzung für das Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser bei Niedergehen des Bemessungsregens $r_{15,n=1} = 124,4 \text{ l/(s*ha)}$:

Einleitungsstelle	Entlastungsabfluss	Benutztes Gewässer
E 1.1	QE 1.1 \leq 35,0 l/s	Tanner Bach
E 1.2	QE 1.2 \leq 52,0 l/s	Tanner Bach
E 3	QE 3 \leq 48,0 l/s	Tanner Bach
E 4	QE 4 \leq 41,0 l/s	Tanner Bach
E 5.1	QE 5.1 \leq 21,0 l/s	Tanner Bach
E 6	QE 6 \leq 26,0 l/s	Tanner Bach
E 7	QE 7 \leq 17,0 l/s	Tanner Bach
E 8	QE 8 \leq 25,0 l/s	Tanner Bach
E 9	QE 9 \leq 47,0 l/s	Tanner Bach

Einleitungsstelle	Entlastungsabfluss	Benutztes Gewässer
E 10	QE 10 \leq 57,0 l/s	Tanner Bach
E 11	QE 11 \leq 14,0 l/s	Tanner Bach

Hinsichtlich des Umfangs der erlaubten Benutzung für das Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser im Zuge der Einleitungsstellen E 2, E 5.2 und E 12 siehe nachfolgende Tabelle unter A 4.2.3.3.

4.2.3.3. Speichervolumina Regenrückhaltung

Die Regenrückhalteeinrichtungen sind mit folgenden Mindestspeichervolumina zu errichten:

Rückhaltungsart	Einleitungsstelle	Rückhaltevolumen	Drosselabfluss Q DR
Rückhaltegraben 1	E 2	Vmin \geq 85 m ³	4,0 l/s
RRB 1	E 5.2*	Vmin \geq 83 m ³	113,0 l/s (RRB 1) + 28,0 l/s (E 5.2.2) = 141,0 l/s
Rückhaltegraben 2	E 12	Vmin \geq 70 m ³	95,0 l/s

*Die Einleitungsstelle E 5.2 ist in zwei Teileinzugsgebiete (E 5.2.1 und E 5.2.2) aufgeteilt.

Ein mögliches Dauerstauvolumen darf nicht auf das erforderliche Mindestspeichervolumen angerechnet werden

4.2.3.4. Einleitungsstellen E 1.1 bis E 12

Die Einleitungsstellen in den Tanner Bach und den Dornleher Graben sind zusammen mit dem Ufer- und Sohlbereich zu sichern und möglichst naturnah auszubilden. Die Entlastungsleitung ist in Fließrichtung geneigt (45°) und ohne Absturz in das Gewässer herzustellen. Die Uferböschung ist mit einzelnen Wasserbausteinen und Erosionsgewebe zu sichern. Ein Auspflastern des Uferbereiches und der Gewässersohle ist untersagt. Zudem ist das Einbringen von Betonrückständen oder Restbeton sowie von sonstigem Bauschutt in das Gewässer nicht gestattet.

4.2.3.5. Anforderungen an das einzuleitende Niederschlagswasser

Es darf nur Regenwasser von Flächen abgeleitet werden, die nicht eine über dem üblichen Maß liegende Verschmutzung aufweisen und das nicht behandlungsbedürftig ist oder das ausreichend vorgereinigt worden ist.

Die Salzstreuung im Winter ist auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken.

Das gesammelte Niederschlagswasser darf keine mit dem Auge wahrnehmbaren Schwimmstoffe oder Ölschlieren aufweisen.

4.2.3.6. Anforderungen an den Oberboden

Das Niederschlagswasser ist über eine mindestens 20 cm mächtige bewachsene Oberbodenschicht zu versickern.

4.2.3.7. Betrieb, Überwachung und Unterhaltung

Die Entwässerungsanlagen, einschließlich der Einleitungsstellen E 1.1 bis E 12 in die unter A.4.2.3.2 aufgeführten Gewässer, sind regelmäßig, zusätzlich auch nach größeren Regenereignissen auf Auffälligkeiten, Betriebsfähigkeit und -sicherheit zu überprüfen. Zudem sind die Vorgaben nach der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung EÜV) in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

Für die Unterhaltung, Überwachung und den Betrieb der Abwasseranlagen ist in ausreichender Zahl Personal zu beschäftigen/ zu beauftragen, das eine geeignete Ausbildung besitzt.

4.2.3.8. Unterhaltung und Ausbau des Gewässers

Der Betreiber hat die Auslaufbauwerke sowie die unter A.4.2.3.2 aufgeführten Gewässer von 5 m oberhalb bis 10 m unterhalb der Einleitungsstellen im Einvernehmen mit dem

Wasserwirtschaftsamt und dem ansonsten Unterhaltungsverpflichteten im Rahmen seiner Verpflichtung nach Art. 22 Abs. 4 BayWG zu sichern und zu unterhalten.

Bei Anlagen in Erdbauweise hat mindestens einmal jährlich die Mahd von Böschung und Sohle sowie die Entfernung von angeflogenem Gehölz zu erfolgen.

4.2.3.9. Anzeige- und Informationspflichten

Änderungen sind dem Wasserwirtschaftsamt anzuzeigen.

4.2.3.10. Bauabnahme, Bestandspläne

Die Inbetriebnahme ist dem Wasserwirtschaftsamt anzuzeigen.

4.2.3.11. Betretungs- und Besichtigungsrecht

Unbeschadet der behördlichen Überwachung und der sich daraus ergebenden Befugnisse nach § 101 WHG, Art. 58 BayWG und Art. 14 Abs. 1 Nr. 3 des Bayerischen Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (BayAbwAG) sind die Beauftragten der das Gewässer verwaltenden Behörde berechtigt, die Anlagen des Betreibers jederzeit zu betreten und zu besichtigen.

5. Straßenrechtliche Verfügungen

Soweit nicht Art. 6 Abs. 8, Art. 7 Abs. 6 und Art. 8 Abs. 6 BayStrWG gelten, werden von Staatsstraßen, Kreisstraßen, Gemeindestraßen und sonstigen öffentlichen Straßen

- die nach den Planunterlagen aufzulassenden Teile mit der Maßgabe eingezogen, dass die Einziehung mit der Sperrung wirksam wird,
- die nach den Planunterlagen zur Umstufung vorgesehenen Teile mit der Maßgabe umgestuft, dass die Umstufung mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck wirksam wird und
- die nach den Planunterlagen neu zu erstellenden Teile zu den jeweils dort vorgesehenen Straßenklassen mit der Maßgabe gewidmet, dass die Widmung mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, sofern die Widmungsvoraussetzungen zum Zeitpunkt der Verkehrsübergabe vorliegen.

Die einzelnen Regelungen ergeben sich aus dem Bauwerksverzeichnis und den entsprechenden Lageplänen. Die betroffenen Straßen- und Wegeabschnitte sind dort kenntlich gemacht. Das Wirksamwerden der Verfügung ist der das Straßenverzeichnis führenden Behörde mitzuteilen.

6. Entscheidungen über Einwendungen

6.1. Anordnungen / Zusagen / Vereinbarungen

6.1.1. Der Vorhabenträger hat der Gemeinde Zeilarn zugesagt, mögliche Infrastrukturvorhaben (etwa Breitbandkabel) im Zuge der Bauausführung zu berücksichtigen, wenn die Gemeinde Planunterlagen zur Verfügung stellt. Weitere Details wie z. B. Kostentragung sind in einer Vereinbarung zu regeln.

6.1.2. Der Vorhabenträger sagt eine enge Abstimmung hinsichtlich der Gestaltung des Gewässerbetts im Verlegungsabschnitt des Tanner Bachs mit dem Wasserwirtschaftsamt und dem Bezirk Niederbayern, Fachberatung für Fischerei, zu. Während der Bauausführung werden mindestens zwei Ortstermine mit dem Fachberater für Fischerei beim Bezirk Niederbayern vereinbart.

6.1.3. Der Vorhabenträger hat dem Landkreis Rottal-Inn zugesagt, die Unterhaltungsarbeiten abzustimmen. Zudem stimmen sich die Tiefbauverwaltung des Landkreises Rottal-Inn und der Vorhabenträger bezüglich abzustufender Abschnitte der St 2090 (Zustand) ab.

6.1.4. Der Vorhabenträger hat zugesagt, durch den Flächenzuschmitt entstehende Restflächen auf ihre Eignung als Ausgleichsflächen zu prüfen, sofern sich zusätzlicher Ausgleichsbedarf ergibt.

6.1.5. Der Vorhabenträger hat zugesagt, die Abwasserleitung bei dem Anwesen Tannenbach Nr. 5a, 84367 Reut, bei Bau-km 1+850 vor Baubeginn aufzumessen und eine Beweissicherung durchzuführen.

6.1.6. Einwender Nr. 202

Der Vorhabenträger hat die Durchführung einer Beweissicherung hinsichtlich der Klärteiche auf Fl.St. Flnr. 1348 vor Beginn der Baumaßnahme zugesagt. Für den Fall möglicher

Verschlechterungen hat der Vorhabenträger bauliche Anpassungen und Entschädigungsleistungen zugesagt. Näheres will er in den Grunderwerbsverhandlungen einvernehmlich regeln.

Zudem ist eine Abstimmung zur Zufahrt im Zuge der Bauausführung zugesagt.

6.1.7.

Einwender Nr. 203

Der Vorhabenträger hat eine genauere Abstimmung im Zuge der Grunderwerbsverhandlungen bzw. der Bauausführung betreffend der Verlegung der Zufahrt BWV-Nr. 94 zugesagt. Des Weiteren hat der Vorhabenträger die Durchführung einer Beweissicherung für das Kellergewölbe Lanhofen 10 vor Beginn der Baumaßnahmen sowie die Zugänglichkeit zum Anwesen zugesagt.

6.1.8.

Einwender Nr. 204

Der Vorhabenträger hat die Durchführung einer Beweissicherung betreffend die Lage des kreuzenden Kanals zugesichert.

6.1.9.

Einwender Nr. 206

Der Vorhabenträger sichert zu die Anpassung der privaten Wasserleitung vom Brunnen zum Anwesen im Rahmen der Baumaßnahme vorzunehmen und den Verlauf und die Gestaltung der neu geplanten Zufahrt mit den Grundeigentümern abzustimmen.

6.1.10.

Einwender Nr. 207

Der Vorhabenträger sagt zu, die private Wasserleitung vom Brunnen zum Anwesen ggfs. anzupassen. Daneben hat der Vorhabenträger die Abstimmung der Steigungsverhältnisse und der Befestigung der Zufahrt bei Bau-km 3+050 zu den Grundstücken Flnr. 969 und 969/3 durch die Bauleitung vor Ort zugesagt.

6.1.11.

Einwender Nr. 209

Der Vorhabenträger hat zugesagt, hinsichtlich der Lage des Revisionsschachtes auf Flnr. 1142 eine Beweissicherung durchzuführen und bei Bedarf den Schacht den neuen Verhältnissen anzupassen.

6.1.12.

Einwender Nr. 212

Der Vorhabenträger hat zugesagt, zum Schutz des Wohnanwesens Flnr. 1478 die vorhandene Schutzplanke entlang des alten bestehenden Wohnhauses, dessen Abriss vorgesehen ist, zu erhalten bzw. falls erforderlich neu zu errichten. Der Vorhabenträger sichert zu, dass die genaue Lage der Zufahrt zu Flurstück Flnr. 1478, Gemarkung Gumpersdorf, im Rahmen der Grunderwerbsverhandlungen zusammen mit dem Grundstückseigentümer festgelegt wird. Ein etwaig erforderlicher Erhalt eines Stromverteilers wird seitens des Vorhabenträgers zugesichert.

6.1.13.

Einwender Nr. 213

Der Vorhabenträger hat die Aufrechterhaltung der Ver- und Entsorgungsleitungen zugesagt.

6.1.14.

Einwender Nr. 214

Der Vorhabenträger sagt zu, die Zufahrt zum Flnr. 988 in Abstimmung mit den Grundeigentümern zu verbreitern. Der Vorhabenträger sagt zu, die Entwässerungsleitung (Plantrasse - Kirche - Graben) einmalig zu ertüchtigen.

6.1.15.

Einwender Nr. 217

Der Vorhabenträger hat die Durchführung einer Beweissicherung betreffend das Anwesen mit Grundstück Wiesmühle 2, 84367 Zeilarn zugesichert.

6.1.16.

Einwender Nr. 218

Der Vorhabenträger hat bezüglich einer vorhandenen Quelle auf Flnr. 1731 deren Erfassung im Rahmen der Ausführungsplanung sowie die Durchführung einer Beweissicherung vor Baubeginn zugesagt. Die Ableitung des Quellwassers wird mit dem Grundbesitzer und der Wasserwirtschaft festgelegt.

6.1.17.

Einwender Nr. 224

Der Vorhabenträger sagt eine Übernahme der Restfläche der Flnr. 1735 zu.

6.1.18. Einwender Nr. 225

Der Vorhabenträger sagt eine Grenzaufdeckung hinsichtlich der von der bestehenden Trasse der Staatsstraße erfassten Grundstücksflächen der Einwenderin im Rahmen der Grunderwerbsverhandlungen und eine Entschädigung für bereits in Anspruch genommene Flächen zu.

6.1.19. Einwender Nr. 7004

Der Vorhabenträger sagt zu, die Lage der Apfelbäume und das Blumenbeet sowie den Verlauf der Sickerleitungen bzw. der Leitungen von der Vorklärung zur Kläranlage im Rahmen der Ausführungsplanung zu erfassen und eine Beweissicherung durchzuführen. Gegebenenfalls werden Angleichungen bzw. Neuanpflanzungen erfolgen. Entschädigungen für Veränderungen der Anlagen regeln sich nach Entschädigungsrecht.

6.1.20. Einwender Nr. 7004 und 7005

Der Vorhabenträger sagt zu, den Umbau des eventuell vom Vorhaben berührten unterirdischen Sickerbeckens bei Bedarf nach Rücksprache mit den Eigentümern im Zuge der Ausführungsplanung festzulegen.

6.1.21. Einwender Nr. 7006 und 7007

Der Vorhabenträger hat die Einmessung der Abwasserleitung zwischen Klärgrube und Abwasserteich sowie die Durchführung einer Beweissicherung zugesagt. Die Leitung wird in der Bauausführungsplanung berücksichtigt und ggf. angepasst.

6.1.22. Einwender Nr. 7009

Der Vorhabenträger sagt die Durchführung einer Beweissicherungsmaßnahme hinsichtlich der Gebäude des Einwenders zu. Eine Schadensbegutachtung und ggf. Entschädigung erfolgt nach Vorbringen konkreter Anhaltspunkte.

6.2. **Zurückweisungen**

Die übrigen im Anhörungsverfahren erhobenen Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit sie nicht durch Auflagen in diesem Beschluss, durch Planänderungen und/oder Zusagen des Vorhabenträgers berücksichtigt worden sind oder sich im Laufe des Anhörungsverfahrens auf andere Weise erledigt haben.

7. **Kostenentscheidung**

Der Freistaat Bayern trägt die Kosten des Verfahrens. Für diesen Beschluss wird keine Gebühr erhoben.

Auslagen werden nicht erhoben.

B. Sachverhalt

1. Beschreibung des Vorhabens

Die vorliegende Planung umfasst den Ausbau der Staatsstraße 2090 südlich von Tann zwischen Gasteig/ Dornlehen und Untertürken von Abschnitt 120, Station 0,600 bis Abschnitt 100, Station 0,105 auf einer Länge von rd. 3,6 km.

Die Staatsstraße beginnt an der St 2112 (überregionale Verbindungstufe VFS II) bei Pfarrkirchen/Altersham und verläuft in südlicher Richtung über Walburgskirchen und Tann bis nach Untertürken, wo sie in die B 20 (großräumige Verbindungstufe VFS I) mündet. Sie verbindet dabei weiträumig die Mittelzentren Pfarrkirchen, Burghausen sowie Neu- und Altötting und bindet die nächstgelegenen Grundzentren an diese Zentren an.

Die Baustrecke beginnt im Norden bei Gasteig/Dornlehen und endet bei Untertürken vor der Einmündung der Gemeindestraße (aus Untertürken), kurz vor der Einmündung der Staatsstraße in die Bundesstraße 20. Die Bautrasse verläuft teilweise bestandsorientiert im Bereich der bestehenden Straße. Bei Wiesmühle (Bau-km 0 +600), bei Tannenbach (Bau-km 1+600) und bei Untertürken (Bau-km 3+400) werden drei enge, unübersichtliche Kurven abgeschnitten.

Die vorhandene Strecken- und Verkehrscharakteristik ist gekennzeichnet durch zu schmale Fahrstreifen, unzureichende Sichtverhältnisse, mehrere Einmündungen mit untergeordneten Straßen und Wegen, vielen Zufahrten, sowie einer unstetigen Linienführung mit kleinen Krümmungsradien und fehlenden Übergangsbögen, die den heutigen fahrdynamischen Anforderungen nicht mehr genügen. Insbesondere der überdurchschnittlich hohe Schwerverkehrsanteil, verursacht durch ein Ziegelwerk, ein Betonwerk, ein Fuhrunternehmen und einem Holzgroßmarkt führt immer wieder zu gefährlichen Verkehrssituationen. Die bestehende Staatsstraße weist im Ausbauabschnitt eine Fahrbahnbreite von ca. 5,40 m mit sehr schmalen und oft nicht standfesten Banketten auf. Der LKW-Verkehr zum Ziegelwerk und Fuhrunternehmen in Dornlehen bzw. zum Sägewerk und Holz-Großmarkt in Winkelmühle und zum Betonwerk in Lanhofen liegt über den bayerischen Durchschnittswerten für Staatsstraßen. Infolge der schmalen Fahrbahnbreite weichen bei LKW-Begegnungen die Fahrzeuge auf das Bankett aus, sodass dieses immer wieder beschädigt wird. Weiterhin ist der Unterbau der Straße für die schweren LKW nicht ausreichend dimensioniert. Dies führt insgesamt zu einem dauerhaft schlechten straßenbaulichen Betriebszustand. Schwächere Verkehrsteilnehmer, wie Fußgänger und Radfahrer, benötigen zusätzlichen Schutz.

Die vorgesehene Strecken- und Verkehrscharakteristik entspricht im nördlichen Ausbauabschnitt einer anbaufreien Straße außerhalb bebauter Gebiete der Straßenkategorie LS III, im südlichen Bereich einer Verbindung innerhalb bebauter Gebiete der Kategorie HS III.

Der Ausbau der St 2090 sieht eine breitere Fahrbahn sowie eine gestreckte Linienführung mit möglichst durchgehendem Geh- und Radweg vor. Die geplante Staatsstraße zweigt dabei aus nördlicher Richtung bei Gasteig westlich von der Bestandstrasse ab, umfährt Wiesmühle und den östlichen Teil von Dornlehen und mündet – den Verlauf der Bestandstrasse auf der Höhe des Ziegelwerks sowie auf Höhe Maisthubs zwei Mal kreuzend – wieder auf die Bestandstrasse ein. Im weiteren Verlauf wird die Bestandstrasse bei Tannenbach Richtung Westen verlassen und die Neubautrasse teilweise in den Hang gebaut, um einen großen Abstand zum Tanner Bach zu erreichen. Kurz hinter der Einmündung in die Gemeindeverbindungsstraße nach Taubenbach in südlicher Richtung wird der bisherige kurvige Verlauf der Straße begradigt. Gleches erfolgt im Bereich östlich des Anwesens Lanhofen 104, bevor die Neubautrasse vor der Einmündung in die Untertürkener Straße wieder in die Bestandstrasse übergeht.

Der Tanner Bach, ein Gewässer III. Ordnung mit abschnittsweise Wildbachcharakter, wird von der Straßenbaumaßnahme berührt. Für das Vorhaben ist eine Verlegung an zwei Stellen erforderlich. Die Verlegung von Bau-km 1+270 bis 1+140 (BWV-Nr. 41) wurde im Zuge der Hochwasserschutzmaßnahmen 2017 bereits ausgeführt. Zudem muss im Bereich von Bau-km 1+720 bis Bau-km 1+935 verlegt werden (BWV-Nr. 51). Die Lauflängenverkürzung von ca. 9 m für BWV-Nr. 41 und ca. 27 m für BWV-Nr. 51 werden mit Hilfe eines Altwasserarms bei Bau-km 1+535 wieder ausgeglichen (BWV-Nr. 41a). Das zur Unterführung des Narrenhamer Bachs dienende Rahmenbauwerk wird durch ein Stahlbetonrohr ersetzt (Bau-km 1+370; BWV-Nr. 42). Zur Sicherung der St 2090 und des Geh- und Radweges gegenüber der zum Tanner Bach abfallenden Dammböschung ist eine talseitige Stützmauer erforderlich (Bau-km 1+295 – 1+385; BWV-Nr. 42a). Zur Sicherung der St 2090 gegenüber dem anstehenden Gelände ist

weiter südlich eine hangseitige Stützmauer erforderlich (Bau-km 1+860 – 1+910; BWV-Nr. 56b). Eine weitere Stützmauer ist zur Schließung der Lücke der Geh- und Radwegverbindung bei Winkelmühle in Höhe Bau-km 2+175 bis 2+225 erforderlich (siehe Planunterlage 7.1 Blatt 3; BWV-Nr. 115). Der vorhandene Wellstahldurchlass der Bachbrücke bei Pirach wird verlängert (Bau-km 2+094; BWV-Nr. 61).

Mit dem Vorhaben werden bei Wiesmühle (Bau-km 0+600), bei Tannenbach (Bau-km 1+600) und bei Untertürken (bei Bau-km 3+400) drei enge, unübersichtliche Kurven abgeschnitten und schlechte Anfahrsichten in den zahlreichen Einmündungen und Zufahrten verbessert.

Ziele der Ausbaumaßnahmen sind die Verfestigung der Linienführung der St 2090 im Abschnitt südlich Tann, die Herstellung ausreichender Sichtweiten und die Erhöhung der Verkehrssicherheit im Ausbaubereich.

Die Baulänge beträgt etwa 3,6 km. Für die Verkehrsbedeutung (Verkehrsbelastung, Verbindungsfunction) ist nach den technischen Richtlinien die Entwurfsklasse 3 (EKL 3) zu wählen. Dies entspricht grundsätzlich einem Regelquerschnitt von 11 m. Da der bereits ausgebauten Abschnitt zwischen Tann und Gasteig einen Querschnitt von 10,5 m aufweist, wurde für den geplanten Ausbauabschnitt ein verminderter Regelquerschnitt von 10,5 m gewählt.

Das Verkehrsaufkommen im Zuge der St 2090 betrug für das Jahr 2015 an der maßgebenden Zählstelle 7743 / 9416 (bei Dornlehen) 2264 Kfz/Tag. Nach dem Ausbau der Maßnahme ist nach der Verkehrsprognose mit einer Belastung von 2600 Kfz/24h nach DTVw5 im nördlichen Abschnitt (Abschnitt 1), von 2940 Kfz/24h nach DTVw5 im mittleren Abschnitt (Abschnitt 2) sowie von 3660 Kfz/24h nach DTVw5 im südlichen Abschnitt (Abschnitt 3), jeweils werktags, zu rechnen (vgl. Planunterlage Nr. 1 Anl. 1, S. 2).

Im Zuge der Maßnahme wird entlang fast des gesamten Planungsabschnittes ein einseitiger straßenbegleitender Geh- und Radweg geschaffen (BWV-Nr. 1a). Der Geh- und Radweg verläuft auf der östlichen Seite der geplanten Staatsstraße.

Im Zuge der Maßnahme wird zudem die Straßenentwässerung angepasst. Es wird auf die Ableitung zu Vorflutern umgestellt. Ein Regenrückhaltebecken (BWV-Nr. 56a) und zwei Regenrückhaltegräben (BWV-Nr. 15a und 106a) werden gebaut. In Dammstrecken wird das Oberflächenwasser breitflächig über die Bankette und Böschungen abgeleitet und versickert. In Einschnittsbereichen/Hanganschnitten wird das anfallende Oberflächenwasser in Rasenmulden aufgefangen und in die Vorfluter geleitet.

In dem nicht mehr benötigten Teilabschnitt der Bestandstrasse im Abschnitt 120 von Station 0,000 bis Station 0,369 werden Restflächen, die für den dortigen öFW bzw. die Erschließungsstraße für die angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen nicht gebraucht werden, zurückgebaut und rekultiviert.

Die Planung sieht umfangreiche Ausgleichs-, Gestaltungs- und Schutzmaßnahmen vor. Die mit dem Ausbau verbundenen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft werden durch landschaftspflegerische Maßnahmen ausgeglichen.

Für die näheren Einzelheiten wird auf die Planunterlagen, insbesondere Planunterlage Nr. 12.3, Bezug genommen.

2. Vorgängige Planungsstufen

Die Bayerische Staatsregierung hat das Projekt als notwendig erachtet und in die Ausbauplanung aufgenommen. Im 7. Ausbauplan für Staatsstraßen in Bayern ist die Maßnahme „St2090 Ausbau südlich Tann“ unter der Projekt-Nr. PA050-07 in der 1. Dringlichkeit enthalten.

3. Ablauf des Planfeststellungsverfahrens

Ursprünglich beantragte das Staatliche Bauamt Passau mit Schreiben vom 17.08.2011 zur Planung mit Stand 20.05.2011 die Planfeststellung für den Ausbau der St 2090 südlich Tann. Diese Planunterlagen lagen in der Zeit vom 21.05.2012 bis 22.06.2012 bei den Gemeinden Zeilarn und Reut nach ortsüblicher Bekanntmachung zur allgemeinen Einsicht öffentlich aus. Bei der Veröffentlichung wurde darauf hingewiesen, dass Einwendungen gegen den Plan bei den Gemeinden Zeilarn und Reut bis spätestens 09.07.2012 oder bei der Regierung von Niederbayern innerhalb dieser Frist schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben sind.

Fachbehörden und anerkannten Verbände erhielten Gelegenheit Stellung zu nehmen.

Zu den im Anhörungsverfahren vorgebrachten Einwendungen und Stellungnahmen äußerte sich das Staatliche Bauamt Passau anschließend.

Die Einwendungen und Stellungnahmen wurden am 06.02.2018 und 08.02.2018 im Sitzungssaal der Gemeinde Zeilarn, Gumpersdorf, Rupertistraße 22, 84367 Zeilarn, erörtert. Die Behörden, Träger öffentlicher Belange, Verbände sowie die Einwender wurden hiervon benachrichtigt; im Übrigen erfolgte ortsübliche Bekanntmachung. Das Ergebnis des Erörterungstermins ist in einer Niederschrift festgehalten.

Aufgrund der Anhörung und der Erkenntnisse aus dem Erörterungstermin nahm der Vorhabenträger Planänderungen vor (Stand vom 01.02.2022) und brachte diese in das Verfahren ein:

- Die Trasse wird im Bereich von Bau-km 1+850 bis Bau-km 2+260 hangwärts (Richtung Westen) verschoben, so dass die Bachverlegung von Bau-km 1+950 bis 2+180 nicht mehr erforderlich ist. Aufgrund dessen muss eine Stützmauer (BW 02) (BWV-Nr. 56b) errichtet werden.
- Geringfügige Trassenverschiebungen im Bereich von Bau-km 0+185, 0+300 bis 0+700 und von Bau-km 1+375 bis 1+845
- Geh- und Radwegführung: Von Bau-km 0-065 bis 0+226 wird bei Gasteig ein Geh- und Radweg (BWV-Nr. 1a) hergestellt. Dieser mündet in die bisherige Staatsstraße (künftig öFW) ein. Auch von Bau-km 0+866 bis Bau-km 1+936 ist östlich, parallel zur Staatsstraße die Errichtung eines Geh- und Radweges neu geplant. Im Bereich Maisthub wird deshalb eine Stützmauer (BW 01) von Bau-km 1+295 – 1+385 (BWV Nr. 42a) erforderlich und die Bachverlegung (BWV-Nr. 51) muss von Bau-km 1+720 bis Bau-km 1+935 geringfügig verschoben werden. Der in der Planung vom 20.05.2011 im Bereich von Bau-km 2+264 bis Bau-km 2+965 westlich der Staatsstraße verlaufende Geh- und Radweg (BWV-Nr. 72) wird auf die östliche Seite verlegt, so dass eine durchgehende östliche Verbindung von Bau-km 2+264 bis zur Untertürkener Straße entsteht. Der Trassenverlauf der Staatsstraße muss dabei geringfügig angepasst werden. Von Bau-km 3+000 bis Bau-km 3+400 ist die Führung des Geh- und Radweges nicht mehr am Dammfuß, sondern parallel neben der Staatsstraße geplant.
- Die schalltechnische Berechnung wurde neu erstellt und die sich daraus ergebenden notwendigen aktiven bzw. passiven Lärmschutzmaßnahmen entsprechend angepasst.
- Von Bau-km 1+520 bis 1+695 und von Bau-km 2+810 bis 2+900 wird aus Überschussmassen jeweils ein Lärmschutzwall (BWV-Nr. 49a und 84a) errichtet, falls mit den Grundeigentümern eine freihändige Vereinbarung erreicht werden kann. Im Bereich von Bau-km 0+750 ist eine Auffüllung vorgesehen (BWV-Nr. 23c).
- Das Entwässerungskonzept wurde von Versickerung auf Ableitung zu Vorflutern umgestellt. Ein Regenrückhaltebecken und zwei Regenrückhaltegräben (BWV-Nr. 15a, 56a und 106a) sind geplant. Neben dem RRB 1 wird ein Unterhaltungsweg errichtet.
- Es ist geplant, den Dornlehener Graben zu räumen, eine Furt herzustellen sowie eine Rohrleitung (DN 1000, BWV-Nr. 21a) am Ende des Grabens unter der künftigen Kreisstraße und weiterführend zur Entlastung der bestehenden Rohrleitung (DN 600) herzustellen.
- Zum Ausgleich der Lauflängenverkürzung im Zuge der Bachverlegungen wird ein Altwasserarm angelegt (BWV-Nr. 41 a).
- Zwei Fahrbahnaufweitungen sind jeweils einseitig von Bau-km 1+270 bis Bau-km 1+433 und von Bau-km 1+520 bis Bau-km 1+680 zur Erhöhung der Verkehrssicherheit für linksabbiegende Fahrzeuge neu geplant. Bei Bau-km 3+280 wurde eine Linksabbiegespur geplant.
- Die landschaftspflegerische Begleitplanung und die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung wurden entsprechend der geänderten Planung und auf Basis aktueller Kartierergebnisse angepasst.

Eine detaillierte Auflistung der Änderungen enthält Planunterlage Nr. 1, S. 8f.

Die Planänderungen wurden ergänzend öffentlich ausgelegt und zwar in der Zeit vom 19.04.2022 bis 19.05.2022. Bei der Veröffentlichung wurde darauf hingewiesen, dass Einwendungen gegen die Planänderungen bei der Gemeinde Reut, der Gemeinde Zeilarn oder bei der Regierung von Niederbayern bis spätestens 02.06.2022 schriftlich oder zur

Niederschrift erhoben werden können. Die Regierung gab den betroffenen Behörden und Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme. Die anerkannten Verbände und Einwender, die Stellungnahmen bzw. Einwendungen zur Planfassung vom 20.05.2011 erhoben haben, wurden über die ergänzende Anhörung zu den Planänderungen vom 01.02.2022 informiert bzw. beteiligt. Die Regierung gab folgenden Behörden, sonstigen Trägern öffentlicher Belange und Vereinigungen Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Vorhaben:

- Gemeinde Zeilarn
- Gemeinde Reut
- Landratsamt Rottal-Inn
- Wasserwirtschaftsamt Deggendorf
- Bezirk Niederbayern, Hauptverwaltung und Fachberatung für Fischerei
- Immobilien Freistaat Bayern, Regionalvertretung Niederbayern
- Bundesamt für Infrastruktur Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
- Amt für ländliche Entwicklung Niederbayern
- Amt für Landwirtschaft und Forsten Landshut, Abteilung Forsten
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Pfarrkirchen
- Bayerischer Bauernverband
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege München
- Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Pfarrkirchen
- Landesverband Bayern e. V. der dt. Gebirgs- und Wandervereine
- Bund Naturschutz in Bayern e. V.
- Bayerischer Jagdverband e. V., Regierungsbezirksgruppe Niederbayern
- Landesbund für Vogelschutz
- Schutzgemeinschaft Deutscher Wald e. V.
- Landesfischereiverband Bayern e. V.
- Deutsche Telekom
- Bayernwerk Netz GmbH
- Energienetze Bayern GmbH
- Ostbayern Bus GmbH
- Fischereiberechtigte

Zu den im Anhörungsverfahren vorgebrachten Einwendungen und Stellungnahmen äußerte sich das Staatliche Bauamt Passau anschließend gegenüber der Planfeststellungsbehörde. Auf eine Erörterung von Stellungnahmen und Einwendungen zu den Planänderungen konnte nach Art. 38 Abs. 4 BayStrWG verzichtet werden, da insoweit kein weiteres aufeinander Zugehen im Sinne einer konsensualen Lösung mehr zu erwarten war. In Einzelfällen hörte die Planfeststellungsbehörde Betroffene und den Vorhabenträger jedoch zur Klärung wiederholt an.

Schließlich reagierte der Vorhabenträger mit kleinen Plananpassungen (Mail vom 23.05.2023 und 12.01.2024, 13.11.2024 und 21.11.2024), um bei Einzeleinwendungen weitere Akzeptanz zu finden:

- Klarstellungen zur Kostentragung für die Herstellung von Zufahrten im Rahmen der Ausbaumaßnahme,
- Ergänzung zum globalen Klima
- Anpassungen am Ausgleichskonzept
- Lückenschluss des Geh- und Radwegs bei Winkelmühle (Bau-km 1+930 und Bau-km 2+270)

- aktualisierte Grunderwerbspläne sowie ein aktualisiertes Grunderwerbsverzeichnis

Auf eine Anhörung zu diesen Änderungen konnte mangels neuer oder anderer negativer Betroffenheiten verzichtet werden (siehe Art. 73 Abs. 8 BayVwVfG).

C. Entscheidungsgründe

Die Entscheidung beruht auf folgenden rechtlichen Erwägungen:

1. Verfahrensrechtliche Bewertung

1.1. Notwendigkeit der Planfeststellung (einschließlich der Rechtsgrundlagen, Zuständigkeit, Konzentrationswirkung, Folgemaßnahmen)

Die Regierung von Niederbayern ist gemäß Art. 39 Abs. 1 BayStrWG und Art. 3 BayVwVfG die sachlich und örtlich zuständige Behörde für das Anhörungsverfahren und die Planfeststellung.

Nach Art. 36 Abs. 1 und 2 BayStrWG dürfen Staatsstraßen nur gebaut oder wesentlich geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist.

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt und es werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt (Art. 75 Abs. 1 BayVwVfG).

Die straßenrechtliche Planfeststellung macht also nahezu alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen entbehrlich (Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG). Hiervon ausgenommen ist im Wasserrecht unter anderem die wasserrechtliche Erlaubnis nach § 8 WHG. Aufgrund von § 19 WHG kann die Regierung jedoch auch über die Erteilung der Erlaubnis zusammen mit diesem Planfeststellungsbeschluss entscheiden. Gleiches gilt für die straßenrechtlichen Verfügungen nach dem Bayerischen Straßen- und Wegegesetz.

1.2. Verfahren zur Prüfung der Umweltauswirkungen

Für das Vorhaben einschließlich der Folgemaßnahmen ist nach Art. 37 BayStrWG und dem UVPG keine förmliche Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls erfolgte. Eine UVP-Pflicht ergab sich nicht; die Veröffentlichung hierzu erfolgte im Amtsblatt der Regierung von Niederbayern vom 02.07.2021 sowie im Internet.

Die entscheidungserheblichen Umweltauswirkungen sind jedoch in den Planunterlagen behandelt und in diesem Beschluss dargestellt und bewertet.

2. Materiell-rechtliche Würdigung

2.1. Rechtmäßigkeit der Planung (grundsätzliche Ausführungen)

Das Vorhaben wird zugelassen, da es im Interesse des öffentlichen Wohls unter Beachtung der Rechte Dritter im Rahmen der planerischen Gestaltungsfreiheit vernünftigerweise geboten ist. Die verbindlich festgestellte Straßenplanung entspricht den Ergebnissen der vorbereitenden Planung, ist auch im Hinblick auf die enteignungsrechtliche Vorwirkung gerechtfertigt, berücksichtigt die in den Straßengesetzen und anderen gesetzlichen Vorschriften zum Ausdruck kommenden Planungsleitsätze, Gebote und Verbote und entspricht schließlich den Anforderungen des Abwägungsgebotes.

2.2. Abschnittsbildung

Der Ausbau der Staatsstraße 2090 südlich von Tann ist in zwei Streckenabschnitte unterteilt, damit die Verfahren überschaubar bleiben. Diese Teilplanung ist vor dem Hintergrund der angestrebten Gesamtplanung ausgewogen, lässt keine Sachfragen offen und hat eine eigene Planrechtfertigung (BVerwG vom 26.06.1992, NVwZ 1993, 572). Der Ausbau Tann – Gasteig erfolgte in den Jahren 1991 bis 1993 und folgt dem Gesamtkonzept zur Verbesserung dieses Straßenzuges. Die Planungen sind aufeinander abgestimmt.

Eine Verkürzung des Rechtsschutzes für Betroffene tritt hierdurch nicht ein, da übergreifende Bindungen nicht entstehen.

Planungsalternativen, die diese Abschnittsbildung oder das Gesamtkonzept in Frage stellen, liegen nicht vor. Zum Ausbau der bestehenden Straße gibt es auch unter Berücksichtigung des übrigen Ausbaubedarfs keine sich aufdrängende Alternative

2.3. Planrechtfertigung

Die erforderliche Planrechtfertigung liegt vor.

Eine Planung ist gerechtfertigt, wenn für das Vorhaben gemessen an den Zielsetzungen des Straßenrechts ein Bedarf besteht, die Maßnahme unter diesem Blickwinkel also erforderlich ist. Dies ist nicht erst bei Unausweichlichkeit der Fall, sondern bereits dann, wenn sie vernünftigerweise geboten ist (st. Rspr. BVerwG, Beschluss vom 12.07.2017, Az. 9 B 49.16, Rn. 4; Urteil vom 16.03.2006, Az. 4 A 1075.04, Rn. 182; Urteil vom 22.03.1985, Az. 4 C 15/83, DVBl. 1985, 901). Da eine planerische Entscheidung notwendigerweise immer in die Zukunft gerichtet ist, sind bei der Beantwortung der Frage, ob das Vorhaben vernünftigerweise geboten ist, auch Prognosen einzubeziehen, die bezüglich künftiger Verkehrsentwicklungen aufgestellt werden. Eine straßenrechtliche Planfeststellung findet ihre Rechtfertigung aus allgemeinen verkehrlichen Überlegungen darin, dass sie mit den von dem einschlägigen Straßengesetz allgemein verfolgten öffentlichen Belangen im Einklang steht und dass die geplante Maßnahme zur Verfolgung dieser Belange objektiv erforderlich ist (BVerwG, Urteil vom 22.03.1985, Az. 4 C 15/83, DVBl. 1985, 901).

Das Vorhaben steht mit den im Bayerischen Straßen- und Wegegesetz verfolgten Zielen im Einklang.

Der Ausbau südlich Tann ist aus Gründen des Gemeinwohls objektiv notwendig. Staatsstraßen bilden zusammen mit den Bundesfernstraßen ein Verkehrsnetz und dienen dem Durchgangsverkehr. Nach Art. 9 BayStrWG sind sie in einem dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügenden Zustand zu bauen und zu unterhalten.

Die für das Vorhaben sprechenden Belange sind generell geeignet, entgegenstehende Eigentumsrechte zu überwinden. Die Staatsstraße 2090 ist eine bedeutende Nord - Süd - Verbindung im südlichen Landkreis Rottal-Inn von Pfarrkirchen (B 388) in Richtung Süden zur Bundesstraße 20 bei Untertürken. Sie hat für den Landkreis Rottal-Inn eine regionale Verkehrsbedeutung mit Zubringerfunktion zur Bundesautobahn A 94. Sie beginnt an der Staatsstraße 2112 südlich von Pfarrkirchen bei Altersham, verläuft über Walburgskirchen sowie Eiberg nach Tann und weiter nach Untertürken. Hier ist sie an die Bundesstraße B 20 angeschlossen. Die Verbindung zur künftigen Bundesautobahn A 94 erfolgt über die B 20. Aufgrund ihrer Bedeutung wurde die St 2090 in den zurückliegenden Jahren in Bereichen südlich von Tann bereits ausgebaut und weist nunmehr in den fertiggestellten Abschnitten eine gute Verkehrsqualität auf. Um diese zu erhalten und eine weitgehend einheitliche Streckencharakteristik bis zur B 20 zu erreichen, ist die Verwirklichung der Maßnahme dringend geboten.

Der derzeit vorhandene Ausbaustandard genügt nicht mehr den Anforderungen aus dem regelmäßigen Verkehrsaufkommen:

- Die vorhandene Fahrbahn ist mit einer Breite von ca. 5,4 m sehr schmal und auch die vorhandenen Bankette sind schmal. Dies hat vor allem Nachteile für den Begegnungsverkehr LKW-LKW (Beschädigung des Banketts durch Ausweichen). Die schmale Fahrbahn ist auch ungünstig für Fußgänger und Radfahrer.
- Der Unterbau der Straße ist für die schweren LKW nicht ausreichend dimensioniert. Dies führt insgesamt zu einem dauerhaft schlechten straßenbaulichen Betriebszustand.
- Die vorhandene Streckencharakteristik ist gekennzeichnet durch eine unstetige Linienführung mit kleinen Krümmungsradien und fehlenden Übergangsbögen, die heutigen fahrdynamischen Anforderungen nur bedingt genügen. Die Sichtfelder sind zum Teil durch die enge Trassierung eingeschränkt.
- Die vorhandene Staatsstraße weist mehrere Einmündungen und eine Vielzahl von Zufahrten auf. Dies beeinflusst einen flüssigen und sicheren Verkehrsablauf.
- Kleine Ausrundungshalbmesser im Höhenverlauf wirken ungünstig hinsichtlich Sichtverhältnisse.

Die beschriebene Situation ist verantwortlich dafür, dass sich in dem Streckenabschnitt immer wieder Unfälle ereignen. Weitere Ursache sind nicht nur die engen Kurvenradien bei Gasteig, Tannenbach oder Winkelmühle sondern auch die schlechte Anfahrsicht in den o.g. Einmündungen und Zufahrten. Unübersichtliche Kurven in Verbindung mit Einmündungen, Grundstücks- und Hofzufahrten lassen keinen sicheren Verkehrsablauf zu. Der Gradientenverlauf ist wegen der kleinen Ausrundungshalbmesser unzureichend. Ein gefahrloses Überholen langsamer Fahrzeuge ist nicht möglich. Laut Statistik basieren knapp 50 % der Unfälle auf einem Abkommen nach links oder rechts. Ca. 23 % der Unfälle waren

Fahrunfälle mit entgegenkommenden Fahrzeugen. Dies bezeugt zusätzlich die beengten Verhältnisse der bestehenden Straße.

Die Planung sieht eine gestrecktere Linienführung im Grund- und Aufriss, die Beseitigung bzw. Änderung und Anpassung – soweit im Rahmen eines bestandorientierten Ausbaus möglich – von unübersichtlichen Einmündungen sowie Zufahrten, die Anlage eines Geh- und Radweges entlang fast des gesamten Planungsabschnittes und die Verbreiterung der Fahrbahn auf 7,5 m vor, so dass für die Verkehrsteilnehmer mit Verwirklichung der Straßenbaumaßnahme ein gleichmäßigerer Verkehrsfluss mit angemessener Reisegeschwindigkeit sowie eine höhere Verkehrssicherheit erreicht werden kann.

Das im Ausbauplan für Staatsstraßen in Bayern in die 1. Dringlichkeit aufgenommene Vorhaben ist also erforderlich, um den derzeitigen und den künftig zu erwartenden Verkehr sicher und reibungslos bewältigen zu können (vgl. auch Planunterlage Nr. 1). Mit dem Vorhaben soll eine sichere sowie bedarfsgerechte Straßenverbindung gemäß den anerkannten Regeln der Technik geschaffen werden, die im Netz der überregionalen Straßen eine wichtige direkte Anbindung des südlichen Landkreises Rottal-Inn an die Bundesstraßen 388, 20 und die künftige Bundesautobahn A 94 darstellt und damit nachhaltige Verbesserungen der Lebens- und Arbeitsbedingungen in diesem ländlichen Raum nach sich zieht.

Auch der weite Strecken des Planungsabschnitts erfassende Neubau des straßenbegleitenden Geh- und Radwegs steht mit den Zielen des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes in Einklang. Mit dem Anbau der Geh- und Radwegeverbindung wird ein sicherer Verkehrsweg zwischen den Ortszentren Tann, Untertürken, Stammham / Marktl sowie weiträumig Burghausen geschaffen. Mit dem straßenbegleitenden Geh- und Radweg wird künftig eine Trennung der Verkehrsflächen des motorisierten Verkehrs vom Fußgänger- bzw. Radfahrverkehr ermöglicht. Die Verkehrssicherheit für den Fußgänger- und Radfahrverkehr erhöht sich hierdurch deutlich. Die Gleichmäßigkeit des Verkehrs wird erhöht, da insbesondere der Kfz-Verkehr die Geschwindigkeit nicht an den Radverkehr anpassen muss. Aufgrund der Trennung der Verkehrsarten können Radfahrer bergauf problemlos Pausen einlegen, was ohne den Geh- und Radweg nur mit enormen Risiko auf den sehr kleinen und eingeschränkten Straßennebenflächen möglich wäre. Zudem werden potentiell gefährliche Überholvorgänge vermieden. Nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde kann mit der Anlage eines Geh- und Radweg im geplanten Umfang ein erheblicher Beitrag zur Stärkung der Verkehrssicherheit geleistet werden.

Die Verlegung des Tanner Baches östlich von Maisthub (bereits 2017 umgesetzt) sowie im weiteren Verlauf westlich des bebauten Bereichs von Tannenbach ist eine Folge dieses Straßenausbaus, weil die Verbesserung der Staatsstraße nur unter Inanspruchnahme der vorhandenen Gewässerschleifen in diesem Bereich realisiert werden kann. Die Verlegung des Baches erfolgte entsprechend den wasserwirtschaftlichen Anforderungen als „ökologischer Ausbau“.

Das Ausbauvorhaben mit über weite Strecken unselbständigung Geh- und Radweg ist aus Gründen des Gemeinwohls auch objektiv notwendig, um den derzeitigen und den künftig zu erwartenden Verkehr sicher und reibungslos zu bewältigen. Die Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit ist durch das Unfallgeschehen hinreichend belegt. Mit Blick auf das dokumentierte Unfallgeschehen (siehe hierzu auch Planunterlage Nr. 1, S. 12f.) besteht dringender Handlungsbedarf.

Das Bauvorhaben ist insgesamt geeignet, die gesteckten Planungsziele zu erreichen. Der Ausbau bietet künftig eine gegenüber der Bestandsituation deutlich verbesserte sowie bedarfsgerechte Straßenverbindung. Die für das Vorhaben sprechenden Umstände rechtfertigen auch die Auswirkungen auf die privaten Belange (u. a. Inanspruchnahme von Eigentum) und die sonstigen Auswirkungen. Ein Verzicht auf das Vorhaben („Null-Variante“) wäre nicht vertretbar.

Der Bau bleibt dabei maßvoll dimensioniert und beansprucht nicht die technische Breite von 11 m, sondern passt sich an die im Anschluss verfügbaren Breiten von 10,5 m an.

Die durch den Bau verursachten Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft können durch Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen minimiert und verbleibende Beeinträchtigungen durch Ausgleichsmaßnahmen kompensiert werden, so dass keine erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigung des Naturhaushaltes zurückbleiben wird.

Die erforderliche Planrechtfertigung liegt damit vor.

2.4. Öffentliche Belange, Belange von allgemeiner Bedeutung

2.4.1. Raumordnung, Landes- und Regionalplanung

Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP)

Das Vorhaben steht im Einklang mit den Entwicklungszielen.

Zentrales Ziel der Landesentwicklung ist die Schaffung möglichst gleichwertiger Lebens- und Arbeitsbedingungen. Hierfür ist eine gute verkehrliche Erschließung aller Landesteile erforderlich. Dieses Ziel lässt sich in dem weiträumigen Flächenstaat Bayern mit leistungsfähigen Straßen entlang der raumbedeutenden Entwicklungsachsen erreichen.

Nach Kapitel 4.1 des LEP ist die Verkehrsinfrastruktur in ihrem Bestand leistungsfähig zu erhalten und durch Aus-, Um- und Neubaumaßnahmen nachhaltig zu ergänzen. Das Netz der Bundesfernstraßen sowie der Staats- und Kommunalstraßen soll nach Kapitel 4.2 des LEP leistungsfähig erhalten und bedarfsgerecht ergänzt werden. Die anderen im Landesentwicklungsprogramm genannten Ziele, wie „Nachhaltige Raumentwicklung“, das Entwicklungsgebot für Teilräume mit besonderem Handlungsbedarf, der Schonung festgelegter Vorbehaltungs- und Vorranggebiete für die Rohstoffgewinnung, die Schonung von Natur und Landschaft, die Aufrechterhaltung des Biotopverbundes und die Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung werden volumnäßig beachtet. Im Übrigen werden die Grundsätze, v. a. die Aspekte des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des Flächensparens, soweit möglich berücksichtigt.

Regionalplan der Region Landshut (Region 13)

Erfordernisse der Raumordnung stehen der Planung nicht entgegen.

Laut Regionalplan 13 für die Region Landshut soll durch den Ausbau des regionalen Straßennetzes als Ergänzung zum Bundesfernstraßennetz die Verknüpfung und die Erreichbarkeit der zentralen Orte (Unter-, Mittel- und Oberzentren) verbessert und somit die Entwicklung der Region gefördert werden.

Der Regionalplan der Region Landshut (Region 13) weist für das Plangebiet unter Z 2.1.1.1 als landschaftliche Vorbehaltsgebiete unter Nr. 26 die Bachtäler des Isar-Inn-Hügellandes und unter Nr. 29 die schutzwürdigen Lebensräume mit hohem Waldanteil im nördlichen Anschluss an die Innleite aus. Ein landschaftliches Vorbehaltsgebiet ist kein Schutzgebiet im Sinne des Naturschutzrechts, wie es ein Natur- oder Landschaftsschutzgebiet ist. Das Vorliegen eines landschaftlichen Vorbehaltsgebietes bedeutet somit nicht von vorne herein, dass hier ein Eingriff in die Landschaft ausgeschlossen ist (vgl. Begründung zu 2.1.1.1 Natur und Landschaft Regionalplan 13). Der bedarfsgerechte Ausbau der St 2090 ist für eine günstige Entwicklung der Region von erheblicher Bedeutung. Bäche und Wälder wurden berücksichtigt. Das geplante Vorhaben entspricht den Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung.

2.4.2. Planungsvarianten

Folgende vom Vorhabenträger untersuchten und von der Planfeststellungsbehörde für vertretbar gehaltenen Vorhabensalternativen wurden geprüft und in die Abwägung eingestellt:

2.4.2.1. Beschreibung der Varianten

Nullvariante:

Die Nullvariante wäre die Beibehaltung der gegenwärtigen Linienführung einschließlich Optimierung des Verkehrsablaufes auf der bestehenden Staatsstraße 2090 z. B. durch verkehrslenkende Maßnahmen.

Ausbauvariante:

Bei der Variante Ausbau auf Bestand würde der Querschnitt hinsichtlich Fahrbahnbreite, Querneigung, Oberbau usw. soweit möglich verbessert. Lage und Höhe der St 2090 blieben unverändert.

Plantrasse:

Die geplante Trasse beginnt bei Abschnitt 120, Station 0,600 (=Str.-km 18,603) als Fortsetzung des bereits früher ausgebauten Straßenabschnittes. Die neue Trasse schwenkt nach Westen, schneidet einen Hang an und trifft nach ca. 715 m bei Dornlehen wieder auf die bestehende Trasse. Im weiteren Verlauf wird westlich von Tannenbach (von Baukm 1+480 – 1+800) eine weitere Kurve abgeschnitten. Um genügend Platz für den neuen Straßenquerschnitt zu schaffen und zur Sicherung der Hangleite ist zwischen Bau-km 1+720 und 1+935 eine

Verlegung des Tanner Baches und zwischen Bau-km 1+860 und 1+910 die Errichtung einer Stützmauer notwendig. Zwischen Tannenbach und Winkelmühle (Bau-km 1+935 – 2+255) verläuft der östliche neue Fahrbahnrand in etwa auf dem alten Fahrbahnrand. Auf der westlichen Seite entsteht durch den breiteren Ausbaustandard der neuen Straße eine Einschnittsböschung. Im weiteren Verlauf folgt die Trasse in etwa der bestehenden Straße durch die Bebauung von Pirach und Lanhofen. Südlich des Betonwerkes bei Bau-km 3+340 – 3+475 wird eine weitere Kurve abgeschnitten. Der Ausbau endet bei Bau-km 3+612 (Abschnitt 100, Station 0,105 (= Str.-km 22,398) vor der Einmündung der GVS von Untertürken.

Variante 1

Die Variante 1 ist eine Untervariante der Plantrasse. Der Unterschied zur Plantrasse besteht darin, dass sie im Mittelabschnitt von Bau-km 1+450 bis Bau-km 2+800 neu trassiert würde. Bei Bau-km 1+450 auf Höhe von Tannenbach schwenkt sie nach Westen ab. Im weiteren Verlauf würde sie in der Hangleite geführt, den Weiler Pirach auf der Westseite umgehen und im Bereich von Bau-km 2+800 wieder an die bestehende Staatsstraße anschließen. Bei Variante 1 rückt die Trasse vom Tanner Bach ab, sodass dort fast keine weiteren Eingriffe mehr nötig sind. Weitere Vorteile sind die Umfahrung der Bebauung von Pirach, eine Reduzierung des Verkehrslärms für Pirach sowie eine Teil-Entlastung vom durchfahrenden Schwer- und Pkw-Verkehr.

Von Bau-km 0-065 bis 0+226 wird bei Gasteig ein unselbstständiger Geh- und Radweg (BWV-Nr. 1a) hergestellt. Dieser mündet in die bisherige Staatsstraße (künftig öFW) ein, die als umfahrender Geh- und Radweg bei Wiesmühle und Pirach dient. Ab Bau-km 0+866 bis zum Ende des Planabschnitts wird der Geh- und Radweg durchgehend auf der östlichen Seite der Ausbautrasse bis zur Ortsstraße Untertürkener Straße geführt, wo er an die vorhandene Wegeverbindung an der B20 angeschlossen wird. Im Bereich Maisthub wird (auch) zur Sicherung des Geh- und Radweges gegenüber der zum Tanner Bach abfallenden Dammböschung eine talseitige Stützmauer erforderlich (BWV-Nr. 42a). Für den Lückenschluss der Geh- und Radwegverbindung bei Winkelmühle ist ebenfalls eine Stützmauer erforderlich (siehe Planunterlage 7.1 Blatt 3).

Mögliche Varianten wie die Führung des Geh- und Radwegs durchgehend auf der Westseite wurden im Verfahren bekannt.

2.4.2.2. Bewertung und Vergleich der Varianten

Die sogenannte **Nullvariante** wird ausgeschieden, da sich mit ihr die unzureichenden Verhältnisse nicht beseitigen ließen. Beim Verzicht auf den Ausbau der St 2090 würde das Planungsziel der Verbesserung der Verkehrsqualität und der Verkehrssicherheit nicht erreicht. Das Planungsziel, eine leistungsfähige und verkehrssichere Straßenverbindung für den vorhandenen Bedarf zu schaffen, würde nicht erreicht. Insbesondere der unstete Linienverlauf mit engen unübersichtlichen Kurven und fehlenden Übergangsbögen sowie die sehr schmale Fahrbahn würde nicht beseitigt und auch das Unfallrisiko nicht verringert. Die verkehrsrechtlichen Möglichkeiten zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse in diesem Straßenabschnitt sind weitgehend ausgeschöpft.

Ähnliches trifft auf die **Ausbauvariante** zu. Allein mit Veränderungen im Querschnitt der Straße oder Verstärkung des Oberbaus wären keine nennenswerten Verbesserungen zu erwarten. Die nicht einheitliche Streckencharakteristik und Linienführung sowie die zum Teil eingeschränkten Sichtweiten würden bestehen bleiben und die Möglichkeit im Bereich Gasteig/Wiesmühle, unbefriedigende Zufahrts- und Einmündungssituationen zu verbessern, wäre nicht gegeben, so dass es unverhältnismäßig wäre, die Ausbauvariante weiter zu verfolgen.

Mit **Variante 1** kann die Straße weiter vom Tanner Bach abrücken und eine gestrecktere Linienführung der Trasse würde erreicht. Außerdem würde Pirach umgangen und eine gewisse Entlastung von Verkehrsimmisionen erreicht. Die Nachteile sind unter anderem der Eingriff in die Hangleite und die damit verbundene Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, der hohe Flächenverbrauch aufgrund der Neutrassierung, die (ungünstige) Durchschneidung landwirtschaftlich genutzter Flächen und Waldgebiete, die zusätzliche Versiegelung und der hohe Massenüberschuss aufgrund des großen Einschnittes in die Hangböschung. Das Bauvorhaben wird deshalb im Vergleich zur ursprünglichen Plantrasse wesentlich kostenaufwendiger. Die Nachteile überwogen, sodass trotz der aus strassenbautechnischer Sicht – insbesondere hinsichtlich Trassierung – gegenüber der bestandsorientierten Plantrasse günstiger zu beurteilenden technischen Ausführung, zunächst die ursprüngliche Plantrasse den Vorzug erhielt.

2.4.2.3. Gesamtbewertung unter Berücksichtigung des Gesamtkonzeptes

Unter Berücksichtigung der mit dem Bauvorhaben angestrebten Ziele, nämlich durch den bestandsorientierten Ausbau der St 2090 gemäß den anerkannten Regeln der Technik eine Verbesserung von Verkehrssicherheit und Verkehrsqualität zu erreichen, wird nach Abwägung aller Vor- und Nachteile der untersuchten Varianten nun der geänderten Planung, die sich näher an die Variante 1 bewegt, samt den vom Vorhabenträger eingebrachten Änderungen die Zulassung erteilt.

Die Anhörung ergab, dass insbesondere ein Abrücken der Straße vom Tanner Bach ein notwendiges Ziel der Plaung sein muss. Der Tanner Bach hat bei Starkregenereignissen bereits seine Kraft und sein Zerstörungspotential bewiesen. Die baulichen Veränderungen im Bachbett mussten dabei etliche Zwangspunkte der Siedlungsstruktur beachten. Das Abrücken der Straße bringt hier zusätzliche Sicherheit.

Die Nachteile des Landschaftseingriffs werden dadurch zwar zunächst größer, konnten im Laufe des Verfahrens jedoch durch eingeplante Kompensationsmaßnahmen und die Konzepte zum Umgang mit den Erdmassen seitens des Vorhabensträgers annehmbar gestaltet werden.

Schließlich ergab sich in der Anhörung auch das Bedürfnis für einen möglichst straßenquerungsarmen, durchgängigen Radweg.

Die nun angepasste Linienführung ist die insgesamt ausgewogenste Lösung, weil sie die verkehrlichen sowie straßenbaulichen Anforderungen voll erfüllt, dem Gebot der Wirtschaftlichkeit sowie eines sparsamen Umganges mit Grund und Boden gerecht wird, die Interessen der Landwirtschaft und der betroffenen Betriebe berücksichtigt, die Erfordernisse des Immissionsschutzes und der Wasserwirtschaft beachtet und die Umweltbelange nicht unvertretbar beeinträchtigt. Nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde ist auch die Entscheidung des Vorhabenträgers zum Anbau eines Geh- und Radweges im geplanten Umfang gut begründet. Die erforderliche Planrechtfertigung liegt vor; die mit dem Geh- und Radweg gesteckten verkehrlichen Ziele (siehe C.2.3) rechtfertigen die Inanspruchnahme von Grundeigentum. Andere Varianten der Geh- und Radwegführung sind wegen Verfehlung der verkehrlichen Ziele (nicht durchgängige Führung auf einer Seite) oder wegen der Topografie abzulehnen.

2.4.3. Ausbaustandard (Linienführung, Gradiente, Querschnitt)

Die Dimensionierung und Ausgestaltung des planfestgestellten Vorhabens sowie der Folgemaßnahmen entspricht einer sachgerechten Abwägung der widerstreitenden Belange. Die Überprüfung und Entscheidung orientiert sich hierbei an verschiedenen Richtlinien für die Anlage von Straßen. Die dort dargestellten, verkehrsbezogenen Gesichtspunkte und straßenbaulichen Erfordernisse sind jedoch keine absoluten Maßstäbe. Vielmehr sind diese Erfordernisse auf den Einzelfall bezogen den sonstigen berührten Belangen gegenüberzustellen.

Die festgestellte Planung entspricht auch in dieser Hinsicht dem Verhältnismäßigkeitsgebot. Die Trassierung basiert auf den einschlägigen Richtlinien für die Anlage von Landstraßen (RAL-2012 Linienführung; RAL-2012 Knotenpunktgestaltung; RAL-2012 Querschnitte; RIN Netzgestaltung). Entsprechend Tabelle 1 in den „Richtlinien für die Anlage von Landstraßen RAL, Ausgabe 2012“ handelt es sich bei der St 2090 im nördlichen Ausbauabschnitt um einer anbaufreie Straße regionaler Verbindungsfunction außerhalb bebauter Gebiete der Straßenkategorie LS III, im südlichen Bereich um eine regionale angebaute Verbindung innerhalb bebauter Gebiete der Kategorie HS III. Daraus ergibt sich eine Entwurfsklasse EKL 3 für die gesamte Maßnahme.

Querneigung und Haltesichtweiten werden gemäß RAL ermittelt. Den Trassierungsgrundsätzen der RAL Ausgabe 2012 konnte lediglich in kurzen Abschnitten wegen der Bebauung (Winkekmühle und Pirach) nicht gefolgt werden. Die Elemente sind dennoch so aufeinander abgestimmt, dass keine Unstetigkeiten auftreten. Unter Berücksichtigung der Verkehrsprognose wird eine Straßenverbindung geschaffen, die den künftigen Anforderungen an eine verkehrssichere und leistungsfähige Straßenverbindung entspricht.

Aufgrund des bestandsorientierten, flächensparenden Ausbaus der Staatsstraße sind vom Vorhabenträger bei der Linienfindung eine Vielzahl von Zwangspunkten wie zum Beispiel Zufahrten zu Gewerbebetrieben, der Verlauf des Tanner Baches, das zum Teil stark bewegte Gelände und insbesondere die vorhandene Bebauung bei Pirach und Lanhofen ab Bau-km 2+100 zu berücksichtigen, so dass gewisse Einschränkungen bei der Wahl der

Entwurfselemente insbesondere bezüglich der Radienfolge und der Übergangsbögen in Kauf genommen wurden. Dies ist vor dem Hintergrund, dass ein maßvoller Ausbau der Staatsstraße als ausreichend erachtet wird, nachvollziehbar. Die betroffenen Bereiche liegen in dem Streckenabschnitt, für den der Vorhabenträger aufgrund der vorhandenen Bebauung und Zufahrten eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf 70 km/h bei der Straßenverkehrsbehörde beantragen will.

Für den Ausbauabschnitt ist der Regelquerschnitt RQ 10,5 vorgesehen, das entspricht dann der Richtlinie für Straßen (RAS-Q 96). Der Regelquerschnitt RQ 11 entsprechend einer EKL 3 wird in diesem Fall nicht gewählt, da der bereits ausgebauten Abschnitt zwischen Tann und Gasteig ebenfalls einen Querschnitt RQ 10,5 aufweist. Hinsichtlich der Verkehrsqualität werden die notwendigen Qualitätsstufen gemäß HBS 2015 erreicht.

Zur Sicherstellung der Standsicherheit der Straße (Bewahrung vor Erdrutschen) werden gewöhnlich kostengünstige, landschaftlich ansprechend gestaltbare Böschungen gewählt. Reicht das technisch nicht oder steht nicht so viel Fläche zur Verfügung oder will man Fläche schonen und Erdmassenbewegungen vermeiden, greift man zu Stützmauern, trotz deren hohen Kosten und aufwändigerem Bau und Unterhalt. Hier hat der Vorhabenträger nachvollziehbar und zulässig in folgenden Abschnitten Stützmauern gewählt:

- Von Bau-km 1+295 bis 1+385 wg. Ausgleich des Höhenunterschiedes des anstehenden Geländes (Abmessungen des Bauwerks: $l = 90 \text{ m}$ $h = 2,00 - 2,50 \text{ m}$), BWV-Nr. 42a
- Von Bau-km 1+860 bis 1+910 wg. Sicherung des anstehenden Geländes (Abmessungen des Bauwerks: $l = 50 \text{ m}$ $h = 2,50 - 4,50 \text{ m}$), BWV-Nr. 56b
- Von Bau-km 2+175 - 2+225 $l = 50 \text{ m}$; $h = 1,50 \text{ m}$ wg. Ausgleich des Höhenunterschiedes des anstehenden Geländes im Zusammenhang mit dem Lückenschluss des Geh- und Radweges, BWV-Nr. 115

Die Entwurfselemente des Höhenverlaufs der Trasse sind ausgewogen gewählt. Mit einem minimalen Ausrundungsradius von 9174 m in der Wanne und 10136 m in der Kuppe und einer maximalen Längsneigung von 2,6 % werden im nördlichen Bereich die Grenzwerte der RAL für die EKL 3 eingehalten. Im südlichen Bereich liegt die Längsneigung von 3,5 % in diesem Bereich ebenfalls innerhalb der Einsatzgrenzen der RAL 2012 für die EKL 3. Die Werte für die Ausrundungsradien liegen mit 2500 m in der Wanne und 4083 m in der Kuppe nicht mehr innerhalb der Grenzwerte. Diese Trassierung führt aufgrund der vom Vorhabenträger zur Beantragung beabsichtigten Geschwindigkeitsbegrenzung auf 70 km/h dennoch zu einer verkehrssicheren Linienführung.

Im Ergebnis entspricht die Trasse mit den gewählten Elementen weitgehend, aber ohne Übermaß, den fahrdynamischen Erfordernissen; die verbesserte Streckencharakteristik der Staatsstraße erhöht die Sicherheit und Qualität des Verkehrsablaufes und fördert eine gleichmäßige und wirtschaftlichere Fahrweise.

Das Radwegenetz ist nachvollziehbar geplant. Der vorgesehene Geh- und Radweg von Bau-km 0+65 bis 0+226 sowie von Bau-km 0+866 bis zum Bauende wird östlich der Plantrasse geführt und an die Geh- und Radwegeverbindung an der Bundesstraße B 20 angeschlossen. Die Fahrbahnbreite beträgt 2,5 m. Soweit einzelne durch den Radweg betroffene Grundeigentümer die Inanspruchnahme bei sich kritisch sehen, aber den Radweg an sich gutheißen, ist rechtlich zu beachten, dass die Grundinanspruchnahme selbst die Beeinträchtigung darstellt. Diese Beeinträchtigung wäre aber bei Grundeigentümer A ebenso wie bei Grundeigentümer B (auf der andere Seite der Straße) vorzufinden. Die durchgängige Führung des Radwegs ohne häufige Querungen der Straße und die Führung in oder an besiedelten Gebieten für Rad- und Fußwege (vgl. auch Trassenbeschreibungen unter B.3 sowie im Erläuterungsbericht S. 26, 37) wird als sicher, sinnig und nachvollziehbar beurteilt.

Der Ausbau des Tanner Baches erfolgt nach den wasserrechtlichen Vorgaben und ist deshalb nicht flächenparender möglich. Der Ausbau des Gewässers berücksichtigt, dass die natürlichen Rückhalteflächen zu erhalten sind, das natürliche Abflussverhalten nicht wesentlich verändert werden darf, naturraumtypische Lebensgemeinschaften bewahrt werden müssen und sonstige nachteilige Veränderungen des Zustands des Gewässers vermieden oder, soweit dies nicht möglich ist, ausgeglichen werden müssen (§ 67 Abs. 1 WHG). Der Ausbau berücksichtigt auch Starkregenereignisse und das offenbare Risikopotential bei nach wie vor bestehender Bebauung. Eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere eine erhebliche oder dauerhafte, nicht ausgleichbare Erhöhung der Hochwasserrisiken oder eine Zerstörung natürlicher Rückhalteflächen ist gerade nicht zu erwarten. Auch die sonstigen

öffentlicht-rechtlichen Anforderungen werden erfüllt (§ 68 Abs. 3 WHG). Bei der Bachverlegung des Tanner Baches wird der Retentionsraumverlust durch einen Retentionsraumausgleich kompensiert (siehe im Einzelnen Planunterlage Nr. 13.3).

2.4.4. Immissionsschutz

Das planfestgestellte Vorhaben ist mit den Belangen des Immissionsschutzes vereinbar.

2.4.4.1. Verkehrslärmschutz

Das planfestgestellte Vorhaben ist mit den Belangen des Lärmschutzes vereinbar. Die Planung stellt sicher, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Bau- oder Betriebslärme oder durch Verkehrsgeräusche ohne Ausgleich verbleiben. Soweit nötig wird dies durch Ausgleichsmaßnahmen sichergestellt (§§ 41, 42 BlmSchG; Art. 74 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG).

Bei den vorgesehenen Baumaßnahmen wurde darauf geachtet, dass keine vermeidbare Immissionsbelastung entsteht (§ 50 BlmSchG).

Der Schutz der Anlieger vor Verkehrslärm erfolgt beim Straßenbau nach einem vorgegebenen gestuften System.

2.4.4.1.1. § 50 BlmSchG – Optimierungsgebot

Zunächst ist das Optimierungsgebot des § 50 BlmSchG zu beachten. Nach dem dort normierten Trennungsgrundsatz ist bereits bei der Planung darauf zu achten, dass schädliche Umwelteinwirkungen durch Verkehrslärm auf ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich vermieden werden. Dies gilt zunächst unabhängig von der Festlegung des Lärmschutzes nach der 16. BlmSchV. Einen generellen Vorrang des Immissionsschutzes vor anderen abwägungsrelevanten Belangen begründet das Optimierungsgebot nicht (BayVGH, Urteil vom 29.06.2006, Az. 25 N 99.3449, 25 N 01.2039, 25 N 01.2040, NVwZ-RR 2007, 161).

Unter Abwägung der im Verfahren bekannt gewordenen Belange ist die gewählte Linie, Höhenlage und sonstige Gestaltung der Straße hinsichtlich der Anforderungen des § 50 BlmSchG die richtige Lösung.

2.4.4.1.2. 16. BlmSchV – Verkehrslärmvorsorge

Sofern sich schädliche Lärmeinwirkungen durch Verkehrsanlagen nicht bereits auf der ersten Stufe vermeiden lassen, greift auf der zweiten Stufe der in § 41 Abs. 1 BlmSchG normierte Grundsatz, wonach beim Bau oder der wesentlichen Änderung öffentlicher Straßen sicherzustellen ist, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche hervorgerufen werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind. Was als wesentliche Änderung im Sinne dieser Vorschrift zu verstehen ist, wird durch die auf der Grundlage des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BlmSchG erlassene 16. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung vom 12. Juni 1990 (BGBl. I S. 1036), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 4. November 2020 (BGBl. I S. 2334) geändert worden ist) abschließend konkretisiert. Eine wesentliche Änderung liegt danach vor, wenn eine Straße um einen oder mehrere durchgehende Fahrstreifen baulich erweitert wird (§ 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 der 16. BlmSchV), oder wenn durch einen erheblichen baulichen Eingriff der Beurteilungspegel des von dem zu ändernden Verkehrsweg ausgehenden Verkehrslärms um mindestens 3 Dezibel (A) oder auf mindestens 70 Dezibel (A) am Tag oder auf mindestens 60 Dezibel (A) in der Nacht erhöht wird (§ 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 der 16. BlmSchV), oder wenn (außer in Gewerbegebieten) ein bereits vorhandener Beurteilungspegel von mindestens 70 Dezibel (A) am Tag oder 60 Dezibel (A) in der Nacht durch einen erheblichen baulichen Eingriff von dem zu ändernden Verkehrsweg weiter erhöht wird (§ 1 Abs. 2 Satz 2 der 16. BlmSchV).

Ein erheblicher baulicher Eingriff im Sinne des § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 der 16. BlmSchV setzt eine bauliche Änderung voraus, die in die Substanz des Verkehrswegs eingreift und über eine bloße Erhaltungsmaßnahme hinausgeht, indem sie die Funktionsfähigkeit der Straße steigert.

Immissionsgrenzwerte

Die jeweiligen Immissionsgrenzwerte werden in der 16. BlmSchV bestimmt. Dabei wird eine Einstufung betroffener Bebauung in Gebietskategorien und damit die Zuordnung zu Grenzwerten vorgenommen. Danach werden folgende Gebietskategorien unterschieden:

- a) an Krankenhäusern, Schulen, Kurheimen und Altenheimen am Tag 57 dB(A) und in der Nacht 47 dB(A)

- b) in reinen und allgemeinen Wohngebieten und Kleinsiedlungsgebieten am Tag 59 dB(A) und in der Nacht 49 dB(A)
- c) in Kerngebieten, Dorfgebieten und Mischgebieten und Urbanen Gebieten am Tag 64 dB(A) und in der Nacht 54 dB(A)
- d) in Gewerbegebieten am Tag 69 dB(A) und in der Nacht 59 dB(A).

Die Art der in § 2 Abs. 1 der 16. BImSchV bezeichneten Anlagen und Gebiete ergibt sich aus der Festsetzung in den Bebauungsplänen und der tatsächlichen Bebauung. Sonstige in Bebauungsplänen festgesetzte Flächen für Anlagen und Gebiete, sowie Anlagen und Gebiete, für die keine Festsetzungen bestehen, sind nach Abs. 1, bauliche Anlagen im Außenbereich nach Abs. 1 Nr. 1, 3 und 4 entsprechend ihrer Schutzbedürftigkeit zu beurteilen.

Bei einem erheblichen baulichen Eingriff (§ 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 der 16. BImSchV) löst die Überschreitung der Grenzwerte des § 2 der 16. BImSchV Schutzansprüche nach § 41 BImSchG allerdings nur dann aus, wenn eine Pegelerhöhung um mindestens 3 dB(A) bzw. auf mindestens 70 dB(A) am Tage oder mindestens 60 dB(A) in der Nacht hinzukommt.

Ermittlung der Beurteilungspegel

Die 16. BImSchV regelt für den Neu- und Ausbau von öffentlichen Straßen, dass der Straßenverkehrslärm auf Grundlage einer Prognoseverkehrsmenge berechnet wird. In § 3 der 16. BImSchV ist die Berechnungsmethode zur Ermittlung der Beurteilungspegel verbindlich vorgeschrieben. Sie hat bei Straßen nach Abschnitt 3 in Verbindung mit Abschnitt 1 der Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen – Ausgabe 2019 – RLS-19 (VkB1. 2019, Heft 20, lfd. Nr. 139, S. 698) zu erfolgen. Die Beurteilungspegel, die als Grundlage für die Entscheidung heranzuziehen waren, wurden nach dieser Berechnungsmethode ermittelt.

Der Beurteilungspegel bezieht sich auf die zu bauende oder zu ändernde Straße. Es ist also kein Summenpegel aus allen Lärmeinwirkungen zu bilden (BVerwG, Urteil vom 21.03.1996, 4 C 9/95, NVwZ 1996, 1003).

Verkehrslärmberrechnung

Besonders bedeutsam für die Beurteilung der künftigen Verkehrslärmbelastung ist die Verkehrsprognose. Die maßgebliche stündliche Verkehrsstärke und der Lkw-Anteil wurden vom Straßenbaulastträger mit der der Planung zugrundeliegenden prognostizierten durchschnittlichen täglichen Verkehrsstärke (DTV) berechnet. Die Prognose zur Verkehrssituation im Prognosejahr 2035 beruht auf einer geeigneten Methode und ausreichenden Daten.

Lärmschutzmaßnahmen

Rechtlich besteht ein Anspruch auf aktiven Lärmschutz beim Bau oder der wesentlichen Änderung einer öffentlichen Straße nur, wenn die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV überschritten werden. Gemäß § 41 Abs. 1 BImSchG bestehen zwar grundsätzlich Rechtsansprüche auf Einhaltung der Werte und gegebenenfalls auf aktiven Lärmschutz. Eingeschränkt wird dieser Grundsatz gemäß § 41 Abs. 2 BImSchG, wenn die Kosten aktiver Schutzmaßnahmen (wie Lärmschutzwände oder Lärmschutzwälle) außer Verhältnis zu dem angestrebten Schutzzweck stehen würden (Ersatz der Kosten für passiven Lärmschutz bzw. sonstige Entschädigung). Eingeschränkt wird dieser Anspruch auch durch die 16. BImSchV. Nur bei einem erheblichen baulichen Eingriff (§ 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 der 16. BImSchV) löst die Überschreitung der Grenzwerte des § 2 der 16. BImSchV Schutzansprüche nach § 41 BImSchG aus, wenn eine Pegelerhöhung um mindestens 3 dB(A) bzw. auf mindestens 70 dB(A) am Tage oder mindestens 60 dB(A) in der Nacht hinzukommt. Ein Anspruch auf Anordnung von Lärmschutzmaßnahmen nach Art. 74 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG scheidet aus, weil diese Vorschrift durch die Bestimmungen der §§ 41 ff. BImSchG und der Verkehrslärmschutzverordnung verdrängt wird. Dies gilt auch dann, wenn diese deshalb nicht anzuwenden sind, weil ihre tatbestandlichen Voraussetzungen nicht vorliegen.

2.4.4.1.3. Ergebnis

Das planfestgestellte Vorhaben ist mit den Belangen des Lärmschutzes vereinbar. Soweit nötig, wird dies durch Ausgleichsmaßnahmen sichergestellt (§§ 41, 42 BImSchG; Art. 74 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG).

Auf die Planunterlagen unter Nr. 11.1 und 11.2 wird Bezug genommen.

Die Ergebnisse wurden vom **Technischen Umweltschutz der Regierung von Niederbayern** überprüft und als plausibel und belastbar bestätigt.

Unter Abwägung der im Verfahren bekannt gewordenen Belange ist die gewählte Lage und sonstige Gestaltung der St 2090 hinsichtlich der Anforderungen des § 50 BImSchG die richtige Lösung. Die Planung stellt sicher, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Bau- oder Betriebslärme oder durch Verkehrsgeräusche ohne Ausgleich verbleiben.

Die rund 3,60 km lange Baustrecke wird hinsichtlich der Anwendung der 16. BImSchV in zwei unterschiedlich zu beurteilende Abschnitte unterteilt:

Neubauabschnitte (Bau-km 0+200 – 0+940, 1+500 – 1+750) – in diesen Streckenabschnitten wird die bestehende Trasse auf einem längeren Stück verlassen, diese Abschnitte sind somit als Neubau einzustufen –

und

Änderungsbereiche (Bauanfang – 0+200, 0+940 – 1+500, 1+750 – Bauende) – in diesen Abschnitten handelt es sich um einen bestandorientierten Ausbau und die bestehende Trasse wird auf einer längeren Strecke nicht verlassen.

Die Lärmuntersuchung wurde für die an der Trasse nächstgelegenen Anwesen durchgeführt. Insgesamt wurden 45 Gebäude untersucht. Die Berechnung des Verkehrslärms erfolgte mit dem für die bayerischen Straßenbauverwaltungen eingeführtem Softwareprogramm Cadna/A® Version 3.7 2021. Die Ergebnisse einschließlich der für die Gebiete maßgebenden Grenzwerte sind in der Planunterlage Nr 11.1 aufgeführt.

Der Immissionspunkt 9 (Maisthub 5) liegt im Bereich des Neubauabschnittes (siehe oben). Die Berechnungen haben am Immissionspunkt 9 folgende Beurteilungspegel ergeben:

9_1.OG_Nord: 59,2 dB(A) am Tag und 52,3 dB(A) in der Nacht,
9_1.OG_Süd: 60,4 dB(A) am Tag und 53,6 dB(A) in der Nacht,
9_1.OG_West: 62,3 dB(A) am Tag und 55,4 dB(A) in der Nacht,
9_EG_Nord: 57,1 dB(A) am Tag und 50,2 dB(A) in der Nacht,
9_EG_Süd: 58,8 dB(A) am Tag und 51,9 dB(A) in der Nacht,
9_EG_West: 60,3 dB(A) am Tag und 53,5 dB(A) in der Nacht.

Die Grenzwerte von 64 dB(A) am Tag und 54 dB(A) in der Nacht werden somit im 1. OG an der westlichen Hauseite nachts geringfügig überschritten. Aufgrund der geringen Betroffenheit stehen die Kosten für aktive Maßnahmen außer Verhältnis zum angestrebten Schutzzweck und werden deshalb als passive Lärmschutzmaßnahmen umgesetzt.

Es wird auf die Erläuterungen zu den schalltechnischen Ergebnissen (Planunterlage Nr. 11.1 S. 8) verwiesen. Demnach bestimmt sich die Art und der Umfang passiver Lärmschutzmaßnahmen nach den Vorschriften der 24. BImSchV.

Im Übrigen ergeben sich keine Grenzwertüberschreitungen. Dies gilt auch mit Blick auf die Ausführungen unter C.2.5.2.1 zu Nr. 217.

Günstig hinsichtlich des Lärmschutzes wirkt sich die Verwendung eines lärmindernden Belags für die Straßenoberfläche von Pirach bis zum Bauende an der B 20 aus (Planunterlage Nr. 1 S. 28, 42 und 52). Zudem erklärte sich der Vorhabenträger bereit, falls eine Vereinbarung auf freihändiger Basis, insbesondere zu den Grundstücksflächen, möglich wird, von Bau-km 1+520 bis 1+695 sowie von 2+810 bis 2+900 (östlich) aus Überschussmassen jeweils einen Lärmschutzwall zu errichten (BWV-Nr. 49a und 84a).

2.4.4.2. Schadstoffbelastung, Luftreinhaltung

Das Vorhaben ist mit den Belangen der Luftreinhaltung zu vereinbaren. Diese Feststellung gilt sowohl im Hinblick auf den Maßstab des § 50 BImSchG als auch unter Beachtung der Regelungen des Art. 74 Abs. 2 BayVwVfG.

Nach § 50 BImSchG sind bei raumbedeutsamen Planungen schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete möglichst zu vermeiden.

Schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne dieses Gesetzes sind Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen (§ 3 BImSchG).

In der 39. BImSchV sind Immissionsgrenzwerte für Luftschadstoffe definiert, die nach den Regelungen der §§ 2 bis 8 der 39. BImSchV einzuhalten sind und nicht überschritten werden

dürfen. Nach gegenwärtigem Wissensstand ist davon auszugehen, dass Stickstoffdioxide (NO₂) und Partikel (Ruß, Abrieb, Staub) für die Beurteilung der Schadstoffbelastung von Anliegern an Straßen maßgebend sind.

Zur Beurteilung der Luftschaadstoffe hat die Forschungsgesellschaft für Straßen und Verkehrswesen e.V. im Benehmen mit den Straßenbauverwaltungen der Länder und dem damaligen Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung (BMVBS) mit ARS Nr. 29/2012 die „Richtlinien zur Ermittlung der Luftqualität an Straßen ohne oder mit lockerer Randbebauung – RLuS 2012“ herausgegeben. Eine Abschätzung der zu erwartenden verkehrsbedingten Immissionen nach der RLuS 2012 ist nur bis zu einer Entfernung von bis zu 200 m beidseits des Schadstoffemittenten zulässig. Bei größeren Abständen zur nächstgelegenen Wohnbebauung, wird nach der RLuS 2012 davon ausgegangen, dass sich die vorhandene Grundbelastung nicht erhöht.

Belastungen oder Einwirkungen, die die (im Prognosezeitraum in Kraft tretenden) Grenzwerte in der 39. BImSchV oder EG-Richtlinien bzw. Orientierungswerte der technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) sowie der VDI-Richtlinie 2310 überschreiten, sind nicht zu erwarten. Die RLuS 2012 besagt, dass bei Verkehrsbelastungen unter 5.000 Kfz/24 h wie bei der gegenständlichen Ausbaumaßnahme (örtliche Situation/Planungssituation: 2600 – 3660 Kfz/24h) mit üblichen Schwerverkehrsanteilen und normalen Wetterlagen auch im straßennahen Bereich keine kritischen Kfz-bedingten Schadstoffbelastungen zu erwarten sind.

2.4.5. Bodenschutz

Die Auswirkungen des Vorhabens auf den Boden und seiner Funktionen sind mit den gesetzlichen Anforderungen, die sich u.a. aus dem Bundes-Bodenschutzgesetz in Verbindung mit der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung ergeben, vereinbar.

Der Schutz des Bodens wird vor allem durch das Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) abgesteckt. Zweck dieses Gesetzes ist es, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden.

Die Grundsätze und Pflichten sind in den §§ 4 bis 10 BBodSchG geregelt. Besondere Vorschriften greifen bei Altlasten und bei einer landwirtschaftlichen Bodennutzung.

Das dargestellte öffentliche Interesse an der Durchführung des Vorhabens (Nutzungsfunktion im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 3 d BBodSchG) rechtfertigt hier die Nachteile für die anderen Funktionen des Bodens.

Schädliche Bodenveränderungen im Sinne des § 2 Abs. 3 i.V m. § 7 BBodSchG werden nicht eintreten, denn von der prognostizierten Verkehrsbelastung von 2600 (Abschnitt 1), 2940 (Abschnitt 2) bzw. 3660 Kfz je 24 Stunden werktags werden für die bisher nicht belasteten Böden keine maßgeblichen Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen ausgehen. Eine Überschreitung von in der BBodSchV (Anlage 1) gemäß § 8 Abs. 2 BBodSchG festgelegten Werten ist nicht zu besorgen. Gesonderte Untersuchungen waren für diese Einschätzung nicht erforderlich. Vergleicht man die in Anlage 1 der BBodSchV aufgeführten Vorsorgewerte mit den vorliegenden Erkenntnissen, kann man den Schluss ziehen, dass bei der prognostizierten Verkehrsbelastung und Fehlen einer maßgeblichen Vorbelastung von Böden eine Beeinträchtigung der Bodenfunktionen nicht zu besorgen ist.

2.4.6. Klimaschutz

Aus **Art. 20a GG**, dem **Bundesklimaschutzgesetz (KSG)** und dem **Bayerischen Klimaschutzgesetz (BayKlimaG)** folgt das Erfordernis, Aspekte des Klimaschutzes im Rahmen von Zulassungsentscheidungen zu berücksichtigen. Entsprechende Aspekte sind vorliegend relevant, überwiegen aber die Belange des Straßenbaus nicht. Eine Verschlechterung der klimatischen Ausgleichsfunktion ist nicht gegeben.

2.4.7. Naturschutz- und Landschaftspflege

2.4.7.1. Verbote

Striktes Recht steht dem Vorhaben nicht entgegen.

2.4.7.1.1. Schutzgebiete und -objekte

Im Einwirkungsbereich des Vorhabens befinden sich keine FFH- oder Vogelschutzgebiete.

Folgende **Biototypen nach § 30 Abs. 1 BNatSchG, Art. 23 Abs. 1 BayNatSchG** werden – unter Ansatz aller Änderungen, auch jener im Verhältnis zu einzelnen Einwendern (insoweit vorrangig zu ausgelegten Bilanzierungen) – durch das Bauvorhaben versiegelt, überbaut oder bauzeitlich beansprucht:

Kartiereinheit (BNT-Typ)	Bezeichnung Biototyp	Betroffene Fläche	Ausgleich
F13-FW00BK F14-FW00BK	Natürliche und naturnahe Fließgewässer	dauerhaft: 724 m ² temporär: 60 m ²	Bachverlegung im Rahmen der Gestaltungsmaßnahme 6.7 G auf einer Fläche von rund 0,38 ha
G313-GL00BK	Silikat- und Sandmagerrasen	dauerhaft: 98 m ² temporär werden ca. 1 m ² bis 4 m ² in Anspruch genommen	Gestaltung entsiegelter Straßenflächen im Rahmen der Gestaltungsmaßnahme 6.6 G: Herstellung eines Sandmagerrasens in einem Teilbereich auf einer Fläche von rund 230 m ²
L511-WA91E0* L512-WA91E0*	Erlen- und Eschenwälder und Weichholzauenwälder an Fließgewässern und in den Druckwasserauen	dauerhaft: 2.664 m ² temporär: 400 m ²	Auf den Ausgleichsflächen 10 E/W, 11 E/W und 12 E/W Neubegründung des Typs 91E0* auf einer Fläche von insgesamt rund 0,87 ha

Durch das Vorhaben sind auch Landschaftsbestandteile und Lebensstätten, für die die Beseitigungs- und Beeinträchtigungsverbote nach § 39 Abs. 5 BNatSchG / Art. 16 Abs. 1 BayNatSchG einschlägig sind, betroffen. Die betreffenden Bestände, im Wesentlichen Einzelbäume, Hecken, Feldgehölze oder -gebüsche einschließlich Ufergehölze oder -gebüsche sowie Röhrichte und Staudenfluren, deren Beseitigung oder sonstige erhebliche Beeinträchtigung in der freien Natur verboten ist, sind im Bestands- und Konfliktplan (Planunterlage Nr. 12.2) dargestellt. Durch die Maßnahmen des landschaftspflegerischen Begleitplans werden zum einen die Eingriffe in diese Bestände minimiert und zum anderen die gesetzlichen Vorgaben berücksichtigt, insbesondere hinsichtlich der zeitlichen Abwicklung. Dauerhafte Beeinträchtigungen werden im Rahmen des nach der Bayerischen Kompensationsverordnung ermittelten Kompensationsbedarfs (vgl. Planunterlage Nr. 12.1 betr. die Tabellarische Gegenüberstellung von Eingriff und Kompensation mit der ergänzenden Beurteilung und Bilanzierung gemäß Planunterlage Nr. 12.1 B) und durch die in Planunterlage Nr. 12.1 sowie 12.1 B betr. Maßnahmenblätter beschriebenen Ausgleichsmaßnahmen ausgeglichen. Bauzeitlich unvermeidbare Beeinträchtigungen von Biotopen werden sobald als möglich, jedenfalls zum Ende der Baumaßnahme, rückgebaut und eingestellt, sodass an gleicher Stelle das Biotop im natürlichen Fortschritt seine Größe und Funktion wieder erlangt.

Soweit die gesetzlich geschützten Biotope und Lebensräume von der Baumaßnahme beeinträchtigt werden, lässt die Planfeststellungsbehörde gemäß Art. 23 Abs. 3 i.V.m. Art. 16 Abs. 2 BayNatSchG eine Ausnahme zu, da die Eingriffe gleichartig und mindestens in der (in Summe) gleichen Flächengröße ausgeglichen werden können. Ungeachtet dessen ergibt zudem eine Abwägung, dass das Vorhaben aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig ist. Die für das Vorhaben sprechenden Argumente sind jedenfalls so gewichtig, dass sie aus Sicht der Planfeststellungsbehörde selbst einen Eingriff in gesetzlich geschützte Biotope und Lebensstätten rechtfertigen, dabei allerdings einen Ausgleichsbedarf auslösen, den der Vorhabenträger zu tragen hat (vgl. A 3.4.2), so dass auch die Voraussetzungen für die Erteilung einer Befreiung nach § 67 BNatSchG vorliegen.

Weitere naturschutzrechtliche Schutzgebiete und -objekte werden nicht beeinträchtigt.

Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze dürfen im Übrigen grundsätzlich nur in der Zeit vom Oktober bis Februar abgeschnitten, auf Stock gesetzt oder beseitigt werden (§ 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG). Die für das Vorhaben erforderlichen Gehözfällarbeiten, Gehölzschnittmaßnahmen und Rodungen von Gehölzen erfolgen vor Baubeginn im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28./29. Februar außerhalb der Brut- bzw. Vegetationszeit (§ 39 Abs. 5 BNatSchG i.V.m. Art. 16 Abs. 1 BayNatSchG) und außerhalb der Sommerquartierszeit von Fledermäusen. Mit den in Maßnahme 2 V vorgesehenen Kontrollmechanismen wird sichergestellt, dass verbleibende Beeinträchtigungen weitestmöglich reduziert werden.

Die **Untere Naturschutzbehörde** hat insoweit ihr Einverständnis erklärt.

2.4.7.1.2. Allgemeiner Artenschutz

Der allgemeine Artenschutz gilt für alle wildlebenden Tiere und Pflanzen. So ist es unter anderem verboten, wildlebende Pflanzen- und Tierarten ohne vernünftigen Grund ihrem Standort zu entnehmen, sie zu schädigen, zu fangen, zu töten oder ihre Lebensstätten ohne vernünftigen Grund zu beeinträchtigen oder zu zerstören (§ 39 BNatSchG). Soweit nicht besonders oder streng geschützte Arten der Flora und Fauna im Einwirkungsbereich vorkommen und beeinträchtigt werden, erfolgt dies im Hinblick auf die Realisierung eines im öffentlichen Interesse liegenden und im Sinne der Planrechtfertigung vernünftigerweise gebotenen Vorhabens. Der allgemeine Artenschutz wird über die Eingriffsregelung bewältigt. Auf die dortigen Ausführungen wird verwiesen.

2.4.7.1.3. Besonderer Artenschutz

Das Vorhaben ist mit den Belangen des besonderen Artenschutzes vereinbar.

Unter Berücksichtigung der konzipierten Vermeidungsmaßnahmen werden durch das Vorhaben keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG erfüllt.

Das besondere Artenschutzrecht ist vor allem in §§ 44 und 45 BNatSchG geregelt. Dem besonderen Artenschutzrecht unterfallen Tiere, die in ihrem Bestand gefährdet oder sogar vom Aussterben bedroht sind.

Besonders geschützte Arten sind gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG:

- Arten der Anhänge A und B der EG-Artenschutzverordnung 338/97,
- Arten des Anhanges IV der FFH-Richtlinie (92/43/EWG),
- "europäische Vögel" im Sinne des Art. 1 der EG-Vogelschutzrichtlinie,
- Arten der Anlage 1 Spalte 2 und 3 der Bundesartenschutzverordnung.

Zusätzlich streng geschützt ist eine Teilmenge der besonders geschützten Arten (§ 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG):

- Arten des Anhanges A der EG-Artenschutzverordnung 338/97,
- Arten des Anhanges IV der FFH-Richtlinie (92/43/EWG),
- Arten der Anlage 1 Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung

Der Prüfumfang der artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 BNatSchG beschränkt sich nach der Legalausnahme des § 44 Abs. 5 S. 5 BNatSchG auf die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten.

Eine Verordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (sog. „Verantwortungsarten“) liegt noch nicht vor.

Die sonstigen besonders geschützten Arten sind im Rahmen der Eingriffsregelung zu behandeln. Insoweit wird auf die dortigen Ausführungen verwiesen.

2.4.7.1.3.1. Zugriffsverbote

Die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG stehen der Zulassung des Vorhabens nicht entgegen.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist es verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Besonders geschützt sind nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG neben europäischen Vogelarten

alle Tierarten, die in Anhang A oder B der EG-Verordnung Nr. 338/97, in Anhang IV der FFH-Richtlinie oder in der Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 BNatSchG aufgeführt sind.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist es verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Streng geschützt sind nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG Tierarten, die in Anhang A der EG-Verordnung 338/97, in Anhang IV der FFH-RL oder in der Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG genannt sind. Dazu kommen die europäischen Vogelarten.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist es verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG ist es verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

§ 44 Abs. 5 BNatSchG

Für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG, die nach den Vorschriften des BauGB zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach folgender Maßgabe:

Gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) festgelegt werden.

Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Die aufgeführten Zugriffsverbote des Artenschutzrechts sind strikt geltendes Recht. Verstöße gegen diese Verbote können nicht im Wege der planerischen Abwägung, sondern nur im Rahmen einer Ausnahmeregelung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG überwunden werden, z. B. wenn zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses vorliegen.

Das BVerwG stellte mit Urteil vom 14.07.2011 (Az. 9 A 12/10 Rn. 117) fest, dass die Privilegierung des § 44 Abs. 5 BNatSchG für einen nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriff nur eröffnet ist, wenn das beeinträchtigende Planvorhaben im Ganzen den Voraussetzungen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung genügt. Im Fall eines auf Grundflächen zugreifenden Planvorhabens ist danach dieses Vorhaben selbst, nicht jede seiner einzelnen Einwirkungen auf den Naturhaushalt als Eingriff zu qualifizieren.

2.4.7.1.3.2. Prüfmethodik

Die artenschutzrechtliche Beurteilung nach § 44 BNatSchG setzt eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme zum Vorkommen der relevanten Arten voraus. Der Prüfung brauchen diejenigen Arten nicht unterzogen zu werden, für die eine verbotstatbestandsmäßige

Betroffenheit durch das jeweilige Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle).

Das methodische Vorgehen der vom Vorhabenträger in Form eines Artenschutzbeitrags vorgelegten speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP), die Grundlage der Beurteilung durch die Planfeststellungsbehörde ist, orientiert sich an den „Hinweisen zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)“. Die Datengrundlagen für die saP sind in der Planunterlage Nr. 12.4 dargestellt, auf die Bezug genommen wird. Berücksichtigt wurden Vorkehrungen zur Vermeidung bzw. Minimierung von Beeinträchtigungen. Bei der Ermittlung der relevanten Arten wurde eine „worst-case-Betrachtung“ vorgenommen.

Die vorliegende Untersuchung ist für die artenschutzrechtliche Beurteilung ausreichend. Die Untersuchungstiefe hängt maßgeblich von den naturräumlichen Gegebenheiten im Einzelfall ab. Das Recht nötigt nicht zu einem Ermittlungsaufwand, der keine zusätzliche Erkenntnis verspricht (vgl. BVerwG, Beschluss v. 18.06.2007, Az. 9 VR 13/06 in juris, Rn. 20).

Soweit Anregungen zu Maßnahmen erfolgte, hat der Vorhabenträger diese weitgehend aufgegriffen. Zu den Umplanungen und Erwiderungen des Vorhabenträgers wurden die Untere und die Höhere Naturschutzbehörde erneut angehört. Den Stellungnahmen wurde des Weiteren mit verschiedenen Auflagen Rechnung getragen (siehe A.3.4).

2.4.7.1.3.3. Konfliktanalyse

Die Prüfung ergibt, dass bei keiner der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und bei keiner der europäischen Vogelarten gem. Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt werden.

Nicht vorkommende Arten

Für bestimmte Arten kommt die Erfüllung von Verbotstatbeständen nicht in Betracht. Im Rahmen der projektspezifisch durchgeführten Kartierungen konnten keine Haselmäuse nachgewiesen werden. Nach den mehrjährigen Erfahrungen in anderen Gebieten mit vergleichbarer Untersuchungstiefe (Anzahl der Röhren und Kontrollen, Untersuchungszeitraum, Waldstruktur) muss nach den Unterlagen davon ausgegangen werden, dass das untersuchte Waldgebiet und die umliegenden Gehölzbestände aktuell nicht von Haselmäusen besiedelt sind. Vorkommen der Art können daher mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Die Bewertungen sind aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nachvollziehbar und plausibel. Die Planfeststellungsbehörde schließt sich der Einschätzung an.

Ein Vorkommen von nach der FFH-Richtlinie geschützten Fischarten kommt mangels einschlägigem Verbreitungsgebiet nicht in Betracht (Planunterlage Nr. 12.4, S. 39). Relevante Libellenarten können mangels entsprechender Lebensraumausstattung und aufgrund von 2019 durchgeführten gezielten Kartierungen ausgeschlossen werden (Planunterlage Nr. 12.4, S. 39).

§ 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Das Tötungsverbot ist bei der Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr nur dann erfüllt, wenn sich durch das Vorhaben das Kollisionsrisiko für die jeweiligen Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen signifikant erhöht. Keine Signifikanz ist anzunehmen, wenn das Kollisionsrisiko unter der Gefahrenschwelle in einem Risikobereich bleibt, der mit dem Verkehrsweg im Naturraum immer verbunden ist, d. h. wenn das Risiko nicht über einzelne Individuenverluste hinausgeht. Dass einzelne Exemplare besonders geschützter Arten durch Kollisionen mit Kraftfahrzeugen zu Schaden kommen können, dürfte nie völlig zu vermeiden sein.

Dies gilt nach ständiger Rechtsprechung des BVerwG nicht nur für das betriebsbedingte Risiko von Kollisionen im Straßenverkehr (vgl. BVerwG Urteil vom 09.07.2008, Az 9 A 14.07 Rn. 105), sondern auch für bau- und anlagebezogene Risiken. Wird das baubedingte Tötungsrisiko durch Vermeidungsmaßnahmen bereits bis zur Schwelle des allgemeinen Lebensrisikos, dem die Individuen der jeweiligen Art ohnehin unterliegen, gesenkt, kann nach dem Maßstab praktischer Vernunft keine weitergehende artenschutzrechtliche Verantwortlichkeit bestehen (vgl. § 44 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG).

Die Erhebung der Daten, deren vorhabenspezifische Bewertung unter Zugrundelegung des artspezifischen Verhaltens sowie die darauf basierenden Schritte des Vorhabenträgers zur Vermeidung von Tötungen, Verletzungen, Störungen oder Schädigungen sowie zum Schutz

und schließlich zur Kompensation sind nachvollziehbar und werden dem Planfeststellungsbeschluss zugrunde gelegt.

Auf Planunterlage Nr. 12.4 (Artenschutzbeitrag) wird Bezug genommen.

Biber und Fischotter:

Ein Vorkommen des Bibers ist entlang des Tanner Bachs durchgehend nachgewiesen. Der Fischotter konnte entlang des Tanner Bachs ebenso nachgewiesen werden. Da sich das Verkehrsaufkommen gegenüber der Bestandssituation nicht verändert und keine Teillebensräume in einer Weise zusätzlich zerschnitten werden, die häufigere Straßenquerungen verursachen würden, ist ein vorhabenbedingt erhöhtes Kollisionsrisiko bei Beachtung der konfliktvermeindenden Maßnahmen 4.1 V Allgemeine Maßnahmen zum Gewässerschutz, 4.2 V Schutzmaßnahmen beim Bau der Durchlässe sowie 4.3 V Schutzmaßnahmen während der Verlegung des Abschnittes des Tanner Baches auszuschließen (vgl. § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG). Die Bewertung sind aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nachvollziehbar und plausibel. Die Planfeststellungsbehörde schließt sich der Einschätzung an.

Fledermäuse:

Mit Blick auf im Untersuchungsraum potentiell vorkommende 17 Fledermausarten ist der Eintritt eines Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG, jedenfalls unter Berücksichtigung der jeweils genannten Maßnahmen, ausgeschlossen. Es wurde ein „worst-case-Szenario“ berücksichtigt.

Für die im Gebiet potenziell vorkommenden Fledermausarten Breitflügelfledermaus, Nordfledermaus und Zweifarbfledermaus mit Quartieren in Gebäuden und keiner oder geringer Strukturbindung beim Flug können artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigungen durch das Vorhaben von vornherein ausgeschlossen werden.

Für baumhöhlenbewohnende und strukturgebunden fliegende Fledermäuse (Brandtfledermaus, Braunes Langohr, Fransenfledermaus, Großes Mausohr, Mopsfledermaus, Mückenfledermaus, Wasserfledermaus) kann das vorhabenbedingte Tötungsrisiko durch Schutzeiten bei der Gehölzfällung, analog zur Vogelschutzzeit, deutlich reduziert werden, da für alle Arten keine als Winterquartier nutzbaren Strukturen im Eingriffsbereich nachgewiesen sind. Weiterhin ist vorbelastungsbedingt kein erhöhtes Kollisionsrisiko gegenüber der Bestandssituation gegeben, da das Vorhaben zu keiner signifikanten Erhöhung des Verkehrsaufkommens führen wird und die geplante Ausbaustrecke entweder nahe am Bestand bleibt oder vom Tanner Bach (als Jagd- und Flugschneise) sogar abrückt, sodass mutmaßliche Leitlinien und Transferwege, wenn überhaupt, nicht in einer Weise beeinträchtigt werden, die zu einer verstärkten Querung der Straße in gefährdeter Flughöhe führen wird. Für den nördlichen Abschnitt, wo die geplante Trasse deutlicher von der bestehenden abweicht, werden Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Leitlinie nördlich des Industriegebietes vorgesehen. Der Eintritt des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ist demnach unter Berücksichtigung konfliktvermeidenden Maßnahme 2.1 V Schutz von Lebensstätten von Vogel- und Fledermausarten, zu der auch die Kontrolle potentieller Quartierbäume im Eingriffsbereich durch eine fachkundige Person vor Beginn der Gehölzarbeiten gehört, ausgeschlossen. Die Sachverhaltsdarstellung und dessen Bewertung sind aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nachvollziehbar und plausibel. Die fachliche Herleitung ist nicht zu beanstanden. Zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde ist das Erfüllen des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG unter Beachtung der Maßnahme 2.1 V ausgeschlossen.

Für die baumhöhlenbewohnenden und nicht-gering strukturgebunden fliegenden Fledermausarten (Großer Abendsegler, Kleinabendsegler, Rauhautfledermaus) kann der Eintritt des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bei Beachtung der konfliktvermeidenden Maßnahme 2 V Schutz von Lebensstätten laut Unterlagen ebenfalls ausgeschlossen werden. Eine signifikante Erhöhung des verkehrsbedingten Kollisionsrisikos ist für diese Arten nicht zu erwarten, da angenommen werden kann, dass sie die Trasse in größerer Höhe überfliegen. Um eine Tötung oder Verletzung von Individuen zu vermeiden, erfolgen die Rodungsarbeiten gemäß Auflage A.3.4.1. Die Sachverhaltsdarstellung und dessen Bewertung sind aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nachvollziehbar und plausibel. Die fachliche Herleitung ist nicht zu beanstanden. Zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde ist das Erfüllen des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG unter Beachtung der Maßnahme 2 V ausgeschlossen.

Für gebäudebewohnende und strukturgebunden fliegende Fledermäuse (Graues Langohr, Kleine Bartfledermaus, Wimperfledermaus, Zwergfledermaus) gibt es nach den Unterlagen im Bereich der geplanten Trasse keine geeigneten Gebäudequartiere mehr. Weiterhin ist vorbelastungsbedingt kein erhöhtes Kollisionsrisiko gegenüber der Bestandssituation gegeben, da das Vorhaben zu keiner signifikanten Erhöhung des Verkehrsaufkommens führen wird und die geplante Ausbaustrecke auf überwiegender Länge der bestehenden folgt, so dass mutmaßliche Leitlinien und Transferwege, wenn überhaupt, nicht in einer Weise beeinträchtigt werden, die zu einer verstärkten Querung der Straße in gefährdeter Flughöhe führen wird. Für den nördlichen Abschnitt, wo die geplante Trasse deutlicher von der bestehenden abweicht, werden Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Leitlinie nördlich des Industriegebietes vorgesehen. Der Eintritt des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist unter Berücksichtigung der konfliktvermeidenden Maßnahme 2.1 V Schutz von Lebensstätten von Vogel- und Fledermausarten daher ausgeschlossen. Die Sachverhaltsdarstellung und dessen Bewertung sind aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nachvollziehbar und plausibel. Die fachliche Herleitung ist nicht zu beanstanden. Zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde ist das Erfüllen des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG unter Beachtung der Maßnahme 2.1 V ausgeschlossen.

Zauneidechse:

In Bezug auf geschützte Reptilienarten ist nur die Zauneidechse von Relevanz. Die Zauneidechse ist im Untersuchungsgebiet lokal verbreitet und besiedelt einzelne der besonnten steilen Böschungen zur Staatsstraße und trockene Wiesenhänge westlich der Straße, außerdem wurden Einzelexemplare an Wegrändern in der Aue des Tanner Bachs gefunden. Insgesamt wurden 14 Exemplare registriert.

Um baubedingte Tötungen oder Verletzungen von Zauneidechsen oder die Vernichtung von Gelegen im Boden zu verhindern, erfolgt vor der Baufeldfreimachung im Bereich bekannter Vorkommen südlich von Maisthub 6 und südlich von Maisthub eine Vergrämung durch Entfernung von Versteckmöglichkeiten und Winterquartieren Anfang September und im April. Im Bereich bekannter Vorkommen im Bereich des künftigen Baufeldes nördlich von Maisthub 6 wird zunächst eine für die Tiere unüberwindbare Sperreinrichtung installiert. Anschließend werden die Tiere innerhalb des Baufeldes abgefangen und in die CEF-Maßnahmenfläche verbracht. Diese Maßnahmen werden mindestens drei Wochen vor Baubeginn erfolgen (siehe Auflage A.3.4.6). Zur weiteren Minimierung möglicher Individuenverluste innerhalb des Baufeldes hat ein Abfangen und Verbringen in die bereits hergestellten Ausweichlebensräume (vgl. 13 A CEF) zu erfolgen. Um Individuenverluste während der Bauphase zu vermeiden, ist eine Sperreinrichtung aus Folie zu errichten, um ein Einwandern der Art in das Baufeld zu verhindern. Bezuglich des betriebsbedingten Kollisionsrisikos an der Ausbaustrecke werden sich keine erhöhten Gefahren ergeben. Im Bereich der Zauneidechsenlebensräume ändert sich die Lage der geplanten Trasse nur unwesentlich gegenüber dem Bestand. Eine Neuzerschneidung der Zauneidechsenlebensräume findet nicht statt. Ebenso geht mit dem geplanten Vorhaben keine relevante Erhöhung der Verkehrszahlen einher. Die Verwirklichung des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG kann daher bei Beachtung der konfliktvermeidenden Maßnahme 2.2 V Schutz der Lebensstätten von Zauneidechsen ausgeschlossen werden.

Schlingnatter:

Die Schlingnatter kommt entlang des Türknebachs vor. Der Bereich liegt jedoch außerhalb des Baufelds und ist damit durch das Vorhaben nicht betroffen. Hinweise für ein Abwandern der Schlingnatter vom Türknebach Richtung Tanner Bach bestehen nicht. Die betroffenen Böschungsbereiche entlang der bestehenden Staatsstraße weisen keine geeigneten Habitatqualitäten für die Art auf, da sie zu kleinräumig sind und zu isoliert liegen. Die Verwirklichung des Tötungsverbotes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG sowie weiterer artenschutzrechtlicher Verbote mit Blick auf das gegenständliche Vorhaben ist zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde damit ausgeschlossen.

Scharlachkäfer:

Eine Betroffenheit der einzigen im Gebiet potenziell vorkommenden, zu prüfenden Käferart nach Anhang IV FFH-RL, des Scharlachkäfers, kann mangels geeigneter Brutbäume im Wirkbereich des Vorhabens mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden (Planunterlage Nr. 12.4 S. 40).

Schmetterlinge:

Bei der einzigen im Gebiet vorkommenden und zu prüfenden Schmetterlingsart nach Anhang IV FFH-RL, dem Nachtkerzenschwärmer, werden das Tötungsverbot oder andere artenschutzrechtliche Verbotstatbestände durch das Vorhaben nicht erfüllt, da artenschutzrechtlich relevante Wirkungen des geplanten Vorhabens auf diese Art nicht erkennbar sind (Planunterlage Nr. 12.4 S. 41). Eine Ausnahme von den Verboten entsprechend § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht erforderlich, wenn die vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und die vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen umgesetzt werden.

Amphibien:

Im Rahmen von projektspezifisch durchgeführten Kartierungen für Amphibien konnte bei Geländebegehungen zwischen März und Mai 2019 innerhalb des Untersuchungsgebiets lediglich der Springfrosch nachgewiesen werden.

Wegen des guten Informationsstandes zu den Lebensräumen im Gebiet (aktuelle BNT-Kartierung, Erhebungen durch den Vorhabenträger über mehrere Jahre hinweg) und zu Amphibienvorkommen im Landkreis (Aktualisierung der Amphibienkartierung zur Aktualisierung des Arten- und Biotopschutzprogrammes für den Landkreis Rottal-Inn, FLORA + FAUNA 2004) und im Gebiet (2019) können artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigungen für die Arten Gelbbauchunke, Kammmolch, Kleiner Wasserfrosch, Kreuzkröte und Laubfrosch ausgeschlossen werden. Innerhalb des Wirkbereiches des geplanten Vorhabens sind weder aktuelle Vorkommen bekannt noch aufgrund der Lebensraumausstattung zu erwarten. Aktuelle Vorkommen weiterer Amphibienarten werden nach Anhang IV FFH-RL im Umfeld des Vorhabens ausgeschlossen. Eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos durch die Baumaßnahme und den Betrieb der Straße ergibt sich für den Springfrosch nicht. Nördlich des Ziegeleigeländes wird die Vernetzungssachse im Bereich des Dornlehener Grabens bauzeitlich mit einer Sperreinrichtung abgesichert (vgl. Vermeidungsmaßnahme 2.3 V). Kollisionsverluste auf der neuen Straße werden durch die Wahl eines ausreichend dimensionierten Durchlasses vermieden (vgl. Vermeidungsmaßnahme 2.3 V). Unter Beachtung der genannten Maßnahmen ist die Verwirklichung des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG nach der nicht zu beanstandender Einschätzung des Vorhabenträgers ausgeschlossen. Eine Ausnahme von den Verboten entsprechend § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht erforderlich, wenn die vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung umgesetzt werden.

Bachmuschel:

Mit Blick auf den Stamm der Weichtiere ist als von Anhang IV FFH-RL geschützten Arten lediglich die Bachmuschel relevant (Planunterlage Nr. 12.4 S. 41). Es gibt keine Hinweise auf ein Vorkommen von Bachmuscheln im Tanner Bach. Weiterhin sind keine projektspezifischen relevanten Wirkungen erkennbar. Für die unvermeidbaren Arbeiten am Tanner Bach (Verlegungsabschnitt, Neuanlage Altwasser) sind umfangreiche Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung vorgesehen sowie Gestaltungsziele entsprechend naturnahen und ökologischen Kriterien Bestandteil der Planung. Die Verwirklichung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände, etwa des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG, ist damit zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde insoweit ausgeschlossen. Eine Ausnahme von den Verboten entsprechend § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht erforderlich, wenn die vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung umgesetzt werden.

Vögel:

Es ist davon auszugehen, dass im Untersuchungsgebiet aufgrund von konkreten Nachweisen bzw. zu erwartenden Gastaufenthalten/Durchzug und den Auswertungen der Daten des BayLfU eine Gesamtartenzahl von 93 Vogelarten vorkommt. Diese sind in unterschiedlichem Maße von dem Vorhaben betroffen. Das Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ist bei keiner Art verwirklicht.

48 dieser Arten können zusammengefasst werden als verbreitete, häufige und ungefährdete Vogelarten (siehe Tabelle 9 auf S. 44 der Planunterlage Nr. 12.4). Für diese Gruppe kommt die vorgelegte Untersuchung zu dem Ergebnis, dass sich das individuenbezogene Kollisionsrisiko i. S. des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bei dem Ausbauvorhaben ohne Steigerung der Verkehrsdichte nicht signifikant erhöht. Individuen- und Gelegeverluste werden durch eine zeitliche Beschränkung der Gehölzfäll- und Gehölzrücksnittarbeiten vermieden. Unter Berücksichtigung der konfliktvermeidenden Maßnahmen 2.1 V ist das Tötungsverbot demnach nicht erfüllt. Die Sachverhaltsdarstellung

und dessen Bewertung sind aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nachvollziehbar und plausibel. Die fachliche Herleitung ist nicht zu beanstanden. Demnach kann zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde davon ausgegangen werden, dass die Erfüllung des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bei Beachtung der Maßnahme 2.1 V für diese Gruppe ausgeschlossen ist.

Eine weitere Gruppe stellt die der seltenen, gefährdeten und bedeutsamen Vogelarten mit größeren Raumansprüchen. Diese Gruppe umfasst 40 von den o.g. 93 Arten. Im Einzelnen ergeben sich diese aus der Tabelle Nr. 10 auf S. 47 der Planunterlage Nr. 12.4. Die Untersuchung kommt zu dem Ergebnis, dass deren Ansprüche an Fortpflanzungs- und Ruhestätten und sonstige essenzielle Lebensstätten im Wirkraum nicht erfüllt sind. Hinsichtlich des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für diese Gruppe gelangt die Planfeststellungsbehörde daher zu dem Ergebnis, dass sich das individuenbezogene Kollisionsrisiko i. S. des Tötungsverbots aufgrund der sehr geringen Vorkommenswahrscheinlichkeit und/oder der artspezifischen Verhaltensweisen bei der Querung der neuen Straßentrasse (z. B. hoher Überflug) sowie der relativ geringen Verkehrsbelastung nicht signifikant erhöht. Konfliktvermeidende Maßnahmen sind demnach insoweit nicht erforderlich. Die Sachverhaltsdarstellung und dessen Bewertung sind aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nachvollziehbar und plausibel. Die fachliche Herleitung ist nicht zu beanstanden.

Nach den Unterlagen kann auch für die beiden hier relevanten Arten der Bodenbrüter der Agrarlandschaft, die Feldlerche und der Kiebitz, das Vorliegen eines Risikos zur Verletzung des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen werden. Kiebitze überfliegen demnach Straßen regelmäßig in größerer Höhe. Betriebsbedingte Kollisionen sind für Feldlerchen nicht völlig auszuschließen. Das Kollisionsrisiko übersteigt jedoch nicht das allgemeine Lebensrisiko der Individuen. Erhöhte Kollisionsrisiken an Straßen sind für die Feldlerche nicht bekannt. Zudem verläuft die neue Straßentrasse überwiegend in Einschnittslage und die Verkehrszahlen erhöhen sich nicht. Die Prüfung kommt daher zu dem Schluss, dass eine signifikante Erhöhung betriebsbedingter Kollisionen auszuschließen ist. Konfliktvermeidende Maßnahmen sind insoweit nicht erforderlich. Die Sachverhaltsdarstellung und dessen Bewertung sind aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nachvollziehbar und plausibel. Die fachliche Herleitung ist nicht zu beanstanden. Demnach kann zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde davon ausgegangen werden, dass die Erfüllung des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG auch für diese Gruppe ausgeschlossen ist.

Mit der Goldammer, der Dorngrasmücke und der Klappergrasmücke sind drei Vogelarten relevant, deren Lebensraum die strukturreiche Kulturlandschaft ist. Auch für diese Gruppe ergibt die Prognose, dass das Tötungs- und Verletzungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG nicht erfüllt ist. Die Goldammer unterliegt an Straßen einem relativ hohen individuellen Kollisionsrisiko, da sie sich gern an den Straßenböschungen zur Nahrungssuche aufhält oder in straßennahen Gebüschen und Staudenfluren brütet und beim Ortswechsel in geringer Höhe Straßen quert. Dieses Kollisionsrisiko ist in Bezug auf den Straßenverkehr kaum sinnvoll minimierbar, wird sich aber angesichts der Verlegung einer vorhandenen Straße vorhabenbedingt nicht signifikant erhöhen. Zur Vermeidung von baubedingten Gelegeverlusten in Gehölzen und Staudenfluren ist eine Beschränkung der Zeiten für die Baufeldfreimachung vorgesehen. Der Artenschutzbeitrag kommt daher zu dem Ergebnis, dass bei Beachtung der Maßnahme 2.1 V: Schutz der Lebensstätten von Vogel- und Fledermausarten die Erfüllung des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG auch für die Goldammer ausgeschlossen ist. Die Sachverhaltsdarstellung und dessen Bewertung sind aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nachvollziehbar und plausibel. Die fachliche Herleitung ist nicht zu beanstanden. Demnach kann zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde die Erfüllung des Tötungsverbots unter Beachtung der o.g. Maßnahme 2.1 V für die Goldammer ausgeschlossen werden. Für die Arten Dorngrasmücke und Klappergrasmücke kommen die Unterlagen zum gleichen Ergebnis. Betriebsbedingte Kollisionen sind für diese Arten nicht völlig auszuschließen. Das Kollisionsrisiko übersteigt jedoch nicht das allgemeine Lebensrisiko der Individuen, das im Gebiet durch die bereits vorhandene Staatsstraße ohnehin besteht. Zur Vermeidung von baubedingten Gelegeverlusten in den besiedelten Gehölzen ist eine Beschränkung der Gehölzfäll- und -rückschnittarbeiten vorgesehen. Die Sachverhaltsdarstellung und dessen Bewertung sind aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nachvollziehbar und plausibel. Die fachliche Herleitung ist nicht zu beanstanden. Demnach kann zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde die Erfüllung des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 S. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG unter Beachtung

der o.g. Maßnahme 2.1 V auch für die Dorngrasmücke und die Klappergrasmücke ausgeschlossen werden.

§ 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Nicht jede störende Handlung löst jedoch das Verbot aus, sondern nur eine erhebliche Störung, durch die sich der „Erhaltungszustand der lokalen Population“ verschlechtert. Dies ist der Fall, wenn so viele Individuen betroffen sind, dass sich die Störung auf die Überlebenschancen, die Reproduktionsfähigkeit und den Fortpflanzungserfolg der lokalen Population auswirkt. Der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert sich, wenn Verhaltensweisen, die für das Überleben der betreffenden Art notwendig sind, spürbar beeinträchtigt werden und infolge dessen ein Verbreitungsrückgang der Art nicht auszuschließen ist. Kann die betroffene Population bei Störungen jedoch auf bestehende oder eigens hierfür hergestellte Habitate ausweichen, wird die Erheblichkeitsschwelle des § 44 Abs. 1 Nr. 2 Hs. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG nicht überschritten. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes ist immer dann anzunehmen, wenn sich als Folge der Störung die Größe oder der Fortpflanzungserfolg der lokalen Population signifikant und nachhaltig verringert. Bei häufigen und weit verbreiteten Arten führen kleinräumige Störungen einzelner Individuen im Regelfall nicht zu einem Verstoß gegen das Störungsverbot. Bei der Störung von Individuen an ihren Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist dann von der Beschädigung einer solchen Stätte auszugehen, wenn die Wirkung auch nach Wegfall der Störung fortbesteht bzw. betriebsbedingt andauert.

Ein Verstoß gegen das Störungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ist bei keiner der hier betroffenen Tierarten zu erwarten im Einzelnen:

Für die baumhöhlenbewohnenden und strukturgebunden fliegenden Fledermäuse (Aufzählung der einzelnen Arten siehe oben zu § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG) gilt, dass hinsichtlich der Störungen vor allem solche während der besonders empfindlichen Wochenstubenzeit und auch in der Winterquartierszeit relevant sind. Zusätzliche nachteilige Störungen werden wegen der Vobelastung durch den Verkehr und anderen Nutzungen nicht unterstellt. Für das Untersuchungsgebiet sind lediglich sporadische Jagdaktivitäten und Transferflüge anzunehmen. Für den nördlichen Abschnitt, wo die geplante Trasse deutlicher von der bestehenden abweicht, werden Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Flugrouten-Leitlinie nördlich des Industriegebiets vorgesehen. Störungen i. S. des § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG sind daher nach Planunterlage Nr. 12.4 unter Beachtung der Maßnahme 2.1 V Schutz von Lebensstätten von Vogel- und Fledermausarten ausgeschlossen. Die Sachverhaltsdarstellung und dessen Bewertung sind aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nachvollziehbar und plausibel. Die fachliche Herleitung ist nicht zu beanstanden. Demnach kann zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde die Erfüllung des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Für die baumhöhlenbewohnenden und nicht-gering strukturgebunden fliegende Fledermäuse (Aufzählung der einzelnen Arten siehe oben zu § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG) sind ebenfalls vor allem Störungen von Fledermäusen während der besonders empfindlichen Wochenstubenzeit und auch in der Winterquartierszeit relevant. Geeignete Gehölze oder Hinweise für entsprechende Quartiernutzungen ergaben sich nicht. Zusätzliche nachteilige Störungen werden wegen der Vobelastung durch den Verkehr u.a. Nutzungen nicht unterstellt. Wegen des nicht strukturgebundenen Flugs sind populationserhebliche Störungen bei diesen Arten, auch ohne spezifische Vermeidungsmaßnahmen, für Störungen von Flugrouten nicht anzunehmen. Störungen i. S. des § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG sind daher ausgeschlossen. Störungen i.S.v. § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG sind nach den Unterlagen bei Beachtung der konfliktvermeidenden Maßnahme 2.1 V Schutz von Lebensstätten von Vogel- und Fledermausarten ausgeschlossen. Die Planfeststellungsbehörde schließt sich dieser Einschätzung an. Die Sachverhaltsdarstellung und dessen Bewertung sind aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nachvollziehbar und plausibel. Die fachliche Herleitung ist nicht zu beanstanden. Demnach kann zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde die Erfüllung des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG unter Beachtung der Maßnahme 2.1 V Schutz von Lebensstätten von Vogel- und Fledermausarten ausgeschlossen werden.

Für gebäudebewohnende und strukturgebunden fliegende Fledermäuse (Aufzählung der einzelnen Arten siehe oben zu § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG) sind ebenfalls Störungen während der besonders empfindlichen Wochenstubenzeit und auch in der Winterquartierszeit relevant. Zusätzliche, signifikante, d. h. nachteilig auf den Erhaltungszustand der Arten wirkende Störungen durch indirekte Störungseinflüsse werden in Anbetracht der gegebenen Vobelastungen durch den Verkehr u. a. Nutzungen nicht

unterstellt. Dies gilt auch für mutmaßliche Flug-Leitlinien und Transferwege. Für das Untersuchungsgebiet sind lediglich sporadische Jagdaktivitäten und Transferflüge anzunehmen. Für den nördlichen Abschnitt, wo die geplante Trasse deutlicher von der bestehenden abweicht, werden Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Leitlinie nördlich des Industriegebietes vorgesehen. Störungen i. S. des § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG sind nach den Unterlagen ausgeschlossen. Die Planfeststellungsbehörde schließt sich dieser Einschätzung an. Die Sachverhaltsdarstellung und dessen Bewertung sind aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nachvollziehbar und plausibel. Die fachliche Herleitung ist nicht zu beanstanden. Demnach kann zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde die Erfüllung des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG unter Beachtung der Maßnahme 2.1 V Schutz von Lebensstätten von Vogel- und Fledermausarten ausgeschlossen werden.

Für den Biber und den Fischotter ergeben sich hinsichtlich der Störwirkungen weiterhin vorhabenbedingt keine signifikanten Zunahmen gegenüber der Bestandssituation. Während der Bauarbeiten sind Maßnahmen vorgesehen, die die Auswirkungen der Bauarbeiten in Gewässernähe sowie bei den wasserbaulichen Maßnahmen verringern. Da Störungen von Vernetzungsbeziehungen durch die geplanten Bauarbeiten, wenn überhaupt nur temporär wirksam sind, ist eine Wanderung/Ausbreitung weiterhin möglich und führt daher zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Population; damit ist auch eine Störung entsprechend § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen. Vor dem Hintergrund des nunmehr mit Ausnahme des Abschnitts Bau-km 0+226 bis 0+866 durchgehend geplanten Radwegs (Lückenschluss bei Winkelmühle) ergibt sich ebenfalls keine anderweitige Beurteilung. Im Zuge der Neuplanung wurden durch Anpassung der Gesamtplanung in dem betreffenden Abschnitt die Eingriffe in die Begleitstrukturen des Tanner Baches auf ein Mindestmaß reduziert. Auch mit der neuen Planung bleiben am Tanner Bach Uferstrukturen erhalten und damit die Wanderbeziehungen für beide Arten. Die Planfeststellungsbehörde schließt sich dieser Einschätzung an. Die Sachverhaltsdarstellung und dessen Bewertung sind aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nachvollziehbar und plausibel. Die fachliche Herleitung ist nicht zu beanstanden. Demnach kann zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde die Erfüllung des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für den Biber und den Fischotter unter Beachtung der Maßnahmen 4.1 V Allgemeine Maßnahmen zum Gewässerschutz, 4.2 V Schutzmaßnahmen beim Bau der Durchlässe und 4.3 V Schutzmaßnahmen während der Verlegung des Abschnittes des Tanner Baches ausgeschlossen werden.

Für die nicht besonders störungsempfindliche Zauneidechse ist laut den Unterlagen festzustellen, dass jeweils nur Randbereiche der jeweiligen Lebensräume während der Bauzeit betroffen sind und Wanderungen während der Bauzeit weiterhin möglich sind. Bauzeitlich beanspruchte Flächen werden wieder hergestellt. Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird als gut bewertet. Populationserhebliche Beeinträchtigungen von Funktionsbeziehungen werden daher bei der Zauneidechse durch das Vorhaben nicht verursacht. Darüber hinaus ist es vorgesehen, die Rückbaubereiche der bestehenden Staatsstraße auf Höhe des Industriegebietes zu rekultivieren und hierbei die Lebensraumansprüche der Zauneidechse entsprechend zu berücksichtigen (vgl. Maßnahme 6.6 G). Demnach kommt die Prüfung zum Ergebnis, dass das Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bei Beachtung der konfliktvermeidenden Maßnahme 2.2 V Schutz der Lebensstätten von Zauneidechsen nicht erfüllt ist. Die Planfeststellungsbehörde schließt sich dieser Einschätzung an. Die Gutachten und deren Bewertung sind aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nachvollziehbar und plausibel. Die fachliche Herleitung ist nicht zu beanstanden. Demnach kann zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde die Erfüllung des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für die Zauneidechse unter Beachtung der Maßnahmen 2.2 V Schutz der Lebensstätten von Zauneidechsen ausgeschlossen werden.

Das Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ist auch bei der Art Springfrosch zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde nicht erfüllt. Landlebensräume selbst sind vom Vorhaben nicht betroffen. Allerdings wurde bei Erhebungen 2019 ein Jungtier im Hangwald bei Pirach vorgefunden, sodass Funktionsbeziehungen sowohl vom Laichgewässer nach Westen in die angrenzenden Wälder als auch in Richtung Osten zum Talraum des Tanner Baches hin nicht auszuschließen sind, wobei die Funktionsbeziehung Richtung Osten durch die bestehende Trasse der Staatsstraße bereits vorbelastet ist. Im Rahmen des geplanten Ausbaus wird der Dornlehener Graben mit einem Durchlassbauwerk DN 1000 (Länge ca. 19 m) unter der künftigen Trasse unterführt. Dieser Durchlass wird auch als Amphibiendurchlass angelegt. Zudem soll die Ablagerung von Sedimenten im Durchlass

zugelassen werden (vgl. Vermeidungsmaßnahme 4.2 V Schutzmaßnahmen beim Bau der Durchlässe). Populationserhebliche Störungen von Funktionsbeziehungen können damit bei der Art vermieden werden, weitere Störungen (z. B. Lärm, Licht, Erschütterungen) wirken nur kurzfristig oder beeinträchtigen die Tiere nicht wesentlich. Die Planunterlagen und deren Bewertung sind aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nachvollziehbar und plausibel. Die fachliche Herleitung ist nicht zu beanstanden. Demnach kann zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde die Erfüllung des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für den Spingfrosch unter Beachtung der Maßnahmen 2.3 V Schutz der Lebensstätten von Amphibien, 4.1 V Allgemeine Maßnahmen zum Gewässerschutz und 4.2 V Schutzmaßnahmen beim Bau der Durchlässe ausgeschlossen werden.

Für die hier relevanten verbreiteten, häufigen und ungefährdeten Vogelarten (vgl. Tab. 9 der Planunterlage Nr. 12.4), kann es den Unterlagen nach zu bauzeitlich oder betriebsbedingt eintretenden Störungen einzelner Individuen dieser Arten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten kommen. Allerdings führen unvermeidbare Störungen, die trotz der vorgesehenen Beschränkung der Zeiträume für Gehölzfällung und -rückschnitt und weiterer Vermeidungsmaßnahmen verbleiben, zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen im Naturraum. Die Gutachten und deren Bewertung sind aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nachvollziehbar und plausibel. Die fachliche Herleitung ist nicht zu beanstanden. Demnach kann zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde die Erfüllung des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für diese Vogelarten unter Beachtung der Maßnahme 2.1 V Schutz der Lebensstätten von Vogel- und Fledermausarten ausgeschlossen werden.

Für die Gruppe der seltenen, gefährdete und bedeutsame Vogelarten mit größeren Raumansprüchen, deren Ansprüche an Fortpflanzungs- und Ruhestätten und sonstige essenzielle Lebensstätten im Wirkraum nicht erfüllt sind, (vgl. Tab. 10 der Planunterlage Nr. 12.4) verstoßen bauzeitlich oder betriebsbedingt evtl. eintretende Störungen einzelner Individuen dieser Arten während der Überwinterungs- und Wanderungszeiten oder während des vorübergehenden Aufenthaltes zur Nahrungssuche nicht gegen das Störungsverbot i. S. des § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG, da Art und Umfang der Störungen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der evtl. im weiteren Umfeld vorhandenen lokalen Population führen. Diese Beurteilung wird getragen davon, dass die Arten sehr mobil sind und Störungen gut und verlässlich ausweichen können. Spezielle Habitatansforderungen, die nur im Baufeld gegeben wären und zu Anlockungen führen würden, liegen ebenfalls nicht vor. Im Übrigen wird auf die Planunterlagen, insbesondere Planunterlage Nr. 12.4, verwiesen. Demnach kann die Erfüllung des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für diese Vogelarten ausgeschlossen werden.

Für die beiden relevanten Arten der Bodenbrüter, die Feldlerche und den Kiebitz, können sich Störwirkungen durch die abschnittsweise näher an die bestehenden Brutplätze heranrückende Straßentrasse ergeben. Im Ergebnis brüten beide Arten bereits gegenwärtig innerhalb der Störkulisse der bestehenden Staatsstraße. Die geplante Trasse verläuft deutlich tiefer in Einschnittslage mit dadurch verminderter Lärmreichweite, Kulissen- und Scheuchwirkung. Anlage- und betriebsbedingte Störungen von Feldlerchen und Kiebitzen über die bereits abgehandelten Beeinträchtigungen hinaus ergeben sich bei Verwirklichung des geplanten Vorhabens nicht. Die Sachverhaltsdarstellung und dessen Bewertung sind aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nachvollziehbar und plausibel. Die fachliche Herleitung ist nicht zu beanstanden. Demnach kann zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde die Erfüllung des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für diese Vogelarten ausgeschlossen werden.

Mit Blick auf die Art Goldammer beträgt der Verlust von Lebensraumstrukturen (Brutplätzen) im Bereich des künftigen Baufeldes rund 420 m². Innerhalb der Effektdistanz von 100 m nach BMVBS (2010) wurden 11 Brutreviere entlang der gesamten geplanten Trasse festgestellt. Von diesen 11 Brutrevieren liegen 10 bereits gegenwärtig innerhalb des 100 m Korridors der bestehenden Staatsstraße. Die Goldammer ist bezüglich der Brutplatzwahl flexibel, nutzt auch straßennahe Gebüsche und Staudenfluren erfolgreich zur Brut und siedelt sich an neu entstehenden Waldrändern oder auf Aufforstungsflächen rasch an. Es wird deshalb angenommen, dass die Goldamichern, die durch vorhabenbedingte Beseitigung von Brutmöglichkeiten betroffen sind, in angrenzend neu entstehende Randstrukturen umsiedeln können. Als konfliktvermeidende Maßnahmen sind die Maßnahmen 2.1 V Schutz der Lebensstätten von Vogel- und Fledermausarten sowie als CEF-Maßnahme die Maßnahme 8.1 ACEF Entwicklung eines Hecken-Magerwiesen-Komplexes bei Dornlehen, letztere zur Vorbeugung eines kurzfristigen Brutplatzengpasses, vorgesehen. Damit stehen ausreichend Ausweichhabitatem (Brutplätze und Nahrungshabitate) für Goldamichern bereits bei Baubeginn

zur Verfügung. Die Zerstörung aktuell genutzter Nester und damit auch die Störung wird durch die Baufeldfreimachung in Gehölzen und im Offenland außerhalb der Vogelbrutzeit vermieden. Bau-, anlage- und betriebsbedingte Störungen von Goldammern im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG hinaus ergeben sich bei Verwirklichung des geplanten Vorhabens nicht, da die zur Vermeidung der Erfüllung des Schädigungsverbotes nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG vorgesehenen Maßnahmen in den gleichen Bereichen stattfinden und so Störungen minimiert werden können. Die Sachverhaltsdarstellung und dessen Bewertung sind aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nachvollziehbar und plausibel. Die fachliche Herleitung ist nicht zu beanstanden. Demnach kann zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde die Erfüllung des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für die Goldammer bei Beachtung der genannten Maßnahmen ausgeschlossen werden.

Für die Arten Dorngrasmücke und Klappergrasmücke beträgt der Verlust von Lebensraumstrukturen für die Dorngrasmücke und die Klappergrasmücke im Bereich des künftigen Baufeldes rund 390 m². Die Zerstörung aktuell genutzter Nester wird durch die Baufeldfreimachung in Gehölzen und im Offenland außerhalb der Vogelbrutzeit vermieden. Als konfliktvermeidende Maßnahmen sind die Maßnahmen 2.1 V Schutz der Lebensstätten von Vogel- und Fledermausarten sowie als CEF-Maßnahme die Maßnahme 8.1 ACEF Entwicklung eines Hecken-Magerwiesen-Komplexes bei Dornlehen, letztere zur Vorbeugung eines kurzfristigen Brutplatzengpasses, vorgesehen. Weiterhin wird vorbeugend die gegenwärtige Ackernutzung vorzeitig aufgegeben, sodass hier eine Ackerbrache entsteht. Bau-, anlage- und betriebsbedingte Störungen von Dorngrasmücke und Klappergrasmücke im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG über diese Beeinträchtigungen hinaus ergeben sich bei Verwirklichung des geplanten Vorhabens nicht, da diese zur Vermeidung der Erfüllung des Schädigungsverbotes nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG vorgesehenen Maßnahmen in den gleichen Bereichen stattfinden und so die Schädigungstatbestände nicht eintreten werden. Die Sachverhaltsdarstellung und dessen Bewertung sind aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nachvollziehbar und plausibel. Die fachliche Herleitung ist nicht zu beanstanden. Demnach kann zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde die Erfüllung des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für die Arten der Dorngrasmücke und der Klappergrasmücke bei Beachtung der genannten Maßnahmen ausgeschlossen werden.

§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Der Begriff der Beschädigung wird im Sinne einer funktionalen Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgelegt. Es können daher neben physischen Beschädigungen auch mittelbare Beeinträchtigungen wie z. B. durch die Wirkfaktoren Lärm oder optische Störwirkungen, die Beschädigung einer Fortpflanzungsstätte auslösen. Es können im Einzelnen auch Überschneidungen mit dem Störungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG auftreten.

Für die Gruppe der baumhöhlenbewohnenden und strukturgebunden fliegenden Fledermäuse (Aufzählung der einzelnen Arten siehe oben zu § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG) sowie der baumhöhlenbewohnenden und nicht-gering strukturgebunden fliegenden Fledermäuse (Aufzählung der einzelnen Arten siehe oben zu § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG) gibt es in den unmittelbar betroffenen Gehölzbeständen Strukturen, die sich für sporadische Einzeltiernutzung in den Sommermonaten (Tageseinstand) eignen Hinweise auf regelmäßig genutzte Fledermausquartiere gibt es disbezuglich jedoch nicht. Alle Strukturen innerhalb der Eingriffsfläche zum gegenständlichen Vorhaben, eignen sich im Falle der nicht-gering strukturgebunden fliegenden Fledermäuse hauptsächlich als Tageseinstand von Fledermäusen. Im Vergleich zum Gesamtangebot im Untersuchungsgebiet ist nur ein sehr geringer Teil der zur sporadischen Übertagung nutzbaren Quartierstrukturen durch das Vorhaben betroffen und die ökologische Funktion der wenigen wegfallenden potentiellen Quartierstrukturen bleibt aufgrund der allgemeinen Verfügbarkeit ähnlich nutzbarer Strukturen im direkten Umfeld mit Sicherheit gewahrt. Weiterhin sind keine essentiellen Nahrungshabitate im Eingriffsbereich zu unterstellen bzw. die Eingriffsintensität ist so gering, dass allenfalls eine kleinfächige, temporäre und geringe Verschlechterung von Nahrungshabitate unterstellt werden kann und somit das Vorhaben für die Existenzbedingungen der lokalen Populationen der potentiell vorhandenen Fledermausarten keine Rolle spielen wird. Als konfliktvermeidende Maßnahmen sind die Maßnahmen 2.1 V Schutz von Lebensstätten von Vogel- und Fledermausarten und 3 V bauzeitlicher Schutz zu erhaltender Biotoptächen und Gehölzbestände erforderlich. Die Sachverhaltsdarstellung und dessen Bewertung sind aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nachvollziehbar und plausibel. Die fachliche Herleitung ist nicht zu beanstanden. Demnach kann zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde die

Erfüllung des Schädigungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für die genannte Fledermausarten bei Beachtung der genannten Maßnahmen ausgeschlossen werden.

Hinsichtlich der Gruppe der gebäudebewohnenden und strukturgebunden fliegenden Fledermäuse (Aufzählung der einzelnen Arten siehe oben zu § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG) gab es Hinweise auf regelmäßig genutzte Fledermausquartiere im Untersuchungsgebiet für das Umfeld des geplanten Vorhabens. Im Vergleich zum Gesamtangebot im Untersuchungsgebiet ist nur ein sehr geringer Teil der nutzbaren Quartierstrukturen (keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des Gesetzes) durch das Vorhaben betroffen und die ökologische Funktion der wenigen wegfallenden potentiellen Quartierstrukturen bleibt aufgrund der allgemeinen Verfügbarkeit ähnlich nutzbarer Strukturen im direkten Umfeld mit großer Sicherheit gewahrt. Vorsorglich wird jedoch die Maßnahme 2.V um die Schaffung von Ersatzquartierräumen ergänzt (siehe Auflage A.3.4.5). Weiterhin sind keine essenziellen Nahrungshabitate im Eingriffsbereich zu unterstellen bzw. die Eingriffsintensität ist so gering, dass allenfalls eine kleinflächige, temporäre und geringe Verschlechterung von Nahrungshabitate unterstellt werden kann und somit das Vorhaben für die Existenzbedingungen der lokalen Populationen der potentiell vorhandenen Fledermausarten keine Rolle spielen wird. Insgesamt sind Schädigungen i. S. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG daher mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen. Die Sachverhaltsdarstellung und dessen Bewertung sind aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nachvollziehbar und plausibel. Die fachliche Herleitung ist nicht zu beanstanden. Demnach kann zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde die Erfüllung des Schädigungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für die genannten Fledermausarten bei Beachtung der genannten Maßnahme ausgeschlossen werden.

Mit Blick auf den Biber und den Fischotter ist das Schädigungsverbot nach § 44 Abs 1 Nr. 3 i.V.m. Abs 5 BNatSchG zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde nicht erfüllt. Ein Biberbau, ein Fischotter-Unterschlupf oder Hinweise darauf konnten im geplanten Baufeld nicht nachgewiesen werden. Für beide Arten sind daher vorhabenbedingte Verluste von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen. Da die Eingriffe im Uferbereich und Gewässer zudem räumlich eng begrenzt sind, bleibt die Funktion als (pot.) Nahrungshabitat beider Arten ohne Weiteres im direkten räumlichen Zusammenhang in den angrenzenden Ufer- und Auenbereichen erhalten. Als konfliktvermeidende Maßnahmen sind die Maßnahmen 4.1 V Allgemeine Maßnahmen zum Gewässerschutz, 4.2 V Schutzmaßnahmen beim Bau der Durchlässe und 4.3 V Schutzmaßnahmen während der Verlegung des Abschnittes des Tanner Baches erforderlich. Die Planunterlagen und die Schlussfolgerungen des Vorhabenträgers sind aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nachvollziehbar und plausibel. Die fachliche Herleitung ist nicht zu beanstanden. Demnach kann zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde die Erfüllung des Schädigungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für die Arten Biber und Fischotter bei Beachtung der genannten Maßnahmen ausgeschlossen werden.

Für die Art der Zauneidechse ist das Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bei Beachtung der konfliktvermeidende Maßnahme 2.2 V Schutz der Lebensstätten von Zauneidechsen und der CEF-Maßnahme 13 A CEF Zauneidechsenfreundliche Gestaltung der Straßennebenfläche bei Maisthub zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde ausgeschlossen. Innerhalb des Baufelds der Ausbaustrecke liegen als Fortpflanzungsstätten für Zauneidechsen geeignete Bereiche an der westlichen Straßenböschung auf Höhe Maisthub. Hier sind in drei Teilbereichen Lebensräume während der Bauzeit folgendermaßen betroffen (Eingriffe zwingend erforderlich zum Bau der neuen Böschungsflächen der künftigen Straße):

- Teilabschnitt südlich Maisthub (ca. Bau-km 1+250 bis 1+290): kleinflächiger Zauneidechsenlebensraum nördlich angrenzend an ein am Straßenrand stockendes Gebüsch; Gesamtfläche des Lebensraumes ca. 380 m²; bauzeitlicher Verlust ca. 320 m²
- Teilabschnitt südlich Maisthub 6 (ca. Bau-km 1+040 bis 1+050): Zauneidechsenlebensraum auf Böschungsfläche zwischen bestehender Staatsstraße und Industriegebiet; Gesamtfläche des Lebensraumes ca. 470 m²; bauzeitlicher Verlust ca. 20 m²
- Teilabschnitt nördlich Maisthub 6 (ca. Bau-km 0+900 bis 1+000): Zauneidechsenlebensraum auf Böschungsfläche zwischen bestehender Staatsstraße und Industriegebiet; Gesamtfläche des Lebensraumes ca. 1.341 m²; bauzeitlicher Verlust ca. 505 m²

Keiner der betroffenen Teillebensräume geht bauzeitlich vollständig verloren. Die Lebensräume setzen sich außerhalb des geplanten Baufeldes fort. Es bestehen weitere

besiedelte Zauneidechsenlebensräume im Umfeld der temporär betroffenen Teillebensräume an weiteren Böschungsflächen und Randflächen im Umfeld des Industriegebietes. Die bauzeitlich beanspruchten Flächen sowie die künftigen Böschungsflächen werden entsprechend den Lebensraumansprüchen der Zauneidechsen (optimiert) wiederhergestellt (vgl. 6 V und 6.4 G). Für den Zeitraum, bis die neuen Böschungen als Lebensraum wiederhergestellt werden können, sollen Ausweichlebensräume am Rande der betroffenen Teillebensräume angelegt werden. Die Fläche des Ausweichlebensraumes ist etwas größer als die bauzeitlich beanspruchten Lebensraumanteile und diese wird weiterhin vorgezogen hergestellt (vgl. 13 A CEF). Auf der Fläche 13 A CEF werden vorgezogen Habitatstrukturen (Stein-, Sand-, Reisig-, Totholzhaufen) als Versteck-, Fortpflanzungs- und Überwinterungsstätten für Reptilien eingebracht. Um die Zauneidechsen zur Abwanderung aus dem benötigten Baufeld südlich von Maisthub 6 und südlich von Maisthub zu bewegen, wird dieses nach Fertigstellung der Ausweichlebensräume (vgl. 13 A CEF) im Winterhalbjahr von Büschen freigestellt und regelmäßig kurz gemäht (Vergrämungsmahd). Bei Bedarf werden im April bis Mitte Mai (vor Eiablage) Zauneidechsen aus dem dann offenen Baufeld in mehreren Begehungsräumen abgefangen und in die Ausweichlebensräume verbracht. Durch einen nur einseitig von der Baufeldseite aus für Zauneidechsen überwindbaren Folienzaun werden die Tiere am Wiedereinwandern gehindert. Im Bereich des Baufeldes auf den Böschungsflächen nördlich von Maisthub 6 werden zunächst für die Tiere unüberwindbare Schutzzäune aufgestellt, die Tiere dann innerhalb des Baufeldes abgesammelt und in die CEF-Maßnahmenfläche verbracht (vgl. 2.2 V Schutz der Lebensstätten von Zauneidechsen). Nach Abschluss der Bauarbeiten erfolgt die Wiederherstellung geeigneter Habitate im Bereich der bauzeitlich beanspruchten Flächen (Maßnahme 5 V Wiederherstellung bauzeitlich beanspruchter Biotop- und Gehölzflächen) sowie im Rahmen der Gestaltung der neuen Böschungsflächen (insb. Maßnahme 6.4 G) und von entsiegelten Straßenverkehrsflächen (Maßnahme 6.6 G). Die Planunterlagen und die Schlussfolgerungen des Vorhabenträgers sind aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nachvollziehbar und plausibel. Die fachliche Herleitung ist nicht zu beanstanden. Demnach kann zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde die Erfüllung des Schädigungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für die Art der Zauneidechse bei Beachtung der genannten Maßnahmen ausgeschlossen werden.

Für den Springfrosch kann die Erfüllung des Schädigungsverbotes nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde ausgeschlossen werden. Laichgewässer und damit Fortpflanzungsstätten der Art sowie Landlebensräume sind vom geplanten Vorhaben nicht betroffen. Das Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ist aufgrund der konfliktvermeidenden Maßnahmen 2.3 V Schutz der Lebensstätten von Amphibien, 4.1 V Allgemeine Maßnahmen zum Gewässerschutz sowie 4.2 V Schutzmaßnahmen beim Bau der Durchlässe nicht erfüllt. Die Sachverhaltsdarstellung und dessen Bewertung sind aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nachvollziehbar und plausibel. Die fachliche Herleitung ist nicht zu beanstanden. Demnach kann zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde die Erfüllung des Schädigungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für die Art Springfrosch bei Beachtung der genannten Maßnahmen ausgeschlossen werden. Eine Ausnahme von den Verboten entsprechend § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht erforderlich, wenn die vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung umgesetzt werden.

Bezüglich der Gruppe der verbreiteten, häufigen und ungefährdeten Vogelarten (Tabelle 9 der Planunterlage Nr. 12.4) verstoßen evtl. eintretende Verluste an Fortpflanzungs- und Ruhestätten (worst-case-Annahme) nicht gegen die Schädigungsverbote i. S. des § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG, da die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wegen der allgemeinen Verfügbarkeit im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt. Die Planunterlagen und die Schlussfolgerungen des Vorhabenträgers sind aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nachvollziehbar und plausibel. Die fachliche Herleitung ist nicht zu beanstanden. Demnach kann zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde die Erfüllung des Schädigungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bei Beachtung der konfliktvermeidenden Maßnahmen 2.1 V Schutz der Lebensstätten von Vogel- und Fledermausarten für die genannten Vogelarten ausgeschlossen werden.

Für die Gruppe der seltenen, gefährdeten und bedeutsamen Vogelarten mit größeren Raumansprüchen, deren Ansprüche an Fortpflanzungs- und Ruhestätten und sonstige essenzielle Lebensstätten im Wirkraum nicht erfüllt sind, kann nach der nicht zu beanstandenden Prüfung im Rahmen des Artenschutzbeitrags (Planunterlage Nr. 12.4) eine bau- oder anlagebedingte Zerstörung/Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und essenziellen Nahrungshabitate bei diesen Arten ausgeschlossen werden. Die

Planunterlagen und die Schlussfolgerungen des Vorhabenträgers sind nachvollziehbar und plausibel. Mithin liegt insoweit zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde kein Verstoß gegen das Schädigungsverbot i. S. d. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG vor.

Mit Blick auf die vorliegend relevanten Bodenbrüterarten, den Kiebitz und die Feldlerche, können durch die Verschwenkung der Ausbautrasse von der Bestandstrasse im nördlichen Abschnitt in die Agrarlandschaft hinein Beeinträchtigungen von Brutgebieten entstehen. Von direkten Verlusten von Brutrevieren ist nicht auszugehen, da im betreffenden Teilraum bereits die bestehende Trasse der Staatsstraße verläuft. Beide Arten brüten gegenwärtig innerhalb der Störkulisse der bestehenden Staatsstraße. Durch den Ausbau rückt die Trasse näher an einen Brutplatz des Kiebitz heran, sodass dieser sich nicht mehr im 200 bis 400-, sondern im 200 bis 100 Meter-Korridor befindet. Die beiden auf der Anhöhe erfassten Brutplätze der Feldlerche werden im Fall der Realisierung des geplanten Vorhabens innerhalb des bestehenden Abstandskorridors von der neuen Straße aus liegen. Aus der geringfügigen Verschiebung der Abstände von den gegenwärtigen Brutplätzen zur geplanten Trasse der Ausbaustrecke lässt sich kein Verlust eines Brutplatzes ableiten, zumal die Brutplätze im Bereich der Hangkuppe liegen. Die geplante Trasse verläuft deutlich tiefer in Einschnittslage mit dadurch verminderter Lärmreichweite, Kulissen- und Scheuchwirkung. Artenschutzrechtlich relevante Schädigungsverbote der Lebensstätten sind demnach nicht erkennbar. Die Sachverhaltsdarstellung und dessen Bewertung sind aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nachvollziehbar und plausibel. Die fachliche Herleitung ist nicht zu beanstanden. Demnach kann zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde die Erfüllung des Schädigungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für die genannten Vogelarten ausgeschlossen werden.

Auch für die Goldammer ist das Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG nicht erfüllt. Durch das Vorhaben werden Brutplätze der Goldammer berührt. Es wurden ein Brutplatz im Baufeld sowie innerhalb der maßgeblichen Effektdistanz von 100 m elf Brutreviere entlang der gesamten Trasse festgestellt. Die Goldammer ist bezüglich der Brutplatzwahl flexibel, nutzt auch straßennahe Gebüsche und Staudenfluren erfolgreich zur Brut und siedelt sich an neu entstehenden Waldrändern oder auf Aufforstungsflächen rasch an. Es wird angenommen, dass die betroffenen Goldammern in angrenzend neu entstehende Randstrukturen umsiedeln können. Zusätzlich werden weitere Ausweichhabitare durch Aufforstungen und Gebüschnpflanzungen auf Flächen für Ausgleichs- und Gestaltungsmaßnahmen geschaffen. Um kurzfristigen Brutplatzengpässen vorzubeugen, werden im Hangbereich nördlich von Dornlehen die auf der Kompensationsfläche 8 A CEF/E vorgesehenen Gehölzpflanzungen im Rahmen der Maßnahme 8.1 ACEF vorgezogen umgesetzt, sowie weiterhin die hier gegenwärtige Ackernutzung vorzeitig aufgegeben, so dass hier eine Ackerbrache entsteht. Im Zuge der Gesamtmaßnahme 8 A CEF/E entstehen auf der Fläche weitere Gehölzstrukturen. Die Zerstörung aktuell genutzter Nester wird durch die Baufeldfreimachung in Gehölzen und im Offenland außerhalb der Vogelbrutzeit vermieden. Insgesamt kommt die Untersuchung zu dem Ergebnis, dass das Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bei Beachtung der konfliktvermeidenden Maßnahme 2.1 V Schutz der Lebensstätten von Vogel- und Fledermausarten sowie der CEF Maßnahme 8.1 A CEF Entwicklung eines Hecken-Magerwiesen-Komplexes bei Dornlehen nicht erfüllt ist. Die Sachverhaltsdarstellung und dessen Bewertung sind aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nachvollziehbar und plausibel. Die fachliche Herleitung ist nicht zu beanstanden. Demnach kann zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde die Erfüllung des Schädigungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bei Beachtung der genannten Maßnahmen für die Goldammer ausgeschlossen werden.

Für die Arten Dorngrasmücke und Klappergrasmücke wurden vier Brutplätze in den vom Vorhaben beeinträchtigten Heckenstrukturen bei Dornlehen erfasst. Diese liegen außerhalb der Reichweite der straßenbedingten Störeffekte. Bei Realisierung des Vorhabens würden zwei Brutplätze der Dorngrasmücke sowie der Brutplatz der Klappergrasmücke in einem Abstand von bis 100 m zur geplanten Trasse liegen. Ein Brutplatz der Dorngrasmücke wird auch künftig weiter als 100 m von der geplanten Trasse liegen. Der Verlust von Lebensraumstrukturen für die Dorngrasmücke und die Klappergrasmücke im Bereich des künftigen Baufeldes beträgt rund 390 m² (Bilanzierung unter Berücksichtigung der Lebensraumeignung innerhalb der Effektdistanzen nach BMVBS, 2021). Es wird aufgrund der Mobilität und Flexibilität der beiden Arten angenommen, dass diejenigen Brutpaare, die durch vorhabenbedingte Beseitigung von Brutmöglichkeiten betroffen sind, in angrenzend neu entstehende Randstrukturen umsiedeln können. Weitere Ausweichhabitare entstehen durch Gebüschnpflanzungen auf Flächen für Ausgleichs-, Ersatz- und Gestaltungsmaßnahmen. Um kurzfristigen Brutplatzengpässen vorzubeugen, greift die Maßnahme 8 ACEF/E mit

vorgesehenen Gehölzpflanzungen im Rahmen der Maßnahme 8.1 ACEF vorgezogen umgesetzt, sowie weiterhin die hier gegenwärtige Ackernutzung vorzeitig aufgegeben, so dass hier eine Ackerbrache entsteht. Damit stehen ausreichend Ausweichhabitatem (Brutplätze und Nahrungshabitatem) für die beiden betroffene Vogelarten bereits bei Baubeginn zur Verfügung. Der Lebensraumverlust von 390 m² wird durch die CEF-Maßnahme vollständig kompensiert. Die Zerstörung aktuell genutzter Nester wird durch die Baufeldfreimachung in Gehölzen und im Offenland außerhalb der Vogelbrutzeit vermieden. Die Sachverhaltsdarstellung und dessen Bewertung sind aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nachvollziehbar und plausibel. Die fachliche Herleitung ist nicht zu beanstanden. Demnach kann zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde die Erfüllung des Schädigungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bei Beachtung der konfliktvermeidenden Maßnahme 2.1 V Schutz der Lebensstätten von Vogel- und Fledermausarten sowie der CEF-Maßnahme 8.1 ACEF Entwicklung eines Hecken-Magerwiesen-Komplexes bei Dornlehen für den Kiebitz und die Feldlerche ausgeschlossen werden.

§ 44 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Keine der Pflanzenarten des Anhangs IV FFH-RL in Bayern ist im Untersuchungsraum verbreitet oder vorkommend. Dieses Ergebnis ist nachvollziehbar und plausibel. Die Erfüllung eines Verbotstatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ist demnach zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde ausgeschlossen.

2.4.7.2. Berücksichtigung der Naturschutzbelange

Bei der Erfüllung seiner Aufgaben hat der Straßenbaulastträger den Naturhaushalt und das Landschaftsbild zu schonen (Art. 9 Abs. 2 Satz 2 BayStrWG). Diese Belange werden konkretisiert durch die in § 1 BNatSchG enthaltenen Ziele des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des Schutzes von Lebensräumen. Die sich hieraus ergebenden Anforderungen sind untereinander und gegen die sonstigen Anforderungen der Allgemeinheit an Natur und Landschaft abzuwegen. Mit Grund und Boden ist sparsam umzugehen. Bodenversiegelungen sind auf das notwendige Maß zu begrenzen (siehe z. B. § 1a BauGB und § 1 BBodSchG).

Das betroffene Gebiet und die Beeinträchtigungen sind in der Planunterlage Nr. 12.1 – Textteil – der Planfeststellungsunterlagen beschrieben. Das Vorhaben muss aber nicht wegen der im Naturschutzrecht genannten Grundsätze und Ziele unterlassen werden, denn die für das Straßenbauvorhaben sprechenden Belange überwiegen. Den Naturschutzbelangen steht nach der Rechtslage kein Vorrang zu (BVerwG, Urteil vom 07.03.1997, Az. 4 C 10.96, NZV 1997, 373, 374); sie haben aber besonderes Gewicht (BVerwG, NVwZ 1991, 364) im Rahmen des Interessenausgleichs.

Die landschaftspflegerische Begleitplanung gibt Aufschluss über den Bestand an Natur, Landschaft, Lebensräumen, Arten usw. und zeigt die Konflikte auf, die durch das Vorhaben verursacht werden. Diese Beeinträchtigungen lassen sich weder durch eine Variante noch durch zumutbaren Aufwand weiter verringern. Die Minimierungs- und Gestaltungsmaßnahmen sind im Textteil der Unterlage 12 (Nr. 12.1) beschrieben.

2.4.7.3. Naturschutzrechtliche Kompensation (Folgenbewältigung)

2.4.7.3.1. Eingriffsregelung

Nach den gesetzlichen Bestimmungen des § 15 BNatSchG hat der Vorhabenträger, der Eingriffe (siehe dazu §§ 14 ff. BNatSchG) in Natur und Landschaft vornimmt,

- vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind.
- verbleibende erhebliche Beeinträchtigungen auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder in sonstiger Weise zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen).

Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist.

Die Pflicht zur Vermeidung umfasst auch die teilweise Vermeidung, d. h. die Minimierung.

Ein Eingriff darf nicht zugelassen oder durchgeführt werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Rang vorgehen.

Wird ein Eingriff zugelassen oder durchgeführt, obwohl die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind, hat der Verursacher Ersatz in Geld zu leisten. Die Ersatzzahlung bemisst sich nach den durchschnittlichen Kosten der nicht durchführbaren Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich der erforderlichen durchschnittlichen Kosten für deren Planung und Unterhaltung sowie die Flächenbereitstellung unter Einbeziehung der Personal- und sonstigen Verwaltungskosten. Die Ersatzzahlung ist von der zuständigen Behörde im Zulassungsbescheid oder, wenn der Eingriff von einer Behörde durchgeführt wird, vor der Durchführung des Eingriffs festzusetzen.

Dieses Entscheidungsprogramm des BNatSchG steht selbständig neben den fachplanungsrechtlichen Zulassungsregeln (BVerwG, NVwZ 1991, 364, 365). Die Prüfungsstufen sind einzuhalten. Es gilt aber auch das Übermaßverbot, das heißt es dürfen keine Maßnahmen ergriffen oder beauftragt werden, die zur Erreichung eines bestimmten Zwecks nicht unbedingt erforderlich sind und zu dem angestrebten Ergebnis in keinem vernünftigen Verhältnis stehen.

2.4.7.3.2. Vermeidbarkeit / Unvermeidbarkeit der Beeinträchtigungen

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes (BVerwG, NVwZ 1993, 565) stellt das Gebot, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft bei Eingriffen (also Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen, die die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen können) zu unterlassen (§ 15 Abs. 1 BNatSchG), striktes Recht dar. Die Planfeststellungsbehörde hat dieses Vermeidungsgebot also zu beachten, wobei jedoch der Begriff der Vermeidbarkeit nicht in einem naturwissenschaftlichen Sinn zu verstehen ist, sondern der rechtlichen Eingrenzung anhand der Zielsetzung der Eingriffsregelung bedarf. Als vermeidbar ist nach BNatSchG im Ergebnis eine Beeinträchtigung anzusehen, wenn das erforderliche Vorhaben an der vorgesehenen Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen unter verhältnismäßigem Mitteleinsatz verwirklicht werden kann. Das Vermeidungsgebot verlangt also nicht eine Unterlassung des Vorhabens, sondern die Vermeidung zu erwartender Beeinträchtigungen. Es gehört zur sog. Folgenbewältigung.

Die Planung entspricht diesem strikten naturschutzrechtlichen Gebot. Insoweit wird auf die Erläuterungen und die vorgesehenen Maßnahmen im landschaftspflegerischen Begleitplan (Planunterlage Nr. 12.1) verwiesen. Der Vorhabenträger hat das Gebiet um die Baumaßnahme herum untersucht (Bezugsraum). Diesbezüglich müssen dort Konflikte zwischen Vorhaben und Natur (Biotopt-, Habitat-, Wasser- und Landschaftsbildfunktion) angenommen werden (siehe dazu Planunterlage Nr. 12.1 – Tabellarische Gegenüberstellung).

Zur Planung des Vorhabens hat der Vorhabenträger auch Vermeidungs- und Sicherungsüberlegungen geplant und in den Planunterlagen dargestellt. Für verbleibende Konflikte hat er Maßnahmen zur Kompensation vorgeschlagen (siehe Planunterlagen Nr. 12.1 ff.).

Nach Berücksichtigung der Vermeidungs- und Minimierungsmöglichkeiten verbleiben bei der Realisierung des Vorhabens im Bezugsraum „Talraum Tanner Bach mit angrenzenden Leiten“ unvermeidbare Beeinträchtigungen, die sich auf den Kompensationsbedarf auswirken. Hierzu zählen:

- Beeinträchtigungen der Arten- und Biotopausstattung in den an die Trasse angrenzenden Beständen im Gesamtbereich der geplanten Baumaßnahme.
- Beeinträchtigungen von Boden, Grund- und Oberflächenwasser mit möglichen schädlichen Konsequenzen für Standorte und Habitate im Gesamtbereich der geplanten Baumaßnahme
- Gehölzfällarbeiten/ Gehölzschnittmaßnahmen/ Rodungen von Gehölzen im Vorgriff der eigentlichen Baumaßnahme.
- Beeinträchtigung von Individuen oder Lebensstätten geschützter Tierarten im Rahmen der Baufeldfreimachung.

- Beeinträchtigungen von Funktionsbeziehungen zwischen den Lebensstätten von geschützten Tierarten während der Baumaßnahme
- Beeinträchtigungen der Arten- und Biotopausstattung durch bauzeitliche Inanspruchnahme
- Mögliche Beeinträchtigungen der Fließgewässer durch abfließendes Oberflächenwasser oder Schwebstoffe während der Bauphase.
- Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und von Erholung und Naturgenuss sowie des landschaftlichen Gefüges.
- Verlust von Lebensräumen und Habitaten entlang der Gesamtstrecke allgemein
- Verlust von landschaftsbildprägenden Wald- / Gehölzbeständen
- Verlust sonstiger Waldbestände
- technische Überprägung des Landschaftsbildes
- Verlust von Lebensraum für die Dorngrasmücke, die Klappergrasmücke und die Goldammer
- Verlust von Lebensräumen und Habitaten entlang der Gesamtstrecke für die Zauneidechse

Auf die detaillierten Ausführungen in den Planunterlagen (Stand 01.02.2022/01.10.2024) Nr. 12.1 bis 12.3 Blatt L wird insoweit ergänzend Bezug genommen. Im Zuge der Anhörung hat der Vorhabenträger auf Stellungnahmen und Einwendungen weiter reagiert und in Teilbereichen Planergänzungen mit Stand vom 01.10.2024 eingebracht. Diese sind in den planfestgestellten Unterlagen bezeichnet und festgestellt.

2.4.7.3.3. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Die verbleibenden erheblichen und nachhaltigen, unvermeidbaren Beeinträchtigungen sind gem. § 15 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen).

Für die Ermittlung des Ausgleichsbedarfs sind maßgebliche Gesichtspunkte die Auswirkungen der Straßenbaumaßnahme auf die Arten- und Biotopausstattung im betroffenen Raum unter Einbeziehung der dadurch bedingten Unterbrechungen bzw. Störungen aller Wechselbeziehungen auf das Funktionsgefüge der Natur, auf das Landschaftsbild, die Erholung und den Naturgenuss und auf Boden, Wasser, Klima und Luft.

Untersuchungsraum, -inhalt, -methode und -schwerpunkte wurden zutreffend festgelegt. Der Ausgleichsbedarf wurde gemäß der Bayerischen Kompensationsverordnung (BayKompV) unter Beachtung der Vollzugshinweise zur BayKompV für den staatlichen Straßenbau ermittelt.

Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neugestaltet ist. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist. Bei der Festsetzung von Art und Umfang der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind die Programme und Pläne nach den §§ 10 und 11 BNatSchG zu berücksichtigen.

Der Kompensationsbedarf für flächenbezogen bewertbare Merkmale und Ausprägungen des Schutzwerts Arten und Lebensräume wurde rechnerisch mit 314.843 Wertpunkten ermittelt.

Der Kompensationsumfang der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen laut Planunterlage Nr. 12.1 (8 A CEF/E, 9 E, 10 E/W, 11 E/W, 12 E/W, 13 Acef, 14 E) beträgt 339.140 Wertpunkte. Die Kompensation muss dabei mindestens den Wert des Bedarfs ergeben, kann jedoch, vor allem infolge der anzuwendenden Faktor-Multiplikationen, auch darüber liegen. Eine leichte Überkompensation von unter 10 % (hier 7 %), wird dabei von der Planfeststellungsbehörde als hinnehmbar bewertet.

Die mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe können somit sicher und vollständig ausgeglichen werden.

Insgesamt sind folgende Ausgleichs-, Ersatz- und Gestaltungsmaßnahmen vorgesehen:

Maßnahme	Kurzbeschreibung der Maßnahme	Dimension, Umfang
6G	Landschaftsgerechte Gestaltung des Straßenbegleitgrüns	
6.1 G	Pflanzung von flächigen Gebüschen im Wechsel mit Anlage von Landschaftsrasen	0,44 ha
6.2 G	Pflanzung von Einzelbäumen und Baumreihen	11 Bäume / 34 Obst-/Nussgehölze
6.3 G	Anlage von Landschaftsrasen, krautreich	1,74 ha
6.4 G	Anlage von Landschaftsrasen, blütenreich	2,00 ha
6.5 G	Begrünung von Mulden und Rückhaltegräben	0,82 ha
6.6 G	Gestaltung entsiegelter Straßenflächen	0,29 ha
6.7 G	Gestaltung des Bachverlegungsabschnittes	0,38 ha
6.8 G	Neubegründung von Wald und Waldsäumen auf Böschungsflächen	0,33 ha
8 A cef/E	Entwicklung eines Hecken-Magerwiesen-Komplexes bei Dornlehen	
8.1 A cef	Ausgleich für Eingriffe in den Lebensraum von Vogelarten der strukturreichen Kulturlandschaft	0,62 ha (anrechenbar: 0,55 ha)
8.2 E (s.u.)	Ausgleich und Ersatz für Eingriffe in Natur und Landschaft	0,19 ha (anrechenbar)
9 E	Anlage einer Wildobstwiese und Entwicklung eines artenreichen Extensivgrünlandbestandes bei Wiesmühle	0,33 ha (anrechenbar)
10 E/W	Entwicklung eines Komplexes aus Auwald, Feldgehölz und artenreichem Extensivgrünland bei Maisthub	1,06 ha (anrechenbar: 1,04 ha)
11 E/W	Neuschaffung eines Biotopkomplexes bei Tannenbach	0,82 ha (anrechenbar: 0,80 ha)
12 E/W	Anlage von auetypischen Lebensräumen im Umfeld der Verlegungsstrecke Tanner Bach bei Bachbauern	0,36 ha (anrechenbar)
13 A cef	Zauneidechsenfreundliche Gestaltung der Straßennebenfläche bei Maisthub	0,10 ha (anrechenbar)
14 E (s.u.)	Entwicklung von artenreichem Extensivgrünland am Steinbach bei Walburgskirchen (Stand 01.10.2024)	1,43 ha (anrechenbar: 1,30 ha)

Im Zuge des Einwendungsverfahrens wurde eine Kollision zwischen dem Ausgleichskonzept und den Möglichkeiten zu Standortentwicklung einer ortsansässigen Firma festgestellt. Die Ausgleichsflächen 7 E und 8.2 E sollen daher nicht wie ausgelegt umgesetzt werden. Statt dessen wurde eine neue Fläche (Flnr. 55, Gemarkung Walburgskirchen, Markt Tann), die sich im Eigentum des Vorhabenträgers befindet, mit einer ergänzenden Ausgleichmaßnahme „E 14“ geplant. Diese Maßnahme ist mit den Naturschutzbehörden abgestimmt.

Der geforderte Einbau von Ufer- und Altgehölzen (Totbäume) in den Bach wurde in die Planung aufgenommen (Maßnahme 6.7G, Planunterlage Nr. 12.1 – Maßnahmenblätter – und Nr. 12.3 Blatt 2 und 3).

Für den Zeitpunkt zur Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen wird auf die Auflage A. 3.4.8 verwiesen.

Gemäß § 15 Abs. 4 BNatSchG sind Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen rechtlich zu sichern und in dem jeweils erforderlichen Zeitraum zu unterhalten. Der Unterhaltungszeitraum ist von der Behörde im Zulassungsbescheid festzusetzen. Für Eingriffe mit dauerhafter Überbauung von Flächen ist es aus naturschutzfachlicher Sicht notwendig, auch die entsprechenden Kompensationsflächen dauerhaft bereitzustellen und dem jeweiligen Pflegeziel entsprechend zu unterhalten (vgl. A 3.4.12).

Agrarstrukturelle Belange, Eigentumsrechte und Wirtschaftsbelange wurden berücksichtigt, können sich jedoch unter Ansehung der mit dem Vorhaben verfolgten Ziele nicht durchsetzen. Unter Abwägung des gewichtigen öffentlichen Interesses an der Kompensation des mit dem Straßenausbau verbundenen Eingriffs in Natur und Landschaft mit den gegenüberstehenden Belangen, insbesondere dem Recht auf Eigentum und den agrarstrukturellen Belangen, ist die Maßnahme verhältnismäßig und die Inanspruchnahme des Grundbesitzes in diesem Umfang zumutbar. Soweit im Vorhaben möglich wurden Entsiegelungen, Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen und Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen, die der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes dienen, eingebracht. Die Flächeninanspruchnahme ist durch den Ausbaustandard von 10,5 m Breite auf das vertretbare, erforderliche Maß reduziert worden. Der Ausbau der Staatsstraße 2090 erfolgt auch weithin bestandsorientiert. Der Querschnitt und die Fahrbahnbreite der Staatsstraße sind im Hinblick auf die Verkehrsprognose, v.a. den Güter- und Schwerverkehrsanteil, erforderlich. Das Abrücken vom Tanner Bach bringt jedoch einen großen Einschnitt in das Gelände mit sich, dabei wird eine Hügelfläche, die bislang agrarisch genutzt wird, verloren gehen. Auch der naturschutzfachliche Ausgleich wird Ackerflächen und potentielle Bauflächen beanspruchen. Der Landverbrauch kann jedoch nicht durch Verzicht auf Teile der Maßnahme, insbesondere die naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen verringert werden, wie sich aus den Erläuterungen zur Ausgleichspflicht ergibt. Das Abrücken vom Tanner Bach hat sich im Zuge des Anhörungsverfahrens als vernünftig und technisch darstellbar und daher tektierbar herausgestellt.

Da das Vorhaben in der Regel nur bei rechtlicher Sicherstellung dieser Maßnahmen zugelassen werden darf (BayVGH, BayVBI 1992, 692), besteht für die Grundstücke und Teilflächen, auf denen solche Maßnahmen erforderlich sind, grundsätzlich die Notwendigkeit der Enteignung oder Zwangsbelastung (BVerwG, UPR 1997, 36). Die einzelnen Grundstücke sind in den Grunderwerbsunterlagen (Planunterlagen Nr. 14) aufgeführt. Der Träger der Straßenbaulast erhält damit, ebenso wie für die Straßenbestandteile, das Enteignungsrecht. Er behält aber die Möglichkeit zu späteren Änderungen im Einvernehmen mit der Planfeststellungsbehörde (Art. 76 Abs. 2 BayVwVfG).

Auf die Belange der Eigentümer und Betriebe wurde dabei Rücksicht genommen.

2.4.7.3.4. Naturschutzrechtliche Abwägung

Die naturschutzrechtliche Abwägung ist durchzuführen, wenn Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden und nicht vollständig kompensierbar sind. Dabei sind die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege anderen öffentlichen bzw. privaten Belangen gegenüberzustellen. Ein Eingriff darf nicht zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder in sonstiger Weise zu kompensieren sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Range vorgehen. Die naturschutzrechtliche Abwägung ist ein eigenständiger Verfahrensschritt. Sie ist somit nicht Teil der entsprechenden fachplanerischen Abwägung, sondern eine rein zweiseitige Abwägung zwischen den Interessen an der Vorhabensdurchführung und den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die durch die Genehmigungsbehörde durchzuführen ist.

Berücksichtigt wurden auch die Belange des allgemeinen Artenschutzes und der sonstigen besonders geschützten Arten, die nach der Legalausnahme des § 44 Abs. 5 S. 5 BNatSchG nicht den Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG unterliegen. Der landschaftspflegerische Begleitplan berücksichtigt die Beeinträchtigungen von Biotopen und geschützten Lebensräumen und der dort vorkommenden Tier- und Pflanzenarten durch Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen. Damit dienen diese Maßnahmen

auch dem Schutz der sonstigen allgemein oder besonders geschützten Arten. Es hat sich im Verfahren außerdem ergeben, dass selbst im Falle nicht kompensierbarer Beeinträchtigungen hier die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege gegenüber den Belangen der erforderlichen Verbesserung des Straßennetzes zurücktreten müssten (§ 15 Abs. 5 und 6 BNatSchG).

Die Forderungen der **Unteren Naturschutzbehörde** (Stellungnahme vom 10.02.2022) und **Höheren Naturschutzbehörde** (Stellungnahme vom 16.02.2022) sind mit den in A 3.4 dieses Beschlusses vorgesehenen Auflagen im notwendigen und für den Vorhabenträger zumutbaren und angemessenen Umfang berücksichtigt.

Insgesamt ist festzustellen, dass nach Realisierung der landschaftspflegerischen Kompensationsmaßnahmen unter Beachtung der getroffenen Auflagen nach Beendigung der Straßenbaumaßnahme die dadurch verursachten Beeinträchtigungen kompensiert sind, so dass keine erhebliche Beeinträchtigung des Naturhaushaltes zurückbleibt und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet sein wird.

2.4.8. Gewässerschutz

Das planfestgestellte Vorhaben steht bei Beachtung der festgelegten Nebenbestimmungen mit den Belangen des Gewässerschutzes und der Wasserwirtschaft in Einklang.

2.4.8.1. Entscheidungen im Rahmen der Konzentrationswirkung

Von der planfeststellungsrechtlichen Konzentrationswirkung werden auch die erforderlichen wasserrechtlichen Entscheidungen, z. B. für die Verlegung des Tanner Bachs, den Oberflächenwasserablauf usw. erfasst. Die Umweltauswirkungen sind zusammen mit denen der Straße abgehandelt und bewertet. Die Auswirkungen dieser Maßnahmen auf öffentliche und private Belange sind berücksichtigt.

2.4.8.2. Begründung der wasserrechtlichen Erlaubnisse

Es ist vorgesehen, dass die Einleitung des Niederschlagswassers, das auf den Verkehrsflächen der Staatsstraße 2090 sowie dem neu geplanten Geh- und Radweg entlang der St 2090 anfällt, über das Grundwasser und 13 Einleitungsstellen in den Tanner Bach sowie eine Einleitungsstelle in den Dornleher Graben erfolgt. Vor drei der Einleitungsstellen (E 2, E 12 bzw. E 5.2.1) muss eine Regenrückhalteeinrichtung zur Pufferung und Drosselung des anfallenden Niederschlagswassers errichtet werden. Vor den Einleitungsstellen E 2 und E 12 ist ein Regenrückhaltegraben geplant und vor der Einleitungsstelle E 5.2.1 ein Regenrückhaltebecken. Die Rückhaltevolumina (ohne Dauerstauvolumen) sind dem Erläuterungsbericht (Planunterlage Nr. 1, S. 34) und der Drosselabfluss ist der Zusammenstellung der Einleitungen in Gewässer (Planunterlage Nr. 13.1.3) zu entnehmen.

Bei den übrigen Einleitungsstellen kann vorerst von der Errichtung einer Regenrückhalteeinrichtung abgesehen werden, da mit dem Tanner Bach ein leistungsfähiger Vorfluter vorhanden ist. Außerdem wird ein Teil der Niederschläge breitflächig über belebte Böschungsschultern und angrenzende Wiesenflächen in das Grundwasser versickert.

Die Einleitungen im Bereich der E 1.1 bis E 12 sind gemäß §§ 8 und 9 WHG gestattungspflichtig.

Die Gestattungen konnten unter Ausübung pflichtgemäßem Ermessens gemäß §§ 12, 15, 55 und 57 WHG in der Form der gehobenen Erlaubnis erteilt werden. Es musste vorliegend keine beschränkte Erlaubnis erteilt werden. Die Entscheidung über die Zulassungsart steht im Ermessen der Behörde. Gemäß § 15 Abs. 1 WHG kann die Erlaubnis als gehobene Erlaubnis erteilt werden, wenn hierfür ein öffentliches Interesse oder berechtigtes Interesse des Gewässerbenutzers besteht. Für die Einleitung von Straßenabwässern ist in der Regel ein öffentliches Interesse bei Staatsstraßen gegeben (Ziffer 2.1.10.1 VVWas); Ausnahmen von der Regelvermutung wurden im Verfahren nicht vorgetragen und sind auch nicht ersichtlich.

Bei Beachtung der bereits in den Planunterlagen vorgesehenen Maßnahmen sowie nach Maßgabe der angeordneten Nebenbestimmungen sind schädliche Gewässerveränderungen (§ 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG) sowie Rechtsbeeinträchtigungen und Nachteile für Dritte (§§ 15 Abs. 2, 14 Abs. 3 WHG) nicht zu erwarten.

Laut Gutachten des **Wasserwirtschaftsamts Deggendorf** vom 03.06.2022 ist eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit bei Errichtung und bei ordnungsgemäßem Betrieb nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Benutzungsbedingungen und -auflagen nicht zu erwarten. Die Grundsätze

gemäß § 6 WHG werden beachtet. Gegen die beantragte Einleitung von Niederschlagswasser in die Gewässer bestehen daher keine Bedenken.

Die Vorreinigung des gesammelten Niederschlagswassers für die Einleitungsstellen E 1.1 bis E 12 ist ausreichend. Eine betriebsbedingte Verschlechterung des Gewässerzustandes des Tanner Baches durch Tausalzeinträge und der damit verbundenen Erhöhung der Chloridkonzentration im Oberflächengewässer kann ausgeschlossen werden.

Die Gewässerbenutzungen stehen im Übrigen mit den maßgeblichen Vorgaben der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) bzw. den zu ihrer Umsetzung erlassenen nationalen Vorschriften in Einklang. Die Bewirtschaftungsziele gemäß § 27 WHG für oberirdische Gewässer sind durch die beantragten Einleitungen nicht beeinträchtigt. Das Verschlechterungsverbot für Oberflächengewässer gemäß § 27 Abs. 1 Nr. 1 WHG wird eingehalten. Das Vorhaben steht der Zielerreichung des guten ökologischen und chemischen Zustandes nicht entgegen (Verbesserungsgebot gemäß § 27 Abs. 1 Nr. 2 WHG). Den Bewirtschaftungszielen für das Grundwasser gem. § 47 WHG wird ebenfalls entsprochen. Eine Verschlechterung des chemischen und mengenmäßigen Zustandes (Verschlechterungsverbot gemäß § 47 Abs. 1 Nr. 1 WHG) durch bau- oder anlagenbedingte Wirkfaktoren kann mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Negative betriebsbedingte Wirkungen sind ebenfalls keine zu erwarten. Des Weiteren wird durch das geplante Vorhaben dem Gebot zur Trendumkehr gemäß § 47 Abs. 1 Nr. 2 WHG entsprochen. Das Vorhaben steht der Zielerreichung des guten chemischen und guten mengenmäßigen Zustandes (Verbesserungsgebot gemäß § 47 Abs. 1 Nr. 3 WHG) nicht entgegen. Auf die Ausführungen im Fachbeitrag zu §§ 27 und 47 WHG (Planunterlage Nr. 13.5) wird verwiesen.

Die vom Wasserwirtschaftsamt Deggendorf vorgesehenen Inhalts- und Nebenbestimmungen wurden berücksichtigt. Die Auflagen beruhen auf § 13 WHG.

Die Befristung der gehobenen Erlaubnis ist geeignet, neuen Erkenntnissen zu Umwelt- und Gewässerschutz sowie zu technischen Verfahren Rechnung zu tragen. Die Befristung – selbst unter Beachtung des auf Dauer angelegten Vorhabens – bietet die Möglichkeit, neue Erkenntnisse zum Umwelt- und Gewässerschutz, zur Reinigung oder zur Gewässerbelastung nicht nur grundsätzlich einzubringen, sondern dies regelmäßig, geordnet und auch für den Vorhabenträger planbar tun zu können. Da die Erfahrung zeigt, dass der Straßenbaukörper binnen überschaubarer Zeiträume ohnehin einer grundhaften Instandhaltung zuzuführen sein wird, erscheint vorliegend eine Befristung auf 25 Jahre angemessen.

Das Landratsamt Rottal-Inn hat auf der Grundlage der Gutachten des WWA das Einvernehmen erteilt (vgl. § 19 Abs. 3 WHG).

Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde ist eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit bei ordnungsgemäßem Betrieb der Anlagen nach den allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik und unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Inhalts- und Nebenbestimmungen nicht zu besorgen. Die Gestattungen werden von der Konzentrationswirkung der Planfeststellung gemäß § 19 Abs. 1 WHG nicht erfasst, sondern unter A.4 des Beschlusstenors gesondert ausgesprochen.

2.4.8.3. Retentionsraum

Durch die abschnittsweise Neutrassierung der St 2090 erfolgt punktuell ein Eingriff in das amtlich festgesetzte Überschwemmungsgebiet des Tanner Bachs bei einem HQ100. Mit den Maßnahmen BWV-Nr. 41b und 41c (siehe hierzu C.2.4.8.4) ist auf der Basis der Planung mit Deckblatt vom 01.02.2022 ein ausreichender Retentionsraumausgleich von $750 \text{ m}^3 + 530 \text{ m}^3 = 1280 \text{ m}^3$ vorgesehen. Unter Berücksichtigung der Planänderungen von 2023 (insbes. Lückenschluss des Geh- und Radwegs bei Winkelmühle) ergab sich zunächst ein zusätzlicher Rententionsraumbedarf. Die Retentionsraumbilanz bleibt auch mit der Tektur ausweislich der Stellungnahme des **Wasserwirtschaftsamts Deggendorf** vom 06.12.2022 positiv auskömmlich. Nennenswerte nachteilige Auswirkungen auf das Gewässer oder auf den Hochwasserabfluss sind nicht zu erwarten. Die maßgeblichen Anforderungen des § 78 Abs. 5 WHG sind gewahrt.

2.4.8.4. Folgemaßnahmen und zusammentreffende Vorhaben

Verlegung Tanner Bach (BWV-Nr. 41 und 51)

Gegenstand der vorliegenden Planfeststellungsentscheidung ist neben der Straßenausbaumaßnahme selbst die Verlegung des Tanner Bachs an zwei Gewässerabschnitten (Abschnitt Bau-km 1+270 bis 1+410 (BWV-Nr. 41) und Abschnitt Bau-

km 1+720 bis 1+935 (BWV-Nr. 51)). Die nördlich gelegene Verlegung wurde bereits 2017 im Zuge der Hochwasserschäden 2016 umgesetzt.

Die Verlegung des Tanner Bachs im Abschnitt Bau-km 1+270 bis 1+410 (BWV-Nr. 41) ist von der Zulassungswirkung des gegenständlichen Planfeststellungsbeschlusses gem. Art. 78 BayVwVfG erfasst. Nach Art. 78 Abs. 1 BayVwVfG findet bei mehreren für sich genommen planfeststellungsbedürftigen Vorhaben nur ein Planfeststellungsverfahren statt, wenn für diese Vorhaben oder für Teile von ihnen nur eine einheitliche Entscheidung möglich ist. In der Verlegung liegt eine Änderung des Bachverlaufs über eine nicht unerhebliche Strecke und damit ein für sich genommen planfeststellungsbedürftiger Gewässerausbau vor (§§ 67, 68 Abs. 1 WHG) vor. Ziel der Bachverlegung war der Schutz der Flächen jenseits des Baches an diesem Abschnitt, da sich der Tanner Bach im Laufe der Jahre immer mehr in den Hang eingegraben hat und der Hang deshalb mehrfach abgerutscht ist. Für den Ausbau der St 2090 südlich Tann kann nur eine einheitliche Entscheidung erfolgen, da sich die Vorhaben aufgrund der Nähe innerhalb des gleichen Raums auswirken und daher ein entsprechender Koordinierungsbedarf besteht (vgl. NK-VwVfG/Deutsch, 2. Aufl. 2019, VwVfG § 78 Rn. 19).

Die zweite Verlegung im südlicheren Abschnitt zwischen Bau-km 1+720 bis 1+935 (BWV-Nr. 51) ist als notwendige Folgemaßnahme des Vorhabens Ausbau südlich Tann von der Zulassungswirkung des Planfeststellungsbeschlusses nach Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG erfasst. Die Verlegung des Tanner Bachs in diesem Abschnitt stellt ebenfalls für sich genommen ein planfeststellungsbedürftiges Vorhaben dar. Die Ausführungen zum ersten Verlegungsabschnitt gelten insoweit entsprechend. Folgemaßnahmen sind zu treffen, um die Probleme zu lösen, die durch das Vorhaben für die Funktionsfähigkeit der anderen Anlagen entstehen (BVerwG, Beschl. v. 03.05.2016, 3 B 5.16). Ein Ausbau der St 2090 südlich Tann wäre ohne die Gewässerverlegung nicht zielführend möglich, da der Gewässerabschnitt vom Straßenkörper überbaut würde und das Gewässer als solches nicht erhalten bliebe.

Für die Einzelheiten zu beiden Verlegungsabschnitten wird auf die Planunterlagen Nr. 13.2.1 und 13.2.2 verwiesen. Durch die Verlegung des Tanner Bachs kommt es zu einer Lauflängenverkürzung. Hierzu und zur Kompensation siehe „Ausgleichsmaßnahme für Laufverkürzung (BWV-Nr. 41a)“.

Unterführung des Dornlehner Grabens zzgl. Errichtung einer Furt (BWV-Nr. 16, 16a bis 16c)

Bei Bau-km 0+630 kreuzt die neue Trasse der St 2090 den Dornlehner Graben. Dieser soll geräumt werden und ein Durchlass DN1000 neu errichtet werden (BWV-Nr. 16), in dem ein Band aus Sohlsubstrat ausgebildet wird (BWV-Nr. 16a). Um den schadlosen Wasserabfluss zu gewährleisten, soll der Dornlehner Graben im Zuge der Maßnahme auf einer Länge von ca. 113 m geräumt werden (BWV-Nr. 16b). Weiterhin soll im Dornlehner Graben zur Ermöglichung einer Überquerung eine Furt auf einer Länge von ca. 5 m errichtet werden; falls erforderlich soll die Grabensohle dabei befestigt werden (BWV-Nr. 16c). Diese Anpassungsmaßnahmen sind von der Zulassungswirkung als notwendige Folgemaßnahmen des Ausbaus der St 2090 erfasst (Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG).

Unterführung des Narrenhamer Baches (BWV-Nr. 42)

Das bestehende Rahmenbauwerk der Unterführung (Bau-km 1+370) befindet sich in einem sehr schlechten baulichen Zustand, der Bestand genügt nicht mehr den Anforderungen und wird daher durch ein Stahlbetonrohr (DN1600; L = 21 m) ersetzt. In der Neugestaltung der Unterführung liegt ein Gewässerausbau, der der Plangenehmigungspflicht nach § 67 Abs. 1, 68 Abs. 2 Satz 1 WHG unterliegt. Die Genehmigungswirkung der straßenrechtlichen Planfeststellung wirkt auch für den Gewässerausbau, da die Ersetzungsmaßnahme nach Art. 78 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG als zusammentreffendes und hinsichtlich der betroffenen Belange miteinander verwobenes Vorhaben Teil des Planfeststellungsverfahrens ist. Anhaltspunkte, die gegen die Genehmigungsfähigkeit sprechen (§ 68 Abs. 3 WHG), liegen nicht vor. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht bestehen gegen den Austausch keine Einwände.

Ausgleichsmaßnahme für Retentionsraumverluste (BWV-Nr. 41b und 41c)

Durch die abschnittsweise Neutrassierung der St 2090 gehen im amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebiet des Tanner Bachs natürliche Rückhalteflächen verloren. Der Retentionsraumausgleich wird in Form von Geländemulden/Vorlandabträgen mit einer gesamten Fläche von 2330 m² und einer Kubatur von insgesamt 1280 m³ erfolgen (von Bau-km 1+320 bis Bau-km 1+406, BWV-Nr. 41c, und von Bau-km 1+430 bis Bau-km 1+570, BWV-Nr. 41b). Die Geländemulden sollen mit Böschungsneigungen von 1:3 gestaltet werden. Die Größe der südlichen Abgrabung (BWV-Nr. 41b) beträgt ca. 1.530 m², das Volumen wird sich auf ca. 750 m³ belaufen. Die nördliche Maßnahme unter BWV-Nr. 41c mit einer Größe der

Abgrabung von ca. 800 m² und einem Volumen von 530 m³ wurde bereits durchgeführt. Da die Schaffung des ersatzweisen Retentionsraums erforderlich ist, handelt es sich um eine rechtlich notwendige Folgemaßnahme nach Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG. Diese ist auch mit den Vorgaben nach dem Bayerischen Abgrabungsgesetz (BayAbgrG) vereinbar, wonach die öffentliche Sicherheit und Ordnung nach Art. 2 Satz 1 BayAbgrG durch die Abgrabung nicht gefährdet werden dürfen. Sie nimmt daher an der Zulassungswirkung der Planfeststellung teil (Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG).

Ausgleichsmaßnahme für Laufverkürzung (BWV-Nr. 41a)

Um die Laufverkürzung von insgesamt ca. 38 m im Zuge der Verlegung des Tanner Bachs (von Bau-km 1+270 bis 1+410: 9 m (BWV-Nr. 41), von Bau-km 1+720 bis 1+935 ca. 29 m (BWV-Nr. 51) auszugleichen, wird von Bau-km 1+513 bis Bau-km 1+548 der seitens des **Wasserwirtschaftsamts Deggendorf** geforderte naturnahe Altwasserarm angelegt (BWV-Nr. 41a) und im Rahmen der natürlichen Sukzession entwickelt. Die Gestaltung ergibt sich aus dem Erläuterungsbericht zu den Gewässerverlegungen und Anlagen unter Planunterlage Nr. 13.2. Die Angaben zur Umweltverträglichkeit sind in den Planunterlagen zum Naturschutz unter Nr. 12 mit eingearbeitet.

Diese planfeststellungsbedürftige Neuherstellung eines Gewässers nach §§ 67 Abs. 2 Satz 1, 68 Abs. 1 WHG ist eine notwendige Folgemaßnahme (Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG). Sie ist, auch nach der Stellungnahme des **Wasserwirtschaftsamts Deggendorf** vom 03.06.2022, bei Einhaltung der Nebenbestimmungen und Hinweise keinen Einwänden ausgesetzt und genügt daher den (wasser-)rechtlichen Anforderungen.

Unterführung des Schatzlöder Grabens (Bachbrücke bei Pirach) (BWV-Nr. 61)

Durch den Ausbau der St 2090 muss der vorhandene Wellstahldurchlass bei der Bachbrücke bei Pirach (Bau-km 2+094) verlängert werden (BWV-Nr. 61). Die lichte Weite des Bauwerks beträgt zukünftig gut 3,0 m, die lichte Höhe mindestens 2,0 m. Im Durchlass soll mit geeigneten Maßnahmen der Rückhalt von Sohlsubstrat gewährleistet werden (BWV-Nr. 61b). Die Maßnahme ist als notwendige Folgemaßnahme nach Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG zulässig.

2.4.8.5. Anlagen

Zur Sicherung der St 2090 und des Geh- und Radweges gegenüber der zum Tanner Bach abfallenden Dammböschung ist zwischen Bau-km 1+295 bis 1+385 die Neuerrichtung einer talseitigen Stützmauer zum Ausgleich des Höhenunterschiedes erforderlich (BWV-Nr. 42a). Das Bauwerk soll auf einer Länge von ca. 90 m mit einer Höhe von 2,0 bis 2,5 m errichtet werden. Eine weitere Stützmauer (BWV-Nr. 115) ist von Bau-km 2+175 - 2+225 mit einer Länge von 50 m und einer Höhe von 1,50 m bei Winkelmühle geplant und dient ebenfalls der Sicherung der geplanten Trasse und des Geh- und Radwegs.

Die Stützmauern stellen Anlagen nach § 36 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 WHG dar. Da die Entfernung zum Ufer des Tanner Bachs weniger als 60 m beträgt, sind sie grundsätzlich genehmigungspflichtig (Art. 20 Abs. 1 Satz 2, 1 BayWG). Einer gesonderten Genehmigung bedarf es aufgrund des gegenständlichen Planfeststellungsverfahrens nach Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG nicht.

Die Zulässigkeit ihrer Errichtung richtet sich nach Art. 20 BayWG, § 36 WHG. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn es das Wohl der Allgemeinheit insbesondere mit Blick auf wasserrechtliche Belange, erfordert (Art. 20 Abs. 4 Satz 2, Abs. 2 BayWG). Das ist, insbesondere mit Blick auf etwaige schädliche Gewässerveränderungen oder eine erschwerte Unterhaltung des Tanner Bachs, nicht der Fall. Wie der Vorhabenträger in seiner Stellungnahme vom 22.05.2023 für die nördliche Stützmauer zutreffend ausführt, befindet sich die geplante Stützmauer in hinreichend großer Entfernung Gewässer. Gleiches gilt für die südliche Stützmauer. Unter Berücksichtigung der Topografie bestehen gegen beide Stützmauern aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken (Stellungnahmen des **Wasserwirtschaftsamts Deggendorf** vom 03.06.2022 und 06.12.2022).

2.4.9. Landwirtschaft auch als öffentlicher Belang

Die Überprüfung und Abwägung aller betroffenen Interessen ergibt, dass der Straßenbau mit den Belangen der Landwirtschaft, sowohl hinsichtlich land- und forstwirtschaftlicher Betriebe als auch hinsichtlich der Sicherung der Agrarstruktur, vereinbar ist. Eine weitere Minderung der Eingriffe in die Belange der Landwirtschaft ist wegen der verkehrlichen Notwendigkeit und bei sachgerechter Bewertung anderer Belange nicht möglich. Über die Inanspruchnahme von Flächen hinaus sind die Belange der Landwirtschaft zwar noch durch weitere mittelbare

Auswirkungen des Vorhabens (An- bzw. Durchschneidungen und Umwege) betroffen. Diese Beeinträchtigungen sind jedoch soweit als möglich auf das Mindestmaß reduziert und nicht so erheblich, dass sie zusammen mit den Flächenverlusten der Zulässigkeit des Vorhabens letztlich entgegenstehen.

Das Straßenbauvorhaben beansprucht dauerhaft Flächen in einem Umfang von ca. 11 ha, wobei durch Versiegelung ca. 5 ha und durch Überbauung ca. 6 ha in Anspruch genommen werden. Von den ca. 11 ha Fläche stellen ca. 6 ha landwirtschaftliche Nutzflächen dar. Gegenwärtig versiegelte Flächen können im Zuge des Vorhabens auf einer Flächengröße von insgesamt rund 0,7 ha entsiegelt werden. Das Ausgleichskonzept, mit dem die Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vollständig ausgeglichen werden können (Planunterlage Nr. 12.1 Landschaftspflegerischer Begleitplant Textteil), ist mit der **Unteren** und der **Höheren Naturschutzbehörde** abgestimmt und nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde nachvollziehbar und angemessen.

Die Gesamtgröße der für Kompensationsmaßnahmen in Anspruch genommene Flächen beträgt ca. 4,7 ha. Auf Flächen von rund 2,5 ha ist die Etablierung von artenreichen Extensivgrünlandbeständen vorgesehen, so dass diese Flächenanteile nicht vollständig aus der landwirtschaftlichen Nutzung fallen.

Die gesamte Flächengröße für Kompensationsmaßnahmen beträgt 4,79 ha. Dabei sind auch Flächen für extensive Grünlandnutzung vorgesehen. Obwohl die Flächen laut Stellungnahmen (04.05.2021 und 10.05.2022) des Fachsachgebiets 60 an der Regierung von Niederbayern damit de facto kaum mehr für die Nahrungs- und Futtermittelproduktion genutzt werden und obwohl mangels weiterer Düngung und Bodenbearbeitung die landwirtschaftliche Ertragskraft sinkt, stehen die Flächen einer landwirtschaftlichen Nutzung offen. Daher kann es dahin stehen, ob die Bodengüte durch die Extensivierung der Nutzung biologisch zu- oder abnimmt, denn insoweit sind die Belange der Agrarstruktur hinreichend gewahrt.

Vorliegend ist die Flächeninanspruchnahme zur Erfüllung der naturschutzfachlich gebotenen vollständigen Kompensationsverpflichtung notwendig (siehe oben). Ein Verzicht auf die Maßnahme ist wegen des hohen öffentlichen Interesses an der Maßnahmenrealisierung nicht möglich (siehe oben).

Die tabellarische Gegenüberstellung von Eingriff und Kompensation der Planunterlage Nr. 12.1 zeigt, dass der für das vorliegende Projekt benötigte Kompensationsbedarf von 314.843 Wertpunkten mit 339.140 Wertpunkten umgesetzt wird. Das Ausgleichskonzept ist nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde plausibel. Es muss nicht durch eine zusätzliche Umstellung auf Entsiegelungsmaßnahmen, sog. PIK-Maßnahmen oder Ökokontoflächen, geändert werden. Der Vorhabenträger ist nicht verpflichtet, innerhalb des von Gesetz- und Verordnungsgeber eingerichteten Spielraums für Kompensationsmaßnahmen eine bestimmte Zusammenstellung zu wählen. Der Vorhabenträger hat sich zulässig dafür entschieden, die Kompensation auf Flächen durchzuführen, auf die er zugreifen kann.

Eine Überkompensation ist rechtlich nicht völlig zu vermeiden. Naturschutzrechtlich muss der Eingriff sicher kompensiert werden können. Daher ist ein rechnerischer Ansatz von Wertpunkten in der Kompensation leicht (kleiner als 10%) über dem errechneten Eingriffswert hinnehmbar. Inwieweit tatsächlich ein Überschuss bei der Kompensation verbleibt, ist erst nach Abschluss der Bautätigkeiten und einer ggf. erforderlichen Nachbilanzierung erkennbar.

Die Planung verfolgt den Ansatz, den Flächenverbrauch so gering wie möglich zu halten. Für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden werden nur im notwendigen Umfang in Anspruch genommen. Hierbei ist die Führung des Radwegs weithin entlang und begleitend zur St 2090 als Ausbau im Bestand die flächenschonendste Planungsmöglichkeit. Dem Anliegen des **Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Pfarrkirchen** gemäß Schreiben vom 22.06.2012 sowie des **Bayerischen Bauernverbandes** gemäß Schreiben vom 21.06.2012 mit Blick auf den Planbereich Bau-km 1+800, den Bachlauf so weit wie möglich an die Trasse heranzulegen, stehen nach der nicht zu beanstandenden Bewertung des Vorhabenträgers die wasserwirtschaftlichen Anforderungen bezüglich einer naturnahen und risikominimierenden Gewässerverlegung entgegen. Speziell im Bereich Bau-km 1+800 schließt sich vom Bach zur Straße hin eine Ersatzfläche an (12 E/W), sodass eine Bachverlegung in diesem Bereich näher zur Trasse hin ausscheidet. Auch im Erörterungstermin wurden große Bedenken gegen eine nahe Führung von Bach und Straße ausgesprochen, da den Anwohnern die zerstörerische Kraft von Hochwässern aufgrund Sturzfluten im Tanner Bach lebhaft vor Augen stand. Letztlich wiegen hier die wasserrechtlichen Belange im Hinblick auf den Hochwasserschutz schwerer als die Schonung landwirtschaftlicher Flächen.

Im Übrigen wurde der naturschutzrechtlichen Pflicht zur Rücksichtnahme auf agrarstrukturelle Belange (§ 15 Abs. 3 BNatSchG) hinreichend Rechnung getragen. Die Möglichkeit von Entsiegelungsmaßnahmen wurde geprüft. Der Zuschnitt und die Auswahl der Ausgleichs- und Vermeidungsmaßnahmen trägt den agrarstrukturellen Belangen hinreichend Rechnung. Die naturschutzbezogene Planung findet dabei einen dem Gewicht der betroffenen Belange angemessenen Ausgleich. Die Maßnahmen 10 E/W, 11 E/W, 12 E/W liegen teils vollständig oder teils anteilig innerhalb des Überschwemmungsbereiches des Tanner Baches (HQ 100) und zudem innerhalb des Schwerpunktgebietes „Türkenbachsystem (Kernzone)“ gem. Arten- und Biotopschutzprogramm. Damit dienen diese Maßnahme der Vernetzung und Stärkung des Lebensraumgefüges innerhalb eines bereits naturschutzfachlich bedeutsamen Talraumes.

Die Maßnahme 9 E ist auf der verbleibenden Restfläche eines durch das Straßenbauvorhaben überwiegend beanspruchten Flurstückes platziert. Die Fläche wird gegenwärtig als Grünland bewirtschaftet. Im Rahmen der Maßnahme ist eine extensive Grünlandbewirtschaftung weiterhin möglich.

Die Maßnahme 8 A befindet sich auf Flurstücken in Hanglage. Hier ist künftig eine überwiegende Nutzung als artenreiches Grünland vorgesehen. Vorhandene naturschutzfachlich bedeutsame Hecken und Rankenstrukturen werden durch die Maßnahme zu einem multifunktionalen Gesamtbiotopkomplex arrondiert und vernetzt.

Der Querschnitt und die Fahrbahnbreite sind im Hinblick auf die Verkehrsprognose, Güter- und Schwerverkehrsanteil erforderlich.

Existenzgefährdungen, die den Verlust von agrarischen Nutzflächen bzw. von Landwirten, die zur Nutzung der landwirtschaftlichen Flächen befähigt sind, befürchten lassen, wurden im Verfahren nicht erkennbar.

Das Entstehen einer unwirtschaftlichen Restfläche ist erst Folge des unmittelbaren Grundentzuges und demnach im Entschädigungsverfahren zu behandeln (Art. 6 Abs. 3 BayEG). Die Planfeststellungsbehörde darf insoweit keine Regelungen treffen. Relativ kleine Restflächen werden im dem Planfeststellungsverfahren nachgelagerten Grunderwerbsverfahren nach Möglichkeit im freiwilligen Landtausch wieder zu bewirtschaftbaren Flächen zusammengefasst. Soweit sich das **Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Pfarrkirchen** mit Schreiben vom 22.06.2012 dafür ausspricht, dass entsprechende Restflächen für Ausgleichsflächen verwendet werden sollen, sagt der Vorhabenträger zu, sofern sich die Notwendigkeit eines zusätzlichen Ausgleichsbedarfs ergibt, die Restflächen auf deren Eignung als mögliche Ausgleichsflächen zu überprüfen. Soweit sich das Amt auf ungehinderte Zufahrten und die Erschließung der Restgrundstücke bezieht, wird darauf hingewiesen, dass diese Fragestellungen ebenfalls im Grunderwerbsverfahren geregelt werden.

Das **Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Pfarrkirchen** (Schreiben vom 22.06.2012) und der **Bayerische Bauernverband** (mit Schreiben vom 21.06.2012 mit Blick auf das Anwesen Gasteig Nr. 5 sowie Einzelbrunnen auf Flnr. 989) sprechen sich dafür aus, dass auch nach der Bauphase die Wasserversorgung über hofeigene Brunnen gewährleistet sein soll. Dem wird durch die Auflage A.3.2.2 Rechnung getragen. Die Entschädigung für Veränderungen bei Ergiebigkeit und Qualität der Anlagen regelt sich im Übrigen nach Entschädigungsrecht.

Soweit sich das Amt in selbigem Schreiben für die ausreichende Dimensionierung von Wirtschaftswegen einsetzt, wird dem in der Planung durch Heranziehung der „Richtlinien für den Ländlichen Wegebau - RLW“ hinreichend Rechnung getragen.

Mit Schreiben vom 21.06.2012 spricht sich der **Bayerische Bauernverband** für eine abweichende Führung der Trasse bei Bau-km 0+200 (westlich der Eiche) aus. Dies ist aus planungstechnischen und fahrdynamischen Gründen mit Blick auf die zu enge Kurve gegenüber der vorgelegten Planung abzulehnen. Die planfestgestellte Trasse rückt dabei ganz überwiegend von der Bebauung weg und nicht näher hin. Der vom Verband thematisierte Durchlass bei Bau-km 0+126 wird gemäß den geänderten Planungen abgebrochen und ein neuer Durchlass DN 1000 bei Bau-km 0+137 entsprechend den Vorgaben der technischen Regelwerke geschaffen (BWV-Nr. 4a).

Die vom Verband in selbigem Schreiben geforderten Uferbefestigungsmaßnahmen am Tanner Bach im Bereich Bau-km 1+300 und 1+400 wurden bereits umgesetzt. Die vom Verband gewünschte Entwässerung der St 2090 im Bereich des Anwesens Lanhofen Nr. 32 Richtung Westen entspricht bereits dem Planzustand. Das Längsgefälle der Straße geht nach Norden, die Querneigung zwischen 5,0 und 2,5 % ist nach Westen gerichtet, somit läuft das

Straßenwasser von dem Gebäude weg. Weiterhin bleibt die Erschließung erhalten. Die neue Straße ist nicht höher als die alte. Sie schließt wie bisher an die vom Grundstück vorgegebene Höhenlage an.

Über Entschädigungsfragen ist in der Planfeststellung nicht zu entscheiden (vgl. unten C.2.5.1.2).

Ein Ersatzwegenetz in angemessener Art und Umfang zu schaffen, hat der Vorhabenträger in seinen Stellungnahmen zugesagt. Auf Auflage A.3.6.1 wird verwiesen.

Ausführungen zum Bodenschutz sind unter A.3.2.14, A.3.3.5 und A.3.6.4 und zur Schadstoffbelastung unter C.2.4.4.2 enthalten.

Eine ordnungsgemäße Oberflächenentwässerung ist nach den Planunterlagen vorgesehen. Das Entwässerungskonzept wurde mit dem **Wasserwirtschaftsamt Deggendorf** und der **unteren Wasserrechtsbehörde** abgestimmt. Im Übrigen wird auf die Auflagen unter A.3.3 und A.4 verwiesen.

Nach A.3.4.13 ist die maßnahmbedingte Ausbreitung und Etablierung invasiver Neophyten, etwa durch Verunreinigung von Baufahrzeugen, offenen Boden, fehlende Mahd usw., soweit wie möglich zu verhindern (§§ 40a ff. BNatSchG); bei gesundheitsgefährdenden Arten auch mit erhöhtem Aufwand.

Gemäß A.3.4.14 f. ist die Gefahr von Florenverfälschungen in der freien Natur grundsätzlich durch das Verwenden von gebietseigenem Pflanz- und Saatgut zu vermeiden. Auf Weißdorn soll verzichtet werden.

Gemäß A.3.4.16 darf überschüssiges, beim Straßenbau anfallendes Erdmaterial nicht auf ökologisch wertvollen Flächen (Feuchtbiotope, Hohlwege, Streuwiesen, aufgelassene Kiesgruben etc.) abgelagert werden.

Nach A.3.6.1 muss der Vorhabenträger sicherstellen, dass alle vom Straßenbau berührten und von ihren bisherigen Zufahrten abgeschnittenen Grundstücke wieder eine ordnungsgemäße Anbindung an das öffentliche Wegenetz erhalten. Dies gilt auch während der Bauzeit; notfalls sind vorübergehend provisorische Zufahrten einzurichten

Gemäß A.3.6.2 hat die Oberflächenentwässerung so zu erfolgen, dass die anliegenden Grundstücke nicht erheblich beeinträchtigt werden.

Nach A.3.6.3 sind Drainagen funktionsfähig zu erhalten bzw. wiederherzustellen.

Gemäß A.3.6.5 sind bei der Bepflanzung der Straßenflächen und Ausgleichsflächen mindestens die Abstandsregelungen des AGBGB einzuhalten. Auf die Nutzung der angrenzenden Grundstücke ist darüber hinaus Rücksicht zu nehmen, insbesondere sollen bei Baumpflanzungen entlang landwirtschaftlicher Nutzflächen die nachteiligen Auswirkungen durch Schatten, Laubfall und Wurzelwerk auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt werden.

Gemäß A.3.6.4 sollen neben den Teilen Landschaftspflege und Landschaftsgestaltung der Richtlinien für die Anlage von Straßen hinsichtlich des Schutzwertes Boden u. a. die DIN 18915 sowie die DIN 18919 (Vegetationstechnik im Landschaftsbau), die DIN 19639 (Bodenschutz bei Planung und Ausführung von Bauvorhaben), die VDI 6101 (Maschineneinsatz unter Berücksichtigung der Befahrbarkeit landwirtschaftlich genutzter Böden), die DIN 19731 (Verwertung von Bodenmaterial) und die LAGA M 20 (Mitteilungen der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall, Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen) maßgebend sein. Dies hat der Vorhabenträger auch bei Beauftragung von Baufirmen sicher zu stellen. Zudem wird – in Wiederholung einzelner Verfahrensempfehlungen obiger Vorschriften – verlangt, dass der Ausbau und die Lagerung von Oberboden getrennt nach Ober- und Unterboden sowie bei genügend abgetrocknetem Zustand erfolgen müssen. Zwischenlager dürfen nicht verdichtet werden und die maximale Mietenhöhe sollte nicht höher als zwei Meter sein. Ggf. sind die Mieten zu begründen und Maßnahmen zur Verhinderung von Samenflug durch aufkommende Kräuter zu treffen. Die Wiederaufbringung sollte bei trockener Witterung möglichst mit geringem Bodendruck (z. B. Kettenfahrzeuge) und bei möglichst wenigen Arbeitsgängen erfolgen. Auch das Befahren von vorübergehend in Anspruch genommenen landwirtschaftlichen Flächen im wassergesättigten Zustand ist zu vermeiden. Vor einer landwirtschaftlichen Wiedernutzung sind diese Flächen durch Lockerungsmaßnahmen ordnungsgemäß herzurichten, zu stabilisieren und in einen Zustand zu versetzen, der den ursprünglichen Verhältnissen weitgehend entspricht. Bei der Rekultivierung von Straßen ist auf eine vollständige Entfernung des Aufbruchmaterials inkl.

Bankette sowie Fremdbestandteile zu achten, insbesondere wenn die Flächen wieder landwirtschaftlich genutzt werden sollen. Erdmassenüberschüsse sind abzufahren und ordnungsgemäß zu deponieren oder anderweitig rechtmäßig einzubauen. Im Übrigen wird auf die Maßnahmen zum Bodenschutz im Rahmen der Vermeidungsmaßnahme 1 V verwiesen (siehe Planunterlage Nr. 12.1 – Textteil).

Die Überprüfung und Abwägung aller betroffenen Interessen ergibt im vorliegenden Fall, dass der Straßenbau mit den Belangen der Landwirtschaft vereinbar ist. Die Planfeststellungsbehörde hält darüber hinaus keine weiteren Auflagen für notwendig. Die verlangten Auflagen sind geeignet und auskömmlich, um den vorgebrachten Hinweisen und Bedenken gerecht zu werden. Sie sind dem Vorhabenträger auch zumutbar. Im Übrigen haben die Belange der Agrastruktur und der landwirtschaftlichen Betriebe nicht das Gewicht die Argumente für den Straßenbau zu überwiegen, sodass weitergehenden Forderungen nicht entsprochen wird.

2.4.10. Wald

Nach Art. 9 Abs. 2 Satz 1 BayWaldG bedarf die Beseitigung von Wald zu Gunsten einer anderen Bodennutzungsart (Rodung) der Erlaubnis. Diese wird von der Konzentrationswirkung des Planfeststellungsbeschlusses erfasst bzw. ist gemäß Art. 9 Abs. 8 BayWaldG nicht gesondert erforderlich.

Die Erlaubnis zur Rodung ist mit diesem Planfeststellungsbeschluss erteilt, da keine Versagensgründe gemäß Art. 9 Abs. 4 bis 7 BayWaldG vorliegen.

Der geplante Ausbau beinhaltet die Rodung von Waldflächen in einem Umfang von 1,1 ha wegen Überbauung durch den Straßenkörper, wobei insoweit auch schmale Auwaldbestände am Tanner Bach berücksichtigt sind, und die Rodung von 0,32 ha Waldfläche wegen vorübergehender Inanspruchnahme. Letztere Inanspruchnahme wird nach Ende der Baumaßnahmen und Durchführung der erforderlichen Erdarbeiten durch den Vorhabenträger wieder ausgeglichen (Wiederaufforstung/Naturverjüngung). Auch die dauerhafte Inanspruchnahme von Wald ist auszugleichen. Die vorgesehenen Waldpflanzungen sind hinreichend, da zum einen Waldneugründungen (Ausgleichsflächen 10 E/W, 11 E/W und 12 E/W) im Umfang von insgesamt 1,07 ha und zum anderen Waldsaumpflanzungen (Gestaltungsmaßnahme 6.8 G) im Umfang von 0,10 ha erfolgen. Die Überkompensation von 0,06 ha ist mit Blick auf die Anwuchs- und Aufwuchszeiten sinnvoll.

Nach der Stellungnahme des **Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten** vom 03.06.2022 bestehen keine Einwände gegen die Rodung, da der waldrechtlich geforderte Ausgleich vollständig erbracht werden kann. Die Rodung wird durch Aufforstungsmaßnahmen im Rahmen der Kompensationsmaßnahmen (10 E/W, 11 E/W und 12 E/W) ausgeglichen.

Da das plangegenständliche Vorhaben im öffentlichen Interesse liegt und keine Alternativen bestehen, kann die Erlaubnis nach Waldrecht erteilt werden.

2.4.11. Forstwirtschaft

Das Vorhaben steht auch mit den Belangen der Forstwirtschaft im Einklang. Mit Schreiben vom 27.06.2012 setzte sich das **Amt für Landwirtschaft und Forsten Landshut**, Abteilung Forsten, dafür ein, dass die Tragfähigkeit der Erschließungswege auf 44 to ausgelegt werden soll, und forderte Kurvenradien mit 50 m. Die Dimensionierung der Erschließungswege erfolgt nach den „Richtlinien für den ländlichen Wegebau“ (RLW) und entspricht damit den einschlägigen Vorgaben. Besondere Umstände vor Ort, die eine abweichende Dimensionierung nahelegen, wurden nicht konkret vorgetragen, insbesondere nicht örtlich spezifiziert. Sollten vor Ort besondere Ausbauzustände nötig werden (etwa an Steigungen) kann das im Zuge der Ausführungsplanung passgenau berücksichtigt werden.

2.4.12. Gemeindliche Belange

Die **Gemeinde Zeilarn** sieht die Unterhaltungslast für den geplanten neu anzulegenden öffentlichen Feld- und Waldweg zwischen Bau-km 0+188 bis 0+600 (BWV-Nr. 9) bei den Anliegern, da es sich um einen nicht ausgebauten öFW handelt. Die Planung des Vorhabenträgers sieht hingegen einen ausgebauten öFW vor gemäß der Verordnung über die Merkmale für ausgebauten öffentlichen Feld- und Waldwege. Die örtlichen Gegebenheiten sprechen zum Schutz vor frühem Verschleiß und Erosion für die Planung inklusive Entwässerung, Tragschicht, Deckschicht und der Fahrbahnbreite von mindestens 2,50 m (§ 1 Abs. 1 der genannten Verordnung). Die Planfeststellungsbehörde schließt sich den Ausführungen des Vorhabenträgers an, insbesondere, da auch in diesem Fall durch die

Kommune die Unterhaltslast großteils auf die anliegenden, bewirtschaftenden Nutzer umgelegt werden darf (Art. 54 Abs. 3 BayStrWG).

Zur Wahl der Trasse und Variante siehe im Einzelnen oben unter C.2.4.2.

Von der **Gemeinde Zeilarn** wurde überdies geltend gemacht, dass der Tanner Bach durch das Vorhaben zu einem ausgebauten Wildbach wird und die Unterhaltslast beim Freistaat Bayern liegen sollte. Die **Gemeinde Reut** ist der Auffassung, dass der Freistaat Bayern die Unterhaltung von Bau-km 1+208 bis 1+935 (entsprechend der ursprünglichen Planung von 2011 und dementsprechend in der Einwendung bis Bau-km 2+180) übernehmen soll, da es sich um eine Verlegung des Baches als ausgebauter Wildbach handelt. Der Vorhabenträger geht in Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt demgegenüber davon aus, dass kein Ausbauvorhaben des Freistaats Bayern im Sinne eines Wildbachausbaus vorliegt und dementsprechend die Unterhaltslast bei den jeweiligen Gemeinden verbleibt, soweit nicht derzeit bereits ein ausgebauter Wildbachabschnitt vorliegt. Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde ist davon auszugehen, dass in der vorhabenbedingten Verlegung des Tanner Bachs als Gewässer dritter Ordnung (in diesem Bereich) weithin kein Wildbachausbau liegt – dies deckt sich mit dem Planfeststellungsbeschluss zum Gewässerausbau „Renaturierung des Tanner Bachs im Bereich der Grainerwiese“ vom 22.01.2025 des Landratsamts Rottal-Inn (Az. SG 42.3-641/3), dort v.a. A.3.4).

Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde stellen die Planunterlagen die Sach- und Rechtslage zum Bach und dessen Ausbau richtig dar. Gem. Art. 22 Abs. 1 Nr. 3 BayWG obliegt die Unterhaltung der Gewässer dritter Ordnung grundsätzlich den Gemeinden als eigene Aufgabe. Nach Art. 22 Abs. 2 Nr. 3 BayWG obliegt dem Freistaat Bayern ausnahmsweise die Unterhaltung der ausgebauten und als solche im Wildbachverzeichnis eingetragenen Wildbachstrecken. Der Tanner Bach ist ein Gewässer III. Ordnung und soll an zwei Abschnitten verlegt werden. Im ersten Verlegungsabschnitt zwischen Bau-km 1+270 bis 1+410 (BWV-Nr. 41) war er bereits vor der vollzogenen Verlegung kein ausgebauter Wildbach, sodass für diesen Abschnitt keine Unterhaltslast des Freistaates Bayern bestand. Als Gewässer III. Ordnung und nicht ausgebauter Wildbach in diesem Abschnitt liegt die Unterhaltslast bei derjenigen Gemeinde, auf deren Gemeindegebiet der jeweilige Bachabschnitt liegt. Nach der Verlegung liegt die Unterhaltslast für die jeweiligen Gewässerabschnitte des Tanner Bachs als Gewässer III. Ordnung ebenso bei der Gemeinde, auf deren Gemeindegebiet die Abschnitte verlaufen, da insbesondere kein Wildbachausbau des Freistaates Bayern vorliegt. Dementsprechend liegt die Unterhaltslast von Bau-km (St 2090) 1+270 bis 1+375 bei der Gemeinde Zeilarn und von Bau-km (St 2090) 1+375 bis 1+410 bei der Gemeinde Reut. Im zweiten Verlegungsabschnitt zwischen Bau-km 1+720 bis 1+935 (BWV-Nr. 51) ist der Tanner Bach im nördlichen Bereich bis Bau-km 1+820 ein ausgebauter Wildbach, sodass für den betreffenden Abschnitt die Unterhaltslast gem. Art. 22 Abs. 2 Nr. 3 BayWG beim Freistaat Bayern liegt. Im übrigen Verlegungsabschnitt liegt kein ausgebauter Wildbach vor, sodass die jeweilige Gemeinde in der Unterhaltslast steht (hier die Gemeinde Reut), Art. 22 Abs. 1 Nr. 3 BayWG. Durch die Verlegung ändert sich dies nicht, da die Verlegung des Baches kein Wildbachausbau ist. Maßgeblich für die Abgrenzung der ausgebauten Wildbachstrecke zur sonstigen Wildbachstrecke ist das Verzeichnis für ausgebauten Wildbachstrecken und die dortigen Angaben.

Die Unterhaltslast für die Verlegungsabschnitte des Tanner Bachs als Wildbach liegt folglich

- von Bau-km (St 2090) 1+270 bis 1+375 bei der Gemeinde Zeilarn
- von Bau-km (St 2090) 1+375 bis 1+410 bei der Gemeinde Reut
- von Bau-km (St 2090) 1+720 bis ca. 1+820 beim Freistaat Bayern (ausgebauter Wildbachstrecke)
- von Bau-km (St 2090) ca. 1+820 bis 1+935 bei der Gemeinde Reut.

Zudem sprachen sich die **Gemeinde Zeilarn** im Beteiligungsverfahren zur ursprünglichen Planung von 2011 (Schreiben vom 29.06.2012) und die **Gemeinde Reut** im Beteiligungsverfahren zur geänderten Planung vom 01.02.2022 (Schreiben vom 27.05.2022) für einen durchgängigen Radweg auf der gesamten Ausbaustrecke aus. Dieser war auf der Grundlage der Planung vom 20.05.2011 nicht durchgehend vorgesehen. Mit den nun planfestgestellten Änderungen (zuletzt mit dem in den 2023 übersandten Änderungsunterlagen vorgesehenen Lückenschluss bei Winkelmühle) ist nunmehr bis auf den Abschnitt zwischen Bau-km 0+226 und Bau-km 0+900, auf dem der Geh- und Radwegverkehr über den öFW nach BWV-Nr. 12 sowie die Kreisstraße PAN 10 gem. BWV-Nr. 17 und 20 geleitet wird, der durchgehende Radweg auf der gesamten Strecke vorgesehen. Hierdurch

kann insbesondere auch der von der Gemeinde Reut geltend gemachten mangelnden Verkehrssicherheit für Rad- und Kraftfahrer im Zusammenhang mit den Verkehrsbewegungen von und zum Firmengelände des dort ansässigen Holzhandelunternehmens (Liefer- und Kundenverkehr) in erhöhtem Maß Rechnung getragen werden, da durch den im dortigen Bereich nunmehr vorgesehenen Radweg die Verkehrsarten entflochten werden und die Unfallgefahr somit verringert wird.

Die **Gemeinde Reut** ließ zudem die eigene Unterhaltungslast betreffend drei anzupassende Einmündungen von Wegen in die St 2090 (BWV-Nr. 43, 47 und 59) prüfen:

Der aus nördlicher Richtung erste Anschluss auf Flnr. 773/2 wird überbaut und zwei neue Wegeabschnitte von Bau-km 1+387 bis 1+480 anstelle dessen als öffentlicher Feld- und Waldweg neu gebaut. Die betreffenden Wegeabschnitte liegen auf dem Gebiet der Gemeinde Reut (BWV-Nr. 43). Da es sich bei den neuen Abschnitten um einen ausgebauten öffentlichen Feld- und Waldweg handelt, liegt die Unterhaltungslast gem. Art. 54 Abs. 1 Satz 1 BayStrWG bei der Gemeinde Reut.

Der zweite Anschluss, eine Gemeindeverbindungsstraße nach Tannenbach (BWV-Nr. 47), liegt auf dem Gebiet der Gemeinde Reut, sodass die Unterhaltungslast des neuen Anschlusses für die Gemeindeverbindungsstraße der Gemeinde Reut nach Art. 47 Abs. 1 i.V.m. Art. 3 Abs. 1 Nr. 3, 46 Nr. 1 BayStrWG obliegt.

Die beiden bestehenden Anschlüsse der Wege Flnrn. 754/4 und 743/1 bei Bau-km 1+970 und 2+030 werden überbaut und es wird eine Wegeverbindung zwischen Bau-km 1+929 und 2+082 neu geschaffen (BWV-Nr. 59). Die Anbindung an die St 2090 entfällt an dieser Stelle. Die Unterhaltung liegt lt. BWV-Nr. 59 bei der Gemeinde Reut. Einwendungen hierzu wurden bei der ergänzenden öffentlichen Anhörung nicht erhoben.

Vorhabenträger und **Kommunen** konnten sich zudem zu Anzahl und Lage der Busbuchten in den Gemeinden Reut und Zeilarn abstimmen.

2.4.13. Sonstige öffentliche Belange

2.4.13.1. Straßenverkehrliche Belange

Das **Landratsamt Rottal-Inn**, Untere Straßenverkehrsbehörde, fordert in seiner Stellungnahme vom 09.07.2012, dass die Bushaltestelle in Wiesmühle am dortigen Gasthaus umbenannt und eine Querungsmöglichkeit geschaffen werden solle.

Durch Verlegung der Staatsstraße ist eine Verlegung der bestehenden Bushaltestelle in Höhe von Bau-km 0+570 notwendig. Die neuen Bushaltestellen sind bei Bau-km 0+800 Ostseite bzw. 0+850 Westseite vorgesehen. Nach Auffassung des Vorhabenträgers ist aufgrund der relativ niedrigen Verkehrsbelastung zum sicheren Queren der Straße keine Unterführung notwendig. Die Erforderlichkeit einer Querungshilfe ist eine Theamtk des Straßenverkehrsrechts und ist unter Beachtung des Verkehrsaufkommens zu entscheiden. Ein Erfordernis für eine bauliche Querung wird seitens der Planfeststellungsbehörde nicht erkannt. Die Benennung von Haltestellen obliegt nicht der Planfeststellung.

Nach Ansicht der Kommune sollte auf Höhe von Bau-km 1+350 (Abzweigung nach Narrenham) eine Busbucht anstelle der bestehenden Bushaltestelle geschaffen werden. Die zunächst nicht dargestellte Bushaltestelle wurde in den Unterlagen nachgetragen. Der Vorhabenträger nahm jedoch die Anregung der Planung einer Busbucht nicht auf. Die Planfeststellungsbehörde sieht die Sicherheit der Busfahrenden als hohes Gut. Busbuchten können, jedenfalls außerhalb des innerörtlichen Verkehrs, einen Beitrag zur Sicherheit darstellen, weil sie den Wartenden und den Aus- und Einstiegenden einen schützenden Raum und Abstand bieten. Jedoch ist die Frage der Busbucht keine Folge der hier festgestellten Straßenplanung und keine Folgemaßnahme, denn an der Situation wird durch die Staatstraße nichts geändert. Insoweit konnte die Planfeststellung dem Vorhabenträger keine dahingehende Verpflichtung auferlegen.

Das Landratsamt hält es für zweifelhaft, ob ein Bus bei der Haltestelle Pirach bei Bau-km 2+280 in Fahrtrichtung Untertürken beim Ausfahren aus der Busbucht die notwendige Sicht nach hinten hat. Der Vorhabenträger hat die Sichtverhältnisse nochmals geprüft und mitgeteilt, dass die ausreichende Sicht gegeben ist.

Die Straßenverkehrsbehörde bemängelt überdies die notwendige Sicht zum Queren der Staatsstraße Richtung Tann. Diese ist gegeben, da das betroffene Flurstück Flnr. 1172 eine Wiese ist. Außerdem mündet an dieser Stelle ein öFW in die Staatsstraße ein, so dass das Sichtfeld für die Anfahrsicht freigehalten werden muss und dadurch auch die Fußgänger und

Radfahrer ausreichend Sicht haben. Hinsichtlich des Sichtfelds hat der Vorhabenträger auf den Einwand in Gestalt einer Verlängerung der Sichtfeldlänge (Rücknahme der Böschung) reagiert (BWV-Nr. 71). Die Auskömmlichkeit der Sichtverhältnisse wurde durch das zuständige Fachsachgebiet 31 der Regierung von Niederbayern – Straßenbau – bestätigt.

Zudem fordert das Landratsamt Rottal-Inn eine Querungshilfe mit Beleuchtung im Bereich Lanhofen (Bau-km 3+000). Dem hat der Vorhabenträger nicht entsprochen, da der Einsatz einer Querungshilfe wegen der abstrakten Gefahr für andere Verkehrsteilnehmer stets abzuwegen sei. Für einen Fußgängerüberweg liegt keine hinreichende Verkehrsstärke entsprechend der Richtlinie vor. Eine Mittelinsel benötigt weitere Flächen. Zudem ist eine Herabsetzung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 70 km/h angedacht. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde kann daher mit guten Gründen von Querungshilfen in diesem Bereich Abstand genommen werden.

2.4.13.2. Fischereiliche Belange

Der **Bezirk Niederbayern, Fachberatung für Fischerei**, weist darauf hin, dass die Versickerung gegenüber der nunmehr beantragten Ableitung in Vorfluter aus fischereilicher Sicht die vorzugswürdige Variante darstellt. Eine Ableitung darf nur zum Tragen kommen, wenn genügend dimensionierte Rückhaltungen vorhanden sind.

Die vorliegende Planung entspricht auch hinsichtlich den Rückhaltungen den technischen Vorgaben und Regelwerken (Regelwerke zur Niederschlagswasserbehandlung der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V.).

Überdies wendet er mit Schreiben vom 27.06.2022 ein, dass die mit der Verlegung des Tanner Bachs einhergehende Lauflängenverkürzung durch die Anlegung eines Altwasserarms (BWV-Nr. 41a) nicht hinreichend ausgeglichen sei und bittet um Prüfung, ob im gleichen Gewässersystem an anderer Stelle eine Laufverlängerung geschaffen werden kann. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde wird in Übereinstimmung mit dem Vorhabenträger die Kompensation durch einen Altwasserarm als ausreichend und vorzugswürdig beurteilt. Durch die Anlage des Altwasserarms mit einer Länge von 40 m wird die Lauflängenverkürzung von 38 m kompensiert.

Der Bezirk fordert des Weiteren, dass sich keine Verschlechterung des Abflussgeschehens im Tanner Bach im Vergleich zur ursprünglichen Planung ergeben darf. Aufgrund des geplanten Geh- und Radwegs ergeben sich laut dem hydraulischen Gutachten vom 12.10.2020 (Planunterlage Nr. 13.3) Änderungen an der Wasserspiegellage. Diese bewegen sich mit 0,1 bis 0,3 m in einem geringen Maße. Überdies wurde durch das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf eine Vorlandabgrabung am Tanner Bach vorgenommen (BWV-Nr. 114). Dadurch ergibt sich nach überschlägiger Prüfung eine Absenkung der Wasserspiegellagen um wenige Zentimeter, sodass die minimalen Erhöhungen der Wasserspiegellagen in der Nähe der betreffenden Anwesen aufgehoben wird, wenn die Maßnahme des WWA Deggendorf in der übermittelten Form umgesetzt wird.

Mit Schreiben vom 06.07.2012 regt der **Landesfischereiverband Bayern** eine zusätzliche Untersuchung auf Wanderhindernisse für Kleinstlebewesen und Kleinfische an. Diese wird seitens des Vorhabenträgers mit Blick auf die ökologische Durchgängigkeit als wesentliches Kriterium bei den Verlegungsabschnitten abgelehnt. Mit der entsprechenden Beachtung dieses Kriteriums wird zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde den bestehenden Vorgaben hinreichend Rechnung getragen, sodass darüber hinaus gehende Untersuchungen nicht erforderlich sind.

2.4.13.3. Träger von Versorgungsleitungen

In der Planfeststellung ist nur über das "Ob und Wie" der Leitungsänderung zu entscheiden, nicht jedoch über die Kosten. Die Träger von Versorgungsleitungen werden über den Baubeginn informiert (vgl. A.3.1) und der Vorhabenträger ist zu Schutzmaßnahmen für die Leitungen verpflichtet (vgl. A.3.2).

Die **Deutsche Telekom Technik GmbH** fordert mit Schreiben vom 29.05.2012 und 01.02.2018 sowie 22.04.2022, dass die Verlegung von Leitungen möglichst vermieden werden sollte und, soweit die Entwidmung eines öffentlichen Verkehrswegs geplant ist, etwaige Telekommunikationsleitungen am jetzigen Ort unverändert bleiben sowie beschränkt persönliche Dienstbarkeiten eingetragen werden und ggf. nur gegen Kostenübernahme durch den begünstigten Dritten verlegt werden. Die Kostentragung richtet sich nach dem TKG, insbesondere nach § 130 TKG. Der Nutzungsberechtigte hat demnach die gebotenen Maßnahmen an der Telekommunikationslinie auf seine Kosten zu bewirken. Mit der

Entwidmung hat sich der Netzbetreiber selbst beim jeweiligen Eigentümer um eine rechtliche Sicherung der Leitung zu bemühen. Der Vorhabenträger hat zugesagt, ggf. erforderliche Verlegungen von Telekomleitungen im Einzelfall mit der Telekom vor Baubeginn zu klären.

Die **Energienetze Bayern GmbH & Co. KG** bat mit Schreiben vom 06.07.2012 um Korrektur der Planunterlagen mit Blick auf den Leitungsbestand. Die Planunterlagen wurden seitens des Vorhabenträgers daraufhin angepasst. Mit Schreiben vom 07.06.2022 weist die Energienetze Bayern GmbH & Co. KG darauf hin, dass Grunddienstbarkeiten (dingliche Sicherungen) für die Gashochdruckleitungen für eine Leitung im Bereich BWV-Nr. 8 und 9 sowie im Falle von Entwidmungen und im Bereich zu erwerbender Ausgleichsflächen erforderlich sind. Zudem ist bei Flnr. 1058, Gmkg. Gumpersdorf, eine zusätzliche, im Grunderwerbsplan bzw. Verzeichnis bis dahin nicht berücksichtigte Fläche für die verlegte Gashochdruckleitung mit einem Leitungsrecht zu belasten. Der Vorhabenträger sagt in seiner Stellungnahme vom 22.05.2023 zu, die dingliche Sicherung, ggf. im Rahmen der Grunderwerbsverhandlungen, möglichst zu berücksichtigen.

Das planfestgestellte Straßenbauvorhaben geht den Bestrebungen vorhandene Leitungen unangetastet zu lassen vor. Soweit Leitungen verlegt werden müssen, hat dies der Vorhabenträger auf seine Kosten zu veranlassen, es sei denn Vereinbarungen oder gesetzliche Regelungen legen diese Pflicht den Leitungsbetreibern auf, etwa weil diese Straßengrund im Wesentlichen ohne Vergütung nutzen dürfen. Insoweit sind die Zusagen des Vorhabenträgers ausreichend.

2.4.13.4. Denkmalschutz

Das Vorhaben kann auch unter Berücksichtigung des Denkmalschutzes zugelassen werden. Die für das Vorhaben sprechenden Belange gehen den Belangen des Denkmalschutzes hier vor.

Im Zuge des Vorhabens muss das Baudenkmal D-2-77-154-39 Pirach 91 1/4 Bildstock, gemauertes Heiligenhäuschen, Flnr. 1113, Gemarkung Gumpersdorf, versetzt werden. Bezüglich der Abstimmungserfordernisse wird auf die Auflage A.3.7.1 verwiesen.

Das Vorhaben quert zudem Bereiche, in denen Hinweise auf Bodendenkmäler gem. Art. 7 des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes (BayDSchG) vorhanden sind:

Gemeinde Zeilarn, Landkreis Rottal-Inn
Untertägige mittelalterliche und frühzeitliche Siedlungsteile im Bereich des Altortes von Lanhofen
Inv.Nr. D-2-7743-0040
Flnrn. 969; 971; 973; 973/2; 974; 975; 975/2; 977; 980; 980/1; 980/2; 1020 [Gmkg. Gumpersdorf]

Untertägige spätmittelalterliche und frühneuzeitliche Befunde und Funde im Bereich der Kath. Filialkirche Mariä Himmelfahrt in Lanhofen
Inv.Nr. D-2-7743-0058
Flnrn. 973 [Gmkg. Gumpersdorf]

Frühneuzeitliche Ziegelöfen
Inv.Nr. V-2-7743-0009
Flnrn. 1366; 1372 [Gmkg. Gumpersdorf]

Fundament eines frühneuzeitlichen Gebäudes
Inv.Nr. V-2-7743-0010
Flnrn. 1113; 1144 [Gmkg. Gumpersdorf]

Mittelalterliche bis frühneuzeitliche Vorgängerbauten in der Nähe der Kirche
Inv.Nr. V-2-7743-0011
Flnrn. 969; 971; 973; 973/2; 974; 975; 977; 990 [Gmkg. Gumpersdorf]

Die in der Stellungnahme des **Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege** vom 15.06.2022 dargestellten Gegebenheiten haben insgesamt unter Berücksichtigung allgemeiner Verpflichtungen nicht den Stellenwert, dass die Zulassung des Vorhabens unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schutzauflagen trotz der damit verbundenen möglichen Zerstörung von Bodendenkmälern abgelehnt werden müsste.

Die angeordneten Schutzauflagen dienen dem vorrangigen, vom Vorhabenträger im Rahmen der weiteren Detailplanung möglicherweise noch zu gewährleistenden Schutz der Bodendenkmäler vor Beeinträchtigungen bzw. im Fall unvermeidbarer Beeinträchtigungen dem angemessenen Ausgleich für die mit deren Zulassung verbundene Zurückstellung der

Belange der Denkmalpflege gegenüber den für das Vorhaben sprechenden verkehrlichen Belangen. Hinsichtlich der Sicherungsmaßnahmen sind ggf. Vereinbarungen zu schließen.

2.5. Private Einwendungen

2.5.1. Bemerkungen zu Einwendungen, die von mehreren Betroffenen erhoben wurden:

2.5.1.1. Erforderlichkeit der Geh- und Radwegeverbindung

Von einigen Einwendern wird die Erforderlichkeit eines Geh- und Radwegs in Frage gestellt. Nach Prüfung und zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde ist die Entscheidung des Vorhabenträgers, den Geh- und Radweg wie in den Antragsunterlagen dargestellt umzusetzen, nachvollziehbar und nicht zu beanstanden. Es ist ein erklärtes Ziel der bayerischen Staatsregierung, den Radwegebau zu fördern. Von den Gemeinden Zeilarn und Tann wird die Herstellung eines Geh- und Radweg unterstützt. Mit dem teilweise parallel zu Staatsstraße geführten Geh- und Radweg werden Verkehrsarten getrennt und somit die Gefährdung von Fußgängern und Radfahrern erheblich vermindert. Insbesondere der überproportional hohe Schwerverkehrsanteil, der auch durch örtliche Gewerbebetriebe induziert wird, birgt ein erkennbares Gefährdungspotential. Zudem dient der Geh- und Radweg auch als Schulweg zu den einzelnen Schulbushaltestellen.

2.5.1.2. Entschädigung

Rein enteignungs- oder entschädigungsrechtliche Fragen wegen unmittelbarer Eingriffe sind dem nachfolgenden Entschädigungsverfahren bzw. Enteignungsverfahren vorbehalten. Hiernach ist Entschädigung für den eintretenden Rechtsverlust und für sonstige, durch die Enteignung eintretende Vermögensnachteile zu leisten (Art. 8 BayEG). Art und Höhe der Entschädigung sind in den Grunderwerbsverhandlungen, die der Straßenbaulastträger direkt mit den Betroffenen zu führen hat, oder im Enteignungs- bzw. Entschädigungsfestsetzungsverfahren zu regeln. Dies gilt auch für die Forderung nach der Bereitstellung von Ersatzland oder einem Flächentausch. Die Verpflichtung des Baulastträgers zur Bereitstellung kann nicht durch Auflage im Planfeststellungsbeschluss erfolgen. Die Bereitstellung von Ersatzland ist vielmehr eine besondere Art der enteignungsrechtlichen Entschädigung (Art. 14 Abs. 1 BayEG), welche im Verhältnis zur Geldentschädigung die Ausnahme bildet. Die Art der Entschädigung setzt letztlich im Falle der Nichteinigung die Enteignungsbehörde fest. Es besteht kein Anspruch auf ein bestimmtes Grundstück. Das Bayerische Straßen- und Wegegesetz klammert daher Entschädigungsfragen bewusst aus dem Planfeststellungsverfahren aus. Ungeachtet dessen ist der Baulastträger aber bemüht geeignetes Ersatzland zur Verfügung zu stellen.

Dasselbe gilt für die Frage des Ersatzes von landwirtschaftlichen Nachteilen und anderen Nebenkosten, wie etwa Entschädigung für Umwege. Die Übernahme unwirtschaftlicher Restflächen ist tauglicher Gegenstand der Grunderwerbsverhandlungen.

2.5.1.3. Beantragte Entscheidungen / Schutzauflagen

Art. 74 Abs. 2 BayVwVfG sieht Auflagen zum Wohle der Allgemeinheit oder zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer vor. Eine Entschädigung nach Art. 74 Abs. 2 Satz 3 BayVwVfG setzt einen Anspruch nach Satz 2 voraus (Surrogatprinzip), bildet also keine eigenständige Anspruchsgrundlage und normiert keine allgemeine Billigkeitsentschädigung (BVerwG, NJW 1997, 142). Die Festsetzung von Schutzauflagen ist eine gebundene Entscheidung, d. h. eine Auflage ist anzuordnen, wenn die rechtlichen Voraussetzungen gegeben sind und sie darf nicht angeordnet werden, wenn diese fehlen.

Unter mehreren geeigneten Maßnahmen kann – mit der gebotenen Rücksichtnahme – im Rahmen der planerischen Gestaltungsfreiheit entschieden werden.

Lärmschutzauflagen sind unter C.2.4.4 behandelt.

2.5.2. Einzelne Einwender

2.5.2.1. Anwaltlich vertretene Einwender

Einwender Nr. 200 – Labbé und Partner, Rechtsanwälte

(Schreiben vom 06.07.2012)

Mehrere Einwender brachten ihre Einwendungen durch eine Rechtsanwaltskanzlei vor.

Die Einwenderin fordert einen optimierten Trassenverlauf, damit das Planungsvorhaben eingriffsärmer gestaltet werden könnte. Die Trassenwahl ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nicht zu beanstanden. Die Trassenwahl berücksichtigt die

bestehenden Zwangspunkte (z. B. vorhandene, teilweise beidseitige Bebauung und die Geländetopografie) und beachtet die Trassierungsgrundsätze der „Richtlinien für die Anlage von Landstraßen – RAL“. Durch die Änderungen nach 2018 (siehe hierzu unter B.3) konnten auch Anpassungen an dem Trassenverlauf vorgenommen werden, die sich eingriffsmindernd auswirken (etwa die Trassenverschiebung nach Osten, sodass die Bachverlegung von 1+950 bis 2+180 nicht mehr erforderlich ist). Weitere Trassenvarianten oder deren Anpassung drängen sich auch bei erneuter Abwägung nicht auf. Der gewählte Trassenverlauf ist zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde vorzugswürdig. Für Einzelheiten zur Variantenprüfung wird auf C.2.4.2 verwiesen.

Soweit die Einwenderin die Erforderlichkeit des Geh- und Radwegs ab Bau-km 2+300 in Zweifel zieht, ist dem aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nicht zu folgen. Es ist nach der nicht zu beanstandenden Einschätzung des Vorhabenträgers davon auszugehen, dass der Weg vom größten Teil der Fußgänger und Radfahrer auf diesem Streckenabschnitt angenommen wird. Selbst wenn also eine Benutzungspflicht des Weges nicht angeordnet werden sollte, trägt der Geh- und Radweg durch die Trennung der Verkehrsarten wesentlich zur Erhöhung der Verkehrssicherheit in diesem Streckenabschnitt bei.

Der Einwand, der ursprünglich geplante Wechsel der Fahrbahnseite für den Geh- und Fahrradweg bei Bau-km 3+000 berge erhebliches Gefahrenpotential, kann durch die Anpassung des Trassenverlaufs des Geh- und Radwegs im Zuge der Planungsänderungen nach 2018 (siehe B.3) als erledigt angesehen werden, da nun der Weg einseitig geführt wird.

Soweit die Einwenderin Ersatzzufahrten, die Wiederherstellung des untergeordneten Wegenetzes und eine bestimmte Dimensionierung von Brückenbauwerken als Auflage fordert, wird dem durch die vorgelegte Planung hinreichend entsprochen. Das Wegenetz wird, soweit betroffen und erforderlich, wiederhergestellt. Auf die Auflage A.3.6.1 wird verwiesen.

Durchlässe (Brückenbauwerke) sind ausreichend dimensioniert, das Wasserwirtschaftsamt war in die Planung und Begutachtung eingebunden.

Grundstückszufahrten werden, soweit sie von der Planung betroffen sind, in Absprache mit den Betroffenen näher festgelegt.

Die Einwenderin fordert weiterhin eine Beweissicherung für den gegenwärtigen Zustand der Oberflächenentwässerung sowie der privaten Wasserversorgungsanlagen und -entsorgungsanlagen. Eine Beweissicherung für private Anlagen ist durch Auflage vorgesehen (A.3.2.2). Die Oberflächenentwässerung ist so auszustalten, dass die anliegenden Grundstücke nicht erheblich beeinträchtigt werden (A.3.6.2). Im Übrigen ist eine ordnungsgemäße Oberflächenentwässerung Teil der mit dem zuständigen Wasserwirtschaftsamt Deggendorf abgestimmten wasserrechtlichen Maßnahmen, die auch den aktuellen Bestand vor Ort zugrunde legen, und damit Gegenstand der Planfeststellung (im Einzelnen siehe unter C.2.4.8). Hinsichtlich der von der Einwenderin befürchteten nachteiligen Veränderungen des Grundwassers ist davon auszugehen, dass solche nicht eintreten, da die technischen Regelungen zur Behandlung des anfallenden Oberflächenwassers Grundlage der Planungen sind. Bestehende Drainagen sind funktionsfähig zu erhalten bzw. wiederherzustellen (A.3.6.3).

Die Einwenderin fordert die Rekultivierung vorübergehend in Anspruch genommener Flächen in Absprache mit den Betroffenen. Nach Durchführung der Baumaßnahme sind entstandene Bodenverdichtungen durch Tiefenlockerung zu beseitigen und die Böden in ihrer funktionalen Leistungsfähigkeit wiederherzustellen (A.3.2.16). Der Vorhabenträger wird dies in Absprache mit den Betroffenen vornehmen. Einzelheiten können ggf. auch in den Grunderwerbsverhandlungen festgelegt werden.

Hinsichtlich der von der Einwenderin befürchteten Nachteile durch Pflanzmaßnahmen sind nach der Stellungnahme des Vorhabenträgers, durch die Einhaltung der gesetzlich geforderten Mindestpflanzabstände bei angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen und aufgrund der Lage der geplanten Pflanzmaßnahmen relevante nachteilige Auswirkungen auf angrenzende landwirtschaftlich genutzte Flächen auszuschließen. Sichtdreiecke an den Grundstückszufahrten werden von Bepflanzung freigehalten. Zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde kommt es nicht zu Beeinträchtigungen, die die Schwelle der Zumutbarkeit überschreiten.

Die Einwenderin fordert hinsichtlich des Lärmschutzes die Überprüfung der Gutachten durch einen Sachverständigen sowie eine Verbesserung des Lärmschutzes durch Aufschüttungen. Die vom Vorhabenträger vorgelegte Lärmschutzplanung wurde durch das Landratsamt und das Sachgebiet 50 – Technischer Umweltschutz - geprüft und für mangelfrei befunden. Zur

Überzeugung der Planfeststellungsbehörde besteht kein Anhaltspunkt für weitere erforderliche gutachterliche Untersuchungen. In den Planunterlagen wird ersichtlich, dass die Lärmschutzzgrenzen eingehalten sind. Hierzu trägt die Modellierung der Trasse (oft im Geländeeinschnitt) bei. Zudem hat der Vorhabenträger zwei freiwillige Lärmschutzwälle vorgesehen (BWV-Nr. 49a und 84a). Sollten darüber hinaus Überschussmassen vorhanden sein und die entsprechenden Grundstücksflächen zur Verfügung gestellt werden, sind nach Stellungnahme des Vorhabenträgers weitere Aufschüttungen oder zusätzliche Geländemodellierungen möglich. Dies wird im Rahmen der Bauausführungsplanung festgelegt.

Die Einwenderin fordert darüber hinaus für aufgerissene Waldränder Unterpfanzmaßnahmen. Der Vorhabenträger hat diese Problematik bereits in der ursprünglichen Planung (Schutzmaßnahme S 4) erkannt und mit seiner Tektur nun die Maßnahmenblätter jeweils um diese Thematik ergänzt: siehe Maßnahmen 6.8 G und 10 E/W und 11 E/W sowie 12 E/W.

Soweit die Einwenderin nachteilige Wirkungen durch Ausgleichsmaßnahmen auf angrenzende landwirtschaftlich genutzte Grundstücke befürchtet (z.B. Belichtung, Wurzeln), wird dem durch Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Mindestpflanzabstände zu angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Grundstücken zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde hinreichend Rechnung getragen.

Einwender Nr. 201

(Schreiben vom 06.07.2012)

Die Einwender sind grundbetroffen. Das Grunderwerbsverzeichnis (Planunterlage Nr. 14.2) sieht folgende dauerhafte bzw. vorübergehende Inanspruchnahme vor (alle Grundstücke Gemarkung Gumpersdorf): Flnr. 1332 (Größe des Flurstücks 310 m²) dauerhaft zu 310 m², Flnr. 1366 (Größe des Flurstücks 23.076 m²) dauerhaft zu 19.435 m², vorübergehend zu 342 m², Flnr. 1370/1 (Größe des Flurstücks 8.508 m²) dauerhaft zu 2.675 m², vorübergehend zu 752 m², Flnr. 1372 (Größe des Flurstücks 1.970 m²) dauerhaft zu 386 m², Flnr. 1349/1 (Eigentum des Einwenders, Größe des Flurstücks 29 m²) dauerhaft zu 29 m², Flnr. 103 (Größe des Flurstücks 460 m²), vorübergehend 31 m². Die Grundstücke Flnr. 1366 und 1370/1, Gemarkung Gumpersdorf, werden durch die Straßentrasse sowie die geplante Geh- und Radwegverbindung überplant. Die Grundstücke Flnr. 1332 und 1372 der Gemarkung Gumpersdorf werden zum Zwecke der Verlegung des Tanner Bachs überplant.

Zur ursprünglichen Planung brachten sie vor, dass das Grunderwerbsverzeichnis zu ergänzen sei. Dies ist inzwischen geschehen (fehlendes Grundstück Flnr. 1370/1 wurde nachgetragen).

Zudem gaben sie zu bedenken, dass z.T. langfristige Pachtverträge und deren Kündigungsmodalitäten zu beachten seien.

Eine östlich verbleibende Restfläche zwischen Bach und geplanter Straße Flnr. 1372 werde gegen Ersatzlandgestellung angeboten. Hierzu verwies der Vorhabenträger zutreffend auf das Angebot zu Verhandlungen über den Grunderwerb, in deren Rahmen er dies berücksichtigen wolle. Die Teilflächen der Flnrn. 1372 und 1366, sowie die Flnr. 1332 im Bereich der geplanten Ausgleichsfläche A5 (Anbringen von Fledermauskästen) seien ohnehin zum Erwerb vorgesehen. Die Übernahme unwirtschaftlicher Restflächen könne nicht im Planfeststellungsverfahren festgeschrieben werden, sondern werde möglichst im Rahmen des Grunderwerbs geregelt. Der Vorhabenträger sei bei Vorliegen der entschädigungsrechtlichen Voraussetzungen auch zur Übernahme von Restflächen bereit. Zur Aufnahme entsprechender Verhandlungen erklärte sich der Einwender im Erörterungstermin bereit.

Die Einwender trugen schließlich vor, dass sich aufgrund einer Flächen-Teilung die Zufahrt zu Flnr. 1370/1 als problematisch erweise. Der Vorhabenträger bot an im Zuge der Grundstücksverhandlungen und weiteren (Ausführungs-)Planungen die Zufahrtssituation zu berücksichtigen. Mit Blick auf die nicht vom Vorhabenträger verursachte Teilung und die gesetzlichen Bestimmungen zu Zufahrten an einer freien Strecke ist eine weitergehende Berücksichtigung im Zuge des Planfeststellungsbeschlusses nicht angezeigt. Die Aufnahme des Problems in den Verhandlungsumfang zu den Grundstücken wird als hinreichend beurteilt.

In Bezug auf die Forderung zur Bereitstellung von Ersatzland sowie Entschädigungsfragen bzw. Kostenübernahmen ist darauf hinzuweisen, dass diese Fragen nicht im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens, sondern gemäß gesetzlicher Vorgabe in den Grunderwerbsverhandlungen, ggf. auch in einem Enteignungs- und Entschädigungsverfahren, geregelt werden.

Einwender Nr. 202

(Schreiben vom 06.07.2012 und 24.05.2022)

Die zunächst anwaltlich vertretene Einwenderin ist grundbetroffen. Die Flurstücke Flnr. 1348, 1348/5 und 1348/12 der Gemarkung Gumpersdorf werden teilweise durch die neu geplante Straßentrassse überplant. In den Planfeststellungsunterlagen sind überdies weitere Teilstücke zur vorübergehenden Inanspruchnahme vorgesehen.

Sie fordert mit Schreiben vom 06.07.2012, dass die östlich der Grenze des Betriebs gelegenen Klärteiche nicht beeinträchtigt werden. Der Vorhabenträger hat zugesagt, vor Beginn der Baumaßnahme eine Beweissicherung der Anlage, die von den Baumaßnahmen ohnehin nicht betroffen sein werde, durchzuführen. Entschädigungsleistung für mögliche Verschlechterungen bzw. bauliche Anpassungen können in den Grunderwerbsverhandlungen geregelt werden.

Des Weiteren fordert die Einwenderin die Befestigung der Zufahrt zur Flnr. 1348 bei Bau-km 1+037 für den Schwerlastverkehr. Die Befestigung der Zufahrt zur Flnr. 1348 erfolgt entsprechend dem Aufbau der Staatsstraße. Die Kostentragung für die Änderung und den Neubau von Zufahrten außerhalb der zur Erschließung bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten („freie Strecke“) richtet sich grundsätzlich nach der gesetzlichen Regelung des Art. 18 Abs. 3 i.V.m. Art. 19 Abs. 1 BayStrWG. Dort wird die Verantwortung für die Zufahrt, abgesehen von Schädigungen, allein dem Zufahrtsnehmer aufgebürdet. Die Forderung nach einer Verstärkung der Zufahrt ist damit regelmäßig dem Verantwortungs- und Kostenbereich des Zufahrtnehmers zuzuordnen. Allerdings: Soweit der Zufahrtnehmer durch die Maßnahme grunderwerbsbetroffen ist, kann die Thematik im Zuge der Grundstücksverhandlungen bzw. eines Enteignungs- und Entschädigungsverfahrens berücksichtigungsfähig sein, insbesondere in dem Umfang, in dem der Vorhabenträger durch seine Maßnahme in eine baulich funktionsfähige Zufahrt eingreift.

Mit Schreiben vom 24.05.2022 fordert die Rechtsnachfolgerin der Einwenderin, dass die Zufahrt zum Firmengelände für LKW mit einem zulässigen Gesamtgewicht von 40 Tonnen weiterhin möglich bleiben muss. Diesbezüglich hat der Vorhabenträger eine fortwährende Abstimmung zwischen der Bauleitung des Staatlichen Bauamtes Passau und den bauausführenden Unternehmen und der Einwenderin zugesagt, um Einschränkungen auf das notwendigste Maß zu reduzieren. Für Beeinträchtigungen, die die Schwelle des Zumutbaren überschreiten, ist zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde nichts dargetan.

Einwender Nr. 203

(Schreiben vom 06.07.2012)

Der Einwender ist grundbetroffen. Das Grunderwerbsverzeichnis (Planunterlage Nr. 14.2) sieht für das Grundstück Flnr. 969 der Gemarkung Gumpersdorf (Größe des Flurstücks 35.498 m²) die dauerhafte Inanspruchnahme zu 1.326 m² und vorübergehende Inanspruchnahme zu 1.356 m² sowie eine dauerhaft zu beschränkende Fläche zu 228 m² vor. Das Flurstück wird durch die neue Straßentrassse und die Geh- und Radwegverbindung überplant.

Der Einwender wendet sich gegen die Verlegung des Weges BWV-Nr. 93 von Bau-km 3+020 bis 3+010, da der Carport des Einwenders, der Baumbestand und die Thujenhecke betroffen seien, und fordert eine Verlegung weiter Richtung Süden. Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass sich der in Bezug genommene Weg auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindet. Eine genauere Abstimmung im Zuge der Grunderwerbsverhandlungen bzw. der Bauausführung wurde seitens des Vorhabenträgers zugesagt.

Zudem befürchtet der Einwender eine Beschädigung des Kellergewölbes im Wohnhaus Lanhofen 10 durch den Straßenbau. Im Zuge der Planungsänderung nach 2018 ist die Trasse in dem betreffenden Bereich nach Westen und damit vom Haus abgerückt. Zukünftig verläuft – an gleicher Stelle wie die bestehende Straße – der Fahrbahnrand des neuen Geh- und Radweges, sodass das Kellergewölbe nicht beeinträchtigt wird. Eine Beweissicherung wurde seitens des Vorhabenträgers zugesagt. Im Rahmen des Erörterungstermins am 06.02.2018 wurde seitens des Einwenders Einverständnis erklärt.

In Bezug auf die Vorbehalte zu Lage des Geh- und Radwegs wird auf die Darstellung oben verwiesen.

Die geforderte Verrohrung des Grabens an der nordwestlichen Seite der Flnr. 969 ist aus wasserwirtschaftlichen Gründen abzulehnen. Es ist kein Ausbau des Grabens geplant, vielmehr sind Schutzmaßnahmen vorgesehen (Maßnahme 4.1 V, siehe Planunterlage Nr. 12.1

– Textteil, S. 28f.). Überdies würde auch bei einer Verrohrung eine vorübergehende Grundinanspruchnahme erforderlich.

Im Rahmen des Erörterungstermins wurde die vorübergehende Inanspruchnahme der Flnr. 969 im nordwestlichen Bereich näher erläutert. Der Vorhabenträger hat die uneingeschränkte Zugänglichkeit des Anwesens zugesagt. Zur Forderung nach Ersatzland, in Bezug auf Flnr. 969, wird auf die Darlegungen oben verwiesen.

Einwender Nr. 204

(Schreiben vom 06.07.2012 und 02.06.2022)

Der Einwender ist grundbetroffen. Das Grunderwerbsverzeichnis (Planunterlage Nr. 14.2) sieht für Flnr. 1151/1 der Gemarkung Gumpersdorf (Größe des Flurstücks 1.214 m²) die dauerhafte Inanspruchnahme von 175 m² bzw. die vorübergehende Inanspruchnahme von 110 m² vor. Das Grundstück wird durch die neue Straßentrasse überplant.

Mit Schreiben vom 06.07.2012 forderte der Einwender zur Planung mit Stand vom 20.05.2011 den Erhalt der Zufahrtsmöglichkeit zu seinem Betrieb auch während der Bauzeit durch ein Abrücken der Straße und/oder den Entfall des Geh- und Radwegs. Die Einwendung hat sich teilweise erledigt, da der Geh- und Radweg im Zuge der geänderten Planung von 2022 auf die östliche Seite der Staatsstraße verschoben wurde. Zur Erforderlichkeit des Geh- und Radwegs wird auf C.2.5.1.1 verwiesen. Im Übrigen finden nach Auskunft des Vorhabenträgers fortwährende Abstimmungen zwischen der Bauleitung des Staatlichen Bauamtes Passau und den bauausführenden Unternehmen statt, um etwaige unvermeidbare Einschränkungen der Zufahrt auf das notwendigste Maß zu reduzieren. Für Beeinträchtigungen, die die Schwelle des Zumutbaren überschreiten, ist zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde nichts dargetan.

Hinsichtlich des bestehenden Brunnens wird auf die Auflage unter A.3.2.2 verwiesen.

Der Einwender fordert überdies, dass der Kanal im Bereich St 2090 durchgehend erhalten bleiben müsse. Die Lage des Kanals wird im Zuge der Ausführungsplanung ermittelt und vom Vorhabenträger in dieser berücksichtigt. Der Vorhabenträger hat eine Beweissicherung zugesagt. Zu beidem hat der Einwender im Erörterungstermin am 08.02.2018 sein Einverständnis erklärt.

Mit Schreiben vom 02.06.2022 weist der Einwendungsverfasser für die zwischenzeitlich zusammen mit seinem Sohn geführte GmbH u. Co KG. darauf hin, dass der Vorplatz vor der Garage zw. Bau-km 2+371 und 2+403 (BWV-Nr. 74) ca 30 m lang ist und fordert, dass dieser Platz auch künftig mind. 5 m breit ausgeführt werden soll, um die Zu- und Abfahrt mit LKW zu erleichtern. Jedoch: Der Vorplatz vor der Garage Lanhofen 93 1/2 zw. Bau-km 2+371 und 2+403 kann lediglich in einer Vorplatzbreite von rd. 4,75 m hergestellt werden. In den restlichen Bereichen kann eine Vorplatzbreite von 5,00 m erreicht werden. Zwischen dem Fahrbahnrand der St 2090 und dem Vorplatz befindet sich jedoch noch ein asphaltiertes Bankett mit einer Breite von 0,95 m. Dadurch beträgt die mögliche befahrbare Breite einschließlich des asphaltierten Bankettes 5,7 m.

Die Kostentragung für die Änderung und den Neubau von Zufahrten außerhalb der zur Erschließung bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten („freie Strecke“) richtet sich grundsätzlich nach der gesetzlichen Regelung des Art. 18 Abs. 3 i.V.m. Art. 19 Abs. 1 BayStrWG. Allerdings: Soweit der Zufahrtsnehmer durch die Maßnahme grunderwerbsbetroffen ist, kann die Thematik im Zuge der Grundstücksverhandlungen bzw. eines Enteignungs- und Entschädigungsverfahrens berücksichtigungsfähig sein, insbesondere in dem Umfang, in dem der Vorhabenträger durch seine Maßnahme in eine baulich funktionsfähige Zufahrt eingreift.

Einwender Nr. 205

(Schreiben vom 06.07.2012)

Der Einwender ist grundbetroffen. Das Grunderwerbsverzeichnis (Planunterlage Nr. 14.2) sieht folgende dauerhafte bzw. vorübergehende Inanspruchnahme vor (alle Grundstücke Gemarkung Gumpersdorf): Flnr. 1725 (Größe des Flurstücks 8.265 m²) dauerhaft zu 8.265 m², Flnr. 1730 (Größe des Flurstücks 8.740 m²) dauerhaft zu 1.443 m², vorübergehend zu 2.301 m², Flnr. 1739 (Größe des Flurstücks 12.980 m²) vorübergehend zu 389 m², dauerhaft zu beschränkende Fläche 168 m². Die Grundstücke Flnrn. 1725 und 1730 der Gemarkung Gumpersdorf werden für die Straßentrasse bzw. den naturschutzrechtlichen Ausgleich überplant.

Im Rahmen des Erörterungstermins am 08.02.2018 wurde darauf hingewiesen, dass im Jahre 2014 die Hofübergabe erfolgte, aber die Einwendungen aus dem Schreiben vom 06.07.2012 aufrecht erhalten bleiben.

Es wird gefordert, dass die Zufahrt zu den Restflächen, die durch den Rückbau der alten Straße auf 3 m Breite zwischen Bau-km 0+230 und Bau-km 0+560 entstehen, gesichert sein müsse. Laut Stellungnahme des Vorhabenträgers können östlich der neuen Straße gelegenen Flächen auch weiterhin vom öFW (BWV-Nr. 12 -ehemalige Staatsstraße) angefahren werden. Der Einwender erklärte im Rahmen des Erörterungstermins, dass „soweit die Grundstückszufahrten auch während der Bauphase genutzt werden können“, mit der Stellungnahme des Vorhabenträgers Einverständnis bestehe. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde sind bei dem vom Vorhabenträger generell in Aussicht gestellten Vorgehen während der Bauzeit keine unzumutbaren Beeinträchtigungen zu erwarten.

Weitergehenden Forderungen in Bezug auf „Denkmaleigenschaften“ kann nicht in der strassenrechtlichen Planfeststellung entsprochen werden – insoweit erwächst dem Eigentümer eines Denkmals eine historische und rechtliche Verantwortung, die nicht durch Baupläne Dritter entfallen kann.

Hinsichtlich des Wunsches des Einwenders auf Restflächenübernahme bezüglich der Flnrn. 1725 und 1730 sagte der Vorhabenträger im Rahmen des Erörterungstermins am 08.02.2018 zu, die östlich der Plantrasse liegenden Teilflächen der Grundstücke Flnrn. 1725 und 1730 zu erwerben. Hinsichtlich der Restflächenübernahme wird im Übrigen auf C.2.5.1.2 verwiesen.

Einwender Nr. 206

(Schreiben vom 06.07.2012)

Die Einwenderinnen sind grundbetroffen. Das Grunderwerbsverzeichnis (Planunterlage Nr. 14.2) sieht folgende dauerhafte bzw. vorübergehende Inanspruchnahme vor: Flnr. 1394 (Größe des Flurstücks 12.864 m²) dauerhaft zu 1.675 m² und vorübergehend zu 720 m², Flrn. 1392/1 (Größe des Flurstücks 3.000 m²) dauerhaft zu 387 m² und vorübergehend zu 848 m². Das Grundstück Flnr. 1394 wird für die geplante Straßentrasse, das Grundstück Flnr. 1392/1 (beide Gemarkung Gumpersdorf) für den Ausbau einer Mulde zur Entwässerung (BWV-Nr. 21) überplant. Aus der westlichen Teilfläche des Grundstückes Flnr. 1394 wurde zwischenzeitlich ein Teil abverkauft.

Soweit ein Ausbau noch näher am Bestand orientiert gefordert wird, ist dies als nicht vorzugswürdig zu beurteilen. Die vorhandene Strecke und Verkehrscharakteristik im Bereich von Gasteig / Dornlehen ist gekennzeichnet durch eine zu schmale Fahrbahn, unzureichende Sichtverhältnisse, unsichere und unübersichtliche Grundstücksausfahrten, sowie eine unstetige Linienführung mit engen Radien, die den heutigen fahrdynamischen Anforderungen nicht mehr genügt. Eine Trassierung näher am Bestand scheitert an der Bebauung und an der Lage des Tanner Baches. Die Verlegung der Staatsstraße im Bereich Gasteig / Dornlehen stellt zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde die vorzugswürdige Lösung dar. Im Übrigen wird betreffend die Variantenprüfung auf C.2.4.2 verwiesen.

Die Einwenderinnen fordern die Übernahme des von Ihnen betriebenen Pferdehofs zum Verkehrswert, da der Zugang zu den derzeitigen Weideflächen abgeschnitten würde. Dies wird zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde seitens des Vorhabenträgers zu Recht abgelehnt. Die Übernahme ist nicht notwendig. Die durch den Ausbau der Straße bei den Einwenderinnen möglicherweise auftretenden Beeinträchtigungen in Bezug auf Umwege, Tierhaltung und Weiden sind in den Grundstücksverhandlungen oder ggf. in einem Enteignungs- und Entschädigungsverfahren zu lösen. Der Vorhabenträger ist bemüht, Ersatzland zur Verfügung zu stellen. Ergänzend wird auf C.2.5.1.2 verwiesen.

Soweit aktiver Lärmschutz gefordert wird, liegen die rechtlichen Voraussetzungen nicht vor. Es ergeben sich rechnerische Beurteilungspegel von 52 dB(A) tags und 46 dB(A) nachts. Die Beurteilungspegel liegen weit unter den Grenzwerten der 16. BImSchV von 64 dB(A) tags und 54 dB(A) nachts. Somit besteht kein Anspruch auf Lärmschutz.

Der von den Einwenderinnen kritisierten Schaffung eines Grabens auf Flnr. 1394, für den sie das Einverständnis versagten, kann die Notwendigkeit innerhalb des Vorhabens nicht abgesprochen werden. Zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde ist der Graben nötig, um das anfallende Wasser aus dem Tiefpunkt des Straßengrabens am Böschungsfuß ableiten zu können.

Mit Blick auf die private Wasserversorgungsanlage wird auf die Auflage unter A.3.2.2 verwiesen. Der Vorhabenträger sagt die Anpassung der privaten Wasserleitung vom Brunnen zum Anwesen im Rahmen der Baumaßnahme sowie die Abstimmung mit den Grundbesitzern betreffend den Verlauf und der Gestaltung der neu geplanten Zufahrt zu. Hinsichtlich der beiden letztgenannten Punkte wurde im Erörterungstermin am 08.02.2018 das Einverständnis erklärt.

Einwender Nr. 207

(Schreiben vom 06.07.2012)

Die Einwender sind grundbetroffen. Das Grunderwerbsverzeichnis (Planunterlage Nr. 14.2) sieht für das Grundstück Flnr. 969/3 der Gemarkung Gumpersdorf (Größe des Flurstücks 5.107 m²) die dauerhafte Inanspruchnahme zu 912 m² und die vorübergehende Inanspruchnahme zu 753 m² zu. Das Grundstück Flnr. 969/3 der Gemarkung Gumpersdorf wird durch die Strassentrasse und durch die Geh- und Radwegverbindung überplant.

Soweit die Einwender in o.g. Schreiben die nicht korrekte Darstellung des Grundstucks Flnr. 969/3 gerügt haben, wurde dem durch eine Anpassung der Planunterlagen Rechnung getragen. Mit dem gleichen Schreiben haben sich die Einwender gegen den ursprünglich geplanten Verlauf des Geh- und Radwegs auf der West- und Ostseite mit Querung bei Bau-km 3+000 gewandt. Die Planung zum Verlauf des Geh- und Radwegs wurde im Nachgang angepasst (Geh- und Radweg nur auf der östlichen Seite der Trasse und ohne Querung).

Hinsichtlich des bestehenden Brunnens wird auf die Auflage unter A.3.2.2 verwiesen.

Zur Forderung der Einwender, dass über die geplante Zufahrt bei Bau-km 3+050 sowohl das Grundstück Flnr. 969 als auch Flnr. 969/3 angefahren werden können sollen, wird dem nach den aktuellen Planunterlagen entsprochen. Die ursprüngliche Zufahrt wird den neuen Straßenverhältnissen angepasst und von Bau-km 3+025 nach 3+064 verlegt (BWV-Nr. 94). Beide Grundstücke können angefahren werden (unterschiedliche Äste). Der Vorhabenträger sagt die Abstimmung der Steigungsverhältnisse sowie die Befestigung mit den Grundstückseigentümern durch die Bauleitung vor Ort zu.

Die Einwender fordern überdies aktive Lärmschutzmaßnahmen oder eine gleichwertige Schutzpflanzung auf der ganzen Breite des Grundstücks. Durch das Vorhaben ergibt sich für das Wohnhaus eine geringfügige Erhöhung des Lärm-Beurteilungspegels. Die Planunterlagen zeigen in der Fassung der Deckblätter vom 01.02.2022 einen maximalen Beurteilungspegel von 64 dB(A) am Tag und 57 dB(A) in der Nacht (Lanhofen 8, Unterlage 11.1 Nr. 36). Da es sich in dem Bereich um einen bestandsnahen Ausbau handelt, besteht ein Anspruch auf Lärmschutzmaßnahmen nach der insoweit maßgeblichen 16. BlmSchV ab dem Vorliegen einer wesentlichen Änderung in Gestalt einer Steigerung des Beurteilungspegels um mindestens 3 dB(A) oder eine Erhöhung auf mindestens 70 dB(A) am Tag bzw. 60 dB(A) in der Nacht. Eine solche wesentliche Änderung liegt hier nicht vor.

Eine Mehrverlärzung aufgrund wesentlich höherer Geschwindigkeiten ist nicht zu erwarten, da seitens des Vorhabenträgers gegenüber der zuständigen Straßenverkehrsbehörde aus Verkehrssicherheitsgründen auch weiterhin im Bereich der Bebauung von Pirach und Lanhofen eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf 70 km/h vorgeschlagen werden wird. Im Rahmen des Erörterungstermins am 08.02.2018 wurde von der Einwenderseite gefordert, dass die Lärmberechnung durch die Planfeststellungsbehörde überprüft wird. Dies ist entsprechend den ohnehin zu beachtenden rechtlichen Vorgaben erfolgt. Im Einzelnen wird auf die Ausführungen unter C.2.4.4 verwiesen.

Die Einwender kritisieren die geplante Oberflächenentwässerung im Bereich ihres Grundstücks durch einen offenen Graben und fordern zumindest dessen Verrohrung. Sie fordern, dass sichergestellt werde, dass es nicht zu Überschwemmungen oder zusätzlichen Wassereinträgen auf Flnr. 969/3 kommt. Zwischen Bau-km 2+950 und 3+270 wird auf der westlichen Seite Oberflächenwasser in Rasenmulden gesammelt und bei Bau-km 3+260 in den Vorfluter geleitet (BWV-Nr. 105, Einleitungsstelle E 11). Falls erforderlich, wird die Entwässerungsmulde befestigt (z. B. Rauhbett, Sohlschalen). Für Einzelheiten wird auf die Planunterlagen unter Nr. 13.1 verwiesen. Die Oberflächenentwässerung wurde nach den anerkannten Regeln der Technik geplant und mit dem Wasserwirtschaftsamt abgestimmt. Im Bereich des betreffenden Grundstücks der Einwender ist an keiner Stelle eine Querung zur Ableitung von Oberflächenwasser vorgesehen. Auf die Auflagen zur Entwässerung wird hingewiesen.

Einwender Nr. 208

(Schreiben vom 06.07.2012)

Der Einwender war grundbetroffen (Flnr. 1141 der Gemarkung Gumpersdorf, 735 und 776/2 der Gemarkung Taubenbach). Soweit die Flurstücke auf der aktuellen Planungsgrundlage noch zur Inanspruchnahme vorgesehen sind, stehen sie nicht mehr in seinem Eigentum.

Der Einwender lehnte die Verlegung des Tanner Bachs nördlich der Gemeindeverbindungsstraße nach Taubenbach (BWV-Nr. 51, nach den Planunterlagen vom 01.02.2022 zwischen Bau-km 1+720 und Bau-km 1+935) sowie die damit verbundene ursprünglich geplante Ausgleichsmaßnahme A 3 ab. Die Führung der Straßentrasse auf der beantragten Linie und die damit verbundene Bachverlegung ist zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde die vorzugswürdige Lösung. Die Alternative, die Straßentrasse insgesamt in den Hang zu verlegen, ist aus technischen Gründen abzulehnen. Im Rahmen des Erörterungstermins am 08.02.2018 forderte der Einwender den Verzicht auf die Beseitigung des Uferbewuchses, weil der Bewuchs in der Vergangenheit den gesamten Uferbereich stabilisiert habe.

Der Gewässerausbau erfolgt entsprechend den wasserwirtschaftlichen Anforderungen als „ökologischer Ausbau“, die Uferstabilisierung ist dabei enthalten.

Die vom Einwender in Bezug genommene Maßnahme A 4 ist entfallen. Zur Kompensation des Eingriffs ist die Gestaltungsmaßnahme 6.7 G vorgesehen. Zu den Einzelheiten der Maßnahme G 6 wird auf Planunterlage 12.1 – Maßnahmemblätter, S. 30, verwiesen.

Verfahrensrechtlich ergeht der Hinweis, dass die einmal erhobenen Einwendungen für und gegen neue Eigentümer in der Rechtsnachfolge wirken. Der Beschlussversand erfolgt daher an die jeweiligen Rechtsnachfolger.

Einwender Nr. 209

(Schreiben vom 06.07.2012 und 02.06.2022)

Die Einwenderin ist grundbetroffen. Das Grunderwerbsverzeichnis (Planunterlage Nr. 14.2) sieht folgende dauerhafte bzw. vorübergehende Inanspruchnahme vor (alle Flurstücke Gemarkung Gumpersdorf): Flnr. 1116/2 (Größe des Flurstücks 1.006 m²) dauerhaft zu 271 m², Flnr. 1116/3 (Größe des Flurstücks 270 m²) dauerhaft zu 270 m², Flnr. 1141 (Größe des Flurstücks 2.224 m²) vorübergehend zu 26 m², dauerhaft zu beschränkende Fläche 17 m², Flnr. 1142 (Größe des Flurstücks 3.190 m²) dauerhaft zu 1.460 m², vorübergehend zu 230 m² und dauernd zu beschränkende Fläche 17 m², Flnr. 1142/2 (Größe des Flurstücks 2.732 m²) dauerhaft zu 108 m². Die Flurstücke Flnrn. 1141, 1142, 1116/3, 1116/2 und 1142/2 der Gemarkung Gumpersdorf werden teilweise dauerhaft durch die Straßentrasse sowie die Geh- und Radwegeverbindung überplant.

Soweit sich die Einwenderin gegen die Inanspruchnahme des Flurstücks Flnr. 1142 als Zufahrt wendete und hilfsweise die Überarbeitung der Planung mit dem Ziel des Erhalts der bisherigen Zufahrt forderte, wurde dem durch den Vorhabenträger entsprochen. Die Zufahrt wurde verlegt und ist nunmehr auf Höhe der bisherigen Zufahrt bei Bau-km 2+250 eingeplant. Auf den Lageplan Planunterlage Nr. 7.1 Blatt 3 wird verwiesen.

Die Einwenderin erachtet den geplanten Geh- und Radweg als schlecht einsehbar. Dies bereite Probleme bei der Zu- und Abfahrt von den bestehenden Garagen. Gemäß RAST (Richtlinie für die Anlage von Stadtstraßen) beträgt die erforderliche Schenkellänge des Sichtdreiecks auf bevorrechtigte Radfahrer 30 m bzw. bei beengten Verhältnissen 20 m. Die im Rahmen des Planfeststellungverfahrens geplante, künftige Sichtweite auf den Geh- und Radweg beträgt 30 m entlang der bestehenden Garage, sodass zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde die erforderliche Anfahrsichtweise erreicht ist.

Mit Schreiben vom 06.07.2012 forderte die Einwenderin die Verlegung des Geh- und Radwegs auf die östliche Seite, um den Abstand zur Bebauung zu verringern und damit etwa einen ordnungsgemäßen Winterdienst zu ermöglichen. Die geänderte Planung sieht die Geh- und Radwegverbindung auf der östlichen Seite vor. Die Trasse der St 2090 rückt dadurch deutlich von der Bebauung ab. Dem Einwand konnte somit entsprochen werden.

Die Einwenderin merkt eine defizitäre Variantenprüfung an und fordert eine Führung der Straßentrasse entsprechend der Variante 1, da bestehende Zufahrten erhalten bleiben könnten, die Gefahren für den Anlieferverkehr minimiert würden und der Eingriff in die Bachleite bzw. in den Bach geringer wäre. Die nun tekierte Plantrasse ist zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde vorzugswürdig. Zur Variantenprüfung im Einzelnen wird auf C.2.4.2 verwiesen.

Von der Einwenderin befürchtete Vernässungsschäden ihres mit Wohnhaus und Garage bebauten Grundstücks durch Straßenoberflächenwasser sind aufgrund der Querneigung der Straße von 5 % nach Westen im Bereich des in den Blick genommenen Flurstücks nicht zu befürchten. Der Vorhabenträger sagt zu, hinsichtlich der Lage des Revisionsschachtes auf Flnr. 1142 eine Beweissicherung durchzuführen und bei Bedarf den Schacht den neuen Verhältnissen anzupassen.

Soweit die Einwenderin auf die Gefahren durch die Kreuzung der St 2090 durch den Geh- und Radweg verweist, wurde dem durch die überarbeitete Planung vom 01.02.2022 in Form des auf einer Seite verlaufenden Geh- und Radwegs Rechnung getragen.

Einwender Nr 210

(Schreiben vom 06.07.2012)

Die Einwender haben den landwirtschaftlichen Betrieb an den Sohn übergeben und erhalten ihre Einwendungen aufrecht. Der Sohn der Einwender ist grundbetroffen. Das Grunderwerbsverzeichnis (Planunterlage Nr. 14.2) sieht folgende dauerhafte bzw. vorübergehende Inanspruchnahme vor (alle Grundstücke Gemarkung Taubenbach): Flnr. 713 (Größe des Flurstücks: 56.478 m²) dauerhaft zu 1.973 m² und vorübergehend zu 416 m², Flnr. 776/2 (Größe des Flurstücks 6.829 m²) dauerhaft zu 484 m². Das Flurstück Flnr. 713 der Gemarkung Taubenbach wird durch die geplante Straßentrasse sowie die geplante Geh- und Radwegverbindung überplant. Für dieses Flurstück ist auch eine vorübergehende Inanspruchnahme vorgesehen. Auf dem Flurstück 776/2, Gemarkung Taubenbach, liegt der Tanner Bach. Dieses Flurstück wird durch das Vorhaben ebenfalls dauerhaft in Anspruch genommen.

Die Einwender wenden sich gegen die Inanspruchnahme der im Eigentum ihres Sohnes stehenden Flächen für Ausgleichsmaßnahmen sowie die geplante Gestaltung des Tanner Bachs als freies Bachbett mit Mäandrierung, da landwirtschaftliche Flächen in Mitleidenschaft gezogen würden. Die Gewässerverlegung im Bereich der Flnr. 713 ist straßenbaubedingt erforderlich und nimmt Rücksicht auf die vorhandene Biotopstruktur. Die Gewässerverlegung wird entsprechend den geltenden Regelungen vorgenommen; insbesondere beachtet sie die wasserwirtschaftlichen Anforderungen bezüglich eines naturnahen Ausbaus sowie die fischereirechtlichen und naturschutzfachlichen Anforderungen. Die geplanten Uferstreifen dienen aus naturschutzfachlicher Sicht der Förderung naturnaher Fließgewässer, Ufer- und Auenbiotope und aus wasserwirtschaftlicher Sicht als Entwicklungs- und Pufferstreifen zum Schutz vor Einträgen aus angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen. Die Dimensionierung des Gewässerbettes orientiert sich zur Vermeidung von Nachteilen für die angrenzenden Flächen am Bestand. Die vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen 12 E/W (Anlage von auetypischen Lebensräumen im Umfeld der Verlegungsstrecke Tanner Bach bei Bachbauern) und 6.2 G (Pflanzung von Einzelbäumen und Baumreihen auf Böschungsflächen entlang des gesamten Trassenabschnittes) sowie 6.7 G (Gestaltung der Bachverlegung) sind nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde nachvollziehbar. Die Gründe für den Straßenbau und die Bachgestaltung überwiegen das Interesse an der Beibehaltung dieser Flächen zur landwirtschaftlichen Nutzung.

Die Einwender forderten überdies, dass die Ableitung der betrieblichen Kleinkläranlage in den Tanner Bach dauerhaft gesichert werden. Hierzu konnte im Erörterungstermin am 08.02.2018 eine Klärung herbei geführt werden, sodass sich der Einwand erledigt hat. Soweit die Einwender darauf hingewiesen haben, dass sie durch die gegenständliche Maßnahme in ihrer Existenz gefährdet sind, konnte dieser Einwand im Rahmen des Erörterungstermins am 08.02.2018 aufgrund der Verpachtung des Betriebes zurückgezogen werden.

Einwender Nr. 212

(Schreiben vom 06.07.2012)

Der Einwender war ursprünglich grundbetroffen hinsichtlich der Grundstücke Flnr. 1476, 1478/1, 1733/2 und 1729 der Gemarkung Gumpersdorf. Die genannten Flächen wurden zwischenzeitlich durch den Vorhabenträger erworben.

Der Einwender forderte den Schutz des Wohnanwesens Flnr. 1478 durch eine Leitplanke. Der Vorhabenträger sichert zu, die vorhandene Schutzplanke entlang des alten bestehenden Wohnhauses, dessen Abriss vorgesehen ist, zu erhalten bzw. falls erforderlich neu zu errichten. Hinsichtlich des Hausbrunnens wird auf die Auflage unter A.3.2.2 verwiesen. Die Forderung nach einem größeren Durchlass bei Flnr. 1476 wurde inzwischen zurückgenommen. Hinsichtlich der vom Einwender monierten Zufahrtssituation ist die Zufahrt zukünftig am südlichen Rand des Grundstücks bei Bau-km 0+230 über die alte Staatsstraße

geplant. Der Vorhabenträger sicherte zu, dass deren genaue Lage im Rahmen der Grunderwerbsverhandlungen zusammen mit dem Grundstückseigentümer festgelegt werde. Im Übrigen wurden die Einwände mit Schreiben vom 07.08.2017 zurückgezogen.

Einwender Nr. 213

(Schreiben vom 06.07.2012, 28.04.2022 und 02.06.2022)

Die Einwender sind grundbetroffen. Das Grunderwerbsverzeichnis (Planunterlage Nr. 14.2) sieht folgende dauerhafte bzw. vorübergehende Inanspruchnahme vor (alle Grundstücke Gemarkung Gumpersdorf): Flnr. 977 (Größe des Flurstücks 7.479 m²) vorübergehend zu 291 m², Flnr. 1071/2 (Eigentum der Einwenderin, Größe des Flurstücks 99.757 m²) dauerhaft zu 3.798 m², vorübergehend zu 1.234 m², Flnr. 987 (Größe des Flurstücks 7.480 m²) dauerhaft zu 1.184 m² und vorübergehend zu 483 m². Das Flurstück Flnr. 987 und das Flurstück Flnr. 1071/2 werden durch die geplante Straßentrasse sowie die geplante Geh- und Radwegverbindung überplant sowie vorübergehend in Anspruch genommen.

Die Einwender fordern jeweils eine Zufahrt zu den genannten Flurstücken. Hinsichtlich des Flurstücks Flnr. 987 sehen die Planunterlagen eine gemeinsame Zufahrt zu Flurstück Flnr. 986 und Flnr. 987 bei Bau-km 2+635 zu. Hinsichtlich des Flurstücks Flnr. 1071/2 wurde eine östliche Zufahrt bei Bau-km 2+910 geplant. Eine zweite Zufahrt in das Grundstück soll an der GVS Narrenham liegen. Die genaue Lage wird im Rahmen der Grunderwerbsverhandlungen außerhalb des Planfeststellungsverfahrens festgelegt und in die Ausführungspläne eingearbeitet. Hinsichtlich der genannten Zufahrten wird darauf hingewiesen, dass sich die Kostentragung für die Änderung und den Neubau von Zufahrten außerhalb der zur Erschließung bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten („freie Strecke“) grundsätzlich nach der gesetzlichen Regelung des Art. 18 Abs. 3 i.V.m. Art. 19 Abs. 1 BayStrWG richtet. Allerdings: Soweit der Zufahrtsnehmer durch die Maßnahme grunderwerbsbetroffen ist, kann die Thematik im Zuge der Grundstücksverhandlungen bzw. eines Enteignungs- und Entschädigungsverfahrens berücksichtigungsfähig sein, insbesondere in dem Umfang, in dem der Vorhabenträger durch seine Maßnahme in eine baulich funktionsfähige Zufahrt eingreift.

Die Einwender schlagen zudem eine weitere Zufahrt zum Flurstück Flnr. 987 über die bereits vorgesehene Zufahrt zu Flurstück Flnr. 988 vor. Eine Zufahrt zu Flurstück Flnr. 988 ist bei Bau-km 2+545 geplant (BWV-Nr. 78). Die Kostentragung für die Änderung und den Neubau von Zufahrten außerhalb der zur Erschließung bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten („freie Strecke“) richtet sich nach den einschlägigen Regelungen des BayStrWG (s.o.).

Soweit die Einwender auf die Nachteile für ihr Grundstück durch die Lage des geplanten Geh- und Radwegs auf der westlichen Seite der Fahrbahntrasse verweisen, kann von der Erledigung der Einwendung ausgegangen werden, da der Geh- und Radweg nunmehr auf der östlichen Seite geplant ist.

Die Einwender fordern eine Zusage für die Einlegung von Leerrohren zur Sicherung der privaten Versorgungsleitungen zu Flnr. 1071/2 für Wasser und Strom. Seitens des Vorhabenträgers wird die Aufrechterhaltung der Ver- und Entsorgungsleitungen zugesagt. Die Kostentragung hierfür richtet sich nach den einschlägigen Rechtsgrundlagen.

Soweit seitens der Einwender die Zurverfügungstellung von Ersatzland sowie eine Entschädigung gefordert wird, wird auf die Ausführungen unter C.2.5.1.2 verwiesen.

Seitens der Einwender wurde die Inanspruchnahme von Flnr. 977 für die Errichtung eines Lärmschutzwalls angeboten. Die Planunterlagen sehen die Errichtung eines freiwilligen Lärmschutzwalls auf Flnr. 977 vor (BWV-Nr. 84a). Da es hierbei um keine zwingende Folgemaßnahme handelt, verbleibt es für den Fall der Einigung und Herstellung des Lärmschutzwalls bei der grundsätzlichen Unterhaltslast des Grundeigentümers. Andere, zivilrechtliche Vereinbarungen sind jedoch möglich, insbesondere kann der Vorhabenträger zum Schutz der Straße straßenseitige Unterhaltungsmaßnahmen übernehmen.

Einwender Nr. 214

(Schreiben vom 06.07.2012)

Die anwaltlich vertretenen Einwender unter Nr. 214 sind grundbetroffen. Das Grunderwerbsverzeichnis (Planunterlage Nr. 14.2) sieht folgende dauerhafte bzw. vorübergehende Inanspruchnahme vor (alle Grundstücke Gemarkung Gumpersdorf): Flnr. 982 (Größe des Flurstücks 405 m²), vorübergehend 16 m², dauerhaft zu beschränkende Fläche 11 m², Flnr. 988 (Größe des Flurstücks 2.995 m²) dauerhaft zu 123 m², vorübergehend zu 866 m², dauerhaft zu beschränkende Fläche 422 m². Die Flurstücke Flnr. 988 und Flnr. 982,

Gemarkung Gumpersdorf, werden durch die geplante Straßentrassse und die geplante Geh- und Radwegverbindung überplant bzw. für die Entwässerung in Anspruch genommen.

Die Einwender wünschen eine Verbesserung der Zufahrt (Einfahrtsichtweite) am Flurstück 988, damit eine verkehrssichere Zufahrt auf die Staatsstraße möglich sei. Der Vorhabenträger sagt dies zu.

Soweit die Einwender mit o.g. Schreiben Vernässungsschäden an ihrem Wohnhaus Lanhofen 18 durch die Straßenentwässerung über den bestehenden offenen Graben befürchteten (BWV-Nr. 84), wird dem durch die Planung entgegengewirkt. Auf der östlichen Straßenseite wird das Oberflächenwasser gesammelt und gedrosselt über Verrohrungen und den bestehenden Graben zum Vorfluter geleitet (BWV-Nr. 84). Erforderliche Vereinbarungen werden im Rahmen der Ausführungsplanung geschlossen. Vernässungsschäden sind daher nicht zu befürchten. Im Erörterungstermin am 08.02.2018 wurde seitens der Einwender das Einverständnis erklärt. Der Vorhabenträger sagte im Erörterungstermin zu, die Entwässerungsleitung (Plantrasse – Kirche – Graben) einmalig zu ertüchtigen. Dem wird durch die Anpassungen im Bauwerksverzeichnis unter BWV-Nr. 84 Rechnung getragen.

Für die von den Einwendern geforderte Sanierung des Feldwegs auf Flnr. 973/2 (als Folge der Oberflächenentwässerung gefordert) sind die Gemeinde Zeilarn und die von dort aus bewirtschaftenden Anlieger als Straßenbaulastträger zuständig.

Einwender Nr. 216

(Schreiben vom 06.07.2012)

Die Einwender sind grundbetroffen. Das Grunderwerbsverzeichnis (Planunterlage Nr. 14.2) sieht vor, dass das Flurstück Flnr. 1145 der Gemarkung Gumpersdorf (Größe des Flurstücks 10.750 m²) dauerhaft zu 1.023 m² und vorübergehend zu 444 m² in Anspruch genommen wird. Die Flächen werden für die geplante Straßentrassse in Anspruch genommen. In den Planfeststellungsunterlagen ist zudem eine vorübergehende Inanspruchnahme vorgesehen.

Die Einwender fordern aus Lärmschutzgründen die Verwendung eines sog. Flüsterasphalts, eine Begrenzung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 70 km/h wie bisher sowie Schallschutzfenster im Schlafbereich des Wohnhauses. Die Voraussetzungen eines Anspruchs auf Lärmschutzmaßnahmen aktiver (u.a. Flüsterasphalt) oder passiver (Schallschutzfenster) Art nach der insoweit einschlägigen 16. BImSchV sind nicht gegeben. Der Abstand des Wohnhauses zu Staatsstraße beträgt ca. 60 m. Die Beurteilungspegel gemäß den Berechnungen nach der 16. BImSchV liegen bei 54 dB(A) tags und 48 dB(A) nachts. Sie werden für das Anwesen um etwa 1 dB(A) überschritten. Da es sich in diesem Bereich um einen bestandsorientierten Ausbau handelt und die bestehende Trasse nicht auf einer längeren Strecke verlassen wird, ist zu prüfen, ob für das Wohngebäude eine wesentliche Änderung nach der 16. BImSchV vorliegt. Kriterium hierfür wäre eine Steigerung des Beurteilungspegels um mindestens 3 dB(A) oder eine Erhöhung auf mindestens 70 dB(A) am Tag bzw. 60 dB(A) in der Nacht. Dies trifft hier beides nicht zu. Ein Anspruch auf Lärmschutzmaßnahmen besteht deshalb nicht. Ungeachtet dessen ist als Oberflächenbelag ein lärmindernder Asphaltbelag von Pirach bis zum Bauende an der B 20 vorgesehen (Planunterlage Nr. 1 S. 28, 42 und 52). Eine mögliche Begrenzung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit wird nicht im Planfeststellungsverfahren des Straßenrechts für das „Bauwerk Straße“, sondern über das Straßenverkehrsrecht für den Verkehr in einem dem Planfeststellungsverfahren nachgelagerten Verfahren festgelegt.

Die Einwender fordern, dass die bisherige Zufahrt an gleicher Stelle erhalten bleibt und die Steigungsverhältnisse sich nicht verschlechtern sowie der Briefkasten an der bisherigen Stelle bleiben kann. Die Zufahrt bleibt an gleicher Stelle bestehen (BWV-Nr. 76). Nach der nicht zu beanstandenden Stellungnahme des Vorhabenträgers und dessen Planung bleibt die Gradiente (Höhenlage) der Straße unverändert. Der Briefkasten kann wie bisher an der neuen Grundstücksgrenze aufgestellt werden. Die Kostentragung für die Änderung und den Neubau von Zufahrten außerhalb der zur Erschließung bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten („freie Strecke“) richtet sich grundsätzlich nach der gesetzlichen Regelung des Art. 18 Abs. 3 i.V.m. Art. 19 Abs. 1 BayStrWG. Allerdings: Soweit ein Zufahrtsnehmer durch die Maßnahme grunderwerbsbetroffen ist, kann die Thematik im Zuge der Grundstücksverhandlungen bzw. eines Enteignungs- und Entschädigungsverfahrens berücksichtigungsfähig sein, insbesondere in dem Umfang, in dem der Vorhabenträger durch seine Maßnahme in eine baulich funktionsfähige Zufahrt eingreift.

Die von den Einwendern thematisierte Schneeräumpflicht auf dem Geh- und Radweg liegt nach der Fertigstellung bei der Gemeinde Zeilarn im Rahmen der ihr zufallenden

Unterhaltungslast, soweit nicht durch gemeindliche Satzung Anwohner zu diesen Diensten verpflichtet sind.

Bauzeitliche Behinderungen der Befahrbarkeit des Grundstücks überschreiten das zumutbare Maß nicht.

Die Einwender fordern, dass sämtliche überbauten Leitungen durchgehend funktionsfähig erhalten und angepasst werden und die Kosten einschließlich der Wiederbegrünung und der Anpassungen durch den Vorhabenträger übernommen werden. Notwendige Angleichungen und die Wiederbegrünung vorübergehend in Anspruch genommener Flächen werden auf Kosten des Vorhabenträgers durchgeführt.

Soweit sich die Einwender gegen den Geh- und Radweg wenden, wird auf die Ausführungen unter C.2.5.1.1 verwiesen, hinsichtlich der Ersatzlandforderung auf C.2.5.1.2.

Einwender Nr. 217

(Schreiben vom 06.07.2012 und 02.06.2022)

Die Einwender sind grundbetroffen. Das Grunderwerbsverzeichnis (Planunterlage Nr. 14.2) sieht vor, dass das Flurstück Flnr. 1725/1 der Gemarkung Gumpersdorf (Größe des Flurstücks 3.613 m²) dauerhaft zu 231 m² und vorübergehend zu 306 m² in Anspruch genommen wird. Das Flurstück Flnr. 1725/1 wird durch die geplante Straßentrasse sowie einen geplanten öffentlichen Feld- und Waldweg überplant.

Die Einwender lehnen den Neubau der Staatsstraße in westlich verlegter Trasse in Bereich Wiesmühle ab. Sie sehen den Ausbau der Trasse als ausreichend an. Nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde ist die Verlegung der St 2090 im Bereich Wiesmühle jedoch notwendig, weil mit einem bestandsorientierten Ausbau die unzureichenden Verkehrsverhältnisse in diesem Streckenabschnitt nicht beseitigt werden können. Im Bereich von Gasteig / Dornlehen ist die vorhandene Strecke und Verkehrscharakteristik gekennzeichnet durch eine zu schmale Fahrbahn, unzureichende Sichtverhältnisse, unsichere und unübersichtliche Grundstücksausfahrten, sowie eine unstetige Linienführung mit engen Radien. Diese Verkehrscharakteristik genügt somit den Anforderungen der Verkehrssicherheit nicht in befriedigendem Maß. Auf die Verlegung der Staatsstraße im Bereich Gasteig/Dornlehen kann zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde deshalb nicht verzichtet werden.

Die Einwender fordern überdies einen lärmindernden Straßenbelag („Flüterasphalt“), die Aufrechterhaltung der Geschwindigkeitsbegrenzung, eine Sachverständigenprüfung hinsichtlich des Immissionsortes 2 sowie aktiven, hilfweise passiven Lärmschutz für das Wohngebäude. Mit Schreiben vom 02.06.2022 wird überdies die Überprüfung des Immissionsortes 2.2 (Wiesmühle_West) gefordert. Die Ermittlung eines Anspruchs auf Lärmschutzmaßnahmen beim Neubau oder Änderung einer Straße erfolgt gemäß der 16. Bundesimmissionsschutzverordnung (16. BlmSchV) und den Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen. Die rund 3,60 km lange Baustrecke wird hinsichtlich der Anwendung der 16. BlmSchV in zwei unterschiedlich zu beurteilende Abschnitte unterteilt: Neubauabschnitt und Änderungsbereich. Der Abstand zwischen dem bestehenden Wohnhaus und Straßenrand reduziert sich durch die Ausbaumaßnahme von ca. 50 m auf ca. 25 m. Der Beurteilungspegel errechnet sich für das Wohnhaus zu 59 dB(A) tags bzw. 53 dB(A) nachts. Da die Grenzwerte der 16. BlmSchV von 64 dB(A) tags bzw. 54 dB(A) nachts nicht überschritten werden, besteht insoweit kein Anspruch auf Lärmschutzmaßnahmen.

Der Vorhabenträger hat eine zusätzliche Immissionsberechnung am Anbau IP 2.3 (Wiesmühle2_West - Koordinaten IP 2.3: 4567328.68; 5350326.77) durchgeführt. Die Berechnungen ergeben an diesem:

59.5 dB(A) am Tag

52.7 dB(A) in der Nacht

Die Grenzwerte von 64 dB(A) am Tag und 54 dB(A) in der Nacht werden nicht überschritten. Es besteht auch insoweit kein Anspruch auf Lärmschutz. Dies betrifft sowohl die geforderten aktiven (u.a. Flüterasphalt) sowie passiven Lärmschutzmaßnahmen.

Auf die Auflage A.3.5 wird verwiesen.

Die Begrenzung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit wird ggf. durch die Straßenverkehrsbehörde in einem dem Planfeststellungsverfahren nachgelagerten Verfahren festgelegt.

Soweit sich die Einwender mit Schreiben vom 02.06.2022 gegen die vorübergehende Inanspruchnahme des Flurstücks Flnr. 1725/1 als Baustelleneinrichtungsfläche aussprechen, wird seitens des Vorhabenträgers nach erneuter Prüfung auf die ursprünglich geplante (vorübergehende) Inanspruchnahme der gesamten Fläche verzichtet. Es verbleibt eine flächenmäßig geringe Inanspruchnahme (306 m² statt über 3000 m²) für die erforderliche Zwischenlagerung des Oberbodens.

Die Einwender fordern überdies die Durchführung eines Beweissicherungsverfahrens für das Anwesen Wiesmühle 2, 84367 Zeilarn (Gebäude und Grundstück) sowie für die Eigenwasserversorgungsanlage (Trinkwasserbrunnen). Mit Blick auf die Beweissicherung des Anwesens wird auf die Zusage unter A.6.1.15, hinsichtlich der Eigenwasserversorgungsanlage auf die Auflage unter A.3.2.2 verwiesen.

Einwender Nr. 218

(Schreiben vom 06.07.2012)

Die Einwenderin ist grundbetroffen. Das Grunderwerbsverzeichnis (Planunterlage Nr. 14.2) sieht folgende dauerhafte bzw. vorübergehende Inanspruchnahme vor (alle Grundstücke Gemarkung Gumpersdorf): Flnr. 1731 (Größe des Flurstücks 11.120 m²) dauerhaft zu 1.681 m², vorübergehend zu 2.424 m², Flnr. 1732 (Größe des Flurstücks 10.190 m²) dauerhaft zu 1.858 m², vorübergehend zu 2.255 m², Flnr. 1733 (Größe des Flurstücks 2.890 m²) dauerhaft zu 510 m² und vorübergehend zu 465 m². Die Flurstücke Flnrn. 1731, 1732 und 1733 der Gemarkung Gumpersdorf werden durch die geplante Straßentrasse sowie einen geplanten öffentlichen Feld- und Waldweg (BWV-Nr. 9) überplant.

Die Einwenderin sieht einen „bestandsorientierten Ausbau“ als ausreichend an. Zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde ist im Bereich Wiesmühle die Verlegung der St 2090 notwendig, weil mit einem bestandsorientierten Ausbau die unzureichenden Verkehrsverhältnisse in diesem Streckenabschnitt nicht beseitigt werden können. Im Bereich von Gasteig / Dornlehen ist die vorhandene Strecke und Verkehrscharakteristik gekennzeichnet durch eine zu schmale Fahrbahn, unzureichende Sichtverhältnisse, unsichere und unübersichtliche Grundstücksausfahrten, sowie eine unstetige Linienführung mit engen Radien. Diese Verkehrscharakteristik genügt somit in keinerlei Hinsicht den Anforderungen der Verkehrssicherheit. Auf die Verlegung der Staatsstraße im Bereich Gasteig/Dornlehen kann zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde deshalb nicht verzichtet werden.

Soweit der Rückbau der Staatsstraße vorgesehen ist, fordert die Einwenderin die Erhaltung der Zufahrtsmöglichkeit zu den Restflächen. Zufahrten sind zu allen Flurstücken sicher zu stellen. Plangemäß sind die östlichen Teilflächen von Fl.Nr. 1731 und Fl.Nr. 1732 auch weiterhin von der ehemaligen Staatsstraße aus erreichbar. Die westlich gelegenen Teilflächen werden über Parallelweg BWV Nr. 9 erschlossen. Die genaue Lage der Zufahrten kann bei den Grunderwerbsverhandlungen präzisiert werden. Die Zufahrt zu den östlichen Restflächen ist über die ehemalige Staatsstraße weiterhin möglich, hier wird die bestehende Zufahrt angepasst und verlegt (BWV-Nr. 12a). Es wird insoweit auf folgendes hingewiesen: Die Kostentragung für die Änderung und den Neubau von Zufahrten außerhalb der zur Erschließung bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten („freie Strecke“) richtet sich grundsätzlich nach der gesetzlichen Regelung des Art. 18 Abs. 3 i.V.m. Art. 19 Abs. 1 BayStrWG. Allerdings: Soweit ein Zufahrtsnehmer durch die Maßnahme grunderwerbsbetroffen ist, kann die Thematik im Zuge der Grundstücksverhandlungen bzw. eines Enteignungs- und Entschädigungsverfahrens berücksichtigungsfähig sein, insbesondere in dem Umfang, in dem der Vorhabenträger durch seine Maßnahme in eine baulich funktionsfähige Zufahrt eingreift. Für die westlichen Flurstückteile wird eine Zufahrt über den öFW BWV-Nr. 9 geschaffen.

Bezüglich des Hinweises der Einwenderin auf eine vorhandene Quelle auf Flnr. 1731 sagte der Vorhabenträger die Erfassung im Rahmen der Ausführungsplanung sowie Durchführung einer Beweissicherung vor Baubeginn zu. Auf A.3.2.2 wird hingewiesen.

Hinsichtlich der Forderung der Einwenderin nach Restlandübernahme wird auf die Ausführungen unter C.2.5.1.2 verwiesen.

Einwender Nr. 219

(Schreiben vom 06.07.2012 und 19.04.2022)

Die zunächst anwaltlich vertretenen Einwender sind grundbetroffen. Das Grunderwerbsverzeichnis (Planunterlage Nr. 14.2) sieht folgende dauerhafte bzw. vorübergehende Inanspruchnahme vor (alle Grundstücke Gemarkung Taubenbach): Flnr. 771 (Größe des Flurstücks 29.196 m²) dauerhaft zu 7.498 m², vorübergehend zu 2.154 m², Flnr. 775 (Größe des Flurstücks 11.825 m²) dauerhaft zu 10.286 m², vorübergehend zu

112 m², Flnr. 776 (Größe des Flurstücks 34.483 m²) dauerhaft zu 362 m², Flnr. 776/2 (Größe des Flurstücks 6.829 m²) dauerhaft zu 1.018 m². Die Flurstücke Flnrn. 771, 775, 776 und 776/2 der Gemarkung Taubenbach werden durch Überplanung, teils für die Straßentrasse, teils die Geh- und Radwegverbindung, einen Bermenweg (BWV-Nr. 45) und den Tanner Bach dauerhaft in Anspruch genommen.

Die Einwender brachten ursprünglich vor, dass ihr Vollerwerbsbetrieb (22 ha, 12 ha landwirtschaftl. Fläche, 10 ha forstwirtschaftliche Fläche, keine Zupacht) die Hofstelle auf Flnr. 770 habe und daher die Straßenplanung über Flnrn. 770, 771, 775, 776, 776/2 besonders belastend sei. Man habe zwar gegen die Straßenplanung keine grundlegenden Einwände, sehe aber das Risiko einer Existenzgefährdung, die Ersatzland dringend erforderlich mache.

Insbesondere bestehe kein Einverständnis mit der Inanspruchnahme von Flnr. 770 für die Ausgleichmaßnahme A 3. Gleichermaßen gelte, in abgestufter Reihung, in Bezug auf Flnrn. 775 und 776.

Zur Vermeidung unnötiger Umwege müsse der öFW (Zufahrt für 771 aus südl. Richtung entfällt, nur noch über BWV Nr. 43 neuer Weg bei Bau-km 1+380 möglich) an die Staatsstraße anbinden.

Das Gelände im östlichen Bereich der (Rest-)Fläche Flnr. 771 solle mit gutem Oberboden angeglichen und so gut bewirtschaftbar gemacht werden.

Auf Flnr. 776 befindet sich ein Freizeithaus mit 80 m², das in den Unterlagen zu ergänzen sei.

Gefordert werde überdies die in den Bereichen von Flnr. 771/2 und Flnr. 771/3 bestehenden nördlichen Abzweige aufrecht zu erhalten – auch während der Bauzeit, um Flnrn. 775 und 776 anfahren zu können. Mit Verlängerung der GVS zum Anschluss an die Staatsstraße (BWV Nr. 47) bestehe insoweit Einverständnis.

Soweit die Einwender fordern, dass der vorgesehene freiwillige Lärmschutzwall (BWV-Nr. 49a) verlängert werden und nicht vor dem Anwesen enden soll, kann dem nicht entsprochen werden. Es besteht zunächst bereits kein Anspruch auf Lärmschutzmaßnahmen. Die Ermittlung eines Anspruchs auf Lärmschutzmaßnahmen beim Neubau oder Änderung einer Straße erfolgt gemäß der 16. Bundesimmissionsschutzverordnung (16. BlmSchV) und den Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen. Die rund 3,60 km lange Baustrecke wird hinsichtlich der Anwendung der 16. BlmSchV in zwei unterschiedlich zu beurteilende Abschnitte unterteilt: Neubauabschnitte und Änderungsbereiche. Der maßgebliche Immissionspunkt 14.4 liegt im Bereich des Neubauabschnittes. Die Berechnungen ergeben bei diesem:

14.4_1_OG: 51,1 dB(A) am Tag und 44,2 dB(A) in der Nacht,

14.4_1_EG: 51,5 dB(A) am Tag und 44,7 in der Nacht,

14.4_2_1_OG: 50,4 dB(A) am Tag und 43,5 in der Nacht und

14.4_2_EG: 47,2 dB(A) am Tag und 40,3 in der Nacht.

Die Grenzwerte von 64 dB(A) am Tag und 54 dB(A) in der Nacht werden damit deutlich unterschritten. Es besteht daher kein Anspruch auf Lärmschutzmaßnahmen. Eine Verlängerung eines überobligatorisch geplanten angebotenen und daher nur bei freiwilligem Zur-Verfügung-Stellen von Grund möglichen Lärmschutzwalles ist hier aus technischen und wasserrechtlichen Gründen nicht möglich, da dies zu einem Verlust an Retentionsraum führen würde. Dies würde den Hochwasserabfluss des Tanner Baches widerrechtlich einschränken.

Die von den Einwendern ursprünglich abgelehnte Inanspruchnahme des Flurstücks Flnr. 770 ist im Zuge der Anpassung der Planungen mit Deckblatt vom 01.02.2022 entfallen. Damit ist auch eine Existenzgefahr nicht mehr naheliegend.

Die Planfeststellungsunterlagen sehen bereits einen direkten Anschluss des Feldwegs BWV-Nr. 43 an die St 2090 vor.

Das Grundstück Flnr. 776 wird in einem durch die Änderungsplanung mit Stand vom 01.02.2022 wesentlich verringerten Umfang für den Anschluss des geplanten Altwasserarms in Anspruch genommen. Dieser ist erforderlich, um die Lauflängenverkürzung im Zuge der Bachverlegung auszugleichen (BWV-Nr. 41a).

Soweit die Einwender für die Übernahme des Flurstücks Flnr. 775 auch die Übernahme des verbleibenden Waldstreifens fordern, wird dem durch die Planung entsprochen (Planunterlage Nr. 14.2).

Hinsichtlich der von den Einwendern befürchteten Gefährdung für das auf dem Flurstück 776 befindliche Freizeithaus durch den Tanner Bach kann aufgrund des hydraulischen Gutachtens eine solche für das genannte Freizeithaus im erforderlichen Maß ausgeschlossen werden.

Die nördlichen Abzweigungen in die Grundstücke Flnr. 775 und 776 von der Gemeindeverbindungsstraße nach Tannenbach werden – bis auf gewisse Einschränkungen während der Bauzeit – erhalten.

Einwender Nr. 220

(Schreiben vom 06.07.2012)

Der Einwender ist grundbetroffen. Das Grunderwerbsverzeichnis (Planunterlage Nr. 14.2) sieht folgende dauerhafte bzw. vorübergehende Inanspruchnahme vor (alle Grundstücke Gemarkung Taubenbach): Flnr. 729/4 (Größe des Flurstücks 9.791 m²) dauerhaft zu 3.549 m², vorübergehend zu 278 m², Flnr. 776/2 (Größe des Flurstücks 6.829 m²) dauerhaft zu 549 m². Die Grundstücke Flnr. 729/4 und Flnr. 776/2 der Gemarkung Taubenbach wird durch die geplante Straßentrasse, die geplante Geh- und Radwegverbindung sowie die Verlegung des Tanner Bachs mit Ausgleichsfläche überplant.

Der Einwender wendet sich gegen die Inanspruchnahme seines Grundeigentums für landschaftspflegerische Begleitmaßnahmen, da Flnr. 729/4 so sehr verkleinert würde, dass eine Existenzgefährdung drohe. Die Existenzgefährdung wurde seitens des Vorhabenträgers als mögliches Risiko erkannt. Der Vorhabenträger ist bemüht, geeignete Ersatzflächen zur Verfügung zu stellen. Sollte dies nicht in Betracht kommen, werden Entschädigungszahlungen etc. im Rahmen der Grundstücksverhandlungen bzw. im nachgelagerten Entschädigungs- und Enteignungsverfahren geklärt. Das Vorhaben selbst ist auf diese Flächen angewiesen. Anderweitige Flächen sind im Hinblick auf die Ausgleichsfunktionen nur schwer vorstellbar. Das Vorhaben wird daher planfestgestellt, wobei die Zusage des Vorhabenträgers einen möglichst weitgehenden Flächenausgleich anbieten zu wollen in die Abwägung eingestellt ist.

Das Flurstück Flnr. 729/4 wird für die Verlegung des Tanner Bachs zwischen Bau-km 1+720 und 1+935 (BWV-Nr. 51) in Anspruch genommen. Die Verbesserung der Staatsstraße kann nur unter Inanspruchnahme der vorhandenen Gewässerschleifen in diesem Bereich realisiert werden. Der Ausbau erfolgt entsprechend den wasserwirtschaftlichen Anforderungen als „ökologischer Ausbau“. Mit der Ersatzmaßnahme 12 E/W wird unter anderem der Verlust von Lebensräumen und Habitaten entlang der Gesamtstrecke und der Verlust von landschaftsbildprägenden Wald- / Gehölzbeständen sowie die technische Überprägung des Landschaftsbildes kompensiert. Zu der Frage, wie der Vorhabenträger die Kompensation für vorhabenbedingte Eingriffe in Natur- und Landschaft vornimmt, steht ihm ein Gestaltungsspielraum zur Verfügung. Dieser Spielraum ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde vorliegend nicht überschritten. Die Planung ist plausibel und nachvollziehbar. Die Inanspruchnahme des Flurstücks zum Zwecke der Ersatzmaßnahme 12 E/W ist zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde rechtlich nicht zu beanstanden, insbesondere ist die örtliche Lage nicht austauschbar.

Einwender Nr. 221

(Schreiben vom 06.07.2012)

Der Einwender ist grundbetroffen. Das Grunderwerbsverzeichnis (Planunterlage Nr. 14.2) sieht folgende dauerhafte bzw. vorübergehende Inanspruchnahme vor (alle Grundstücke Gemarkung Taubenbach): Flnr. 762/3 (Größe des Flurstücks 4.197 m²) dauerhaft zu 822 m², vorübergehend 727 m², Flnr. 771/5 (Größe des Flurstücks 3.780 m²) dauerhaft zu 3.780 m², Flnr. 776/2 (Größe des Flurstücks 6.829 m²) dauerhaft zu 251 m². Die Flurstücke Flnr. 771/5 und 762/3 der Gemarkung Taubenbach werden durch die geplante Straßentrasse sowie die geplante Geh- und Radwegverbindung, Flnr. 771/5 zusätzlich auch durch den Bermenweg, überplant. Das Flurstück Flnr. 776/2 der Gemarkung Taubenbach, das einen Abschnitt des Tanner Bachs erfasst, wird ebenfalls dauerhaft in Anspruch genommen. In den Planfeststellungsunterlagen ist zudem die vorübergehende Inanspruchnahme des Flurstücks Flnr. 762/3 vorgesehen.

Soweit der Einwender fordert, dass die ehemalige Straßenfläche Flnr. 771/4 rekultiviert wird, hat der Vorhabenträger ein entsprechendes Bemühen zugesagt.

Soweit der Einwender Ersatzland fordert, hat der Vorhabenträger zugesagt im Rahmen des Möglichen und unter Beachtung vorrangiger Existenzgefährdungen auch Ersatzland anbieten zu wollen. Die entsprechende Regelung erfolgt in den Grunderwerbsverhandlungen.

Hinsichtlich des gewünschten Zuschnitts für die Übernahme des Flurstücks Flnr. 771/5 wird seitens des Vorhabenträgers auf die Grunderwerbsverhandlungen verwiesen.

Hinsichtlich der vom Einwender geforderte Beweissicherung bezüglich des Trinkwasserbrunnens im Bereich des Flurstücks Flnr. 762/2 wird auf die Auflage unter A.3.2.2 verwiesen.

Einwender Nr. 222

(Schreiben vom 06.07.2012 und 17.05.2022)

Die Einwender sind grundbetroffen. Das Grunderwerbsverzeichnis (Planunterlage Nr. 14.2) sieht folgende dauerhafte bzw. vorübergehende Inanspruchnahme vor: Flnr. 1113 (Größe des Flurstücks 6.777 m², Gemarkung Gumpersdorf), dauerhaft zu 627 m², vorübergehend zu 242 m², Flnr. 1170 (Größe des Flurstücks 1.600 m², Gemarkung Gumpersdorf), dauerhaft zu 33 m², vorübergehend zu 21 m², Flnr. 1172 (Größe des Flurstücks 1.195 m², Gemarkung Gumpersdorf) dauerhaft zu 329 m², vorübergehend zu 107 m², Flnr. 1173 (Größe des Flurstücks 6.710 m², Gemarkung Gumpersdorf), dauerhaft zu 19 m², vorübergehend zu 58 m², Flnr. 741/2 (Größe des Flurstücks 850 m², Gemarkung Taubenbach), dauerhaft zu 178 m², vorübergehend zu 86 m², Flnr. 1113/2 (Größe des Flurstücks 307 m², Gemarkung Gumpersdorf), dauerhaft zu 307 m², Flnr. 1113/1 (Größe des Flurstücks 54 m², Gemarkung Gumpersdorf) dauerhaft zu 54 m², Flnr. 1172/1 (Größe des Flurstücks 257 m²) dauerhaft zu 257 m². Die Grundstücke Flnrn. 1113, 1170, 1172, 1173 der Gemarkung Gumpersdorf sowie Flnr. 741/2 der Gemarkung Taubenbach werden dauerhaft durch die Straßentrasse überplant. Die Grundstücke Flnrn. 1113/2 sowie 1172/1 der Gemarkung Gumpersdorf werden für die Geh- und Radwegverbindung in Anspruch genommen. Das Grundstück Flnr. 1113/1 wird für die Gewässerverlegung Tanner Bach benötigt.

Soweit die Einwender für die ursprünglich geplante Inanspruchnahme des Flurstücks Flnr. 1141 eine enteignungsrechtliche Einigung fordern, hat sich die Einwendung erledigt, da die Inanspruchnahme durch die überarbeiteten Pläne entfallen ist.

Soweit sich die Einwender mit Schreiben vom 02.06.2022 gegen die Verschiebung der Trasse im Bereich Bau-km 1+935 bis 2+260 und den damit verbundenen Einschnitt wenden, wird auf die Ausführungen zur Trassenführung und zum Variantenvergleich nach oben verwiesen.

Die Einwender forderten überdies für die Bewirtschaftung des Flurstücks Flnr. 1113 einen 5 m breiten Streifen zwischen dem Garten der Einwender und der Staatsstraße zu schaffen. Dem ist der Vorhabenträger durch die nun vorgelegte geänderte Planung nachgekommen (Zufahrt von Osten her) – siehe Lageplan Planunterlage Nr. 7.1 Blatt 3. Die Einräumung eines Geh- und Fahrtrechts wird nicht im Zuge des Planfeststellungsverfahrens geregelt. Es entsteht kein zusätzlicher Grunderwerb durch die zusätzliche Einplanung des Geh- und Radwegs auf der östlichen Seite.

Mit Schreiben vom 06.07.2022 wandten sich die Einwender gegen die Inanspruchnahme der Grundstücke Flnrn. 1113 und 1172, für die bereits Teilstücke zur Erweiterung der St 2090 herausgemessen wurden. Im Erörterungstermin am 08.02.2018 forderten die Einwender ein Abrücken der Straße aus ihrem Grundbesitz. Diesbezüglich wird seitens des Vorhabenträgers darauf hingewiesen, dass die neue Flurgrenze vom 07.09.2011 bei den Deckblättern vom 01.02.2022 berücksichtigt wurde. Die damals verkauft Fläche reicht aber nicht aus. Zur Erforderlichkeit der Inanspruchnahme der Grundstücke kann auf die obigen Ausführungen verwiesen werden.

Der geforderten Gewährleistung der ordnungsgemäßen Oberflächenentwässerung auf den genannten Grundstücken wird seitens des Vorhabenträgers nachgekommen. Die Entwässerungsplanung ist mit dem Wasserwirtschaftsamt abgestimmt. Im Rahmen des Erörterungstermins am 08.02.2018 erklärten die Einwender ihr Einverständnis.

Die Einwender forderten überdies umfassende Lärmschutzmaßnahmen. Dem kann nicht entsprochen werden. Die Ermittlung eines Anspruchs auf Lärmschutzmaßnahmen bei Neubau oder Änderung einer Straße erfolgt gemäß der 16. Bundesimmissionsschutzverordnung (16. BlmSchV) und den Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen. Die gesamte Ausbau- und Neubaustrecke wurde hinsichtlich eines Anspruchs auf Lärmvorsorge überprüft. Wurde ein Anspruch auf Lärmvorsorge festgestellt, wurden Lärmschutzmaßnahmen den rechtlichen und regulatorischen Vorgaben entsprechend eingeplant.

Da es sich in diesem Bereich um einen bestandsorientierten Ausbau handelt und die bestehende Trasse nicht auf einer längeren Strecke verlassen wird, ist zu prüfen, ob für das Wohngebäude eine wesentliche Änderung nach der 16. BlmSchV vorliegt. Kriterium hierfür

wäre eine Steigerung des Beurteilungspegels um mindestens 3 dB(A) oder eine Erhöhung auf mindestens 70 dB(A) am Tag bzw. 60 dB(A) in der Nacht. Dies trifft hier beides nicht zu (siehe im Einzelnen Planunterlage Nr. 11.1 Ergebnistabelle Nr. 18). Ein entsprechender Anspruch ist für das Anwesen Pirach 91 1/4 nicht gegeben. Im Bereich von Bau-km 2+200 bis zum Bauende ist eine lärmtechnisch optimierte Asphaltdeckschicht eingeplant. Auf die Auflage A.3.5 wird verwiesen. Zusätzliche und über den rechtlichen Anspruch hinausreichende Lärmschutzmaßnahmen wie Flüsterasphalt können nicht realisiert werden.

Soweit die Einwender den Erhalt und die Versetzung des Bildstöckls bei Bau-km 2+250 auf Teilfläche Flnr. 1113 forderten, wird dem durch den Vorhabenträger entsprochen (vgl. BWV-Nr. 65a). Das Bildstöckl wird in Abstimmung mit dem Grundeigentümer an eine andere geeignete Stelle innerhalb des Grundstücks versetzt. Im Rahmen des Erörterungstermins am 08.02.2018 erklärten die Einwender ihr Einverständnis.

Die Einwender wendeten sich überdies gegen den geplanten Standort zweier Busbuchten im Bereich der Zufahrt zur Hofstelle und fordern deren Verschiebung nach Süden. Die Anlage der Busbuchten an der geplanten Stelle ist zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde mit Blick auf die gesteigerte Verkehrssicherheit vorzugswürdig. Sie erfüllen so den Zweck als Bushaltestelle für Schulkinder und Busfahrgäste aus Winkelmühle. Zudem würde die rückwärtige Sicht für den Busfahrer bei einer Verschiebung nach Süden verschlechtert. Die bauliche Berücksichtigung am eingeplanten Ort ist daher vernüftig.

Einwender Nr. 223

(Schreiben vom 06.07.2012)

Die Einwender sind grundbetroffen. Das Grunderwerbsverzeichnis (Planunterlage Nr. 14.2) sieht folgende dauerhafte bzw. vorübergehende Inanspruchnahme vor (alle Grundstücke Gemarkung Taubenbach): Flnr. 762 (Größe des Flurstücks 3.300 m²) dauerhaft zu 3.300 m², Flnr. 763 (Größe des Flurstücks 9.060 m²) dauerhaft zu 1.241 m², vorübergehend zu 40 m². Die Grundstücken Flnr. 762 und 763 der Gemarkung Taubenbach werden unter anderem für den Unterhaltungsweg für das Regenrückhaltebecken 1 (BWV-Nr. 44a) und für den Bermenweg (BWV-Nr. 45) in Anspruch genommen.

Soweit die Einwender den Erhalt der Zufahrt zu Flnr. 762 fordern, ist diese nach Stellungnahme des Vorhabenträgers über die Restfläche Flnr. 662/2 weiterhin möglich. Die Einwendung konnte im Erörterungstermin vom 08.02.2018 zurückgenommen werden.

Die von den Einwendern erfragte Befahrbarkeit des Bermenwegs (BWV-Nr. 45) ist gegeben. Die Zufahrt zum Flurstück Flnr. 763 kann durch die Verlegung des oberen Bermenwegs nach Flnr. 763 und über die Anbindung an den Weg Flnr. 754/4 erfolgen.

Soweit die Einwender die Verlegung der damaligen Ausgleichsmaßnamen A3 und A4 gefordert haben, hat sich dies aufgrund deren Wegfalls in der geänderten Planung erledigt.

Einwender Nr. 224

(Schreiben vom 06.07.2012)

Der Einwender ist grundbetroffen. Im Grunderwerbsverzeichnis (Planunterlage Nr. 14.2) ist vorgesehen, dass das Flurstück Flnr. 1735 der Gemarkung Gumpersdorf (Größe des Flurstücks 32.032 m²) dauerhaft zu 3.282 m² und vorübergehend zu 799 m² in Anspruch genommen wird. Überdies ist eine dauerhafte Beschränkung für eine Fläche von 156 m² vorgesehen. Das Grundstück Flnr. 1735, Gemarkung Gumpersdorf, wird durch die Straßentrasse sowie den öffentlichen Feld- und Waldweg (BWV-Nr. 9) überplant und dauerhaft beschränkt.

Der Einwender sieht einen alleinigen „bestandsorientierten Ausbau“ als ausreichend an. Dies kann zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde nicht als vorzugswürdig betrachtet werden. Im Bereich Wiesmühle ist die Verlegung der St 2090 notwendig, weil mit einem allein bestandsorientierten Ausbau die unzureichenden Verkehrsverhältnisse in diesem Streckenabschnitt nicht beseitigt werden können. Im Bereich von Gasteig / Dornlehen ist die vorhandene Strecke und Verkehrscharakteristik gekennzeichnet durch eine zu schmale Fahrbahn, unzureichende Sichtverhältnisse, unsichere und unübersichtliche Grundstücksausfahrten, sowie eine unstetige Linienführung mit engen Radien. Diese Verkehrscharakteristik genügt somit in keinerlei Hinsicht den Anforderungen der Verkehrssicherheit. Auf die Verlegung der Staatsstraße im Bereich Gasteig/Dornlehen kann zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde deshalb nicht verzichtet werden.

Der Einwender fordert die Anbindung des westlich gelegenen Wirtschaftswegs (BWV-Nr. 9) an die Staatsstraße im Bereich des Flurstücks Flnr. 1394. Dies ist aus

Verkehrssicherungsgründen nicht möglich, da die Einmündung in einer Innenkurve liegen würde und damit keine Sicht auf die übergeordnete Straße vorhanden wäre. Die ebenfalls geforderte Verlängerung nach Süden bis zur Flnr. 1392 ist nicht möglich, da dies Werksgelände darstellt und zur Erschließung der angrenzenden landwirtschaftlichen Grundstücke nicht notwendig ist. Die der Planung zugrundeliegende Lösung ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nicht zu beanstanden.

Soweit der Einwender die Übernahme der Restfläche der Flnr. 1735 fordert, hat der Vorhabenträger dies im Rahmen des Erörterungstermins am 08.02.2018 zugesagt. Zur Ersatzlandforderung wird auf die Ausführungen unter C.2.5.1.2 verwiesen.

Soweit sich der Einwender gegen eine die landwirtschaftliche Nutzung beeinträchtigende Bepflanzung der im östlichen Teil des Grundstücks Flnr. 1735 geplanten Böschung richtet, konnte dieser Einwand im Erörterungstermin am 08.02.2018 ausgeräumt werden.

Der Einwender bietet überdies die Flächen Flnr. 1742 und 1744 für die Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen am Tanner Bach an. Nach zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde nicht zu beanstandender Stellungnahme des Vorhabenträgers mangelt es den genannten Flächen an einer Eignung zur Ausgleichsfläche für den Tanner Bach, da der Ausgleich ein gleichartiger sein muss und dies mangels gewässergebundenen Lebensräumen bei den genannten Flächen nicht der Fall ist.

Einwender Nr. 225

(Schreiben vom 06.07.2012)

Die Einwenderin war ursprünglich grundbetroffen. Das Grunderwerbsverzeichnis (Planunterlage Nr. 14.2) sieht folgende dauerhafte bzw. vorübergehende Inanspruchnahme vor (alle Grundstücke Gemarkung Gumpersdorf): Flnr. 1110 (Größe des Flurstücks 59.866 m²) dauerhaft zu 1.210 m², vorübergehend zu 770 m², Flnr. 1170 (Größe des Flurstücks 1.600 m²) dauerhaft zu 33 m², vorübergehend zu 21 m². Die Flurstücke Flnrn. 1110 und 1170 der Gemarkung Gumpersdorf werden durch die Straßentrasse überplant.

Soweit die Einwenderin eine Anbindung der bestehende Privatstraße an die ausgebauten Staatsstraße fordert, wird dies insoweit rechtlich abgelehnt, als eine „Privatstraße ohne Anbindung“ zu einer „Privatstraße mit Anbindung“ würde. Jedoch liegt hier eine Zufahrt vor. Die Planung sieht vor die Zufahrt (BWV-Nr. 73a) den neuen Verhältnissen anzupassen. Es wird auf folgendes hingewiesen: Die Kostentragung für die Änderung und den Neubau von Zufahrten außerhalb der zur Erschließung bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten („freie Strecke“) richtet sich grundsätzlich nach der gesetzlichen Regelung des Art. 18 Abs. 3 i.V.m. Art. 19 Abs. 1 BayStrWG. Allerdings: Soweit ein Zufahrtsnehmer durch die Maßnahme grunderwerbsbetroffen ist, kann die Thematik im Zuge der Grundstücksverhandlungen bzw. eines Enteignungs- und Entschädigungsverfahrens berücksichtigungsfähig sein, insbesondere in dem Umfang, in dem der Vorhabenträger durch seine Maßnahme in eine baulich funktionsfähige Zufahrt eingreift

Soweit die Einwenderin darauf hinweist, dass Teilflächen des Grundbesitzes bereits von der Trasse der bestehenden Staatsstraße in Anspruch genommen werden, sagt der Vorhabenträger eine Grenzaufdeckung im Rahmen der Grunderwerbsverhandlungen sowie eine Entschädigung für bereits in Anspruch genommene Flächen zu. Im Rahmen des Erörterungstermins am 08.02.2018 erklärte sich die Einwenderin hiermit einverstanden.

Einwender Nr. 226

(Schreiben vom 06.07.2012)

Die Einwender, die ihren Betrieb zwischenzeitlich an Ihren Sohn übergeben haben, sind grundbetroffen. Das Grunderwerbsverzeichnis (Planunterlage Nr. 14.2) sieht folgende dauerhafte Inanspruchnahme vor (alle Grundstücke Gemarkung Taubenbach): Flnr. 742 (Größe des Flurstücks 1.113 m²) zu 1.113 m, Flnr. 755 (Größe des Flurstücks 1.887 m²) zu 1887 m², Flnr. 776/2 (Größe des Flurstücks 6.829 m²) zu 231 m². Die Flurstücke Flnrn. 742, 755 und 776/2 werden für Ersatz- und Vermeidungsmaßnahmen in Anspruch genommen.

Die Einwender forderten in o.g. Schreiben, dass die Trasse im Bereich des Flurstücks Flnr. 755 nach Westen verlegt wird, um die sensiblen bebauten Bereiche zu schützen. Sie wendeten sich gegen die Inanspruchnahme der Flächen für die geplante Bachverlegung und die erforderliche Bachrenaturierung. Die geänderten Planunterlagen sehen eine Verschiebung der Trasse im betreffenden Bereich von Bau-km 1+850 bis Bau-km 2+260 hangwärts (Richtung Westen) vor. Aufgrund dessen muss eine Stützmauer (BW 02) von Bau-km 1+860 – 1+910

(BWV-Nr. 56b) errichtet werden. Dadurch entfällt die Bachverlegung von Bau-km 1+950 bis 2+180.

Zur Begründung der Trassenführung und Variantenprüfung wird im Übrigen nach oben verwiesen.

2.5.2.2. Sonstige Einwender

Einwender Nr. 7000

(Schreiben vom 30.05.2012)

Die Einwender sind grundbetroffen. Das Grunderwerbsverzeichnis (Planunterlage Nr. 14.2) sieht folgende dauerhafte und vorübergehende Inanspruchnahme vor (alle Grundstücke Gemarkung Taubenbach): Flnr. 740 (Größe des Flurstücks 170 m²) dauerhaft zu 170 m², Flnr. 754 (Größe des Flurstücks 4.820 m²) dauerhaft zu 1.361 m², vorübergehend zu 26 m², Flnr. 754/2 (Größe des Flurstücks 3.780 m²) dauerhaft zu 1.360 m², vorübergehend zu 389 m², Flnr. 743 (Größe des Flurstücks 4.670 m²) dauerhaft zu 556 m², Flnr. 739 (Größe des Flurstücks 820 m²) dauerhaft zu 147 m², vorübergehend zu 66 m², Flnr. 741 (Größe des Flurstücks 12.100 m²) dauerhaft zu 93 m², vorübergehend zu 89 m². Die im Eigentum der Einwenders stehenden Grundstücke FlNr. 980, 986 und 1109 der Gemarkung Gumpersdorf werden für das Bankett und die Böschung der geplanten Straßentrasse in Anspruch genommen.

Die Einwender merken an, dass sich die Sichtverhältnisse in ihrer Zufahrt (Lanhofen 28) durch das Vorhaben verschlechtern und die Ausfahrt durch die höhere Geschwindigkeit gefährlicher würde. Eine Verschiebung der Trasse ist nach der nicht zu beanstandenden Auffassung des Vorhabenträgers nicht vorzugswürdig. Die Verschiebung der Trasse nach Westen hätte ein Heranrücken an das Wohnhaus Lanhofen Nr. 19 zur Folge und ist im Übrigen mit Blick auf den schonenderen bestandsorientierten Ausbau (unter anderem weniger Eingriff in Natur- und Landschaft und Flächen, geringere Belastung der Landwirtschaft) vorzugswürdig. Mit Verlegung des Geh- und Radweges nach Osten im Zuge der Planänderung 2022 werden die Sichtverhältnisse gegenüber der bestehenden Situation nicht verschlechtert.

Soweit die Einwender Lärmschutzmaßnahmen beantragen, kann dem nicht entsprochen werden. Sowohl für das Wohnhaus Lanhofen Nr. 26 als auch Nr. 28 liegt keine einen Anspruch begründende wesentliche Änderung im Sinne der 16. BlmSchV (vgl. § 1 Abs. 2 16. BlmSchV: Erhöhung des Beurteilungspegels des von dem zu ändernden Verkehrsweg ausgehenden Verkehrslärms um mindestens 3 dB(A) oder auf mindestens 70 dB(A) am Tage oder mindestens 60 dB(A) in der Nacht) vor. Es ist vielmehr eine Verringerung des Beurteilungspegels durch die Erhöhung des Abstandes zwischen den Gebäuden und der Straße gegeben, sodass ein Anspruch auf Lärmschutzmaßnahmen ausscheidet. Es wird hinsichtlich der einzelnen Lärmergebnisse auf Planunterlage Nr. 11.1 Ergebnistabelle verwiesen. Ungeachtet dessen ist als Oberflächenbelag ein lärmindernder Asphaltbelag im Bereich Pirach bis Bauende an der B 20 vorgesehen (Planunterlage Nr. 1 S. 28, 42 und 52).

Soweit sich die Einwender zunächst im o.g. Schreiben gegen den Geh- und Radweg in der damals geplanten Form ausgesprochen haben, wurde die Einwendung mit Blick auf die Planänderungen eines ab Bau-km 0+866 durchgehend östlich verlaufenden Geh- und Radwegs zwischenzeitlich zurückgezogen.

Einwender Nr. 7001

(Schreiben vom 02.06.2012)

Soweit der grundbetroffene Einwender sich gegen die vorgesehene Inanspruchnahme des Flurstücks Flnr. 1030, Gemarkung Gumpersdorf, wendet, hat sich diese Einwendung erledigt. Der Einwender hat sich mit der Stellungnahme des Vorhabenträgers (Flnr. 1030 als Vorratsgrundstück für die Wahrung eventueller Ansprüche, falls Anpassungsarbeiten an Straßengraben oder -böschung am Ausbauende einen geringfügigen Grunderwerb nach sich ziehen) im Rahmen des Erörterungstermins am 08.02.2018 einverstanden erklärt. Die Fläche wurde zwischenzeitlich durch den Vorhabenträger erworben.

Einwender Nr. 7002

(Schreiben vom 03.07.2012)

Der Einwender ist grundbetroffen. Das Grundstück Flnr. 1057/3 der Gemarkung Gumpersdorf, mit einer Gesamtgröße von 516 m² das in seinem Eigentum sowie dem des Einwenders Nr. 7003 steht, wird laut Grunderwerbsverzeichnis (Planunterlage Nr. 14.2) zu 55 m² vorübergehend in Anspruch genommen.

Soweit der Einwender Lärmschutzmaßnahmen für das Anwesen Lanhofen 15 fordert, kann dem nicht entsprochen werden. Es liegt keine einen Anspruch begründende wesentliche Änderung im Sinne der 16. BImSchV (vgl. § 1 Abs. 2 16. BImSchV: Erhöhung des Beurteilungspegels des von dem zu ändernden Verkehrsweg ausgehenden Verkehrslärms um mindestens 3 dB(A) oder auf mindestens 70 dB(A) am Tage oder mindestens 60 dB(A) in der Nacht) vor. Es ist vielmehr eine Verringerung des Beurteilungspegels durch die Erhöhung des Abstandes zwischen den Gebäuden und der Straße gegeben, sodass ein Anspruch auf Lärmschutzmaßnahmen ausscheidet. Es wird hinsichtlich der einzelnen Ergebnisse auf die Planunterlage Nr. 11.1 Ergebnistabelle verwiesen. Ungeachtet dessen ist als Oberflächenbelag ein lärmindernder Asphaltbelag ab dem Bereich Pirach bis zum Bauende bei der B 20 vorgesehen (Planunterlage Nr. 1 S. 28, 42 und 52).

Der Einwender erachtet die geplante Oberflächenentwässerung als nicht ausreichend, um das Hangwasser abzuleiten. Die geplanten Anlagen zur Entwässerung sind zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde ausreichend leistungsfähig konzipiert. Das Oberflächenwasser aus der Flnr. 1058/3 wird in dem westlich der Straße gelegenen Straßengraben aufgefangen und mit einer Rohrleitung zum Durchlass bei Bau-km 3+310 (BWV-Nr. 105) geleitet. Der Durchlass DN 600 wurde gegenüber der ursprünglichen Planung von 2011 vergrößert. Die Oberflächenentwässerung wurde nach den anerkannten Regeln der Technik geplant, mit dem Wasserwirtschaftsamt als Fachbehörde abgestimmt und ist daher zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde nicht zu beanstanden.

Soweit der Einwender im Bereich des Anwesens Lanhofen 13 eine Neigung der Straße in Richtung Bach sowie eine Absenkung der Straße um 30 cm zum Zwecke einer Anbindung der Zufahrt ohne Rampe fordert, wird dem durch die vorgelegte Planung sowie die plausible Stellungnahme des Vorhabenträgers weithin Rechnung getragen (siehe zur Neigung von 2,5 % Richtung Bach Planunterlage Nr. 7.1 Blatt 4). Die Gradiente der Straße wird im Zuge der Ausführungsplanung hinreichend abgesenkt werden können.

Einwender Nr. 7003

(Schreiben vom 03.07.2012)

Der grundbetroffene Einwender schließt sich den Ausführungen des Einwenders Nr. 7002 an. Der Einwender zog im Rahmen des Erörterungstermins am 08.02.2018 die Einwendung betreffend die Ergreifung von Lärmschutzmaßnahmen zurück. Im Übrigen wird auf die obigen Ausführungen verwiesen.

Einwender Nr. 7004

(Schreiben vom 03.07.2012)

Das im Eigentum der Einwenderin stehende und für die Straßentrasse eingeplante Flurstück Flnr. 1109/3, Gemarkung Gumpersdorf, wurde zwischenzeitlich durch den Vorhabenträger erworben. Es wurde ein Ausgleich für die vorübergehende Inanspruchnahme vereinbart.

Die beiden nicht grundbetroffenen Einwender bemängeln den Verlust an Lebensqualität sowie die zu erwartende Wertminderung des Grundstücks, das im Eigentum der Einwenderin steht, durch die heranrückende Straßentrasse. Jedoch: Im Rahmen der Planungsänderung nach 2018 wird der Geh- und Radweg auf die Ostseite der Trasse verlegt.

Die Einwender fordern Lärmschutzmaßnahmen und wenden sich gegen die steigende Abgas- und Staubbelaustung durch das Vorhaben. Dem Begehr nach Lärmschutzmaßnahmen kann nicht entsprochen werden. Es liegt keine einen Anspruch begründende wesentliche Änderung im Sinne der 16. BImSchV (vgl. § 1 Abs. 2 16. BImSchV: Erhöhung des Beurteilungspegels des von dem zu ändernden Verkehrsweg ausgehenden Verkehrslärms um mindestens 3 dB(A) oder auf mindestens 70 dB(A) am Tage oder mindestens 60 dB(A) in der Nacht) vor. Zwar ist von einer Überschreitung bis zu 2,5 dB(A) auszugehen, doch werden die absoluten Grenzwerte nicht überschritten werden. Es wird hinsichtlich der einzelnen Ergebnisse auf Planunterlage Nr. 11.1 Ergebnistabelle verwiesen. Ungeachtet dessen ist als Oberflächenbelag ein lärmindernder Asphaltbelag ab dem Bereich Pirach bis zum Bauende bei der B 20 vorgesehen (Planunterlage Nr. 1 S. 28, 42 und 52). Über das zumutbare Maß hinausgehende Belastungen durch Schadstoffe sind überdies nicht zu erwarten (siehe C.2.4.4.2).

Die Kleinkläranlage und der Gartenteich werden nach der Stellungnahme des Vorhabenträgers durch den Straßenausbau nicht beeinträchtigt. Auf die Ausführungen zu Einwender Nr. 7005 wird verwiesen.

Der Vorhabenträger sagt zu, die Lage der Apfelbäume und das Blumenbeet sowie der Verlauf der Sickerleitungen bzw. der Leitungen von der Vorklärung zur Kläranlage im Rahmen der Ausführungsplanung zu erfassen und eine Beweissicherung durchzuführen. Gegebenenfalls müssen Angleichungen bzw. Neuanpflanzungen erfolgen. Hinsichtlich der Bepflanzung wurde die Einwendung im Rahmen des Erörterungstermins am 08.02.2018 daraufhin zurückgenommen.

Soweit die Einwender den Erhalt der Zufahrten fordern, werden diese nach den „Richtlinien für den ländlichen Wegebau RLW“ befestigt.

Soweit sich die Einwender ursprünglich gegen die Planung der Geh- und Radwegverbindung auf dem Stand von 2011 ausgesprochen haben, wurde diese Einwendung aufgrund der Planungsänderung nach 2018 zurückgenommen.

Einwender Nr. 7005

(Schreiben vom 04.07.2012)

Die Einwender sind grunderwerbsbetroffen. Das Flurstück Flnr. 1104, Gemarkung Gumpersdorf, wird durch die Straßentrasse überplant und wurde bereits durch den Vorhabenträger erworben. Hinsichtlich der ebenfalls vorgesehenen vorübergehenden Inanspruchnahme wurde eine Entschädigung vereinbart.

Soweit die Einwender den Erhalt der Zufahrt zu den Flurstücken Flnrn. 1104, 1105 und 1106 im o.g. Schreiben forderten, haben diese sich im Rahmen des Erörterungstermins am 08.02.2018 sowie laut Auskunft des Vorhabenträgers auch im Zuge der späteren Grunderwerbsverhandlungen mit den Planungen einverstanden erklärt. Anpassungen im Rahmen der Bauausführung sind möglich.

Soweit die Einwender die Versetzung der Kleinkläranlage (gemeinsam mit Einwender Nr. 7004) fordern, stellte der Vorhabenträger im Rahmen des Erörterungstermins am 08.02.2018 in Aussicht zu prüfen, inwieweit die Kläranlage tatsächlich betroffen sein könnte. Diese Prüfung hat ausweislich des Schreibens des Vorhabenträgers vom 01.03.2021 ergeben, dass die Anlage durch das Bauvorhaben nicht betroffen wird. Eventuell werde ein unterirdisches Sickerbecken berührt, dessen Umbau bei Bedarf nach Rücksprache mit den Eigentümern im Zuge der Ausführungsplanung festgelegt wird.

Soweit sich die Einwender gegen die 2012 noch geplante Führung des Geh- und Radwegs abschnittsweise auf der westlichen Seite der Ausbautrasse wendeten, wurde nach Auskunft des Vorhabenträgers im Zuge von Gesprächen auf der Grundlage der 2022 überarbeiteten Planung (Führung des Geh- und Radwegs ab Bau-km 2+264 durchgehend östlich ab Bau-km 0+866) Einverständnis erklärt.

Einwender Nr. 7006

(Schreiben vom 03.07.2012)

Der Einwender ist bezüglich der Flurstücke Flnrn. 1330/2 (zusammen mit einer weiteren Person und Einwender Nr. 7007), 1348/9 und 1327/2 (beide zusammen mit einer weiteren Person) der Gemarkung Gumpersdorf grundbetroffen. Die Flurstücke werden für die Verrohrung des Straßengrabens in Anspruch genommen. Mittlerweile konnten die betreffenden Grundstücke durch den Vorhabenträger erworben werden. Soweit eine vorübergehende Inanspruchnahme vorgesehen ist, wurde eine Entschädigung vereinbart.

Der Einwender bittet um Überprüfung, ob aufgrund der Erhöhung der Fahrbahn um 0,9 m im Bereich des Anwesens des Einwenders Lärmschutzmaßnahmen erforderlich sind. Lärmschutzmaßnahmen wurden geprüft, sind jedoch nicht notwendig. Es liegt keine einen Anspruch begründende wesentliche Änderung im Sinne der 16. BImSchV (vgl. § 1 Abs. 2 16. BImSchV: Erhöhung des Beurteilungspegels des von dem zu ändernden Verkehrsweg ausgehenden Verkehrslärms um mindestens 3 dB(A) oder auf mindestens 70 dB(A) am Tage oder mindestens 60 dB(A) in der Nacht) vor. Zwar steigen die Lärmwerte um bis zu 1,6 dB(A), aber die absoluten Grenzwerte werden nicht überschritten. Es wird hinsichtlich der einzelnen Lärmergebnisse auf Planunterlage Nr. 11.1 Ergebnistabelle verwiesen.

Soweit der Einwender die Verrohrung des Straßengrabens im Bereich seines Anwesens fordert, wird dem durch die geänderte Planung Rechnung getragen (vgl. BWV-Nr. 35). Der Einwender nahm die Einwendung im Erörterungstermin am 08.02.2018 zurück.

Hinsichtlich der Wasserversorgung durch den bestehenden Hausbrunnen wird auf die Auflage unter A.3.2.2 verwiesen. Im Rahmen des Erörterungstermins wurde seitens des Einwenders Einverständnis erklärt.

Der Einwender wünscht sich die Prüfung von Alternativen zum nach der bestehenden Planung die Trasse querenden Verlauf der Abwasserleitung zwischen Klärgrube und Abwasserteich. Der Vorhabenträger sagt die Einmessung der Leitung sowie die Durchführung einer Beweissicherung zu. Die Leitung wird in der Bauausführungsplanung berücksichtigt und ggfs. angepasst. Im Rahmen des Erörterungstermins am 08.02.2018 wurde seitens des Einwenders hierzu Einverständnis erklärt.

Einwender Nr. 7007

(Schreiben vom 03.07.2012)

Der Einwender ist grundbetroffen. Das Flurstück Flnr. 774 der Gemarkung Taubenbach wird durch die Böschung sowie die Wegeabschnitte für einen öffentlichen Feld- und Waldweg (BWV-Nr. 43) in Anspruch genommen und ist bereits durch den Vorhabenträger erworben. Das ebenfalls durch den Vorhabenträger erworbene Grundstück Flnr. 1327 der Gemarkung Gumpersdorf wird für die Vermeidungsmaßnahme 3V in Anspruch genommen. Ergänzend wird auf die Ausführungen zu Einwender Nr. 7006 verwiesen. Hinsichtlich der jeweils vorgesehenen vorübergehenden Inanspruchnahme wurde eine Entschädigung vereinbart.

Soweit der Einwender Lärmschutzmaßnahmen fordert, kann dem nicht entsprochen werden. Es liegt keine einen Anspruch begründende wesentliche Änderung im Sinne der 16. BImSchV (vgl. § 1 Abs. 2 16. BImSchV: Erhöhung des Beurteilungspegels des von dem zu ändernden Verkehrsweg ausgehenden Verkehrslärms um mindestens 3 dB(A) oder auf mindestens 70 dB(A) am Tage oder mindestens 60 dB(A) in der Nacht) vor. Für das Wohnhaus Maisthub 8 ergibt sich, dass die maßgeblichen Beurteilungspegel eingehalten werden. Es wird hinsichtlich der einzelnen Lärmergebnisse auf Planunterlage Nr. 11.1 Ergebnistabelle verwiesen.

Im Übrigen entspricht die Einwendung vom 03.07.2012 der des Einwenders Nr. 7006, sodass auf die dortigen Ausführungen verwiesen wird.

Einwender Nr. 7008

(Schreiben vom 02.07.2012)

Die Einwenderin ist grundbetroffen. Das Flurstück Flnr. 1370 der Gemarkung Gumpersdorf mit einer Gesamtgröße von 2.173 m² wird laut Grunderwerbsverzeichnis (Planunterlage Nr. 14.2) zu 16 m² dauerhaft in Anspruch genommen. Das Flurstück wird durch einen künftigen öffentlichen Feld- und Waldweg, der im Bestand einen privaten Anliegerweg darstellt (BWV-Nr. 27), überplant.

Soweit die Einwenderin Lärmschutzmaßnahmen für ihr Flurstück Flnr. 1370 fordert, wird dem durch die Planung Rechnung getragen. Es besteht grundsätzlich ein Anspruch auf (passiven) Lärmschutz. Passive Lärmschutzmaßnahmen werden vom Vorhabenträger für die anspruchsauslösenden Räume vorgesehen – insoweit wird der Vorhabenträger auf die Einwenderin zugehen. Auf die Auflage A.3.5 sowie auf die Planunterlage Nr. 11.1 Ergebnistabelle und Erläuterungsbericht wird verwiesen. Im Erörterungstermin am 08.02.2018 wurde seitens der Einwenderin Einverständnis erklärt.

Einwender Nr. 7009

(Schreiben vom 18.06.2012)

Der Einwender ist grundbetroffen. Das Grunderwerbsverzeichnis (Planunterlage Nr. 14.2) sieht folgende dauerhafte und vorübergehende Inanspruchnahme vor (alle Grundstücke Gemarkung Gumpersdorf): Flnr. 1723/1 (Größe des Flurstücks 135 m²) dauerhaft zu 40 m², vorübergehend zu 60 m²; Flnr. 1396 (Größe des Flurstücks 9.211 m²) dauerhaft zu 3956 m², vorübergehend zu 126 m²; Flnr. 1723 (Größe des Flurstücks 2.222 m²) vorübergehend zu 295 m². Flnr. 1723/1 wird für die Verschwenkung der Kreisstraße PAN10 (BWV-Nr. 20) in Anspruch genommen. Das Flurstück Flnr. 1396 der Gemarkung Gumpersdorf wird durch die Straßentrasse sowie die Ausgleichsmaßnahme 8.2 E überplant.

Soweit der Einwender eine Zufahrtsmöglichkeit zu dem südlichen Teil von Flurstück Flnr. 1396 fordert, wird dem durch die Planung in Form der Schaffung eines öffentlichen Feld- und Waldweges Rechnung getragen (BWV-Nr. 9). Nach Zusage des Vorhabenträgers kann die Festlegung der Einzelheiten in den Grunderwerbsverhandlungen erfolgen. Der Einwand wurde im Rahmen des Erörterungstermins am 08.02.2018 zurückgenommen.

Hinsichtlich des bestehenden Hausbrunnens wird auf die Auflage unter A.3.2.2 verwiesen.

Soweit sich der Einwender nach dem Ersatz von Folgeschäden bzw. später sichtbaren Schäden erkundigt, sagt der Vorhabenträger eine Beweissicherung hinsichtlich der Gebäude

des Einwenders zu. Der Einwand wurde im Rahmen des Erörterungstermins am 08.02.2018 zurückgenommen.

Soweit sich der Einwender gegen die Inanspruchnahme des Flurstücks Flnr. 1723/1 wendet, liegt zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde eine angemessene und nicht zu beanstandende Entscheidung des Vorhabenträgers vor. Die Inanspruchnahme dient der Verbesserung des Anschlusses der Kreisstraße PAN 10 an die bestehende Straße durch einen größeren Radius (BWV-Nr. 20). Hierfür wird das betreffende Grundstück geringfügig angeschnitten.

Soweit der Einwender die Prüfung von Entschädigungsmöglichkeiten (Ersatzland etc.) fordert, wird auf die Ausführungen unter C.2.5.1.2 verwiesen.

Einwender Nr. 7010

(Schreiben vom 09.07.2012)

Die nicht grundbetroffenen Einwender sprachen sich gegen eine ursprünglich in den Plänen dargestellte Möglichkeit der Radwegführung über das rückwärtige Netz von Winkelmühle nach Dornlehen und die damit verbundene Inanspruchnahme ihres Grundeigentums aus. Die Einwendung ist erledigt, weil die vorgelegte Planung die Führung des Radwegs parallel zur Staatsstraße und nicht mehr über das rückwärtige Wegenetz vorsieht.

Einwender Nr. 7011

(Schreiben vom 09.07.2012)

Die nicht grundbetroffenen Einwender sprachen sich gegen eine ursprünglich in den Plänen dargestellte Möglichkeit der Radwegführung über das rückwärtige Netz von Winkelmühle nach Dornlehen und die damit verbundene Inanspruchnahme ihres Grundeigentums aus. Die Einwendung ist erledigt, weil die vorgelegte Planung die Führung des Radwegs parallel zur Staatsstraße und nicht mehr über das rückwärtige Wegenetz vorsieht.

Einwender Nr. 7012

(Schreiben vom 13.06.2012)

Die Einwenderin macht Einwendungen für den dort ansässigen Betrieb geltend. Die Grundstücke Fl.Nrn. 989 und 989/1 der Gemarkung Gumpersdorf werden durch die neu geplante Geh- und Radwegverbindung, das Grundstück Flnr. 989/1 zusätzlich durch die neue Straßentrasse überplant. In den Planfeststellungsunterlagen ist zudem die vorübergehende Inanspruchnahme beider Flurstücke vorgesehen. Die Grundstücke wurden bereits durch den Vorhabenträger erworben und Entschädigung für die vorübergehende Inanspruchnahme vereinbart.

Die von der Einwenderin benannte schwierige Zufahrtssituation für die Be- und Entladung von LKW sowie für den im Erörterungstermin angesprochenen Gabelstaplerverkehr kann nach nicht zu beanstandender Auffassung des Vorhabenträgers nicht sinnvollerweise durch die planfestgestellte Maßnahme verbessert werden. Aufgrund der beidseitig vorhandenen Bebauung in Verbindung mit den zu beachtenden Trassierungsgrundsätzen und -richtlinien kommt eine Verbesserung durch den Ausbau nicht in Betracht. Für die Festlegung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit ist die Straßenverkehrsbehörde zuständig. Eine Entscheidung kann im Planfeststellungsverfahren nicht vorweggenommen werden.

Soweit die Einwenderin fordert, dass die Entwässerung so angelegt wird, dass Wasser vom Gebäude weggeleitet wird, ist dies nach den vorgelegten Plänen ohnehin der Fall. Die Längsneigung ist nach Norden, die Querneigung etwa mit 3 % Richtung Westen gerichtet. Der Einwand wurde im Rahmen des Erörterungstermins am 08.02.2018 zurückgenommen.

Eine von der Einwenderin angesprochene Höhenveränderung der Straße ist nicht geplant, die Straße schließt wie bisher an die vom Grundstück der Einwenderin vorgegebene Höhenlage an.

Der von der Einwenderin behauptete mangelhafte gegenwärtige Zustand der Entwässerung ist nicht Gegenstand des vorliegenden Planfeststellungsverfahrens. Der Einwand wurde im Rahmen des Erörterungstermins am 08.02.2018 zurückgenommen.

Einwender Nr. 7013

(Schreiben vom 29.06.2012 und 24.05.2022)

Die Einwenderin ist grundbetroffen. Das Grunderwerbsverzeichnis (Planunterlage Nr. 14.2) sieht folgende dauerhafte und vorübergehende Inanspruchnahme vor (alle Grundstücke Gemarkung Gumpersdorf): Flnr. 1404 (Größe des Flurstücks 20.346 m²) vorübergehend zu

1481 m²; Flnr. 1404/1 (Größe des Flurstücks 1.413 m²) vorübergehend zu 107 m²; Flnr. 1405 (Größe des Flurstücks 642 m²) vorübergehend zu 60 m²; Flnr. 1403 (Größe des Flurstücks 460 m²) vorübergehend zu 43 m²; Flnr. 1348/6 (Größe des Flurstücks 2.214 m²) dauerhaft zu 218 m², vorübergehend zu 164 m²; Flnr. 1348/8 (Größe des Flurstücks 18.967 m²) dauerhaft zu 1.998 m². Die Grundstücke mit der Flnrn. 1348/6 und 1348/8 der Gemarkung Gumpersdorf werden für die Damm- bzw. Einschnittsböschung sowie den Entwässerungsgraben und als Kompensationsflächen überplant.

Soweit sich die Einwenderin gegen die Inanspruchnahme ihres Grundeigentums für die Ausgleichsflächen 7 E und 14b/8.2 E wendet, wurde seitens des Vorhabenträgers im Zuge der Planänderungen auf diese Flächen, letztere soweit diese einen Planungskonflikt auslöste, verzichtet. Es ist eine alternative Kompensationsfläche 14 E vorgesehen (zum Ganzen siehe Planunterlage Nr. 12.1B).

Die Einwenderin fordert, dass die Kosten für die erforderliche Verbreiterung der Zufahrt („Teerdecke“, gemeint ist eine asphaltierte Zufahrt) im Bereich des Betriebsgeländes durch den Vorhabenträger zu tragen sind.

Die Planunterlagen sehen bei Bau-km 0+865 eine Anpassung der bestehenden Zufahrt an die neuen Verhältnisse und des Anschlusses der Anliegerstraße vom Betriebsgelände der Firma (Flnr. 1403) zur Staatsstraße 2090 vor (BWV-Nr. 30). Die Kostentragung für notwendige Folgemaßnahmen liegt grundsätzlich beim Vorhabenträger. Dies entspricht auch der Abwägungslinie der Planfeststellungsbehörde. Jedoch ist der Vorhabenträger an die gesetzliche Regelung gebunden: Die Änderung und den Neubau von Zufahrten außerhalb der zur Erschließung bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten, also auf der freie Strecke, hat gemäß Art. 18 Abs. 3 i.V.m. Art. 19 Abs. 1 BayStrWG der Zufahrtsberechtigte zu tragen. Im Weg der Zulassungs- und Abwägungsentscheidung ist bei grundbetroffenen Einwendern zudem zu beachten, dass die Entschädigungsfragen entweder im Zuge der Verhandlungen zum freihändigen Erwerb oder im gesonderten Entschädigungs- bzw. Enteignungsverfahren zu klären sind. Insoweit wird hier festgestellt, dass der Zugriff auf die Grundstücksteile notwendig ist und der Entzug dem Grundeigentümer zumutbar. Weitere Fragen, insbesondere welche Aufwendungen ein Einwender seinen Verhandlungspositionen zu Grunde legt, sind nicht Teil der Planfeststellung – insoweit wird auf das Entschädigungsverfahren bzw. die freihändigen Verhandlungen verwiesen.

Die Einwenderin fordert, dass die Zufahrt zur Ziegelei ständig für Rettungskräfte, Feuerwehr, Schwerlastverkehr etc. gewährleistet sein muss.

Die Aufrechterhaltung der Zufahrtsmöglichkeit stellt nach der Stellungnahme des Vorhabenträgers eine Planungsgrundlage der Bauausführung dar. Gewisse Einschränkungen sind jedoch nicht zu vermeiden. Abstimmungen zwischen der Bauleitung des Staatlichen Bauamtes Passau und den bauausführenden Unternehmen sowie der Einwenderin sind zugesagt.

Soweit die Einwenderin fordert, dass der Radweg direkt gegenüber der Werksausfahrt erreichbar sein soll, kann dem nicht entsprochen werden, da dies aufgrund der an dieser Stelle erforderlichen Dammböschung nicht umsetzbar ist. Nach Stellungnahme des Vorhabenträgers prüft dieser im Zuge der Ausführungsplanung die Möglichkeit einer Verlängerung der Wartefläche um ca. 40 m im Haltestellenbereich für Busse auf der westlichen Seite der St 2090, um eine Querungsmöglichkeit für Fußgänger und Radfahrer zu schaffen.

Soweit sich die Einwenderin gegen die Inanspruchnahme des Flurstücks Flnr. 1348/8 für die geplante CEF-Maßnahme 13 A_{CEF} ausspricht, kann aufgrund der Anforderungen an eine CEF-Maßnahme mit Blick auf die Eignung der Fläche (hier unmittelbarer räumlicher Bezug zum betroffenen Habitat erforderlich) zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde nicht verzichtet werden (siehe im Einzelnen Planunterlage Nr. 12.1 Maßnahmenblätter).

Soweit die Einwenderin in dem o.g. Schreiben von 2012 eine Neuverlegung eines Stromkabels, der Erdleitung zur Erdwärmegewinnungsfläche, einer Abwasserleitung sowie der Regenwasserleitung zum Sickerbecken unter die neue Trasse fordert, wurde dies im Zuge der Planänderungen berücksichtigt (vgl. BWV-Nr. 11a, 23a, 23b, 29, 35a). Die Zufahrtssituation hat der Vorhabenträger durch eine Verbreiterung der bestehenden Zufahrt statt einer eigenständigen Zufahrt samt Ausbau der Zufahrt nach Bauklasse IV aufgegriffen; auf die Kostentragungsregelungen (siehe oben) wird verwiesen.

Die geplanten Neupflanzungen sind dem Maßnahmenplan (Planunterlage Nr. 12.3) zu entnehmen.

Die Einwenderin fordert überdies, dass die geplante Linksabbiegespur auf mind. 100 m verlängert wird, da sonst Rückstau für LKW drohten. Dem erhöhten LKW-Aufkommen wurde durch die Vergrößerung der Aufstelllänge auf den Linkabbiegerspuren (Bau-km 0+865) Rechnung getragen. Dies ist nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde zur Problemlösung angemessen und ausreichend.

Soweit die Einwenderin fordert, dass die Versorgung des Werkes mit Strom, Gas und Telekommunikation stets gewährleistet sein soll, wird dem durch den Vorhabenträger in nicht zu beanstandender Weise Rechnung getragen. Die Versorgungsträger für Strom-, Gas- und Telekommunikation wurden im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens an der Planung beteiligt. Deren Stellungnahmen und Einwendungen werden entsprechend berücksichtigt. Die vorhandenen Leitungen werden den neuen Verhältnissen angepasst. Die Kostentragung der straßenbaubedingten Anpassungen richtet sich nach den mit den Versorgungsnehmern geschlossenen Rahmenverträgen, Straßennutzungsverträgen bzw. nach dem Telekommunikationsgesetz und ansonsten nach gültigem Recht. Die Versorgung des Werkes auch während der Baumaßnahme wird zugesagt. Sollten sich dennoch gewisse Einschränkungen ergeben, erfolgt dies möglichst in enger Abstimmung mit der Einwenderin. Das seitens des Vorhabenträgers geplante Vorgehen ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde angemessen.

Das von der Einwenderin beabsichtigte neu zu verlegende Leerrohr bei Bau-km 1+125 ist in den Planfeststellungsunterlagen vorgesehen (BWV-Nr. 34a). Auf die Hinweise unter Nr. 34a im Bauwerksverzeichnis (Planunterlage Nr. 7.2) wird verwiesen.

Einwender Nr. 7014

(Schreiben vom 08.01.2018)

Die Einwenderin ist grundbetroffen. Das Grunderwerbsverzeichnis (Planunterlage Nr. 14.2) sieht folgende dauerhafte und vorübergehende Inanspruchnahme vor (alle Grundstücke Gemarkung Gumpersdorf): Flnr. 1038 (Größe des Flurstücks 3.340 m²) dauerhaft zu 108 m², vorübergehend zu 376 m²; Flnr. 1058/3 (Größe des Flurstücks 4.337 m²) vorübergehend zu 43 m²; Flnr. 1057 (Größe des Flurstücks 14.973 m²) vorübergehend zu 116 m²; Flnr. 1057/4 (Größe des Flurstücks 1.075 m²) vorübergehend zu 31 m²; Flnr. 1036/1 (Größe des Flurstücks 36.065 m²) dauerhaft zu 180 m², vorübergehend zu 225 m². Das Grundstück Flnr. 1036/1 der Gemarkung Gumpersdorf wird für den Anschluss des öFW BWV-Nr. 104 in Anspruch genommen. Das Grundstück Flnr. 1038 der Gemarkung Gumpersdorf wird zum Zwecke der Herstellung der Straßenböschung überplant.

Sie wendet ein, dass die zur Inanspruchnahme vorgesehene Fläche Flnr. 1036/1 als Grünstreifen zur Abgrenzung/Einfassung des Werksgeländes im Sinne des § 9 Abs. 1 BauGB festgesetzt ist.

Diese bauleitplanerische Festsetzung steht dem Vorhaben aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nicht entgegen. Festsetzungen eines Bebauungsplans sind als öffentliche Belange des Städtebaus in die fachplanerische Abwägung einzubeziehen und entsprechend ihrem Gewicht zu berücksichtigen, sie können aber abwägend überwunden werden (OVG Niedersachsen, Beschl. v. 14.12.2023, Az.: 7 MS 49/22). Vorliegend ergibt die Abwägung der Planfeststellungsbehörde, dass ein Verzicht auf diese Fläche nicht vorzugs würdig ist und angemessene Alternativen nicht bestehen. Die Inanspruchnahme ist im vorliegenden Verfahren naturschutzfachlich in die Kompensationsbewertung und -berechnung einbezogen, sodass keine umweltfachlichen Nachteile verbleiben.

Einwender Nr. 7015

(Schreiben vom 23.05.2022)

Im Schreiben vom 23.05.2022 weist der Einwender darauf hin, dass das Firmengelände von 40 t LKWs angefahren wird und fordert die Gewährleistung einer entsprechenden Zufahrtsmöglichkeit. Dem wird seitens des Vorhabenträgers zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde hinreichend Rechnung getragen. Die Aufrechterhaltung der Zufahrtsmöglichkeit stellt nach der Stellungnahme des Vorhabenträgers eine wesentliche Randbedingung bei der Planung der Bauausführung und der Bildung etwaiger Bauabschnitte dar. Trotz entsprechender Bemühungen lassen sich gewisse Einschränkungen jedoch nicht vermeiden. Um etwaige unvermeidbare Einschränkungen auf das notwendigste Maß zu reduzieren, sind Abstimmungen zwischen der Bauleitung des Staatlichen Bauamtes Passau und den bauausführenden Unternehmen sowie dem Einwender zugesagt. Diese vom

Vorhabenträger vorgesehene Vorgehensweise ist nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde nicht zu beanstanden.

Einwender Nr. 7016

(Schreiben vom 25.05.2022)

Die Einwenderin wies mit o.g. Schreiben auf Beeinträchtigungen der Verkehrssicherheit im Zusammenhang mit dem ursprünglich geplanten Ende der Geh- und Radwegverbindung bei Pirach/Winkelmühle hin.

Durch die Planänderungen ist nunmehr ein in diesem Bereich durchgehender Geh- und Radweg (sowie die hierfür erforderliche Stützmauer zwischen Bau-km 2+175 und 2+225) geplant, sodass die Sicherheit weiter erhöht wird.

Einwender Nr. 7017

(Schreiben vom 06.07.2012)

Die zunächst anwaltlich vertretenen Einwender waren ursprünglich grundbetroffen hinsichtlich der Flurstücke Flnr. 1021(7) sowie Flnr. 1021/4, Gemarkung Gumpersdorf. Die genannten Flächen wurden zwischenzeitlich soweit erforderlich durch den Vorhabenträger erworben und ein Ausgleich für die geplante dauerhafte Belastung bzw. die vorübergehende Grundinanspruchnahme vereinbart.

Hinsichtlich der vom Einwender abgelehnten Planung eines Geh- und Radwegs wird auf C.2.5.1.1 verwiesen. Soweit der Einwender fordert, die Wasserleitung für die Entwässerung auf freier Strecke im Bereich der genannten Flurstücke (BWV-Nr. 105) so auszuführen, dass der Auslauf dauerhaft gesichert ist, konnte der Einwand aufgrund der Hinweise des Vorhabenträgers mit Blick auf den Ausbau entsprechend den wasserwirtschaftlichen Vorgaben im Erörterungstermin am 08.02.2018 erledigt werden.

Die vom Einwender befürchtete Verschattung von dessen Anwesen aufgrund der Ersatzpflanzungen (Maßnahme 6.2 G) sind aufgrund der Entfernung von über 50 Metern zur geplanten Baumpflanzung sowie der Lage (nordwestlich) nicht schwerwiegend und zumutbar. Der Einwender forderte überdies den Ausbau der Zufahrt dahingehend, dass sie mit schweren LKW und schwerer landwirtschaftlicher Technik nutzbar ist. Dieser Einwand konnte im Erörterungstermin am 08.02.2018 aufgrund des Hinweises des Vorhabenträgers auf den geplanten Ausbau entsprechend den „Richtlinien für den ländlichen Wegebau – RLW“ gelöst werden.

Im Erörterungstermin wandte der Einwender ergänzend ein, dass sichergestellt werden muss, dass sich die Oberflächenentwässerung nicht verschlechtert. Die Oberflächenentwässerung für das Vorhaben St 2090 Ausbau südlich Tann wurde nach den anerkannten Regeln der Technik geplant und mit dem Wasserwirtschaftsamt abgestimmt. Die Planungen des Vorhabenträgers sind auch insoweit nicht zu beanstanden. Auf die Auflagen zur Entwässerung wird hingewiesen.

Einwender Nr. 7018

(Schreiben vom 01.07.2012 und 06.07.2012)

Der zunächst anwaltlich vertretene Einwender war grundbetroffen hinsichtlich des Flurstücks Flnr. 1097, Gemarkung Gumpersdorf. Zwischenzeitlich wurde die Fläche soweit für das Vorhaben erforderlich durch den Vorhabenträger erworben und ein Ausgleich für die geplante vorübergehende Grundinanspruchnahme vereinbart.

Soweit durch den Einwender die erschwerende Ausfahrt sowie das erschwerende Linksabbiegen durch die höhere Geschwindigkeit auf der Ausbaustrecke bemängelt wird, wird auf die Auskunft des Vorhabenträgers verwiesen in Bezug auf die Geschwindkeitsbegrenzung eine Entscheidung der Straßenverkehrsbehörde herbeizuführen. Dieses Verfahren ist dem Planfeststellungsverfahren nachgelagert.

Hinsichtlich der Ersatzlandforderung wird auf C.2.5.1.2 verwiesen.

Bezüglich des vom Einwender abgelehnten Geh- und Radwegs wird auf C.2.5.1.1 verwiesen.

2.6.

Gesamtergebnis

Unter Berücksichtigung aller im Verfahren bekannt gewordenen öffentlichen und privaten Belange lässt sich feststellen, dass der Ausbau der St 2090 auch unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf die Umwelt und das Eigentum gerechtfertigt und vertretbar ist. Verstöße gegen striktes Recht sind nicht ersichtlich. Optimierungsangebote sind beachtet.

Die Verlegung des Tanner Bachs ist auf das nötige Maß beschränkt und durch Auflagen hinreichend abgesichert. Die Inanspruchnahme von vor allem landwirtschaftlichem Grund ist für das Ausbauvorhaben erforderlich. Sie verfolgt etwa mit Blick auf den nunmehr nahezu durchgehenden Geh- und Radweg vernünftige Lösungen und hat die Verkehrssicherheit im Blick. Der bestehende reperaturbedürftige straßenbauliche Betriebszustand wird beseitigt und das derzeit bestehende Unfallrisiko vermindert. Erforderliche Eingriffe in Natur- und Landschaft werden etwa durch die Neubegründung von Wald, die Entwicklung von artenreichem Extensivgrünland oder das Anlegen von Streuobstwiesen ausgeglichen. Erforderliche Auflagen sind erteilt.

Die vorstellbaren Varianten werden auch bei Berücksichtigung der Gesamtkonzeption des Ausbaus der St 2090 ungünstiger beurteilt.

Der überwiegend bestandnahe Ausbau erweist sich als geringstmöglich invasiv. Bei Abwägung aller Belange erweist sich die Planlösung als vernünftig.

2.7.

Begründung der straßenrechtlichen Verfügungen

Die Maßnahme wird vor allem im Bestand der Straße durchgeführt, ohne die Verkehrsbedeutung zu ändern. Anpassungen ergeben sich daher allein durch die baulichen Umsetzungen im kleineren Rahmen. Die Einziehung, die Umstufung und die Widmung nach Bayerischen Straßen- und Wegegesetz folgen aus Art. 6 Abs. 6, 7 Abs. 5, 8 Abs. 5 BayStrWG, soweit nicht Art. 6 Abs. 8 und Abs. 5 und Art. 8 Abs. 6 BayStrWG eingreifen.

3.

Kostenentscheidung

Die Entscheidung über die Kosten stützt sich auf Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1 des KG.

Von der Zahlung der Gebühr ist der Freistaat Bayern nach Art. 4 Abs. 1 KG befreit.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in 80539 München,
Postfachanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München,
Hausanschrift: Ludwigstraße 23, 80539 München**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Landshut, 07.08.2025
Regierung von Niederbayern

gez.

Monika Linseisen
Regierungsvizepräsidentin



Hinweis zur Auslegung des Plans

Eine Ausfertigung dieses Planfeststellungsbeschlusses wird mit den unter Ziffer A 2 des Beschlusstenors genannten Planunterlagen über die Internetseiten der Regierung von Niederbayern (www.regierung.niederbayern.bayern.de) bekanntgemacht und veröffentlicht. Beschluss und Pläne können dort eingesehen werden.

Als zusätzliches Informationsangebot werden Ausfertigungen dieses Planfeststellungsbeschlusses mit den unter Ziffer A 2 des Beschlusstenors genannten Planunterlagen in der Gemeinde Zeilarn, der Gemeinde Reut sowie dem Markt Tann zwei Wochen zur Einsicht ausgelegt.

Die Veröffentlichung im Internet (s.o.) sowie Ort und Zeit der Auslegung des zusätzlichen Informationsangebots werden ortsüblich bekannt gemacht.